

# **GEMEINDE STUBENBERG**



## **ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 5.0**

VERORDNUNG UND  
ERLÄUTERUNGSBERICHT

Entwurf - Auflage

AUFTRAGGEBER  
Gemeinde Stubenberg  
Bgm. Ing. Alexander Allmer

INHALTLICHE BEARBEITUNG:  
SRG Stadt- und Raumplanungs GmbH  
Hauptplatz 10  
8280 Fürstenfeld





## TERMINE DES VERFAHRENS

### zum Örtlichen Entwicklungskonzept inkl. Sachbereichskonzept Energie

Kundmachung des Bürgermeisters zur Einbringung von Planungsinteressen gem. § 42 StROG 2010 idgF	vom 15.12.2020
Frist für die Abgabe von Planungsinteressen (mind. 8 Wochen)	von 11.01.2021 bis 12.03.2021
Auflagebeschluss des Gemeinderates gem. § 24 Abs. 1 StROG 2010 idgF	vom 18.12.2023
Kundmachung Auflagefrist (mind. 8 Wochen) Öffentliche Versammlung	von .....bis ..... am ..... Ort:.....
Beschlussfassung über die Behandlung der Einwendungen gem. § 24 Abs. 6 StROG 2010 und Endbeschluss des Gemeinderates	.....
Vorlage an das Amt der Stmk. Landesregierung gem. § 24 Abs. 9 StROG 2010 idgF	.....
Genehmigung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gem. § 24 Abs. 12 StROG 2010 idgF	.....
Kundmachung	von ..... bis .....

Planverfasser:

Für den Gemeinderat:



Stadt- und Raumplanungs GmbH

SRG Stadt- und Raumplanungs GmbH

Datum: 18.12.2023

GZ: SRG-21ÖR005

.....

Datum, Unterschrift



## INHALTSVERZEICHNIS

TERMINE DES VERFAHRENS .....	3
INHALTSVERZEICHNIS.....	4
EINLEITUNG .....	7
KURZFASSUNG.....	8
VERORDNUNG .....	14
§ 1 Umfang und Inhalt.....	14
§ 2 Plangrundlage und Verfasser.....	14
§ 3 Entwicklungsplan.....	14
(1) Abgrenzung zu überörtlichen Festlegungen .....	14
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung .....	15
(3) Entwicklungsrichtungen und Grenzen von Baugebieten.....	18
§ 4 Zielsetzungen.....	19
(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche.....	19
(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten.....	23
§ 5 Räumliches Leitbild.....	28
(1) Geltungsbereich für den touristischen Siedlungsschwerpunkt „Stubenbergsee“.....	28
§ 6 Inkrafttreten .....	28
ERLÄUTERUNGSBERICHT .....	29
1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME.....	29
1.1 Das Gemeindegebiet .....	29
1.2 Der Siedlungsraum .....	31
1.2.1. Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg“ .....	31
1.2.2. Siedlungsbereich „Stubenberg, Seezufahrt Nord - Kreuzung L409/L432“ .....	32
1.2.3. Siedlungsbereich „Mittelzeil“ .....	33
1.2.4. Siedlungsbereich „Zeil-Ost“ .....	34
1.2.5. Siedlungsbereich „Bachviertel“ .....	35
1.2.6. Siedlungsbereich „Buchberg – Seezufahrt Süd“ .....	35
1.2.7. Siedlungsansatz „Schielleiten“ .....	36
1.2.8. Siedlungsansatz „Vockenberg“ .....	37
1.3 Zentrumszone Stubenberg .....	37



1.3.1.	Untersuchungsraum .....	37
1.3.2.	Raumordnerische Kriterien .....	38
1.3.3.	Abgrenzung der Zentrumszone .....	40
2	DER ROTE FADEN DER PLANUNG – ÄNDERUNGEN IM VERGLEICH .....	42
2.1	Differenzplan .....	42
2.2	Abänderung von Funktionsbereichen .....	42
2.3	Abänderung von Entwicklungsgrenzen .....	48
3	ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN .....	54
3.1	Abgrenzung zu überörtlichen Festlegungen .....	54
3.1.1.	Ersichtlichmachungen .....	54
3.1.2.	Vorrangzonen gemäß §5 REPRO für die Region Oststeiermark .....	55
3.1.3.	Teilräume gemäß §3 REPRO für die Region Oststeiermark .....	57
3.2	Siedlungsschwerpunkte.....	60
3.2.1.	Örtlicher Siedlungsschwerpunkt: Ort Stubenberg .....	60
3.2.2.	Touristischer SSP: Stubenbergsee .....	62
3.2.3.	Touristischer SSP: Tier- und Naturpark Schloss Herberstein.....	65
3.2.4.	Touristischer SSP: Bundesport-/ Freizeitzentrum Schloss Schielleiten .....	67
3.3	Räumlich-funktionelle Gliederung.....	69
3.3.1.	Gebiete mit baulicher Entwicklung - Funktionsbereiche .....	69
3.3.2.	Örtliche Eignungs- und Vorrangzonen .....	73
3.3.3.	Nutzungsbeschränkungen und deren Pufferzonen.....	75
3.3.4.	Freihaltezone.....	76
3.3.5.	Besonders schützenswerte Bereiche .....	77
3.4	Entwicklungspotenziale von Baugebieten.....	78
3.4.1.	Entwicklungsprioritäten .....	78
3.4.2.	Entwicklungsgrenzen.....	79
4	ERLÄUTERUNGEN ZUM RÄUMLICHEN LEITBILD .....	82
4.1	Seekonzept .....	82
4.1.1.	Grundsätzliche Zielsetzungen.....	82
4.1.2.	Funktionsraum.....	82
5	SACHBEREICHE .....	84
5.1	Naturraum und Umwelt .....	85
5.1.1.	Topographie und Landschaftsraum.....	86



5.1.2. Gewässer .....	87
5.1.3. Schutzgebiete .....	92
5.1.4. Klima, Luft und Lärm .....	94
5.2 Siedlungsraum und Bevölkerung.....	97
5.2.1. Siedlungsraum .....	97
5.2.2. Bevölkerung.....	100
5.2.3. Wohnbau - Bevölkerungsprognose .....	102
5.3 Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....	104
5.3.1. Erwerbstätige und Arbeitslose .....	104
5.3.2. Arbeitsstätten.....	104
5.3.3. Berufstätige und PendlerInnenbewegung .....	105
5.3.4. Wirtschaftssektoren .....	105
5.3.5. Tourismus .....	107
5.3.6. Soziale Infrastruktur .....	109
5.4 Technische Infrastruktur .....	110
5.4.1. Verkehr und Mobilität .....	110
5.4.2. Energieversorgung.....	110
5.4.3. Wasser, Abwasser, Abfall .....	111
5.4.4. Kommunikation .....	111
6 PRÜFUNG MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	113
7 PRÜFUNG AUF ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER ALPENKONVENTION.....	115
8 VERZEICHNISSE .....	122
9 BEILAGEN.....	126
9.1 Stellungnahme der WLVBauleitung Steiermark Ost .....	126
10 SACHBEREICHSKONZEPTE .....	127
10.1 Seekonzept Stubenbergsee .....	127
10.2 Sachbereichskonzept Energie.....	128



## EINLEITUNG

Die Bedeutung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) in der Raumplanung liegt vor allem darin, die langfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde aufeinander abgestimmt festzulegen und die Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind, aufzuzeigen.

Übergeordnetes Ziel des 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist es, günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde zu schaffen, d. h. räumliche Entwicklungen, welche die Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit und der Wirtschaft begünstigen, aber gleichzeitig umweltverträglich sowie sozialverträglich gestaltet sind, zu fördern. Alle künftigen Projekte sollen sich an den Zielen bzw. Maßnahmen dieses Entwicklungskonzeptes und der koordinierten gesamträumlichen Entwicklung orientieren.

Der Planungshorizont der örtlichen Zielsetzungen wurde auf die nächsten 10 bis 15 Jahre ausgelegt. Darauf aufbauend wurde der Entwicklungsplan ausgearbeitet und es erfolgte in Teilbereichen eine Festlegung von neuen Entwicklungsgrenzen, Funktionsbereichen und örtlichen Eignungszonen.

Durch die wachsenden Ansprüche an den Raum und die Frage, wo zusätzlicher Raumbedarf in Zukunft gedeckt werden soll, ist die Gefahr einer weiteren Zersiedelung und vermehrten dispersen Siedlungsstrukturen groß. Diese belasten nicht nur die Umwelt, sondern verursachen auch enorme Infrastrukturkosten und visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft.



## KURZFASSUNG

### Naturraum und Umwelt

Die Gemeinde Stubenberg liegt auf 386 bis 1282m Seehöhe, in der Region Oststeiermark. Die Gemeinde, als Übergangsgebiet vom oststeirischen Hügelland zum steirischen Randgebirge zeichnet sich vor allem durch ausgeprägte Höhenunterschiede aus. Das in nord-südlicher Richtung gelegene Becken (450 m) wird im Westen vom Kulm (975 m), im Norden vom Rabenwald (1282 m), im Osten von tertiären Riegeln und im Süden vom Buchberg (532 m) begrenzt.

Die zukünftige Entwicklung der Gemeinde hängt stark von der intakten **Naturlandschaft** ab. Für die wichtigen wirtschaftlichen Zweige der Gemeinde, wie die Land- und Forstwirtschaft und dem Fremdenverkehr sind die Erhaltung, der Schutz und die Pflege des Naturraums fundamental. Dahingehend geht auch das Bestreben, sichtexponierte Hang- und Kuppenbereiche sowie sensible Landschaftsbereiche von Bebauung freizuhalten, um das bestehende Landschaftsbild nicht maßgeblich zu verändern. Die Landwirtschaft und der Erholungsraum profitieren zudem von den klimatischen Verhältnissen, Stubenberg liegt am Rande des pannonischen Klimas, welches sich durch hohe Sommertemperaturen auszeichnet.

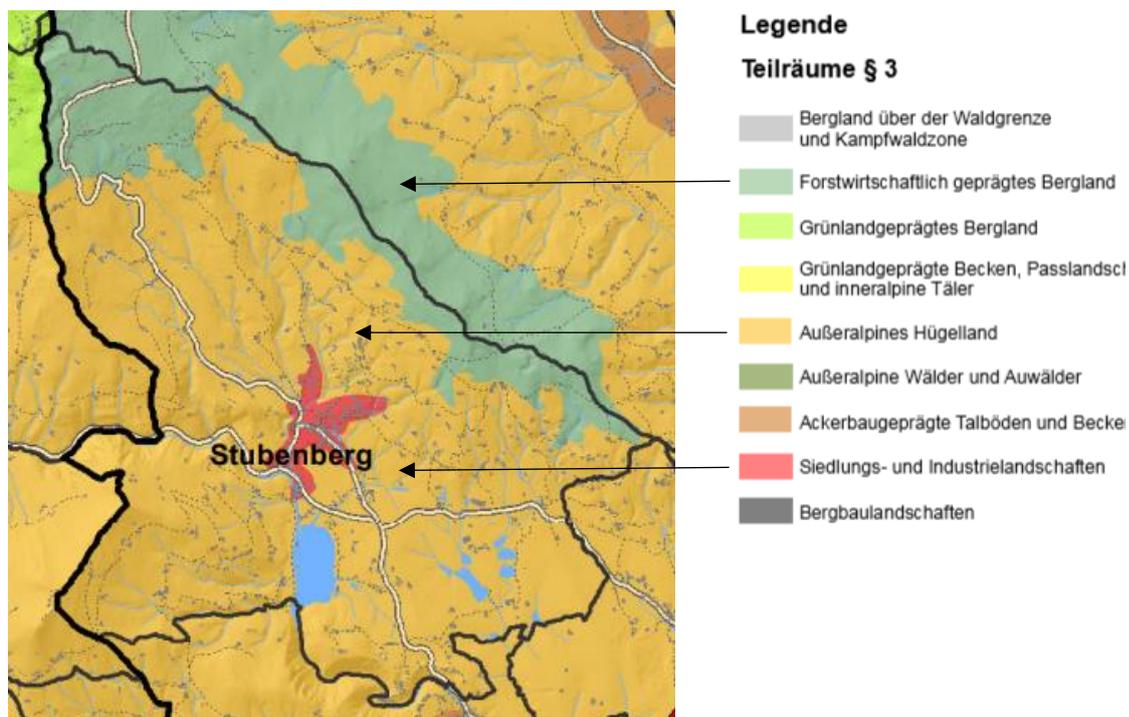


Abbildung 1: Landschaftsteilräume;

Quelle: Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark REPRO-OS 2016

Im Gemeindegebiet liegen zudem das **Landschaftsschutzgebiet** (LS 40): Herberstein Klamm – Freienberger Klamm und das Natura2000-Gebiet (**Europaschutzgebiet**): Feistritzklamm/Herberstein.



Das **Hauptgewässer** der Gemeinde bildet die Feistritz und der Stubenbergsee, welcher für Naherholung und Fremdenverkehr sorgt und eine der wesentlichen Nutzungsansprüche an den Wasserhaushalt der Gemeinde darstellt. Zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit bzw. gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sind entlang der Gewässer entsprechend breite Uferstreifen freizuhalten (mind. 10 m). Damit sollen auch künftige Nutzungskonflikte und aufwendige Ufersicherungen vermieden werden, sowie die Zugänglichkeit zum Gewässer gewahrt bleiben. Entlang der Feistritz bzw. dem Giesgrabenbach verlaufen Hochwasserabflussgebiete (HQ-30 und HQ-100).

### Siedlungsraum und Bevölkerung

Die **Siedlungsentwicklung** wurde und wird von den Hanglagen und den Nutz- und Waldflächen geprägt. Die Gemeinde gliedert sich in fünf Katastralgemeinden (KG-Stubenberg, KG-Zeil-Stubenberg, KG-Vockenberg, KG-Buchberg, KG-Freienberg). Auf das gesamte Gemeindegebiet verteilt sich die Bevölkerung relativ unterschiedlich. Eine starke punktuelle Verdichtung zeigt sich in der KG-Stubenberg. Der Ort Stubenberg mit dem Zentrum und angrenzenden Siedlungsbereichen sowie die vom Ortszentrum südlich abgesetzten Gewerbe- Handels- und Wohngebiete lassen sich als die **örtlichen Siedlungsschwerpunkte** identifizieren. Sie weisen eine Nutzungsdurchmischung und eine gute Anbindung auf. In den Katastralgemeinden und insbesondere in den beiden Siedlungsschwerpunkten kann die Gemeinde eine **Wohnbauentwicklung** durch Lückenfüllung und Nachverdichtung anstreben und die bestehenden Potentiale in der Innenentwicklung nutzen.

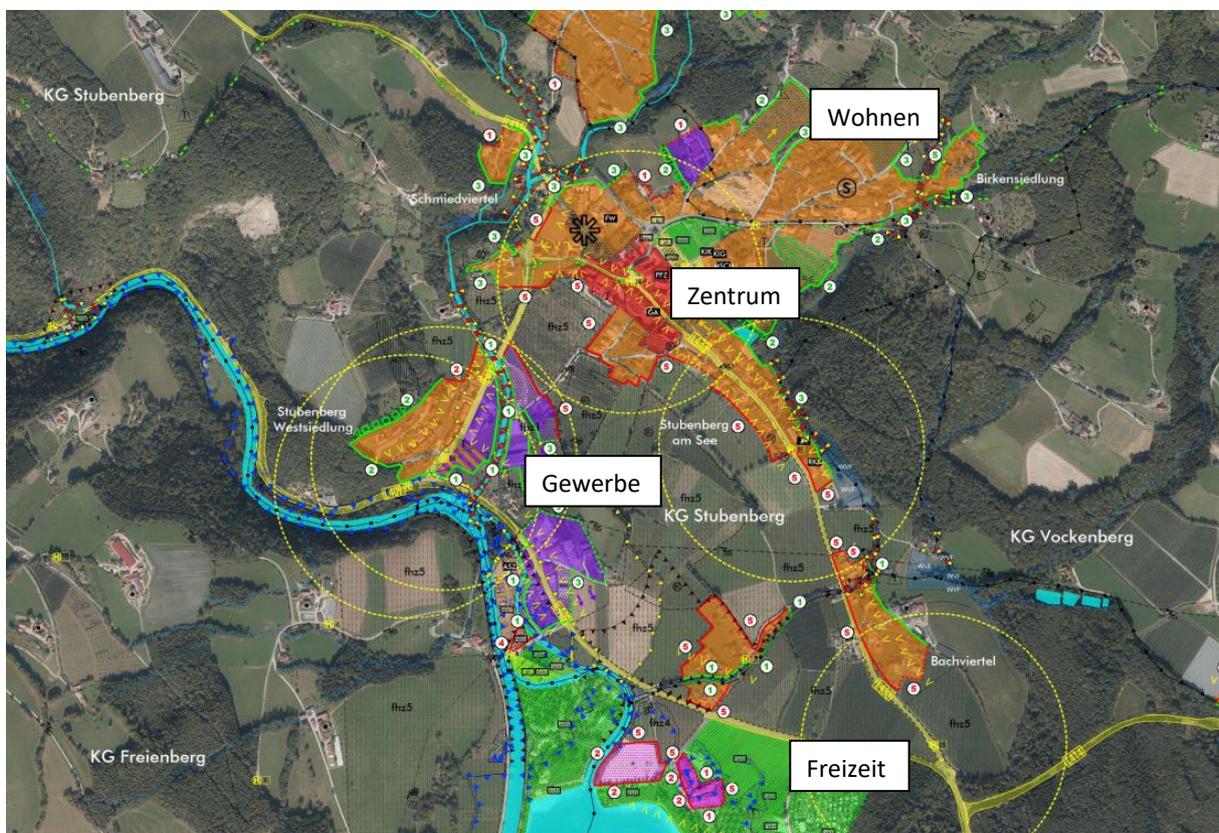


Abbildung 2: Funktionen ÖEK Stubenberg; Quelle: Entwicklungsplan 5.0 Stubenberg



Die **Bevölkerungszahl** ist in Stubenberg seit den 1970ern, mit Ausnahme kleiner Schwankungen annähernd konstant. Im Jahr 2022 verzeichnet die Gemeinde 2205 EinwohnerInnen. Die **Bevölkerungsentwicklung** in Stubenberg spiegelt den allgemeinen Trend des demografischen Wandels wider und lässt auch für die Zukunft eine rückläufige Geburtenbilanz annehmen. Der Bedarf an Wohnungsneubau steigt dennoch konstant. Diese Entwicklung ist zum einen auf eine positive Wanderungsbilanz und auf die Reduktion der Haushaltsgrößen zurückzuführen. Vor allem die Anzahl an Ein- und Zweipersonenhaushalten nimmt in der Gemeinde stark zu und die Ansprüche an das Wohnen hinsichtlich Größe und Ausstattung steigen. Die Entwicklung des zukünftigen Wohnraumbedarfs ist somit nicht primär an eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahlen gekoppelt, sondern viel mehr auch mit sozialen und ökonomischen Faktoren verknüpft. Durch die Bereitstellung von attraktiven Baugründen, der Erhaltung und Schaffung entsprechender Wohn- und Lebensqualitäten mit den erforderlichen Nahversorgungseinrichtungen, annehmbaren Arbeitsbedingungen und darüber hinaus mittels ausreichendem Kultur- und Freizeitangebot kann die Gemeinde ihre Wohnattraktivität weiter steigern. Als Vorbehaltsgemeinde im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes hält die Gemeinde zur Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung weiterhin daran fest, dass keine neuen Zweitwohnsitze begründet werden dürfen. Darüber hinaus sollen nunmehr auch bestehende Zweitwohnsitze sukzessive in Hauptwohnsitze umgewandelt werden. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes wird die Festlegung von sogenannten **Beschränkungszonen für Zweitwohnsitzen** weitergeführt.

### Wirtschaft und Arbeitsmarkt

In Stubenberg und in der gesamten Oststeiermark kommt vor allem der Landwirtschaft noch eine überdurchschnittliche Bedeutung zu. Die Wirtschaftsstruktur hat in den vergangenen Jahrzehnten allerdings auch hier einen beträchtlichen Wandel zu einem Schwerpunkt im tertiären Sektor erfahren. Ein besonderer wirtschaftlicher Fokus liegt auf den touristischen Dienstleistungen.

Die Anzahl der Beschäftigten in der **Land- und Forstwirtschaft** ist im Vergleichszeitraum 1991-2020 stark zurückgegangen (1991: 17,2%, 2020: 5,9%) und auch die Anzahl der Betriebe hat sich reduziert. Im Jahr 2020 betrug die landwirtschaftliche Nutzfläche 1458,90 ha (ca. 45% des Gemeindegebietes) und die Waldfläche 1314,95 ha (ca. 40,3% des Gemeindegebietes). Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt somit weit über dem Durchschnitt in der Steiermark (23,4%) und zeigt die landwirtschaftliche Prägung der Region. Der Anteil an Wäldern liegt in der Gemeinde jedoch unter dem Durchschnitt der Steiermark (58,5%).

Für den Sektor **Gewerbe und Handel** kann die Gemeinde derzeit keine Zunahme an Betrieben und Arbeitsplätzen verzeichnen. Der für Stubenberg zentralörtliche Funktionsraum für den sekundären Sektor befindet sich im Siedlungsbereich Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432. Dieser Standort weist neben Ver- und Entsorgung auch Gewerbe und Dienstleistungsfunktionen auch Infrastrukturen zur Ver- und Entsorgung des Siedlungsgebietes auf. Durch eine weitere Entwicklung von Gebieten für Gewerbebezwecke und den Bemühungen auch im Ortszentrum von Stubenberg Neuansiedelungen von Dienstleistungsbetrieben zu erwirken, strebt die Gemeinde vermehrt danach, neue Arbeitsplätze in diesen Wirtschaftssektoren zu schaffen. Letztendlich soll dadurch das Auspendeln reduziert werden.



Der Sektor **Dienstleistungen** bezieht sich in Stubenberg vor allem auf den Tourismus. Insgesamt kann festgehalten werden, dass eine große Anzahl der Erwerbstätigen in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben beschäftigt sind. Die touristische Ausrichtung von Stubenberg lässt sich ganz besonders an den jährlichen Übernachtungszahlen (2021: 104 650 Übernachtungen) veranschaulichen. Die Gemeinde ist auf den Sommertourismus ausgelegt. In den Wintermonaten sind daher im Vergleich viel weniger Übernachtungen zu verbuchen. Die touristische Entwicklung zielt darauf ab, das Angebot weiter zu entwickeln und sowohl die Aufenthaltsdauer der Besucherinnen in der Gemeinde als auch die Saison insgesamt zu verlängern.

### Touristische Siedlungsschwerpunkte

Touristische Siedlungsschwerpunkte sind weiter entwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung im Nahbereich touristischer Infrastruktur, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind. Lagevoraussetzung um ein Areal als touristischen Siedlungsschwerpunkt festzulegen ist, dass der Standort entweder umfangreiche, standortgebundene bauliche Anlagen, die einen hohen Sachwert und eine lange Lebensdauer aufweisen, ausschließlich touristischen Zwecken dienen und von zumindest überörtlicher touristischer Bedeutung sind oder ein sanftes und vielfältiges touristisches Mehrfachangebot in konzentrierter Anordnung, in funktionellem Zusammenhang und von nachweislich regionalwirtschaftlicher Bedeutung besteht. Die Gemeinde Stubenberg ist aufgrund Ihrer regionalen Bedeutung für den Tourismus gemäß § 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der höheren **Ortsklasse A** eingestuft. Die zulässige Anzahl an touristischen Siedlungsschwerpunkten in der Gemeinde ist daher nicht beschränkt.

Der touristische Siedlungsschwerpunkt „**Stubenbergsee**“ stellt einen der Leitbetriebe in der Gemeinde dar. Er ist mit einer Wasserfläche von circa 40 ha der größte Badesee des Landes und gleichzeitig der größte künstliche Badesee Österreichs. Die touristische Nutzung ist vor allem vom Sommertourismus geprägt und die angrenzenden Fremdenverkehrseinrichtungen verzeichnen im Winter nur eine sehr geringe Bettenauslastung. Die infrastrukturelle Ausstattung um den See umfasst neben zahlreichen Sport- und Freizeitangeboten, verschiedenen Angebote für den Fremdenverkehr und zahlreiche Gastronomie Angebote.

Der „**Tier- und Naturpark Schloss Herberstein**“ umfasst zum einen die Tierwelt Herberstein mit einem Areal von 23 ha und das Schloss Herberstein mit zahlreichen Nebengebäuden, die als Museumsgebäude, Indoorspielplatz und Eventlocation fungieren. Die Tierwelt ist nach dem Prinzip eines Geo-parks angelegt und BesucherInnen können Tiere aus aller Welt betrachten. Landschaftlich liegt der Park im Natura2000 Europaschutzgebiet Feistritzklamm/Herberstein.

Das „**Bundessport- und Freizeitzentrum Schielleiten**“ umfasst das Barockschloss Schielleiten mit Hotel- und Eventfunktionen, den Schlosspark und die darin eingebetteten Funktionsbauten, Sporthallen und Sportanlagen für den In- und Outdoorsport. Das Gelände ist insgesamt 43 ha groß, wovon ein Großteil den Sportanlagen zuzuordnen sind. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Angebote, wie Mountainbike-Verleih und Ballonfahrt, mit denen man ab Schloss Schielleiten starten und die Region erkunden kann. Im Bereich der Fremdenfunktion ist hervorzuheben, dass anders als in der restlichen



Gemeinde Stubenberg, die Übernachtungszahlen in den Räumlichkeiten auch über den Winter hinweg konstant bleiben.



Abbildung 4: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Stubenbergsee“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg



Abbildung 3: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Tier- und Naturpark Schloss Herberstein“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg



Abbildung 5: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Bundessportzentrum Schielleiten“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg.

### Technische Infrastruktur

Zum übergeordneten **Verkehrsnetz** zählen die Landesstraßen L 409 (Feistritzklammstraße), die L 433 (Stubenbergstraße), die L 414 (Tiefenbacherstraße) und die L 432 (Rabenwaldstraße). Die Gemeindestraßen im lokalen Verkehrsnetz sind derzeit als ausreichend zu bezeichnen. Der öffentliche Nahverkehr bietet eine ausreichende Bedienqualität.

Hinsichtlich der **Ver- und Entsorgung** der Siedlungsgebiete wird von Seiten der Gemeinde auch zukünftig die Bevölkerung auf die Probleme der Müllvermeidung, Mülltrennung, sparsamer Umgang mit Wasser, etc. sensibilisiert werden. Zusätzlich ist Bedacht zu nehmen auf eine sparsame Baulandausweisung und die Auffüllung von freien Grundstücken im Ortsbereich sowie die Reduktion der Bauplatzgrößen und verdichtete Bauweisen. Sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung kann als ausreichend dimensioniert angesehen werden. Die Reserven für die künftige Wasserversorgung der Siedlungsgebiete ist größer als der künftig zu erwartende Wasserbedarf (unter der Annahme eines Bevölkerungswachstums von 30%). Die Kläranlage Stubenberg ist in Bezug auf die hydraulische Belastung im Jahr 2022 einer Auslastung von 44,5% im Mittel unterlegen. Somit sind für zukünftige Erweiterungen von Siedlungsgebieten ausreichende Reserven für die Abwasserentsorgung vorhanden. In Hinblick auf eine klimaschonende Wärmeversorgung werden zentrale Siedlungsgebiete von Stubenberg über ein leitungsgebundenes Wärmeversorgungsnetz von einem Biomasseheizwerk versorgt.



### Umweltrelevanz der Planung

Die Umweltprüfung zu den einzelnen Änderungspunkten erfolgt im Zuge des vorliegenden ÖEK 5.0 Stubenberg sowohl nach dem „Planungsleitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Örtliche Raumplanung“ als auch nach der Prüfliste für Gemeinden im Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Gesamtergebnis aufgrund folgender Festlegungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Als örtlicher Siedlungsschwerpunkt wird der entwickelbare Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung mit entsprechender Verdichtung und Nutzungsdurchmischung sowie Versorgung mit öffentlichen Einrichtung im Ortszentrum von Stubenberg ausgewiesen. Dieser ist vorrangig zu entwickeln. Durch die Festlegung der Prioritätenreihung im ÖEK-Wortlaut wird eine Entwicklung der Siedlungsstruktur von „innen nach außen“ sichergestellt. Durch eine Umverteilung von Entwicklungspotenziale mit Wohnfunktion in dezentralen Lage (z.B. ÖEK-Diff Pkt. 3, 12, 34) in Richtung zentraler Lagen (z.B. ÖEK-Diff Pkt. 5, 6, 7, 9, 10, 18) kann eine Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und eine Begrenzung des Siedlungswachstumes nach außen gewährleistet werden. Mit der Umverteilung wird der Siedlungsschwerpunkt Stubenberg weiter gestärkt und im Sinne des Sachbereichskonzeptes Energie eine Anhebung der Siedlungsdichte in Gebieten forciert, welche als Vorranggebiete für eine leistungsgebundene Wärmeversorgung und energiesparende Mobilität anzusehen sind. Diese Zielsetzungen führen wiederum zu einer ressourcenschonenderen Siedlungsentwicklung und einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden. Die Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs kann in weiterer Folge durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen gewährleistet werden.

Die Erholungswirkung im Bereich der touristischen Siedlungsschwerpunkte wird nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt, sondern vielmehr durch die Weiterführung und Ausweitung von Freihaltezonen sichergestellt. Aufgrund der Tatsache, dass mit einer derartigen Festlegung diese Gebiete von Siedlungsentwicklungen freizuhalten sind, wird auch dem Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen.

Zudem kann in Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg festgehalten werden, dass durch die Planung und Festlegungen im ÖEK 5.0 auch das Schadenspotenzial verringert werden kann und dem Naturraum bzw. den Fließgewässern entsprechende Flächen für dessen Energiepotenziale zugesprochen wird.



## VERORDNUNG

Verordnung über den vom Gemeinderat der Gemeinde Stubenberg 18.12.2023 beschlossenen Entwurf über das Örtliche Entwicklungskonzept VF 5.0 samt Entwicklungsplan gem. § 24 Stmk ROG 2010 (LGBl Nr. 73/2023). Der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ÖEK 5.0 wird in der Zeit von ..... bis ..... (mind. 8 Wochen) öffentlich aufgelegt und der Bevölkerung in einer öffentlichen Versammlung am ..... vorgestellt.

### § 1 Umfang und Inhalt

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) gliedert sich in den Wortlaut und die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes. Der Entwicklungsplan (Planwerk) bildet einen integrierten Bestandteil der Verordnung. Die Erläuterungen und der Differenzplan dienen der Beschreibung der Festlegungen im Entwicklungsplan.

### § 2 Plangrundlage und Verfasser

Das Örtliche Entwicklungskonzept VF 5.00, besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Planwerk (Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000) und den Erläuterungen, GZ: SRG-21ÖR005, verfasst von der SRG Stadt- und Raumplanung GmbH, Hauptplatz 10, 8280 Fürstenfeld.

Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes (7 Blattschnitte A3, Maßstab 1:10.000) und Entwicklungsplan Differenzplanes (7 Blattschnitte A3, Maßstab 1:10.000) sowie der Deckplan Energie-raumplanung (1 Blattschnitt A3, Maßstab 1:10.000) wurde auf Basis der von der Abteilung 17, Referat für Statistik und Geoinformation übermittelten Geodaten und Orthofotos erstellt. Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3 Entwicklungsplan

#### (1) Abgrenzung zu überörtlichen Festlegungen

##### a) Ersichtlichmachungen

Im Örtlichen Entwicklungsplan werden materienrechtliche Ersichtlichmachungen übernommen, welchen hinsichtlich Darstellung und Inhalt keine Planungshoheit der Gemeinde zukommt.

##### b) Landschaftsteilräume

Die gemäß § 3 des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion (REPRO) Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016) ausgewiesenen Landschaftsteilräume wurden seitens der Gemeinde kleinräumig interpretiert und innerhalb der zulässigen Bandbreite von 200 Metern angepasst.



c) Teilregionales Zentrum

Das auf überörtlicher Ebene gem. § 4 des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Oststeiermark (REPRO-OS) gemäß (LGBl. Nr. 86/2016) festgelegte **Teilregionale Zentrum „Stubenberg“** wird übernommen und im Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt (Sternsignatur) präzisiert.

## (2) Räumlich-funktionelle Gliederung

a) Siedlungsschwerpunkte

- Die örtlichen Siedlungsschwerpunkte für die Siedlungsentwicklung von Stubenberg betreffen das Ortszentrum bis zu den Siedlungsgebieten innerhalb der Entwicklungsgrenzen sowie den Siedlungsschwerpunkt im Kreuzungsbereich der L409-Feistritzklammstraße mit der L432-Rabenwaldstraße.
- Die drei touristischen Siedlungsschwerpunkte umfassen das Freizeit- und Erholungszentrum um den Stubenbergsee, den Tierpark Herberstein und das Freizeit- und Bundessportzentrum Schloss Schielleiten. Für die künftige Entwicklung sind noch Sachbereichskonzepte für den Tierpark Herberstein und das Bundessportzentrum Schielleiten auszuarbeiten. Für den Stubenbergsee liegt mit dem Seekonzept inkl. Masterplan bereits ein entsprechendes Konzept vor.

b) Gebiete mit baulicher Entwicklung - Funktionsbereiche

- Zentrum (roter Punktraster)

In diesen Gebieten besteht eine Gemengelage aus öffentlichen Einrichtungen, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen aber auch Wohnnutzungen. Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Kerngebiete, erforderliche Verkehrsflächen/Parkplätze und die Zentrumsfunktion ergänzende Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, Sportanlagen, Parkanlagen, Friedhof, etc.).

- Wohnen (oranger Punktraster)

In diesen Gebieten wird der Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen der Vorrang eingeräumt. Andere Nutzungen haben sich dieser Funktion unterzuordnen. Die Wohnfunktion störende oder beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden. Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland - Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete, Verkehrsflächen/Parkplätze und die Wohnfunktion ergänzende und nicht störende Sondernutzungen im Freiland (z. B. Spielplätze, etc.).

- Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (brauner Punktraster)

Diese Siedlungsbereiche umfassen vorwiegend landwirtschaftliche Funktionen sowie untergeordnete Wohnfunktionen, kleinere Dienstleistungseinrichtungen und örtliches Gewerbe. Der betriebliche Fortbestand und etwaige Erweiterungsflächen der landwirtschaftlichen Strukturen sind langfristig zu sichern. Andere Nutzungen haben sich grundsätzlich der landwirtschaftlichen Funktion unterzuordnen bzw. sind nur nach



sorgfältiger Abwägung der Nutzungsansprüche geordnet weiterzuentwickeln. Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiete, Verkehrsflächen und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland (wie z. B. Reitstall, Sportanlagen, Lagerplätze, etc.).

- Industrie und Gewerbe (violetter Punktraster)

Flächen für Industrie und Gewerbe sind der bestehenden sowie geplanten betrieblichen und/oder industriell-gewerblichen Nutzung vorzubehalten. Betriebszugehörige Nutzungen (z. B. Betriebswohnungen) und Dienstleistungseinrichtungen sind nur nach Abwägung der Nutzungsansprüche zulässig. Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Gewerbe- und Industriegebiete, Verkehrsflächen und der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung nicht entgegenstehende künftige Sondernutzungen im Freiland (wie Lagerplätze, Ablagerungsflächen, etc.).

- Tourismus (pinker Punktraster)

Diese Bereiche dienen vor allem der Errichtung von auf den Bedarf abgestimmten Einrichtungen und der Entwicklung von künftigen Nutzungen im Bereich des Tourismus samt entsprechender Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen. Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Erholungsgebiete, Verkehrsflächen und die o. angeführten Funktionen ergänzende Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, etc.). Als Gemeinde mit touristischem Schwerpunkt kann zur Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt werden. Damit geht auch der Ausschluss der Ausweisung von Zweitwohnsitzgebieten einher.

- Gebiete baulicher Entwicklung mit 2 Funktionen

Werden zwei Funktionen überlagert, so sind im Flächenwidmungsplan Baulandausweisungen möglich, welche jeweils einer der zwei Funktionen entsprechen, oder es können diese räumlich und/oder zeitlich überlagert ausgewiesen werden. Auf die Vermeidung von gegenseitigen, nachteiligen Beeinträchtigungen (z. B. aufgrund von Lärmmissionen) ist Rücksicht zu nehmen.

c) Örtliche Eignungs- und Vorrangzonen

- Eignungszonen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen

Sind aufgrund ihrer bestehenden Nutzung bzw. der Entwicklungsabsichten für eine weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen (z. B. bestehende und geplante Sportanlagen und Sportplätze, Erholungs- und Ruhebereiche (Parkanlage, Friedhöfe etc.). Der Bestand an Flächen für die Freizeitinfrastruktur, insbesondere öffentlicher Sportanlagen, öffentliche Kinderspielplätze und öffentlicher wohnungsnaher Erholungsgebiete ist zu erhalten und an die zu erwartende Versorgungslage anzupassen.



- Eignungs-/Vorrangzonen für öffentliche Infrastrukturen  
Anlagen welche aufgrund ihrer bestehenden Nutzung bzw. der Entwicklungsabsichten für eine im öffentlichen Interesse gelegene infrastrukturelle Nutzung vorgesehen sind (z. B. Abwasserreinigung, Rückhaltebecken, Energieversorgungsanlage, Altstoffsammelzentrum, Ressourcenpark, etc.) sowie Verkehrsanlagen für den ruhenden Verkehr (z.B. KFZ-Abstellplätze).
  - Eignungs-/Vorrangzonen örtlich bedeutende gewerb(erecht)liche Anlagen  
Flächen, welche entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen spezifischen Nutzungsarten (Sondernutzungen) für gewerb(erecht)liche Grundlagen zugeordnet werden (z. B. Schottergruben, Deponien, Ablagerungsflächen, etc.).
- d) Nutzungseinschränkungen und deren Pufferzonen
- Immissionsbelastete Bereiche zu Hauptverkehrswegen  
Entlang der Haupteinschließungen des Gemeindegebietes (Landesstraße L409-Feistritzklammstraße, L414-Tiefenbacherstraße, L432-Rabenwaldstraße und L433-Stubenbergstraße) werden immissionsbelastete Bereiche ersichtlich gemacht.
  - Immissionsbelastete Bereiche um landwirtschaftliche Hofstellen  
Die Tierhaltungsbetriebe im Gemeindegebiet wurden mit der Lage des Stallobjektes symbolhaft dargestellt.
  - Grünraumelemente  
Die ausgewiesenen Grünraumelemente dienen der Erhaltung und Beibehaltung der Abgrenzung von Siedlungsräumen, der ökologischen Vernetzung oder als Puffer zwischen konkurrierenden Nutzungen. Sie stellen Aufbauelemente nach der Planzeichenverordnung dar und sind in den nachfolgenden Planungsinstrumenten zu konkretisieren.
- e) Freihaltezonen
- Freihaltezone fhz1: Die aus schutzwasserwirtschaftlichen Gründen innerhalb des Schwemmkegels vom Schmidbach (Wildbach) ausgewiesenen Freihaltezonen sind von künftigen Siedlungsentwicklungen freizuhalten.
  - Freihaltezone fhz4: Die im Bereich touristischer Siedlungsschwerpunkte liegenden und noch unverbauten Flächen sind zur Wahrung und Aufrechterhaltung von Sicht- und Blickbeziehungen zu diesen touristischen Funktionen von Baugebieten und solchen Sondernutzungen im Freiland freizuhalten.
  - Freihaltezone fhz5: Die sichtorientierten Hang- und Kuppenbereiche sind aus Gründen des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes von Baugebieten und solchen Sondernutzungen im Freiland freizuhalten.



- f) Besonders schützenswerte Bereiche
- Von Siedlungsentwicklung freizuhalten sind die Umgebungsbereiche der Ruine Neuhaus, Schloss Herberstein, Schloss Schielleiten und Ruine Alt-Schielleiten aufgrund kulturgeschichtlicher Gründe sowie der teilweisen sichtexponierten Lage.

### (3) Entwicklungsrichtungen und Grenzen von Baugebieten

- a) Räumliche Prioritätenreihung der Siedlungsentwicklung:

1. Priorität: Die Funktionsbereiche und Potenzialflächen innerhalb festgelegter Entwicklungsgrenzen und jene Entwicklungsräume, welche gemäß den Ergebnissen des Sachbereichskonzeptes Energie auf eine Erreichung dieser Entwicklungsziele abstellen.

2. Priorität: Die Überschreitung relativer Entwicklungsgrenzen welche über das Ausmaß von Arrondierungen und kleinräumigen Erweiterungen deutlich hinausgehen.

- b) Zeitliche Prioritätenreihung der Siedlungsentwicklung:

kurzfristig: innerhalb der nächsten 5 Jahre

mittelfristig: innerhalb der nächsten 10 Jahre

langfristig: innerhalb der nächsten 15 Jahre

- c) Entwicklungspotenziale und Entwicklungsgrenzen:

Sofern nicht anders gekennzeichnet, wird der Entwicklungsraum der Gemeinde Stubenberg durch naturräumliche und siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen festgelegt. Relative Entwicklungsgrenzen können unter der Voraussetzung, dass ein Großteil der unmittelbar daran angrenzenden Entwicklungspotentiale konsumiert ist, überschritten werden. Eine kleinräumige Erweiterung und Abrundung von Siedlungsgebieten ist davon ausgenommen bzw. ohne diese Voraussetzung möglich.

Die jeweils zulässige Tiefe von Überschreitungen umfasst eine ortsübliche Bauplatztiefe oder eine ortsübliche Bebauungszeile im Sinne der vorhandenen Siedlungsstruktur, wobei die Funktion maßgeblich ist. Sofern die bestehende Funktion und die vorhandene Siedlungsstruktur hinsichtlich der Bauplatztiefen bzw. Bebauungszeilen nichts anderes vorgibt, sind Bauplatztiefen von 30 – 40 Metern zulässig.

Im Bereich der industriell-gewerblichen Funktionsansatzes in Vockenbergr ist aufgrund des umgebenen Landschaftsraumes eine Überschreitungsmöglichkeit der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Ausmaß von maximal 30 Meter zulässig.



## § 4 Zielsetzungen

Die nachstehenden Festlegungen betreffen raumbezogene Ziele und Maßnahmen der Gemeinde welche in Ihrem eigenen Wirkungsbereich liegen.

### (1) Entwicklungsziele für Sachbereiche

#### Z.1 Naturraum und Umwelt

- a) Nachhaltiger Schutz des Natur- und Landschaftsraumes, insbesondere in Hinblick auf die Landschaftsschutzinteressen im Gemeindegebiet.
- b) Erhaltung des regionstypischen Landschaftsbildes als Attraktivitätsfaktor für den weiter zu entwickelnden Fremdenverkehr / Tourismus. Erhaltung und Entwicklung von Erholungs- und Erlebniszonen.
- c) Bedachtnahme auf die Landschaftsverträglichkeit durch Vermeidung der Bebauung sichtexponierter Lagen sowie sensible Landschaftsbereiche wie Uferzonen und Waldränder.
- d) Freihaltung der Seeufer von jeder Bebauung, wenn diese nicht mit der Bewirtschaftung des Gewässers in Zusammenhang steht.
- e) Freihaltung der Hochwasserüberflutungs- und Gefährdungsräume (HQ 100 Bereiche und Wildbachgefahrenzonen) von gewässerunverträglichen Nutzungen um nachträgliche Schadenshebungen hintanzuhalten.
- f) Erhaltung der Qualität der Gewässer mit Uferzonen durch Freihaltung der Uferbereiche (10 m Uferstreifen) sowie Renaturierung gewässernaher Strukturen.
- g) Freihaltung von Baulandausweisungen im Bereich folgender Flächen: engerer Seebereich, südlicher Hangbereiche des Ortes Stubenberg, Umgebungsbereiche der Ruine Neuhaus, Schloss Herberstein, Schloss Schielleiten, Ruine Alt Schielleiten und landschaftsdominierende Bereiche wie z.B. der Buchberg.
- h) Im Sinne der Aufrechterhaltung eines im Interesse des Tourismus ansprechenden Orts- und Landschaftsbildes sind die im Entwicklungsplan festgelegten Freihaltezonen von Baugebieten und solchen Sondernutzungen im Freiland ausgeschlossen.<sup>1</sup>

#### Z.2 Siedlungsentwicklung und Bevölkerung

- a) Beibehalten und nach Möglichkeit erreichen einer positiven Bevölkerungsbilanz durch Sicherung eines attraktiven Lebensumraumes.
- b) Weiterentwicklung als Lokales Zentrum/ Dienstleistungsstandort mit voller Ausstattung sowie Weiterentwicklung als „Eignungsstandort Wohnen“.

---

<sup>1</sup> Die im ÖEK-Wortlaut in der vorangegangenen Revisionsperiode 4.0 verankerten Ziele und Maßnahmen wurden im Rahmen der Revision 5.0 evaluiert und sofern zutreffend weiter fortgeschrieben. Im Sinne des roten Fadens der Planung sind neue Zielsetzungen und Maßnahmen im ÖEK-Entwurf in blauer Schriftfarbe dargestellt.



- c) Stärken der Zentralörtlichkeit des Ortszentrums als Träger von öffentlichen Einrichtungen, Handels- und Dienstleistungen. Verringerung von Zersiedlung durch Zentrumsbildung in Siedlungsschwerpunkten.
- d) Innenentwicklung und verträgliche Nachverdichtung an zentralen, gut erschlossenen Standorten mit entsprechender Nutzungsintensität und unter Bedachtnahme auf eine rad- und fußläufige Erschließbarkeit. (SKE)
- e) Anhebung der Siedlungsdichte in Gebieten, welche als Vorranggebiete für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung und energiesparende Mobilität anzusehen sind. (SKE)
- f) Ermöglichen einer zunehmenden Nutzungsdurchmischung in Siedlungszentren. (SKE)
- g) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Einschränken der Bodenversiegelung durch Bedachtnahme darauf, dass befestigte Flächen nur in nötigem Ausmaß versiegelt werden.
- h) Flächensicherung von Wohnbaupotenzial und Förderung von verdichteten Bauweisen und Geschosswohnbauten als Alternative zum Einfamilienwohnhaus insbesondere an zentral, gut erschlossenen Standorten.
- i) Umsetzung der Baulandmobilisierung zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten und geordneten Siedlungsentwicklung.
- j) Vorrangige Nutzung jener Baulandareale, die im Eigentum der Gemeinde liegen.
- k) Vermeidung der Gründung neuer Zweitwohnsitze und Reduzierung bestehender Zweitwohnsitze im gesamten Gemeindegebiet. Ausschluss von Baulandausweisungen, die nur der Errichtung von Zweitwohnsitzen und Wochenenddomizilen dienen.
- l) Trennung von sich gegenseitig störenden Nutzungen. Entflechtung der Nutzungsfunktion Wohnen mit einander unverträglichen Nutzungen.
- m) Verstärkte Ortsraumgestaltung sowie Bedachtnahme auf die Ortserneuerung. Planungsprozesse für die Ortsraumgestaltung in Abstimmung mit den Gremien der Gemeinde sowie mit der Bevölkerung.
- n) Verhinderung störender Bauten im Orts- und Landschaftsbild im Zuge der Raumordnung, insbesondere durch Festlegung von Gestaltungsmaßnahmen für Gebäude und Freiflächen in Bebauungsplänen.
- o) Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen und Kinderspieleinrichtungen im Ortszentrum.
- p) Förderung von Kultur - und Freizeitangebot durch die Anlage von Spiel- und Erholungsflächen.
- q) Schaffen eines größeren Angebotes an Kinderbetreuungen.
- r) Förderung des Vereinswesens.

### Z.3 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

- a) Sichern einer leistungsfähigen und ertragreichen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere in Hinblick auf deren zunehmenden Bedeutung zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Förderung des Anbaus von Spezialkulturen, Ausbau der Direktvermarktung, Erhöhung der Erzeugerpreise.
- b) Freihaltung von landwirtschaftlichen Ertragsböden, um die Produktionsgrundlage zu erhalten.



- c) Forcieren der Ansiedlung von Produktions- und Gewerbebetrieben in den ausgewiesenen industriell/gewerblichen Bereichen, um das Auspendeln auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren.
- d) Sichern der räumlichen Entwicklungsfähigkeit industriell-gewerblichen Betriebe im Anschluss an bereits bestehenden Ausweisungen unter Beachtung des Einflusses auf das Orts- und Landschaftsbild.
- e) Halten und stärken des Einzugsbereiches der Nahversorgung für Stubenberg als lokales Zentrum.
- f) Ausbau und Verbesserung der Fremdenverkehrsdienstleistungen.
- g) Verbessern des Angebotes an bestehenden Gastronomie- und Tourismusbetriebe und Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für Betriebserweiterungen.
- h) Stärken der Aktivitäten zum weiteren Ausbau der touristischen Siedlungsschwerpunkte und dem breiten, vielfältigen Freizeitangebot. Förderung einer qualitativen Aufwertung des Sommertourismus und einer Saisonverlängerung bis in die Wintermonate.
- i) Attraktivierung des Seebereiches - Festlegung weiterer Potentiale des Stubenberger Sees. Abstimmung der Gesamtentwicklung zwischen Gemeinde und den Betreibern touristischer Einrichtungen bzw. Grundstückseigentümern am Stubenberg See.
- j) Die bauliche Entwicklung im Seebereich ist unter Berücksichtigung der Sichtachse See-Hauptort, unter Wahrung der kleinteiligen Landschaftsstruktur und dem parkähnlichen Gebietscharakter des touristischen Siedlungsschwerpunktes entsprechend fortzuführen. (ÖEK 4.01)
- k) Aufwertung des Tierparkes Herberstein durch bauliche Maßnahmen für "Erholungsfunktion".
- l) Schaffung neuer Sportanlagen, Errichtung von Kinderspielanlagen.
- m) Aufbau einer Tourismusschiene für Natur-, Gesundheit- und Sport. Ausbau der Wanderwege.
- n) Ausbau von Tourismuseinrichtungen für Personen mit Seebehinderung.
- o) Förderung von Kultur - und Freizeitangeboten in Zusammenarbeit mit den Tourismuseinrichtungen. Stärkung der kulturellen Identität durch mehr kulturelle Aktivitäten.

#### Z.4 Technische Infrastruktur

- a) **Entwicklung einer kompakten, an fußläufigen Distanzen und an ÖV-Haltepunkten orientierten Raum- und Siedlungsstruktur. (SKE)**
- b) Reduzierung des Individualverkehrs, unter anderem zur Reduzierung von Lärm.
- c) Schaffung eines verkehrsfreien Ortskernes zur Haupttourismuszeit in den Sommermonaten.
- d) Schaffung einer Fußgängerzone in Verbindung mit der Hauptplatznutzung.
- e) Schaffung von Parkplätzen beim Friedhof.
- f) Schaffung eines Geh- bzw. Radweges als Verbindung zwischen dem Zentrum Stubenberg zum Tier- und Naturpark Schloss Herberstein. Freihalten der Wegverbindung und Forcierung seitens der Gemeinde.
- g) **Sicherstellen der Durchlässigkeit räumlicher Strukturen für den Ruß- und Radverkehr. (SKE)**



- h) Schaffen der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der E-Mobilitäts-Infrastruktur (E-Ladestationen, Sharing-Angebot für E-Auto, E-Fahrrad, E-Lastenrad). (SKE)
- i) Flächenvorsorge für eine Park & Ride Anlagen, um den gegenwärtigen und künftigen Bedarf besser abdecken zu können (SKE)
- j) Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieformen und weiterer Ausbau eines darauf ausgerichteten leitungsgebundenen Versorgungsnetzes. (SKE)
- k) Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine Ressourcen schonende Versorgung der Gemeinde mit erneuerbaren Energieformen.
- l) Ausrichtung der Siedlungsentwicklung entlang von leitungsgebundenen Wärmeversorgungsnetzen sowie Berücksichtigung zukünftig möglicher Erweiterungen und Lückenschließungen. (SKE)
- m) Sichern von geeigneten Standorten für den Ausbau von Mikronetzen zur Wärmeversorgung in dezentralen Siedlungsgebieten. (SKE)
- n) Nutzbarmachung der Abwärme aus kommunaler Infrastruktur (z.B. Kläranlage) in leitungsgebundenen Versorgungsnetzen. (SKE)
- o) Agri-Photovoltaikanlagen bis zu einem Flächenausmaß von maximal 2ha sind grundsätzlich nur im Anschluss an eine land-/forstwirtschaftliche Hofstelle denkbar. (SKE)
- p) Agri-Photovoltaikanlagen ab einem Flächenausmaß von mehr als 2ha sind an die Standortvoraussetzungen gemäß den generellen Zielsetzungen des SAPRO-EE-Solar im Anschluss an die genannten Nutzungen, Anlagen und Infrastrukturen und nur dann denkbar, wenn zusätzlich die Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes im Sinne der gemeindespezifischen Standortkriterien für Solar- und Photovoltaikanlagen zutreffen. (SKE)
- q) Die Gemeinde bekennt sich zu folgenden gemeindespezifische Standortkriterien für Solar- und Photovoltaikanlagen:
  - Der Ausbau von Solar- und Photovoltaikanlagen ist vorrangig in Form von Aufdachanlagen oder in Doppelnutzung bereits versiegelter/vorbelasteter Flächen (z.B. Überlagerung Parkplatz, Lagerplatz, etc.) zu realisieren.
  - Im Bereich von Industrie- und Gewerbegebieten und deren Potenzialen sind Solar- und Photovoltaikanlagen auf Freiflächen nur nach Ausschöpfung des vorhandenen und realisierbaren Dachflächen- bzw. Überlagerungspotenzials sowie in Übereinstimmung mit dem Ortsbild und einem allenfalls erforderlichen Bebauungsplan denkbar.
  - Touristische und örtliche Siedlungsschwerpunkte, dessen Potenziale und funktionellen Wirkungsbereiche sowie Siedlungs- und landschaftsgliedernde Freihaltezonen sind aus Gründen der lokalen Besonderheit und der landschaftlichen Charakteristik von Sondernutzungen im Freiland für Solar- und Photovoltaikanlagen freizuhalten.
  - Eignungszonen für Solar- und Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich an die Standortbedingung des räumlichen Naheverhältnisses einer Vorprägung durch bestehende Energieerzeugungsanlagen, Ver- und Entsorgungsfunktionen oder an das räumliche Naheverhältnisses zu land-/forstwirtschaftlicher Betriebsstätten gebunden.



## (2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten

### Zentrale undutzungsdurchmischte Siedlungsbereiche

#### Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg“

- Erhaltung und Stärkung des Zentrumsbereiches (Ortskern) zur Sicherstellung und bedarfsorientierten Weiterentwicklung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie von öffentlich-sozialen Einrichtungen und Anlagen in enger Abstimmung bzw. unter Berücksichtigung bestehender Strukturen im zentralen Ortsbereich.
- Bedarfsorientiertes Schließen bzw. Verfügbarmachen der noch unbebauten Baulandbereiche in Zentrumsrandlage durch eine möglichst flächensparende Siedlungsentwicklung (vorzugsweise verdichtete Bauformen) in Abstimmung mit den Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs und entsprechender Baulandmobilisierung.
- Konzentration der kurzfristigen Siedlungsentwicklung für Wohnzwecke auf die vorhandenen Baulandreserven, um eine planmäßige Baulandentwicklung in infrastrukturell voll erschlossenen Bereichen sicherstellen zu können und somit die Grundlage für den angestrebten Bevölkerungszuwachs zu schaffen.
- Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur durch Sicherung geeigneter Flächen entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes für bestimmte Nutzungen (Zentrum, Wohnen, Sport, Freizeit, Gewerbe, etc.)
- Rücksichtnahme bei künftiger Baulandverwertung auf allenfalls vorhandene Beeinträchtigungen und Nutzungskonflikte insbesondere aus dem Bereich der Landwirtschaft.
- Gestaltung von Freiflächen als Begegnungszonen für Jung und Alt im Ortsbereich.
- Bedachtnahme auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild bei allen weiteren Planungen.
- Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten aufgrund von Oberflächenwässern in Hanglage und Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung.
- Festlegung zusätzlicher, auf den Bedarf abgestimmter, neuer Baugebiete und Regelung einer zweckmäßigen Parzellierung, Erschließung und Gestaltung der Siedlungsräume.
- Kurz- bis mittelfristige Baulandentwicklung für Wohnfunktionen östlich der Schule („Bauland-Ost“) sowie in Richtung Nord-Osten („Birkensiedlung“) bis zur Entwicklungsgrenze im Bereich der Liegenschaft Sailer bzw. der Liegenschaft Buschenschank Hofer Toni. Die Entwicklung erfolgt entsprechend den festgelegten Entwicklungspfeilen von innen nach außen. Eine weitere Entwicklung der Birkensiedlung in östliche Richtung ist auch längerfristig nicht vorgesehen, die naturräumliche Entwicklungsgrenze bildet der Blindenbach.
- Die südlich verlaufende Entwicklungsgrenze orientiert sich nach der naturräumlichen Gegebenheit und trennt den Siedlungsbereich von den unbebauten Hanglagen, welche aufgrund des Orts- bzw. Landschaftsbildes (Ortskrone) freizuhalten sind.



- Das Ortszentrum wird im Westen begrenzt durch naturräumliche Gegebenheiten (Böschungen, Wildbäche, Wald) und eine Bodenfundstätte („Schusterpatrizkögerl“). Kleineräumige Baulandarrondierungen sind in Ortsrandlage denkbar.
- In südöstlicher Richtung Siedlungsentwicklung bis auf Höhe Retentionsbecken Blindenbach. Freihalten der Hanglagen zur Wahrung des Ortsbildes.

#### Örtlicher Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg, Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432“

- Vorwiegend Gewerbegebiet in ebener Lage. Im Westlichen Hangbereich befindet sich die Wohngunstlage, wobei sich die entlang der L409 befindlichen Objekte im Lärmsanierungsbereich befinden.
- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des zum Teil in Gemengelage (Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe) befindlichen Siedlungsschwerpunktes unter Berücksichtigung der örtlichen Infrastrukturen und der zum Teil bestehenden Immissionen durch die L409 und L432.
- Erhaltung bzw. planmäßige Erweiterung der geeigneten Wohnsiedlungsstruktur (Bauland – Ost) außerhalb von Gefährdungsbereichen und Bereichen mit mangelnden Baugrundeigenschaften. Eine weitere Entwicklung wird aufgrund des Grünzuges bzw. der Böschung naturräumlich begrenzt.
- Kurz- bzw. mittelfristige Baulandentwicklung für Gewerbefunktion, beginnend von Norden Richtung Süd-Ost bis zur Baulandgrenze (Freihaltung der Hanglage aufgrund des Orts- und Landschaftsbildes) bzw. Baulandentwicklung für Gewerbefunktion bei Seezufahrt Nord bis Baulandgrenze. Eine weitere Baulandentwicklung ist aufgrund der touristischen Funktion in diesem Bereich bzw. der Sichtbarkeit zum südwestlichen Hang der Ortskrone von Stubenberg nicht möglich.
- Die östlich verlaufende Entwicklungsgrenze orientiert sich nach der naturräumlichen Gegebenheit und trennt die Ebene von der Hanglage, welche aufgrund des Orts- bzw. Landschaftsbildes freizuhalten ist. Unter Bedachtnahme auf das vorherrschende Orts- und Landschaftsbild (Bebauungsplanung), besteht im nördlichen Bereich eine Erweiterungsmöglichkeit für das Gewerbegebiet.
- Aufgrund der Lage innerhalb des Schwemmkegels vom Schmidbach (Wildbach) sind im Vorfeld von Neuausweisungen die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen abzuklären. Die bereits aus schutzwasserwirtschaftlichen Gründen ausgewiesenen Freihaltezonen sind von einer künftigen Siedlungsentwicklung freizuhalten.
- In verkehrstechnischer Hinsicht kann im Bereich der im Entwicklungsplan im südwestlichen Bereich ausgewiesenen Entwicklungspotentialfläche mit den vorhandenen Anbindungsmöglichkeiten an die L409 und L432 das Auslangen gefunden werden. Für eine weitere Entwicklung im zentraleren Bereich des Gewerbegebietes wäre aufgrund der Größe des zu erschließenden Gebietes und dessen Anbindung an die L409 bzw. L432 ein Verkehrskonzept erforderlich.



- Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur durch Sicherung geeigneter Flächen (Baulandmobilisierung) entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes für bestimmte Nutzungen.

## **Dezentrale, wenig Nutzungsdurchmischte bis monofunktionale Siedlungsbereiche**

### Siedlungsbereich „Mittelzeil“

- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des überwiegend von Wohnnutzung geprägten Siedlungsbereiches unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen.
- Langfristige Bestandssicherung mit bedarfsorientierter Nachverdichtung nach innen und teilweise maßvoller Arrondierung der festgelegten Außengrenzen.
- Erweiterungsmöglichkeit in nordwestliche Richtung bei Bedarf unter Berücksichtigung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen (Nutzungskonflikte sind hintanzustellen).
- Entwicklung der Siedlungsstruktur in südliche Richtung unter Beachtung der naturräumlichen Voraussetzungen; insbesondere in Hanglage soll eine an den Hang angepasste Bebauung erfolgen.
- Aufgrund der dezentralen Lage und des angrenzenden Kulturlandschaftsraumes auch längerfristig keine Entwicklung in nördliche Richtung.
- Bedachtnahme auf die vorhandene Siedlungsstruktur und Schaffung von Grundlagen für eine maßvolle Weiterentwicklung der Wohnstruktur in Abstimmung mit der öffentlichen technischen Infrastruktur.

### Siedlungsbereich „Zeil-Ost“

- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des in Teilen funktionsdurchmischten Siedlungsbereiches (Wohnen, Pflegeheim, Beherbergung, Gastronomie, Sport- und Freizeit) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Siedlungsstrukturen.
- Priorität liegt auf der Konsumation innenliegender Potentialflächen, vor einer Erweiterung nach außen. Insbesondere in Hanglage soll eine an den Hang angepasste Bebauung erfolgen.
- Kleinräumige Arrondierungen der Siedlungsstruktur in südliche Richtung unter Ausrichtung an der bestehenden Infrastruktur sowie Beachtung der naturräumlichen Voraussetzungen.
- Bedachtnahme auf Einschränkungen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung bodenmechanischer Voraussetzungen und von Oberflächenwässern in Hanglagen.

### Siedlungsbereich „Bachviertel“

- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der kleinräumigen Wohnstandorte am Giesgrabenbach.



- Eine eventuelle Weiterentwicklung des Siedlungsansatzes ist entlang der L433 in nördliche Richtung unter der Bedingung einer 2reihigen Bebauung denkbar. Zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine Pufferzone zum Rotkreuzzentrum einzuhalten. Kleinräumige Arrondierungen der Siedlungsstruktur in südöstliche Richtung mit der Ausrichtung an der bestehenden Infrastruktur sowie Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild (Einfahrtssituation nach Stubenberg).
- Aufgrund der allseits zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes umgebenen Freihaltezone, auch längerfristig keine Entwicklung des Siedlungsansatzes im Bereich Giesgrabenbach/L409 – ausgenommen kleinräumige Baulückenschließungen.
- Bedachtnahme auf Einschränkungen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials des dortigen Fließgewässers und von Oberflächenwässern.

#### Siedlungsbereich „Buchberg – Seezufahrt Süd“

- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Wohnstandorte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten an der Seezufahrt Süd mit Funktionsergänzungen von Gastronomie und Fremdenzimmer.
- Aufgrund des angrenzenden touristischen Siedlungsschwerpunktes um den Stubenbergsee sind die Hanglagen von Bebauung freizuhalten. Daher auch längerfristig keine Entwicklung in den zur Wahrung des Landschaftsbildes freizuhaltenden Hanglage. Ein Lückenschluss entlang der Zufahrtstraße ist unter Miteinbeziehung des bebauten Bestandes denkbar.
- Bedachtnahme auf den Grünzug zwischen den Siedlungsansätzen östlich der L409, welcher erhalten bleiben soll.

#### Siedlungsansatz „Vockenberg – Schielleiten“

- Erhaltung des kleinräumigen und von Siedlungsgebieten insolierten Wohnstandortes unter Berücksichtigung von Immissionen der L414.
- Unter der Voraussetzung, dass in Siedlungsschwerpunkten bestehendes befristetes Bauland mobilisiert wurde, kann mittel bis langfristig ein weiterer Entwicklungsschritt in Form einer weiteren Bebauungszeile in nordwestliche Richtung erfolgen.
- Das Ausmaß der Überschreitungsmöglichkeit relativer Entwicklungsgrenze ist auf die Vorgaben eingeschränkter Teilräume gemäß den überörtlichen Vorgaben des REPRO abzustimmen.

#### Siedlungsansatz „Vockenberg – Industriegebiet“

- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung gewerblicher Funktionen und Bedachtnahme auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten und die landwirtschaftliche Vorrangzone.



- Langfristig besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit den nordwestlichen Bereich entlang der Landesstraße weiter zu entwickeln, wobei das Ausmaß der Überschreitungsmöglichkeit der relativen Entwicklungsgrenze auf maximal 30 Meter begrenzt ist.

#### Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Stubenbergsee“

- Priorität der touristischen Siedlungsentwicklung auf Grundflächen in Standortgunstlagen mit Anschlussmöglichkeit an eine leistungsfähige touristische Infrastruktur.
- Die in räumlich-funktioneller Hinsicht durch eine Zonierung in Uferzone, Infrastrukturzone und Freizeitzone festgelegten Zielsetzungen sind im Zuge nachfolgender Verfahren für den touristischen Standort nach Maßgabe folgender Kriterien zu berücksichtigen:

##### Freizeitzone

- Die Sicht- und Blickachse zwischen See und Hauptort ist freizuhalten.
- Eine Übergangszonen zur Kulturlandschaft ist zu schaffen.
- Entwicklungsmöglichkeiten von Freizeit-Sport-Erholungseinrichtungen sind bereit zu halten.

##### Infrastrukturzone

- Flächen für wetter- und witterungsunabhängige Alternativangebote sind zur Verfügung zu stellen.
- Entwicklungsmöglichkeiten für die Errichtung eines touristischen Leitbetriebes am See sind zu sichern.
- Areale für temporäre Nutzungen wie z.B. Seefestspiele, Veranstaltungen usw. sind bereit zu halten.
- Flächen für verkehrstechnische Infrastruktur wie z.B. Parkierungsflächen sind zu sichern.

##### Uferzone

- Öffentliche Nutzungen und allgemeine Zugänglichkeit zum See ist zu gewährleisten.
- Badeanlagen, Badebedarfseinrichtungen und die unmittelbar mit der Bewirtschaftung des Sees in Zusammenhang stehende Einrichtungen sind zu ermöglichen.
- Eine rundum läufige Erschließung des See ist zu garantieren.



## § 5 Räumliches Leitbild

### (1) Geltungsbereich für den touristischen Siedlungsschwerpunkt „Stubenbergsee“

- a) Der Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes umfasst die innerhalb des touristischen Siedlungsschwerpunktes liegenden Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie die Eignungszone für Sondernutzungen im Freiland.
- b) Der parkähnliche Gebietscharakter ist zu erhalten und unter Schaffung von Übergängen zur umliegenden Kulturlandschaft fortzuführen.
- c) Geländeänderungen dürfen nur mit weichen, natürlichen Übergängen zum Urgelände vorgenommen werden.
- d) Der Seeuferweg und die Seeuferstraße dienen einer durchgängigen inneren Erschließung des Seereals. Bauliche Entwicklungen sind an diesem bestehenden Erschließungssystem auszurichten.
- e) Einfriedungen sind blickdurchlässig auszugestalten.
- f) Öffentliche Parkierungsflächen sind als wassergebundene Deckschicht auszuführen.
- g) Zur Bepflanzung sind ausschließlich regionstypische, standortgerechte Pflanzenarten zulässig.
- h) Die Gestaltung der Gebäude ist hinsichtlich Fassadengestaltung, Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung und Material auf eine ortsübliche Bebauung auszurichten.
- i) Gebäude sind eingeschößig mit ausbaufähigem Dachgeschoß oder zweigeschoßig ohne ausbaufähigem Dachgeschoß zu errichten.
- j) Gebäudehöhe bis max. 8,0 Meter; Bauungsweise offen, gekuppelt.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Nach Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 5.0 durch die Landesregierung beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag.
- (2) Mit Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 und des Örtlichen Entwicklungsplanes 5.0 treten das bislang geltende Örtliche Entwicklungskonzept 4.0 samt Entwicklungsplan 4.0 der Gemeinde Stubenberg außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Stubenberg, am .....

.....  
Ing. Alexander Allmer



## ERLÄUTERUNGSBERICHT

### 1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Da die Bestandsaufnahme sehr umfangreich ist, wurde eine Zusammenfassung in das örtliche Entwicklungskonzept aufgenommen. Festlegungen der Gemeinde sind aus der Bestandsaufnahme abzuleiten. Weichen Festlegungen des Gemeinderates vom Bestand ab, so sind diese Abweichungen gesondert zu begründen (z.B. über Zielsetzungen).

Die Bestandsaufnahme des Siedlungsraumes umfasst im Wesentlichen die Beschreibung der Funktionsbereiche der Siedlungsstruktur (Nutzung). Außerdem wurden die naturräumlichen Gegebenheiten so weit aufgenommen, als sie eine Grundlage für die Entscheidung von Entwicklungsgrenzen sind.

#### 1.1 Das Gemeindegebiet

Die Gemeinde Stubenberg zählt zur Region Oststeiermark und liegt etwa 21 km westlich der Stadt Hartberg und 20 km nordöstlich der Stadt Weiz. Im Norden grenzt die Gemeinde an die Gemeinde Pöllau, im Süd-Osten an Hartl, im Süden an Feistritztal und im Westen an Puch bei Weiz und Floing. Ähnlich wie die Gemeinde Stubenberg sind auch die angrenzenden Gemeinden überwiegend von Streusiedlungen geprägt.

Das landschaftliche Erscheinungsbild des Gemeindegebietes ist geprägt vom Oststeirischen Hügelland. Das Gemeindegebiet liegt im Tal der Feistritz am Fuße ihres Hausberges Kulm und wird im Westen vom Kulm (975 m), im Norden vom Rabenwald (1280 m), im Osten von tertiären Riedeln und im Süden vom Buchberg (532 m) begrenzt. Die Landschaft charakterisiert sich durch eine kleinräumige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen, sowie dem mäandrierenden Verlauf der Feistritz, dem Stubenbergsee und zahlreichen Wildbächen.

Darüber hinaus besteht das Landschaftsschutzgebiet „Herberstein Klamm - Freienberger Klamm“, ein nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz erklärte Gebiet zwischen der Herberstein Klamm und der Freienberger Klamm und das Europaschutzgebiet „Feistritzklamm/Herberstein“ südlich der Gemeinde Stubenberg gemeindeübergreifend mit St. Johann bei Herberstein.

Die Haupteinfahrstraßen sind die Landesstraßen L432, L 433, L409 und L414. Der zentrale Siedlungsbereich, das Gemeindezentrum, von Stubenberg liegt im sogenannten Stubenberger Becken, nördlich der L433 Stubenbergstraße und östlich der L432 Rabenwaldstraße. Das Zentrum von Stubenberg liegt auf einer Seehöhe von 443 m ü. A. und erstreckt sich weiter über die Südhanglagen bis hin zur „Birkensiedlung“. In diesen Hanglagen befinden sich, etwas abgesetzt vom Hauptort, der Siedlungsbereich Mittelzeil und der Siedlungsbereich Zeil-Ost.

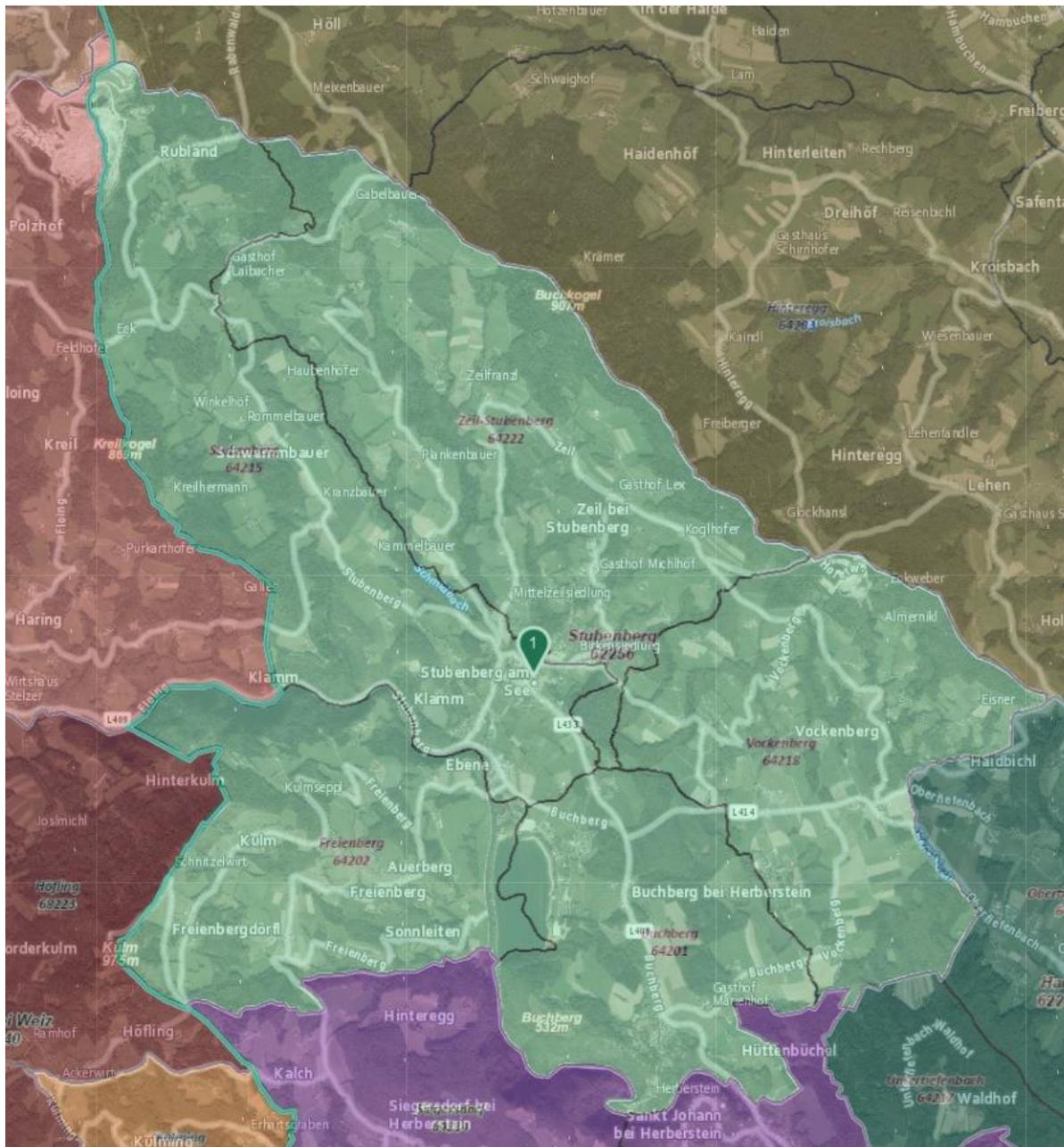


Abbildung 6: Gemeindegebiet Stubenberg; Quelle: GIS Steiermark

Der Siedlungsbereich „Stubenberg, Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432“ befindet sich süd-westlich des Gemeindezentrums. Hier besteht vorwiegend Gewerbegebiet in ebener Lage, die Wohngunstlage mit Mehrfamilienhäusern befindet sich im westlichen Hangbereich.

Darüber hinaus besteht nördlich des Stubenbergsees der Siedlungsbereich „Giesgrabenbach“ und im Süden des Sees der Siedlungsbereich „Buchberg – Seezufahrt Süd“. Im Osten des Gemeindegebietes, an der L414 liegen der Siedlungsansatz „Vockenberg – Schielleiten“, ein kleinräumiger Wohnstandort und der Siedlungsansatz „Vockenberg – Industriegebiet“.



## 1.2 Der Siedlungsraum

In der Gemeinde Stubenberg gibt es mehrere Siedlungsbereiche welche sich großteils in Zentrumsnähe befinden. Gekennzeichnet ist die Gemeinde durch viele verstreut liegende landwirtschaftliche Gehöfte. Die typischen Siedlungsformen stellen Streusiedlungen dar.

### 1.2.1. Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg“



Abbildung 7: Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg“: Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com

Der Siedlungsschwerpunkt Stubenberg stellt den Ortskern der Gemeinde dar. Topografisch liegt er circa 50m über dem zweiten, süd-östlich liegenden örtlichen Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg, Seefahrt Nord – Kreuzung I409/L432“.

Im östlichen Teil des Siedlungsschwerpunktes Stubenberg befindet sich die Birkensiedlung. In Richtung Norden ist diese durch mehrere Felder mit Obstbaumpflanzungen gekennzeichnet. In östliche Richtung wird sie vom Blindenbach (Wildbach) und Waldflächen begrenzt. Es besteht an dieser Stelle zudem die Ausweisung einer roten und gelben Gefahrenzone. Der Blindenbach stellt an dieser Stelle eine naturräumliche Entwicklungsgrenze für die Siedlung dar, sodass eine weitere Entwicklung der Birkensiedlung in Richtung Osten auch längerfristig nicht vorgesehen ist.

Die südlich verlaufende Entwicklungsgrenze des Siedlungsschwerpunktes Stubenberg orientiert sich ebenfalls an den naturräumlichen Gegebenheiten und trennt den Siedlungsbereich von den unbebauten Hanglagen, welche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (Ortskrone) freizuhalten sind. Im Westen wird das Ortszentrum durch die Böschungen der Wildbäche Schmidbach und Zeilbach II sowie dem Wald und einer Bodenfundstätte („Schusterpatrizkögerl“) begrenzt.

Der Ortskern erstreckt sich vor allem entlang der L433. Sie kreuzt im Westen von der L432 ab und verläuft entlang einer Höhenlinie in süd-östliche Richtung. Durch die zwei Bushaltestellen an der L433 wird ein Großteil des Siedlungsschwerpunktes gut mit dem öffentlichen Nahverkehr erschlossen.

Durch ein Fernwärmewerk, an welches viele der Haushalte angeschlossen sind und ein Klärwerk im Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg, Seefahrt Nord – Kreuzung L409/L432“ ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sichergestellt.



Aufgrund der Lage im Kessel, der Situierung an einer wichtigen Straßenverbindung und dem günstigen Gelände außerhalb der hochwasserführenden Bereiche ist das Ortszentrum Stubenberg am stärksten gewachsen. Der Ortskern stellt den kulturellen und administrativen Mittelpunkt der Gemeinde Stubenberg dar. Hier befinden sich in verdichteter Anordnung öffentlich-soziale Einrichtungen, wie das Gemeindeamt, die Pfarrkirche, die Mittelschule Stubenberg und der Kindergarten sowie medizinische Versorgung, betriebliche Nutzungen und Wohnnutzungen. Lebensmittelhändler und diverse Geschäfte haben sich besonders im Kerngebiet ebenfalls angesiedelt und spielen eine wichtige Versorgungsrolle. Im Ortszentrum findet sich zudem das Schloss Stubenberg sowie einige Gastronomieangebote. Die touristische Prägung der Gemeinde zeigt sich durch das vermehrte Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten und Ferienwohnungen. Der Ortskern weist eine dichtere Bebauung auf, welche sich in den steileren Hanglagen als Streusiedlungen fortsetzt. Auch die östlich an das Gemeindezentrum angrenzende Birkensiedlung ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung mit großzügigen Grünraum- und Gartenflächen. Richtung Norden finden sich vereinzelt touristische Betriebe wie Gästehäuser und Buschenschanken.

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung steht das bedarfsorientierte Schließen bzw. Verfügbarmachen der noch unbebauten Baulandbereiche in Zentrumsrandlage durch eine möglichst flächensparende Siedlungsentwicklung (vorzugsweise verdichtete Bauformen) in Abstimmung mit den Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs und entsprechender Baulandmobilisierung im Vordergrund.

Flächen östlich der Schule und die Flächen, die im Norden an die von Einfamilienhausstrukturen geprägte „Birkensiedlung“ im Nord-Osten anschließen stehen für eine kurz- bis mittelfristige Baulandentwicklung für Wohnfunktionen noch zur Verfügung. Im Norden ist die Entwicklungsgrenze im Bereich der Liegenschaft Sailer bzw. der Liegenschaft Buschenschank Hofer festgesetzt. Eine Entwicklung muss entsprechend der festgelegten Entwicklungspfeile von innen nach außen erfolgen.

### 1.2.2. Siedlungsbereich „Stubenberg, Seezufahrt Nord - Kreuzung L409/L432“

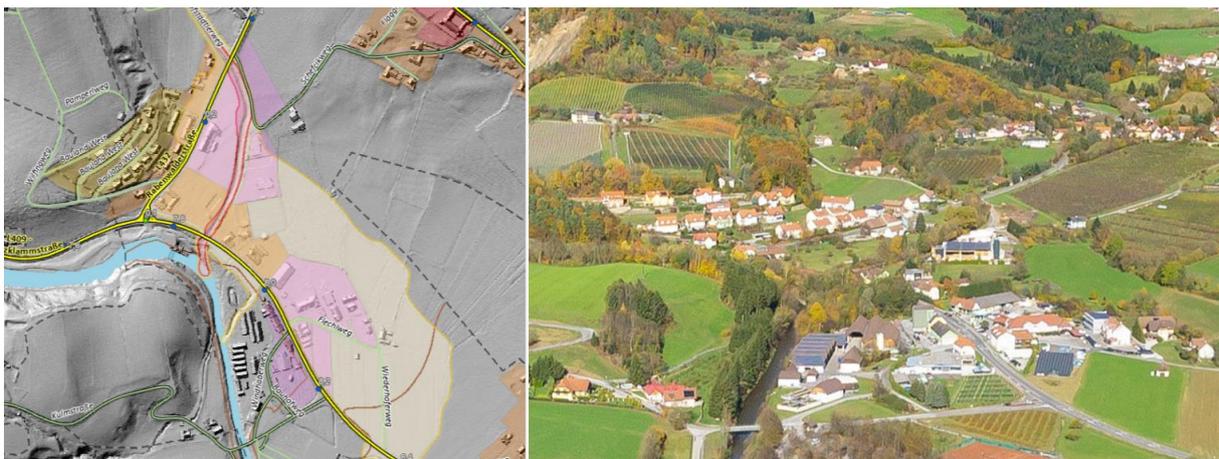


Abbildung 8: Siedlungsbereich „Stubenberg, Seezufahrt Nord“: Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com

Der Siedlungsbereich „Stubenberg, Seezufahrt Nord - Kreuzung L409/L432“ befindet sich süd-westlich des örtlichen Siedlungsschwerpunktes „Stubenberg“. Er ist naturräumlich geprägt durch die Feistritz und den Schmidbach. Zum Großteil liegt der Siedlungsschwerpunkt im Schwemmkegel des Schmidbaches. Im Süden grenzt die Landesstraße L409 an den Siedlungskörper, trennt diesen von



der Feistritz und stellt die Entwicklungsgrenze dar. Im Süd-Westen und Westen grenzen Waldstücke und ein Grünzug an, sodass diese die naturräumliche Entwicklungsgrenze der im westlichen Hangbereich liegenden Wohngunst-lage markieren. Die östlich verlaufende Entwicklungsgrenze, beginnend von Norden Richtung Süd-Osten orientiert sich ebenfalls an den naturräumlichen Gegebenheiten und trennt die Ebene von der Hanglage. Da sich nord-östlich das Gemeindezentrum Stubenberg circa 50 Meter oberhalb des örtlichen Siedlungsschwerpunktes befindet sind die freien Hänge und Sichtachsen zur Ortskrone aus touristischer Perspektive freizuhalten.

Infrastrukturell liegt der Standort günstig an der Kreuzung der L049 und der L432, die zwei vorhanden Bushaltstellen decken einen großen Teil und insbesondere die Wohnlagen gut ab. Die Wohnlagen befinden sich vorrangig westlich der L432 und sind geprägt von Mehrfamilienhäusern, wobei sich die entlang der L409 befindlichen Objekte in Lärmsanierung befinden.

Östlich der L32 erstreckt sich entlang der L409 ein Mischgebiet mit Wohn- und Industriefunktion das dann in ein reines Industriegebiet übergeht. Hier werden zum einen die Ver- und Entsorgungsstandorte, Fernheizwerk und Kläranlage als auch zahlreiche gewerblich Infrstrukturen zur Verfügung gestellt. Im Süd-Osten befinden sich neben Gastronomieangeboten, auch ein Baustoffhandel, ein Zahntechniker, ein Lebensmittelhändler, ein Autohaus, eine Tankstelle und kleinere gewerbliche Angebote.

Möglich sind kurz- bzw. mittelfristige Baulandentwicklung für Gewerbefunktionen, beginnend von Norden Richtung Süd-Ost bis zur Baulandgrenze (Freihaltung der Hanglage aufgrund des Orts- und Landschaftsbildes) bzw. Baulandentwicklung für Gewerbefunktion bei Seezufahrt Nord bis Baulandgrenze. Aufgrund der Lage innerhalb des Schwemmkegels vom Schmidbach (Wildbach) sind im Vorfeld von Neuausweisungen die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen abzuklären. Die bereits aus schutzwasserwirtschaftlichen Gründen ausgewiesenen Freihaltezonen sind von einer künftigen Siedlungsentwicklung freizuhalten.

### 1.2.3. Siedlungsbereich „Mittelzeit“



Abbildung 9: Siedlungsbereich „Mittelzeit“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com



Der Siedlungsbereich „Mittelzeil“ befindet sich nördlich des Siedlungsschwerpunktes „Stubenberg“ in stark aufsteigender, vorwiegend nach Süden orientierter Hanglage. So befindet sich der nördlichste Punkt des Siedlungsbereiches circa 170m über dem Hauptplatz im Gemeindezentrum. Die östliche Entwicklungsgrenze orientiert sich entlang der Böschung zum ZeilbachII und dem umgebenden Waldstück. Im Süden befindet sich aufgrund des Wildbaches Schmidbach ein ausgewiesener roter und gelber Gefahrenbereich. Die Siedlungsgrenze hält Abstand zu diesem Bereich und orientiert sich entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Osten wird der Siedlungsbereich von einem Waldstück und landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Die Siedlungsstruktur ist entlang der Gemeindestraße gewachsen. Aufgrund der dezentralen Lage, stellt diese keinen Hauptverkehrsweg dar, daher ist der gesamte Bereich sehr wenig verkehrsbelastet, jedoch infrastrukturell unterversorgt. Der Siedlungsbereich ist im Norden geprägt von landwirtschaftlichen Betrieben im südlichen Teil befinden sich vor allem Einfamilienhäusern mit großzügigen Ausflächen. Im Siedlungsbereich bestehen einige Angebote für Fremdenverkehrszimmer ansonsten gibt es kein gewerbliches Angebot.

Aufgrund der dezentralen Lage und des angrenzenden Kulturlandschaftsraum soll längerfristig keine weitere Entwicklung Richtung Norden stattfinden. Unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten kann in südliche Richtung eine Erweiterung mit an einer an die Hanglagen angepassten Bebauung erfolgen. Langfristig wird eine Bestandssicherung mit bedarfsorientierter Nachverdichtung nach innen angestrebt, wobei eine Erweiterung der Wohnstruktur maßvoll mit der der öffentlichen Infrastruktur abgestimmt werden muss.

#### 1.2.4. Siedlungsbereich „Zeil-Ost“



Abbildung 10: Siedlungsbereich „Zeil-Ost“, Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com

Der Siedlungsbereich „Zeil-Ost“ befindet sich nord-östlich des Siedlungsschwerpunktes „Stubenberg“ ebenfalls in starker Hanglage. So liegt das nord-östliche Ende circa 150m über dem Süd-Westlichen. Der Siedlungsbereich ist eingefasst von Waldflächen und im Norden, Süden und Westen befinden sich Wildbäche.

Der Siedlungsbereich erstreckt sich vor allem an Wegen, die vom Sauriegelweg, der Verbindung zum Gemeindezentrum Stubenberg, abzweigen. Aufgrund der dezentralen Lage, stellt auch diese keinen Hauptverkehrsweg dar und der gesamte Bereich ist sehr wenig verkehrsbelastet, jedoch ebenfalls infrastrukturell unterversorgt.

Neben Wohnfunktionen befinden sich auch funktionsdurchmischte Bereiche im Siedlungsbereich. So bestehen ein Pflegeheim, Gastronomie und Sport- und Freizeitangebote. Für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Siedlungsstrukturen stehen Flächen innerhalb der Entwicklungsgrenzen zur Verfügung. Eine weitere Siedlungsentwicklung muss vor allem Bedacht auf Einschränkung infolge naturräumlicher Gegebenheiten, wie bodenmechanische Voraussetzungen und Oberflächenwasser infolge der Hanglage nehmen.

#### 1.2.5. Siedlungsbereich „Bachviertel“



Abbildung 11: Siedlungsbereich „Bachviertel“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com

Der Siedlungsbereich „Bachviertel“ befindet sich südlich des Gemeindezentrums Stubenberg am nördlichen Ende des Stubenbergsees. Während sich der östliche Siedlungsansatz entlang der L433 entwickelt hat, erstreckt sich der westliche Siedlungsansatz entlang des Giesgrabenbaches.

Der umgebende Naturraum ist geprägt von den kleinen Wildbächen und Oberflächenwassern und den sich daraus ergebenden Gefahrenpotenzialen. Südlich des Siedlungsbereiches befinden sich wasserwirtschaftliche Vorrangflächen, welche die Sicherung und Freihaltung von Überflutungs- und Retentionsbereichen sicherstellen. Die Entwicklungsgrenzen sind durch die Wildbäche und der allseits zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Umgebende Freihaltezone definiert. Eine weitere Entwicklung muss insbesondere Rücksicht auf die vorherrschenden naturräumlichen Gegebenheiten legen und soll sich vor allem auf die kleinräumige Baulückenschließung beschränken. Eine eventuelle Weiterentwicklung des Siedlungsansatzes ist entlang der L433 in nördliche Richtung unter der Bedingung einer Zweireihigen Bebauung denkbar. Zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine Pufferzone zum Rotkreuzzentrum, Einfahrt Stubenberg einzuhalten.

#### 1.2.6. Siedlungsbereich „Buchberg – Seezufahrt Süd“



Abbildung 12: Siedlungsbereich „Buchberg – Seezufahrt Süd“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com



Der Siedlungsbereich „Buchberg – Seezufahrt Süd“ befindet sich am südlichen Ende des Stubenbergsees auf östlicher Seite. Im Norden des nördlichsten Siedlungsansatzes besteht durch den Wald und eine archäologische Bodenfundstätte eine naturräumliche Entwicklungsgrenze. Auch in die weiteren Siedlungsansätze werden von Wald- und landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Hervorzuheben ist die Erhaltung des Grünzugs, welcher östlich der Landesstraße verläuft und die wasserwirtschaftliche Vorrangfläche südlich des westlichen Siedlungsansatz. Durch eine zentral gelegene Bushaltstelle an der L409 befindet sich der gesamte Siedlungsbereich im Einzugsgebiet des öffentlichen Nahverkehrs.

Aufgrund des angrenzenden touristischen Siedlungsschwerpunktes um den Stubenbergsee bestehen im Siedlungsbereich einige Gastronomie- und Fremdenverkehrsangebote. Innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen bestehen zudem Flächenpotenziale für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Wohnstandortes und für Funktionsergänzung von Gastronomie und Fremdenzimmern. Im östlichen Siedlungsansatz ist ein Lückenschluss entlang der Zufahrtsstraße möglich. Aufgrund des angrenzenden touristischen Siedlungsschwerpunktes um den Stubenbergsee ist die Erhaltung und Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten besonders relevant. Daher besteht auch längerfristig keine Möglichkeit zur Entwicklung in den zur Wahrung des Landschaftsbildes freizuhaltenden Hanglagen.

### 1.2.7. Siedlungsansatz „Schielleiten“



Abbildung 13: Siedlungsansatz „Schielleiten“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com

Der Siedlungsansatz „Schielleiten“ befindet sich nord-westlich des Bundessportzentrums Schloss Schielleiten. Im Norden und Osten wird der Siedlungsansatz von einem Waldstück und den Böschungen eines Wildbaches eingefasst und ist daher durch naturräumlichen Entwicklungsgrenzen begrenzt. Die südliche Entwicklungsgrenze stellt die L414 dar. Durch den angrenzenden Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen bestehen lediglich in nordwestliche Richtung noch mittel bis langfristige Entwicklungspotenziale.

Das kleinräumige Siedlungsgebiet ist von Einfamilienhäusern geprägt und durch die Nähe zur L414 muss eine besondere Berücksichtigung der Immissionen stattfinden. Durch eine Bushaltstelle auf Höhe der Schlosseinfahrt Schielleiten besteht eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Öffentliche, soziale oder gewerbliche Einrichtungen oder Betriebe bestehen an dem Standort nicht.

### 1.2.8. Siedlungsansatz „Vockenberg“



Abbildung 14: Siedlungsansatz „Vockenberg“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com

Der Siedlungsansatz „Vockenberg“ grenzt im Osten des Gemeindegebietes an die L414. Dadurch sind das Industriegebiet und die sich daran befindenden Funktionen (Tankstelle, Fremdenverkehrseinrichtung) gut an die Hauptverkehrsverbindungen angeschlossen.

Östlich sind der Fläche durch den Straßenverlauf und das angrenzende Waldstück Entwicklungsgrenzen gesetzt. Im Süden befindet sich ebenfalls eine Entwicklungsgrenze aufgrund einer angrenzenden landwirtschaftlichen Vorrangzone. Im nordwestlichen Bereich besteht langfristig im Bedarfsfall die Möglichkeit das Gebiet entlang der Landesstraße weiter zu entwickeln. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung der gewerblichen Funktionen und die Bedachtnahme auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten und die landwirtschaftliche Vorrangzone.

## 1.3 Zentrumszone Stubenberg

Gem. dem StROG 2010 idF LGBl. 84/2022 ist es notwendig im örtlichen Entwicklungskonzept Zentrumszonen auszuweisen, damit in diesen Bereichen Bauland der Kategorie Kerngebiet definiert werden kann. Kerngebiete sind gem. §30 Abs. 1 Z.3 Gebiete mit einer im Vergleich zu anderen Baugebieten höheren Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte. Diese Bereiche sind für Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, Hotels, Gast- und Vergnügungsstätten sowie Verwaltung und Büros bestimmt. Zentrumszonen müssen einhergehend dazu gem. § 2 Abs. 1 Z 39a, in zentraler Lage gewachsen, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine hohe Nutzungsdurchmischung aufweisen.

### 1.3.1. Untersuchungsraum

Gebiete nördlich des Gemeindezentrums werden nicht in die Untersuchung aufgenommen. Gründe dafür sind die räumliche Distanz zum historischen Ortskern und die geringe Nutzungsdurchmischung bei der weitgehend homogenen Wohnnutzung der Bereiche. Generell von der Untersuchung ausgenommen sind die Vorrangzonen für Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft und Grünräume gem. RE-PRO, da bereits auf regionaler Ebene eine andere, monofunktionale Nutzung vorgesehen ist. Bereiche mit einer Bebauungsdichte von maximal 0,5 werden nicht als Zentrumszone gewertet, da ein



entsprechendes Maß an baulicher Verdichtung und Nutzungsdurchmischung weder gegeben ist und offensichtlich auch nicht angestrebt wird. Dies gilt ebenso für Flächen welche im Flächenwidmungsplan als Reines Wohngebiet ausgewiesen sind.

Im Folgenden wird anhand der räumlichen Verteilung der Nutzungsintensität und einer Kategorisierung untersucht, inwieweit diese Bedingungen vorliegen. Dabei beschränkt sich die Untersuchung im Wesentlichen auf das Gemeindezentrum Stubenberg und erstreckt sich bis zur Uferzone des Stubenbergsees. Die Bereiche, welche nicht mehr direkt im Norden an das Gemeindezentrum angrenzen wurden von vorneherein von der Untersuchung ausgeschlossen, da hier weder eine hohe Nutzungsvielfalt noch eine angemessene Bevölkerungsdichte gegeben sind.

### 1.3.2. Raumordnerische Kriterien

Gem. § 22 Abs 5 StROG 2010 idGF. dürfen Zentrumszonen nur in Siedlungsschwerpunkten festgelegt werden. Die geplante Zentrumszone befindet sich innerhalb des örtlichen Siedlungsschwerpunktes Stubenberg und umfasst das ausgewiesene Kerngebiet. Die in den nachfolgenden näher aufgeführten Kriterien: Nutzungsdurchmischung, Erreichbarkeit und Bevölkerungsdichte werden hier erfüllt.

#### Nutzungsdurchmischung

Eine Durchmischung mehrere Nutzungen in einem Gebiet gewährleistet eine hohe Nutzungsintensität. Diese findet sich in Bereichen mit einer hohen Nutzungsvielfalt und spiegelt ein attraktives Angebot an Handels- und Dienstleistungseinrichtungen wider.

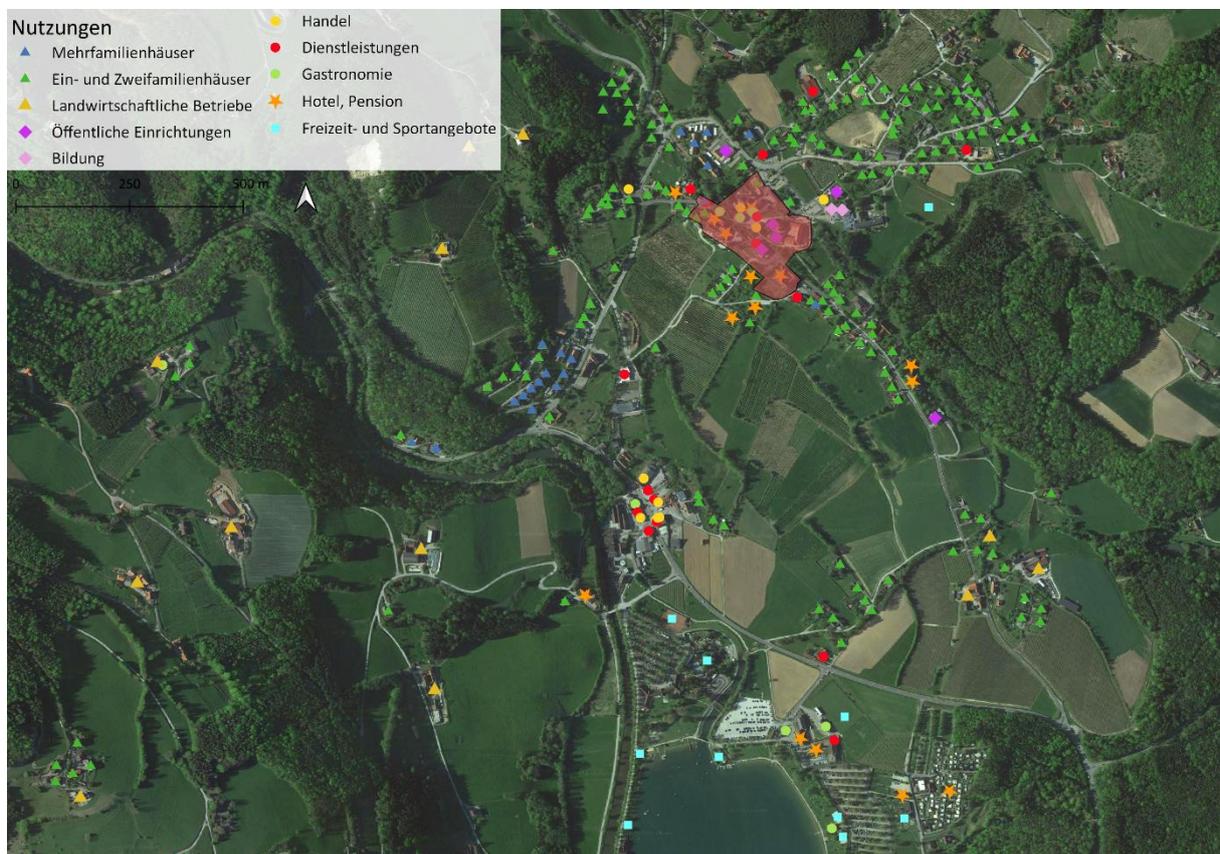


Abbildung 15: Darstellung der Nutzungen im ggst. Untersuchungsgebiet, eigene Darstellung



Wird die Nutzungsdurchmischung genauer betrachtet zeigt Abbildung 15 in welchen Bereichen, welche Nutzungen zu finden sind. Unterschieden wurde dabei zwischen Wohnen, aufgeteilt in die Kategorien Ein-/Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, landwirtschaftliche Betriebe, Öffentliche Einrichtungen, Bildung, Handel, Dienstleistungen, Gastronomie, Hotel / Pension sowie Freizeit- und Sportangebote. In Abbildung 15 wird deutlich, dass sich die östlich angrenzenden Wohnstrukturen zwar in Nahelagen zum Untersuchungsgebiet befinden, jedoch handelt es sich um eine fast ausschließlich homogene Wohnnutzung. Eine diverse Nutzungsdurchmischung, wie sie für eine Zentrumszone notwendig ist, ist in diesem Bereich daher nicht mehr gegeben. Das nordöstlich angrenzende Schul- und Kitagelände wird nicht zur Zentrumszone gezählt, da es sich um eine Nutzung im allgemeinen Wohngebiet handelt und keine besondere Nutzungsdurchmischung darstellt. Ähnliches gilt für die sich im Süd- Osten anschließende Siedlung. Durch eine Mehrfamilienhausnutzung weist diese eine relativ hohe Bevölkerungsdichte auf, doch eine diverse Funktionsmischung ist nicht gegeben.

In Zwischenlage des Untersuchungsgebietes und des Stubenbergsees kann man in Abbildung 15 einen Standort mit einer relativ hohen Verdichtung an vielfältigen Funktionen, hier Gastronomie, Dienstleistungen und Handel, ausmachen. Jedoch befindet sich dieser Standort nicht mehr in einer direkten Nahlage zum Ortszentrum und kann daher nicht mit in die Zentrumszone eingeschlossen werden. Aus demselben Grund können auch die Nutzungen in der Uferlage des Stubenbergsees nicht in die Zentrumszone miteingeschlossen werden. Obwohl auch hier eine Verdichtung an vielfältigen Funktionen, hier Sport- und Freizeitnutzung, Gastronomie, Hotel / Pension und Dienstleistungen festzustellen ist, befindet sich das Ufer in einer zu großen Distanz zum Gemeindezentrum.

Es wird ersichtlich, dass sich vor allem im FWP ausgewiesenen Kerngebiet die Nutzungsvielfalt verdichtet. Hier befindet sich der historisch gewachsene Ortskern mit den entsprechenden historischen Bauten, wie das Schloss Stubenberg, die Pfarrkirche und das Pfarramt Stubenberg. Zudem zeigt sich hier eine typische Mischung mit einer ausgeprägten Nutzungsmischung von Pensionen / Hotels, öffentlichen Einrichtungen, Gastronomie, Handel und Dienstleistungen.

### Bevölkerungsdichte

Eine dichte Baustruktur und eine damit einhergehende hohe Bevölkerungsdichte gewährleisten ein aktives und attraktives Zentrum. Nur mit einer entsprechenden Bevölkerungsdichte kann auch eine hohe Nutzungsintensität und Nutzungsvielfalt in einem Gebiet dauerhaft gewährleistet werden.

Abbildung 16 zeigt den ausgewiesenen Ortskern (gis Steiermark) in Stubenberg. Die Ortskerne wurden auf Basis von 250x250m Rasterzellen mit Zellen gr. 50 Hauptwohnsitze ermittelt. Die Abstufung von dunkel zu hellblau zeigt somit die Bevölkerungsdichte, wobei diese im dunkel eingefärbten Gebiet am höchsten ist. In der Überlagerung mit der Fläche des Kerngebietes wird deutlich, dass hier eine besonders hohe Dichte aufzufinden ist.

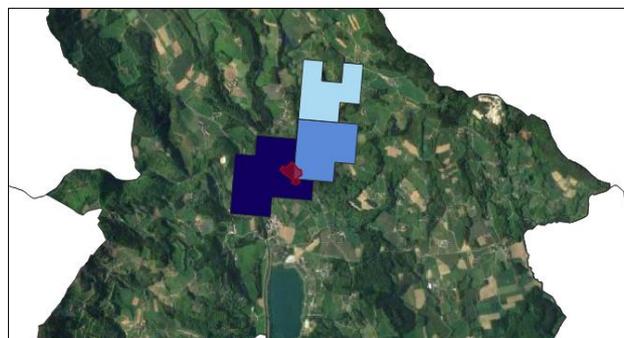


Abbildung 16: Ortskerne mit Verortung des Kerngebietes (Abstufung: je dunkler die Fläche desto höher die Einwohnerdichte pro Raster), GIS-Steiermark, eigene Darstellung



## Erreichbarkeit

Die ggst. Untersuchungsbereiche sind durch die L432, L433, L409, L414 gut mit dem motorisierten Individualverkehr erreichbar. Zusätzlich ist eine öV-Anbindung der Bereiche gegeben. Die öV-Anbindung stellt wie Abbildung 17 zeigt nur eine Basiserschließung des Gemeindezentrums und der angrenzenden Bereiche entlang der L432 und der L433 sicher. Zusätzlich wird das Gebiet noch von Fuß- und Radwegen erschlossen.

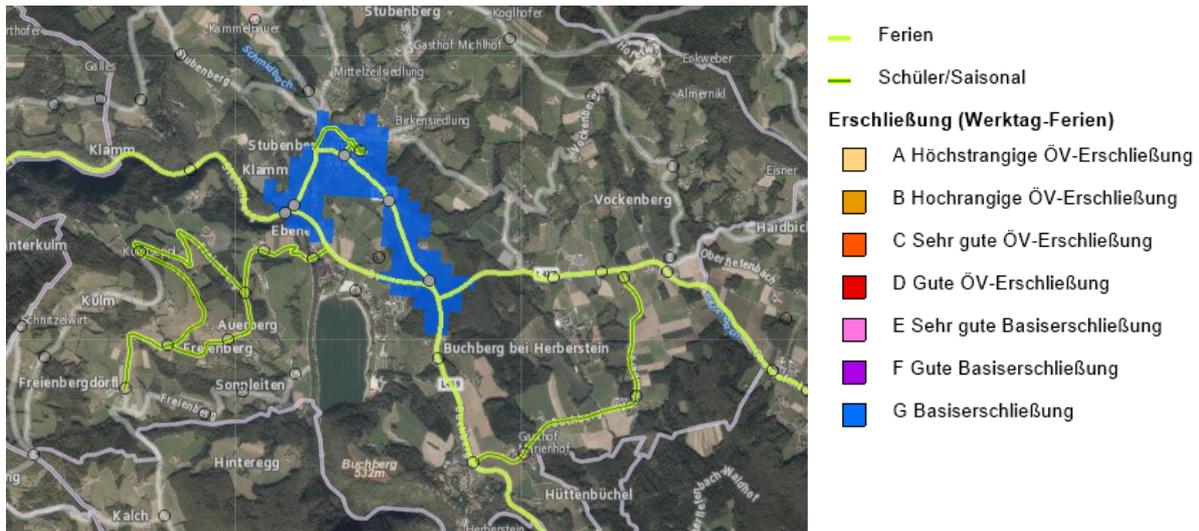


Abbildung 17: öV-Güteklassen Gemeinde Stubenberg; Quelle: GIS Steiermark, 06/2023

### 1.3.3. Abgrenzung der Zentrumszone

Die Zentrumszone Stubenberg befindet sich innerhalb des örtlichen Siedlungsschwerpunktes Stubenberg und umfasst die im Flächenwidmungsplan als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen.

Das Kerngebiet (siehe Abbildung 18) umfasst das historische Schloss Stubenberg, das Gemeindeamt, die Pfarrkirche und das Pfarramt Stubenberg, den Hauptplatz mit angrenzenden Handels- und Dienstleistungsfunktionen und angrenzende Bebauung mit Wohn- Hotel- und Gastronomiefunktion.

Für die ausgewiesene Zentrumszone ist eine hohe Nutzungsvielfalt und -intensität, sowie eine angemessene Bevölkerungs- und Beschäftigungsdichte gegeben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nur die hier dargestellte Flächen die Bedingungen zur Festlegung einer Zentrumszone erfüllt. Angrenzend zu dieser Zentrumszone bzw. der deckungsgleich im Flächenwidmungsplan als Kerngebiet ausgewiesenen Fläche befinden sich Widmungen für Verkehrsflächen, eine öffentliche Parkanlage und allgemeine Wohngebiete. Daran schließen sich v.a. nach Norden und Süden Widmungen für Reine Wohngebiete, Gewerbegebiete und weitere allgemeine Wohngebiete an.

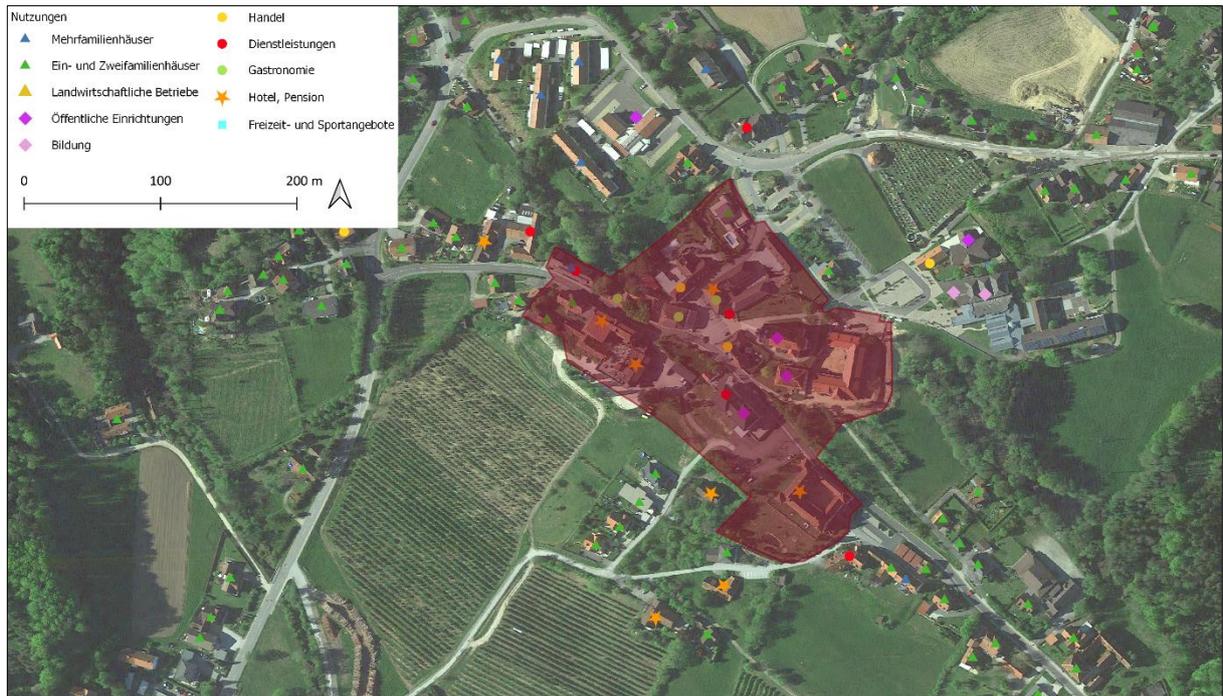


Abbildung 18: Abgrenzung der Zentrumszone Stubenberg und Nutzungsdurchmischung, Quelle: Eigene Darstellung



## 2 DER ROTE FADEN DER PLANUNG – ÄNDERUNGEN IM VERGLEICH

### 2.1 Differenzplan

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 LGBl. Nr. 84/2022 und des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016) wurden ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse im Jahr 2023 sowie aufbauend auf dem geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Stubenberg nachfolgende Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. neu festgelegt.

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen, überregionaler Planungsvorgaben (REPRO Oststeiermark) und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der Gemeinde, erfolgt für alle Ortsteile die Prüfung der bisher festgelegten siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen sowie die Neufestlegung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen als auch Funktionsbereichen, insbesondere durch Neudefinition des Entwicklungsplanes Nr. 5.0.

Aus beiliegendem Differenzplan und der Differenzliste kann entnommen werden, wo es zu Änderungen gegenüber den geltenden planlichen Zielsetzungen gekommen ist. Die Erläuterungen zu den im siedlungspolitischen Interesse gelegenen Änderungen der Siedlungsentwicklung können aus dem Differenzplan und den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungspunkten entnommen werden.

### 2.2 Abänderung von Funktionsbereichen

Aus beiliegendem Differenzplan und der Differenzliste kann entnommen werden, wo es zu Änderungen gegenüber den geltenden planlichen Zielsetzungen gekommen ist. Die Erläuterungen zu den im siedlungspolitischen Interesse gelegenen Änderungen der Siedlungsentwicklung können aus nachfolgender Aufstellung und dem Differenzplan entnommen werden.

Die nachfolgenden Flächen/Abänderungen beziehen sich auf die Ausweisung neuer Funktionen, Änderungen der bisherigen Funktionsfestlegung sowie Rücknahmen von bisher bestehenden Funktionsfestlegungen.

Nr.	Begründung der Abänderung von Funktionsbereichen
1	<p><b>Zeil, Kollerweg</b></p> <p>Rücknahme von Wohnfunktion für den im FWP nunmehr als Verkehrsfläche ausgewiesenen Kollerweg. Berichtigung der Außengrenzen des Siedlungskörpers.</p>
2	<p><b>Stubenberg - Hüttgraberweg</b></p> <p>Rücknahme von Wohnfunktion und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze zum Wald. Die Funktionsrückführung stimmt mit der im Flächenwidmungsplan in Zusammenhang mit der Bebauungsfrist beantragten Freilandrückführung überein.</p>



<b>3</b>	<b>Stubenberg, (Schmiedviertel)</b>  Rücknahme des Funktionsraumes aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg. Einer weiteren Entwicklung des Funktionsraum widersprechen derzeit erhebliche Energiepotenziale im Zusammenfluss der Wildbäche (Schmidbach und Zeilbach II). Die von den Energiepotenzialen > 0,4 m betroffenen Areale werden im Rahmen der Revision aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen als Freiland ausgewiesen und eine absolute naturräumlich Entwicklungsgrenze festgelegt. Als Konsequenz werden die Siedlungsbereich westlich und nördlich der L432 vom Siedlungskörper des Hauptortes und damit vom örtlichen Siedlungsschwerpunkt abgetrennt. Für die vom Siedlungsschwerpunkt abgetrennten Siedlungsansätzen gelten die Vorgaben des regionalen Entwicklungsprogrammes im Teilraum des „Außer-alpinen Hügellandes“ mit eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten.
<b>4</b>	<b>Birkensiedlung, Blindenbach</b>  Rücknahme von Wohnfunktionen im Sinne wasserwirtschaftlicher Planungsinteresse zur Freihaltung von Uferstreifen entlang von Fließgewässern. Berichtigung der Außengrenzen des Siedlungskörpers durch Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze zum Blindenbach.
<b>5</b>	<b>Stubenberg Bauland Ost</b>
<b>6</b>	Neufestlegung von Wohnfunktion im Flächenausmaß von rund 2,7 ha im Bereich des örtlichen Siedlungsschwerpunktes Stubenberg. Der Funktionsbereich erfüllt die Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung, welche gemäß den Ergebnissen des Sachbereichskonzeptes Energie auf eine Erreichung dieser Entwicklungsziele abstellt. Die Potenzialflächen östlich des Schulzentrums erfüllen die siedlungspolitischen Zielsetzungen der Stärkung des örtlichen Siedlungsschwerpunktes an zentral, gut erschlossenen Standorten mit entsprechender Nutzungsintensität sowie einer rad- und fußläufiger Erschließbarkeit.
<b>7</b>	Die Potenzialfestlegung soll eine Siedlungsentwicklung für der Zeitraum der Revisionsperiode von 15 Jahren sicherstellen. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Rahmen der aktuellen Revision der erste Entwicklungsschritt im Flächenausmaß von ca. 0,5 ha. Dieser erste Entwicklungsschritt ist aus räumlich-funktionellen Gründen (Topographie und Erschließung) unabhängig von den weiteren Entwicklungspotenzialen zu sehen.
<b>8</b>	<b>Stubenberg, Schule</b>  Neufestlegung von Wohnfunktion im Bereich des Schulvorplatzes und Zuordnung dieser Funktion zum Schulzentrum. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes erfolgt eine Bestandsnachführung.
<b>9</b>	<b>Stubenberg, Pfarrheim</b>  Neufestlegung von Zentrumsfunktion im Bereich der allgemeinen Außenanlagen und Zuordnung dieser Funktion zum Pfarrheim. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes erfolgt eine Bestandsnachführung.



<b>10</b>	<b>Stubenberg, Pfarrgarten</b>  Neufestlegung von Wohnfunktion im Bereich des Pfarrgartens und Zuordnung dieser Funktion zu den bestehenden Entwicklungspotenzialen. Im Flächenwidmungsplan erfolgt für das gesamte als Entwicklungspotenzial ausgewiesene Areal die Festlegung von Bauland-Aufschließungsgebiet.
<b>11</b>	<b>Vockenberg, Preissler</b>  Rücknahme von Wohnfunktion aufgrund des Widerspruches zum REPRO-Oststeiermark. Die dortigen Freilandareale verfehlen die raumordnungsrechtlichen Grundvoraussetzungen für die Festlegung eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes. Das Gebiet kann daher für eine Siedlungsentwicklung nicht vorgesehen werden.
<b>12</b>	<b>Zeil, Nistelberger</b>  Rücknahme von Wohnfunktion und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zu immissionsbelasteten Flächen angrenzender Tierhaltung (Pferde-Stall Michlhof). Die Funktionsrückführung stimmt mit der auf Ebene des Flächenwidmungsplanes vom Grundeigentümer beantragten Freilandrückführung überein.
<b>13</b>	<b>Stubenberg, Giesgrabenbach</b>  Rücknahme von Wohnfunktionen im Sinne wasserwirtschaftlicher Planungsinteresse zur Freihaltung von Uferstreifen entlang von Fließgewässern. Berichtigung der Außengrenzen des Siedlungskörpers durch Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze zum Giesgrabenbach.
<b>14</b>	<b>Stubenbergsee - Seehof</b>  Neufestlegung von Erholungsfunktion im Bereich des Seehof-Areals am Stubenbergsee. Die Festlegung erfolgt gemäß den räumlich-funktionellen Festlegungen für den touristischen Siedlungsschwerpunkt durch Ausrichtung der Entwicklung an der bestehenden Infrastruktur sowie unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Planungsinteressen (Einhaltung eines Uferstreifens zum Neuwaldbach sowie von Abständen zu den Retentionsbecken „Neuwaldbach“ und „Bucht II“).
<b>15</b>	<b>Birkensiedlung</b>  Rücknahme von Wohnfunktion und Festlegung einer absoluten naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der steilen Hanglage in Siedlungsrandlage. Die Funktionsrückführung stimmt mit der im Flächenwidmungsplan in Zusammenhang mit der Bebauungsfrist beantragten Freilandrückführung überein.
<b>16</b>	<b>Stubenberg, Schloßbergweg</b>  Neufestlegung von Wohnfunktion im Bereich bestehender Wohnobjekte und Zuordnung dieses Areals zum örtlichen Siedlungsschwerpunkt Stubenberg. Der Funktionsraum wird in Ortsrandlage durch eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen) begrenzt.



<b>17</b>	<b>Herberstein Tierpark</b>  Neufestlegung einer örtlichen Eignungszone für Freizeit und Erholung. Die Festlegung erfolgt gemäß den räumlich-funktionellen Gegebenheiten bestehender Infrastruktureinrichtungen des Tierparks, welche mit dem bewilligten Rechtsbestand einer Geräte- und Lagerhalle sowie einer Diesel-Eigentankstelle gegeben sind.
<b>18</b>	<b>Stubenberg, Fetzweg</b>  Neufestlegung von Wohnfunktion und Zuordnung dieser Funktion zum bestehenden Funktionsraum im Bereich der Geschoßwohnbauten in Stubenberg. Im Flächenwidmungsplan verbleibt das Areal vorerst im Freiland.
<b>19</b>	<b>Buchberg</b>  Neufestlegung von Wohnfunktion und Zuordnung dieser Funktion zum bestehenden Funktionsbereich des Siedlungsansatzes Buchberg. Mit der Ausrichtung von Entwicklungspotenzialen an den gegebenen Struktur- und Nutzungsverhältnissen sowie der daran orientierten Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur Freihaltezone, welche zur Wahrung des Landschaftsbildes von einer weiteren Siedlungsentwicklung und von Sondernutzungen im Freiland freizuhalten ist.
<b>20</b>	<b>Parkplatz Kirche</b>  Neufestlegung einer örtlichen Eignungszone mit Parkierungsfunktion und Zuordnung dieser Funktion zu den bestehenden Parkierungsflächen im Bereich der Kirche. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes ist im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung der Flächen für eine spätere Parkplatzerweiterung bereits eine entsprechende Vorbehaltsfläche festgelegt.
<b>21</b>	<b>Gewerbegebiet Stubenberg</b>  Neufestlegung einer Doppelfunktion örtliche Eignungszone Parkplatz und Gewerbe. Zuordnung dieser Doppelfunktion zu den angrenzenden Funktionen im Bereich des touristischen Siedlungsschwerpunktes. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes soll zu einem späteren Zeitpunkt mit der Vorlage eines konkreten Projektes eine Widmung erfolgen. Beabsichtigt wird die Errichtung von Parkierungsflächen mit KFZ-Ladestationen sowie ein (Regional-) Shop mit Gastronomie.
<b>22</b>	<b>Bachviertel</b>  Neufestlegung von Wohnfunktion und Zuordnung dieser Funktion zum bestehenden Funktionsbereich des Bachviertels. Mit der Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur Freihaltezone mit dem generellen Ausschluss einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie zur Hintanhaltung von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten.



<b>23</b>	<b>Sailergraben</b>  Rücknahme von Wohnfunktionen aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg. Im Bereich des Sailergrabens widersprechen erhebliche Energiepotenziale des Wildbaches der Siedlungsentwicklung. Die Potenzialflächen der Siedlungsentwicklung werden auf die von Hochwässern geschützten Bereich zurückgenommen und eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt.
<b>24</b>	<b>Freihaltezone Bachviertel Süd</b>  Funktionsänderung zur Festlegung einer Freihaltezone mit dem Zweck die Flächen bei der Zufahrt zur Tourismusgemeinde Stubenberg von einer Siedlungsentwicklung sowie von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten, freizuhalten.
<b>25</b>	<b>Freihaltezone Bachviertel Nord</b>  Funktionsänderung zur Festlegung einer Freihaltezone mit dem Zweck die sichtexponierten Flächen zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes freizuhalten. Mit der Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur Freihaltezone mit dem generellen Ausschluss einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie zur Hintanhaltung von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten.
<b>26</b>	<b>Freihaltezone Schielleiten</b>  Rücknahme der Freihaltezone für die Areale im Anschluss an die landwirtschaftliche Hofstelle eines Tierhaltungsbetriebes mit erheblichem Energiebedarf. Mit dieser Festlegung wird den im öffentlichen Interesse gelegenen energiepolitischen Zielsetzung Rechnung getragen. Gemäß den im ÖEK-Wortlaut verankerten und im Rahmen der Revision neu verankerten Zielsetzungen sollen im Anschluss an derartige Hofstellen für den Ausbau von Solar- und Photovoltaikanlagen zusätzlich zu Aufdachanlagen auch Agri-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Die Rücknahme der Freihaltezone erfolgt auf Flächen die zur landwirtschaftlichen Hofstelle geeignet sind und daher vom touristischen Siedlungsschwerpunkt um das Bundessport- und Freizeitzentrum Schielleiten nicht einsehbar sind. Das verbleibende Ausmaß der Freihaltezone ermöglicht einen ausreichenden Pufferbereich zwischen den unterschiedlichen Nutzungen. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist für zukünftige Entwicklung ab einem Flächenausmaß von mehr als 3.000m <sup>2</sup> die Erstellung eines räumlichen Leitbildes (und/oder eines Bebauungsplanes) erforderlich.
<b>27</b>	<b>Freihaltezone Westsiedlung</b>  Funktionsänderung zur Festlegung einer Freihaltezone mit dem Zweck die sichtexponierten Flächen zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes freizuhalten. Mit der Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur Freihaltezone mit dem generellen Ausschluss einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie



	zur Hintanhaltung von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten.
<b>28</b>	<b>Stubenbergsee, Neuwaldbach</b>  Neufestlegung einer örtlichen Eignungszone für Freizeit und Erholung. Die Festlegung erfolgt gemäß den räumlich-funktionellen Festlegungen für den touristischen Siedlungsschwerpunkt durch Ausrichtung der Entwicklung an der bestehenden Infrastruktur sowie unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Planungsinteressen (Einhaltung eines Uferstreifens zum Neuwaldbach sowie von Abständen zu den Retentionsbecken „Neuwald-bach“ und „Bucht II“). Die Festlegung stimmt mit dem Sachbereichskonzept für den touristischen Siedlungsschwerpunkt „Seekonzept“ überein und ist im zugehörigen Masterplan als Freiheit- und Erholungszone festgelegt.
<b>29</b>	<b>Freihaltezone Auerberg</b>  Funktionsänderung zur Festlegung und Weiterführung einer Freihaltezone mit dem Zweck die Flächen im Nahbereich des touristischen Siedlungsschwerpunktes um den See von einer Siedlungsentwicklung sowie von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten, freizuhalten.
<b>30</b>	
<b>31</b>	<b>Gewerbegebiet Stubenberg, Freihaltezone</b>  Funktionsänderung mit dem Zweck der Beschränkung der Freihaltezone auf die Bereich außerhalb der gewerblichen Entwicklungspotenziale. Mit der Funktionsänderung erfolgt eine Klarstellung der Freihaltezone, welche sich zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes auf die sichtexponierten Hangebereiche von Stubenberg bezieht und durch den in der Natur vorhandenen Feldgehölzstreifen am Hangfuß begrenzt wird.
<b>32</b>	<b>Retentionsbecken Steinmann</b>  Rücknahme einer örtlichen Eignungszone für Freizeit und Erholung um den wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen für eine geregelte Oberflächenentwässerung Rechnung zu tragen. Für die von der Funktionsrücknahmen betroffenen Grundflächen liegt ein mit der Gemeinde akkordiertes Entwässerungskonzept vor.
<b>33</b>	<b>Stubenberg, Blindenbach</b>  Rücknahme von Wohnfunktionen aufgrund fehlender naturräumlicher Voraussetzungen in Zusammenhang mit dem dortigen Fließgewässer und ausgewiesenen Gefahrenzonen. Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze. Freilandrückführung im Sinne wasserwirtschaftlicher Planungsinteressen.
<b>34</b>	<b>Zeil, Bender</b>  Rücknahme von Entwicklungspotenzialen für die seit der letzten Revision 4.0 mit einer Bebauungsfrist behaftet und bewaldete Grundfläche im Randbereich der dortigen Wohnfunktionen. Die Funktionsrücknahme und Festlegung einer absoluten naturräumlichen



	Entwicklungsgrenze erfolgt in Übereinstimmung mit den forstwirtschaftlichen Planungsinteressen zur Einhaltung eines Abstandes der Siedlungsgebiete zu Waldgebieten.
<b>35</b>	<p><b>Gewerbegebiet Stubenberg, Schmidbach</b></p> <p>Rücknahme des Funktionsraumes aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg. Einer weiteren Entwicklung des Funktionsraum widersprechen derzeit erhebliche Energiepotenziale des Schmidbaches. Die von den Energiepotenzialen &gt; 0,4 m betroffenen Areale werden im Rahmen der Revision aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen als Freiland ausgewiesen und eine absolute naturräumlich Entwicklungsgrenze festgelegt. Für Areale die zwar innerhalb des Schwemmkegels des Schmidbaches, jedoch außerhalb der genannten Energiepotenziale liegen, wird für diese Naturgefahr ein Sanierungsgebiet ausgewiesen und eine relative naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt. Grundsätzlich ist im Vorfeld von eventuellen Planungstätigkeiten im Bereich der Gefahrenzonen des Wildbaches eine Abstimmung mit den zuständigen Dienststelle der Gebietsbauleitung Ost erforderlich.</p>

### 2.3 Abänderung von Entwicklungsgrenzen

Nr.	Begründung der Abänderung von Entwicklungsgrenzen
<b>A</b>	<p><b>Stubenberg, Nordumfahrungsstraße</b></p> <p>Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) aufgrund topographischer Gegebenheiten und aufgrund der ausgewiesenen Gefahrenzone angrenzender Wildbäche (Schmidbach, Zeilbach II und Sailergraben).</p>
<b>B</b>	<p><b>Stubenberg, Rabenwaldstraße</b></p> <p>Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Hingegen würde die Einräumung einer Entwicklungsmöglichkeit westlich der L 432 Rabenwaldstraße ein zusammenwachsen bis jetzt räumlich-funktionell getrennter und durch die Gefahrenzonen des Wildbaches beeinträchtigter Siedlungsansätze bedeuten.</p>
<b>C</b>	<p><b>Stubenberg, Kirisitsweg</b></p> <p>Festlegung einer relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) um bei Vorlage entsprechender Nachweis eine Integration der dortigen Bauplätze in den bestehenden Siedlungsansatz zu ermöglichen. Die Zielsetzung der ursprünglich zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes festgelegten absoluten siedlungspolitische Entwicklungsgrenze wird durch die nunmehrigen Festlegung einer ebensolchen Freihaltezone sichergestellt.</p>



<b>D</b>	<b>Stubenberg Ortskrone</b>
<b>E</b>	Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) mit dem Zweck, die sichtexponierten Flächen von einer Siedlungsentwicklung sowie von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten, freizuhalten.
<b>F</b>	
<b>G</b>	
<b>H</b>	<b>Stubenberg Bauland Ost</b> Die Potenzialflächen östlich des Schulzentrums werden durch eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen) in Ortsrandlage begrenzt.
<b>I</b>	<b>Birkensiedlung, Blindenbach</b> Rücknahme von Wohnfunktionen im Sinne wasserwirtschaftlicher Planungsinteresse zur Freihaltung von Uferstreifen entlang von Fließgewässern. Berichtigung der Außengrenzen des Siedlungskörpers durch Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze zum Blindenbach.
<b>J</b>	<b>Birkensiedlung</b> Rücknahme von Wohnfunktion und Festlegung einer absoluten naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) aufgrund der steilen Hanglage in Siedlungsrandlage. Die Funktionsrückführung stimmt mit der im Flächenwidmungsplan in Zusammenhang mit der Bebauungsfrist beantragten Freilandrückführung überein.
<b>K</b>	<b>Sauriegelweg</b> Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) aufgrund topographischer Gegebenheiten. Die im Rahmen der vorangegangenen Revisionsperiode 4.0 festgelegte Überschreitungsmöglichkeit im Ausmaß eines ortsüblichen Einfamilienhausbauplatzes, wurde mit dem FWP-Änderungsverfahren VF 4.15 „Hofer-Zeil“ ausgeschöpft.
<b>L</b>	<b>Sailergraben</b> Im Bereich des Sailergrabens widersprechen erhebliche Energiepotenziale des Wildbaches der Siedlungsentwicklung. Die Potenzialflächen der Siedlungsentwicklung werden auf die von Hochwässern geschützten Bereich zurückgenommen und eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr.3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) festgelegt.
<b>M</b>	<b>Stubenberg - Hüttgraberweg</b> Beibehaltung des Regelungszwecks der bestehenden absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze als Begrenzung zu Waldgebieten, jedoch Ausrichtung am Waldrand und Eröffnung einer Überschreitungsmöglichkeit in Richtung des bestehenden Gebäudes. Die Funktionsrückführung stimmt mit der im Flächenwidmungsplan in Zusammenhang mit der Bebauungsfrist beantragten Freilandrückführung überein.



<b>N</b>	<b>Zeil, Kollerweg</b> Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) aufgrund topographischer Gegebenheiten. Die im Rahmen der vorangegangenen Revisionsperiode 4.0 festgelegte Überschreitungsmöglichkeit wurde mit dem FWP-Änderungsverfahren VF 4.08 „Strasser-Zeil“ ausgeschöpft.
<b>O</b>	<b>Zeil, Nistelberger</b> Rücknahme von Wohnfunktion und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten) zu immissionsbelasteten Flächen angrenzender Tierhaltung – Pferde-Stall Michlhof. Die Funktionsrückführung stimmt mit der auf Ebene des Flächenwidmungsplanes vom Grundeigentümer beantragten Freilandrückführung überein.
<b>P</b>	<b>Zeil, Suppanweg</b> Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen). Die im Rahmen der vorangegangenen Revision 4.0 festgelegte relative siedlungspolitische Bedarfsgrenze hat aufgrund noch immer bestehenden großflächiger Entwicklungspotenziale sowie des verloren gegangenen Siedlungsschwerpunktes keine Berechtigung mehr.
<b>Q</b>	<b>Zeil, Bender</b> Rücknahme von Entwicklungspotenzialen für die seit der letzten Revision 4.0 mit einer Bauungsfrist behaftet und bewaldete Grundfläche im Randbereich der dortigen Wohnfunktionen. Die Funktionsrücknahme und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen) erfolgt in Übereinstimmung mit den forstwirtschaftlichen Planungsinteressen zur Einhaltung eines Abstandes der Siedlungsgebiete zu Waldgebieten.
<b>R</b>	<b>Mittelzeil</b> Für den fingerförmigen, in den dortigen Kulturlandschaftsraum hineinragenden Siedlungsansatz, wird die Beibehaltung einer einzeiligen Siedlungsstruktur und damit eine absolute naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutender Strukturen) festgelegt.
<b>S</b>	<b>Mittelzeil</b> Abänderung der Entwicklungsgrenze zur Klarstellung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze. Überschreitungsmöglichkeit im Ausmaß eines ortsüblichen Einfamilienbauplatzes entlang des Verkehrsweges.
<b>T</b>	<b>Mittelzeil</b> Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „Abgrenzung Naturraum Wald“. Entsprechend der Neudefinition von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen) erfolgt diese in Übereinstimmung mit den forstwirtschaftlichen Planungsinteressen zur Einhaltung eines Abstandes von Siedlungsgebiete zu Waldgebieten.



<b>U</b>	<b>Mittelzeil</b> Für die, aufgrund regionalplanerischer und örtlicher Zielsetzungen isoliert zu betrachtende „Mittelzeilsiedlung“, wird entlang des südlichen Grenze des Siedlungskörpers eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten) festgelegt.
<b>V</b>	<b>Stubenberg, Schimonekweg (Schmiedviertel)</b> Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) aufgrund der Gefahrenzone der Wildbäche (Schmidbach und Zeilbach II). Die Festlegung erfolgt im Sinne wasserwirtschaftlicher Planungsinteressen zur Freihaltung von durch den Hochwasserabfluss gefährdeter Flächen.
<b>W</b>	<b>Siedlung West</b> Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „Grünzug bzw. Böschung, weitere Baulandausweisung in diesem Bereich nicht vorgesehen, Bedarf“. Entsprechend der Neudefinition von naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen) sind diese als absolute, nicht überschreibare Entwicklungsgrenzen festzulegen.
<b>X</b>	<b>Siedlung West</b> Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „Freihaltezone südl. Hanglage Stubenberg, Orts- bzw. Landschaftsbild“. Mit der nunmehrigen Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur festgelegten Freihaltezone, mit dem Zweck, die sichtexponierten Flächen zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes freizuhalten.
<b>Y</b>	<b>Gewerbegebiet Stubenberg</b> Rücknahme des Funktionsraumes aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg. Einer weiteren Entwicklung des Funktionsraum widersprechen derzeit erhebliche Energiepotenziale des Schmidbaches. Die von den Energiepotenzialen > 0,4 m betroffenen Areale werden im Rahmen der Revision aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen als Freiland ausgewiesen und eine absolute naturräumlich Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) festgelegt. Für Areale die zwar innerhalb des Schwemmkegels des Schmidbaches, jedoch außerhalb der genannten Energiepotenziale liegen, wird für diese Naturgefahr ein Sanierungsgebiet ausgewiesen und eine relative naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 3 festgelegt. Grundsätzlich ist im Vorfeld von eventuellen Planungstätigkeiten im Bereich der Gefahrenzonen des Wildbaches eine Abstimmung mit den zuständigen Dienststelle der Gebietsbauleitung Ost erforderlich.
<b>Z</b>	<b>Gewerbegebiet Stubenberg</b> Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „Freihaltezone südl. Hanglage Stubenberg, Orts- bzw. Landschaftsbild, Grenze zwischen Ebene und Hang“. Mit der nunmehrigen Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur festgelegten Freihaltezone,



	welche sich zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes auf die sichtexponierten Hangebereiche bezieht und durch den in der Natur vorhandenen Feldgehölzstreifen am Hangfuß begrenzt wird.
<b>a</b>	<b>Gewerbegebiet Stubenberg</b> Rücknahme des Funktionsraumes aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg. Einer weiteren Entwicklung des Funktionsraum widersprechen derzeit erhebliche Energiepotenziale des Schmidbaches. Die von den Energiepotenzialen > 0,4 m betroffenen Areale werden im Rahmen der Revision aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen als Freiland ausgewiesen und eine absolute naturräumlich Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) festgelegt. Für Areale die zwar innerhalb des Schwemmkegels des Schmidbaches, jedoch außerhalb der genannten Energiepotenziale liegen, wird für diese Naturgefahr ein Sanierungsgebiet ausgewiesen und eine relative naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 3 festgelegt. Grundsätzlich ist im Vorfeld von eventuellen Planungstätigkeiten im Bereich der Gefahrenzonen des Wildbaches eine Abstimmung mit den zuständigen Dienststelle der Gebietsbauleitung Ost erforderlich.
<b>b</b>	<b>Gewerbegebiet Stubenberg</b> In Zusammenhang mit der Neufestlegung des Funktionsraumes mit einer Doppelfunktion einer örtlichen Eignungszone Parkplatz und einer Gewerbefunktion, wird entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten eine absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Uferstreifen-Gewässer Freihaltung) zum Fließgewässer Gerinne 614451 festgelegt. Zu den umliegenden Funktionsräumen und Sondernutzungen (Kläranlage einerseits sowie touristischen Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee andererseits) wird eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten) festgelegt.
<b>c</b>	
<b>d</b>	<b>Wohngebiet Giesgraben</b> Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „Freihaltezone, Schutz des Landschaftsbildes“. Mit der nunmehrigen Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur festgelegten Freihaltezone.
<b>e</b>	<b>Giesgraben</b> Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „Bauchverlauf Giesgraben“. Mit der nunmehrigen
<b>f</b>	
<b>g</b>	Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Uferstreifen-Gewässer Freihaltung) erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zum Giesgrabenbach.
<b>h</b>	<b>Giesgraben / L409</b> Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungsgrenze. Mit der nunmehrigen Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur festgelegten Freihaltezone.



<b>i</b>	<b>Bachviertel</b> Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „zweizeilige Bebauung, Entwicklung bei Bedarf und Verfügbarkeit“. Mit der Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur neu festgelegten Freihaltezone mit dem Ausschluss einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie zur Hintanhaltung von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten.
<b>j</b>	<b>Buchberg</b> Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „Grünzone, tlw. Obstgärten, Hanglage vor weiterer Bebauung freigehalten, möglichst einzeilige Verbauung, Landschaftsbild – nur geringfügige Arrondierung möglich.“ Mit der nunmehrigen Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) mit der Orientierung an den gegebenen Struktur- und Nutzungsverhältnissen erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur festgelegten Freihaltezone.
<b>k</b>	
<b>l</b>	<b>Stubenbergsee - Seehof</b> Weiterführung der Zielsetzungen für den touristischen Siedlungsschwerpunkt durch Ausrichtung der Entwicklung an der bestehenden Infrastruktur und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen) im Sinne des Seekonzeptes.
<b>m</b>	<b>Stubenbergsee - Seehof</b> In Zusammenhang mit der Weiterführung des Funktionsraumes am Stubenbergsee wird entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Uferstreifen-Gewässer Freihaltung) zum Neuwaldbach sowie zum Retentionsbecken „Bucht II“ festgelegt.
<b>n</b>	<b>Stubenbergsee - Seehof</b> Weiterführung der Zielsetzungen für den touristischen Siedlungsschwerpunkt durch Ausrichtung der Entwicklung an der bestehenden Infrastruktur und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) im Sinne des Seekonzeptes.



### 3 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

#### 3.1 Abgrenzung zu überörtlichen Festlegungen

##### 3.1.1. Ersichtlichmachungen

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009) zählt die Gemeinde Stubenberg zur Region Oststeiermark bestehend aus den politischen Bezirken Weiz und Hartberg-Fürstenfeld.

Im örtlichen Entwicklungsplan werden geltende materienrechtliche Ersichtlichmachungen (z. B. Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Mineralrohstoffgesetz sowie Bestimmungen aufgrund von weiteren Bundes- und Landesgesetzen) übernommen, welchen hinsichtlich Darstellung und Inhalt keine Planungshoheit der Gemeinde zukommt.

#### A. ERSICHTLICHMACHUNGEN

<p><b>1. Nutzungsbeschränkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Archäologische Bodenfundstätte</li> <li> Altablagerung</li> <li> Hochspannungsfreileitung</li> <li> Hochspannungserdkabel</li> <li> Meliorationsgebiete</li> <li> Gerinne</li> <li> Gewässer</li> <li> Wasserwirtschaftliche Beschränkung</li> <li> Hochwassergefährdungsbereich für 30 jährige Hochwasser</li> <li> Hochwassergefährdungsbereich für 100 jährige Hochwasser</li> <li> Wasserwirtschaftliche Vorrangzone</li> <li> Rote Gefahrenzone</li> <li> Gelbe Gefahrenzone</li> <li> Blauer Vorbehaltsbereich</li> <li> Brauner Hinweisbereich</li> <li> Landschaftsschutzgebiet</li> <li> Europaschutzgebiet</li> </ul>	<p><b>2. Verkehrsinfrastruktur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Haltestelleneinzugsbereich</li> <li> Landesstraße, Autobahn</li> </ul> <p><b>3. Verwaltungsgliederung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Teilraumgrenze</li> <li> Bezirksgrenze</li> <li> Gemeindegrenze</li> <li> Katastralgemeindegrenze</li> </ul> <p><b>4. Nachbargemeinden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Entwicklungsgrenze</li> </ul> <p><b>5. Vorrangzonen gem. REPRO</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Landwirtschaft</li> <li> Grünzone</li> <li> Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO</li> </ul>
---	---

Abbildung 19: Planzeichenlegende Entwicklungsplan, Ersichtlichmachungen



### 3.1.2. Vorrangzonen gemäß §5 REPRO für die Region Oststeiermark

Gemäß §5 des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Region Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016) ist die Vorrangzone Grünzone im südlichen Gemeindegebiet ausgewiesen.

Das Regionale Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark legt Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion fest, grenzt landschaftsräumliche Teilräume und Vorrangzonen ab. Die Teilräume und Vorrangzonen werden im Regionalplan räumlich definiert.

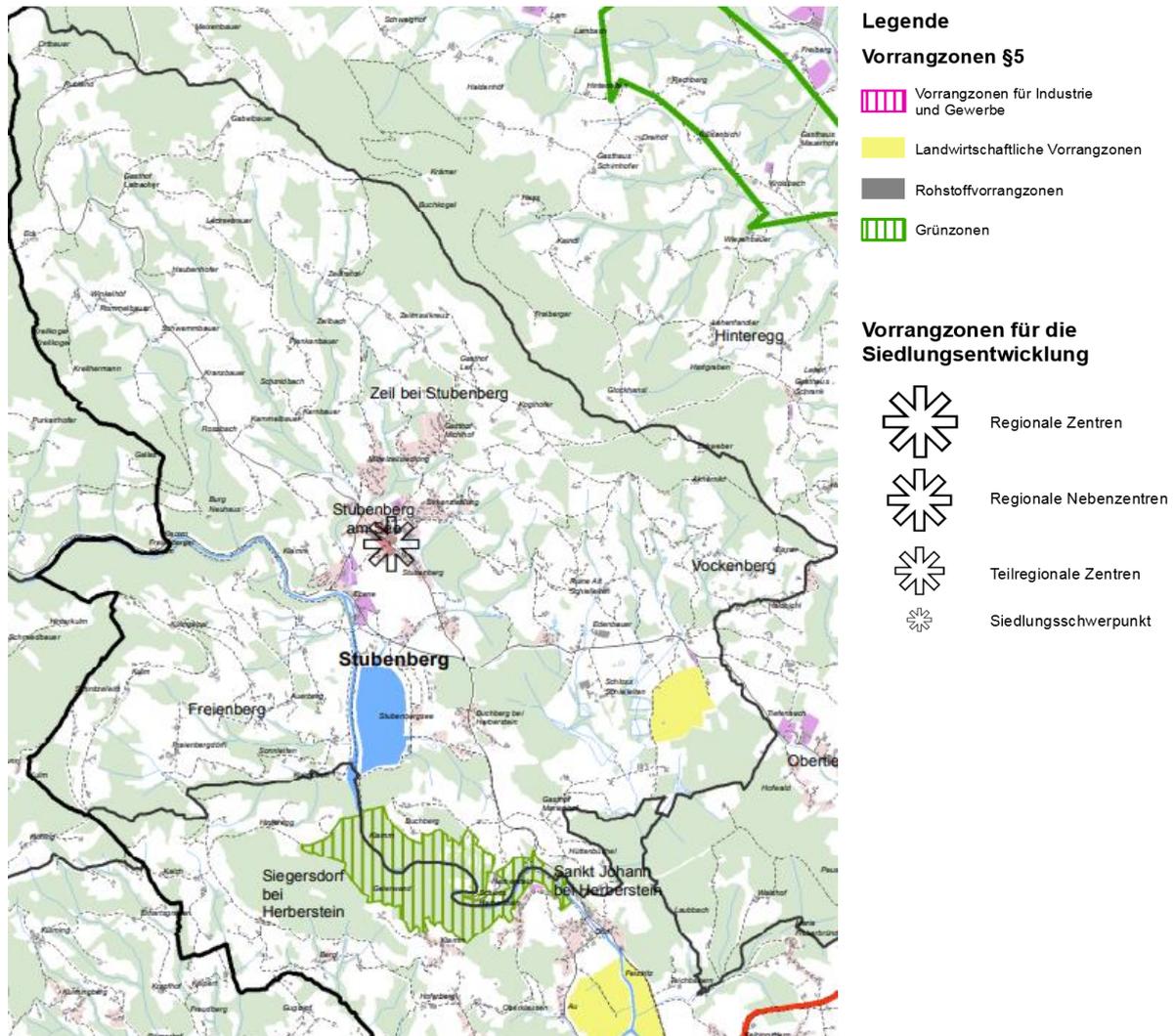


Abbildung 20: Auszug und Legende – Stubenberg - Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark, §5 Vorrangzonen gemäß LGBl. 86/2016 (maßstabslos).



### Grünzone

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen natürlich fließenden Gewässer. Die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens ist zu berücksichtigen.

<p>Räumliche Abgrenzung:</p> <p>Südliches Gemeindegebiet im Bereich Feistritzklamm/Herberstein.</p>	<p>Konsequenzen:</p> <p>Die Festlegung von Bauland und die im REPRO aufgezählten Sondernutzungen im Freiland sowie von Auffüllungsgebieten ist unzulässig.</p>
---	--

### Landwirtschaftliche Vorrangzone

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion).

<p>Räumliche Abgrenzung:</p> <p>Auf den von Ackerbau geprägten Talböden der KG Vockenberg östlich vom Bundessportzentrum Schielleiten.</p>	<p>Konsequenzen:</p> <p>Die Festlegung von Bauland und die im REPRO aufgezählten Sondernutzungen im Freiland sowie von Auffüllungsgebieten ist unzulässig. Geringfügige Erweiterungen von bestehenden Sondernutzungen im Freiland sowie die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.</p>
--	---

### Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung

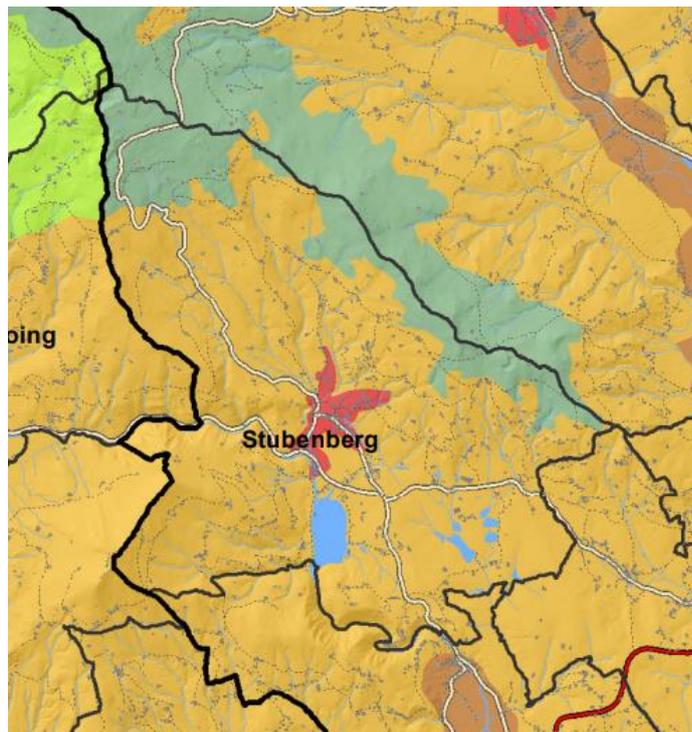
Das Regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016) weist der Gemeinde Stubenberg die Bedeutung als Teilregionales Zentrum zu, welches den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern sowie Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbietet.

<p>Räumliche Abgrenzung:</p> <p>Im Regionalplan mit der Sternsignatur gekennzeichnete Bereich zentralörtlicher Funktion mit bestehenden Versorgungseinrichtungen.</p>	<p>Konsequenzen:</p> <p>Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.</p> <p>Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bebauungsdichteverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.</p>
---	---



### 3.1.3. Teilräume gemäß §3 REPRO für die Region Oststeiermark

Die Teilräume werden gem. §3 REPRO für die Region Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016) steiermarkweit nach einheitlichen Kriterien ermittelt, wobei für die Abgrenzung jedes Teilraumes das gesamte Landesgebiet hinsichtlich der ausgewählten Planungskriterien untersucht wird. Die Gemeinde Stubenberg kommt in folgenden Teilräumen gem. REPRO Oststeiermark zu liegen, für welche nachfolgende Festlegungen gelten.



#### Legende

##### Teilräume § 3

-  Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
-  Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
-  Grünlandgeprägtes Bergland
-  Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
-  Außeralpines Hügelland
-  Außeralpiner Wälder und Auwälder
-  Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
-  Siedlungs- und Industrielandschaften

Abbildung 21: Auszug und Legende – Stubenberg- Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark, §3 Teilräume gemäß LGBl. 86/2016 (maßstabslos)

Die Landschaftsteilräume haben steiermarkweit nachstehende Zuordnung:

- A ... Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- B ... Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- C ... Grünlandgeprägtes Bergland
- D ... Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- E ... Außeralpines Hügelland
- F ... Außeralpine Wälder und Auwälder
- G ... Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
- H ... Siedlungs- und Industrielandschaften
- I ... Bergbaulandschaften

Für das Gemeindegebiet von Stubenberg treffen folgende Landschaftsteilräume zu: B, E, H.

Die räumliche Abgrenzung und die Konsequenzen sind nachstehend dargelegt:



### Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland: Teilraumgrenze B

Dieser Teilraum ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieser Landschaftstyp ist durch seine periphere Lage, seine geringe Besiedelung sowie durch den Rückzug der Landwirtschaft mit einer zunehmenden Verwaltung charakterisiert.

Räumliche Abgrenzung:	Konsequenzen:
Nordwestlicher und nördlicher Teil des Gemeindegebietes entlang der Gemeindegrenze zu Pöllau und Floing.	Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

### Außeralpines Hügelland: Teilraumgrenze E

Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.

Räumliche Abgrenzung:	Konsequenzen:
Das gesamte besiedeltes Gemeindegebiet ausgenommen das Siedlungszentrum (Landschaftsteilraum der Siedlungs- und Industrielandschaften).	Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig: a) Ausweisungen neuer Baugebiete; b) Großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze. Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

### Siedlungs- und Industrielandschaften: Teilraumgrenze H

Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demografischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.

Räumliche Abgrenzung:	Konsequenzen:
Hauptort Stubenberg entlang der L433 und L432 sowie die nordöstliche Ausdehnung des Hauptortes bis zur Birkensiedlung.	Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen. Die Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktiveren.

### Präzisierung der Teilraumgrenzen

Die vorhandenen überörtlichen Abgrenzungen der Landschaftsteilräume gemäß REPRO 2016 wurden im Zuge der nunmehrigen Erstellung des ÖEK 5.00 seitens der Gemeinde kleinräumig interpretiert und innerhalb der zulässigen Bandbreite von 200 m gemäß den in der Planbeilage dargestellten Bereichen angepasst. Die Darstellung erfolgt im Differenzplan zum Entwicklungsplan ÖEK 5.0 gemäß Planzeichenverordnung mit einer durchgehenden Linie 1,0 mm Breite in Farbe Lila.

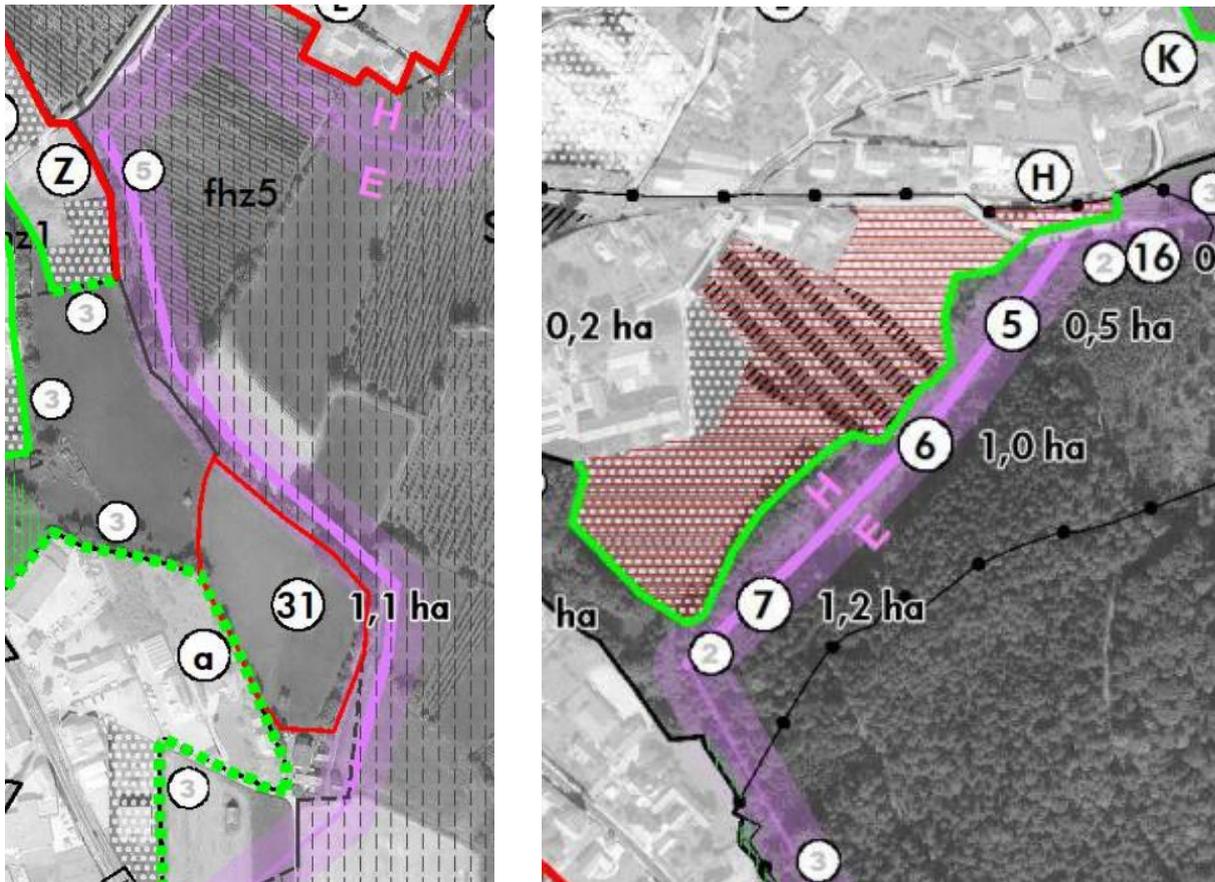


Abbildung 22: Präzisierung der Teilraumgrenzen; Plandarstellung Differenzplan ÖEK 5.0 Stubenberg

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ( )	BEDEUTUNG
	Linie lila (215) durchgehend 0,25mm Fläche lila (215) transparent Text lila (215)	<b>TEILRAUMGRENZE mit der Kennung für Teilraum</b> z.B: A= Siedlungs- und Industrielandschaften, B = Bergbaulandschaften
 223 - 127 - 255	Linie lila (215) durchgehend 1,0 mm	<b>TEILRAUMGRENZE PRÄZISIERT</b>

Abbildung 23: Darstellung von Teilraumgrenzen gemäß Planzeichenverordnung Steiermark 2016 – PZVO 2016

## 3.2 Siedlungsschwerpunkte

### 3.2.1. Örtlicher Siedlungsschwerpunkt: Ort Stubenberg

Als Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung gilt insbesondere die Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung bei gleichzeitiger Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigung. Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung bzw. der dezentralen Konzentration<sup>2</sup> auszurichten.

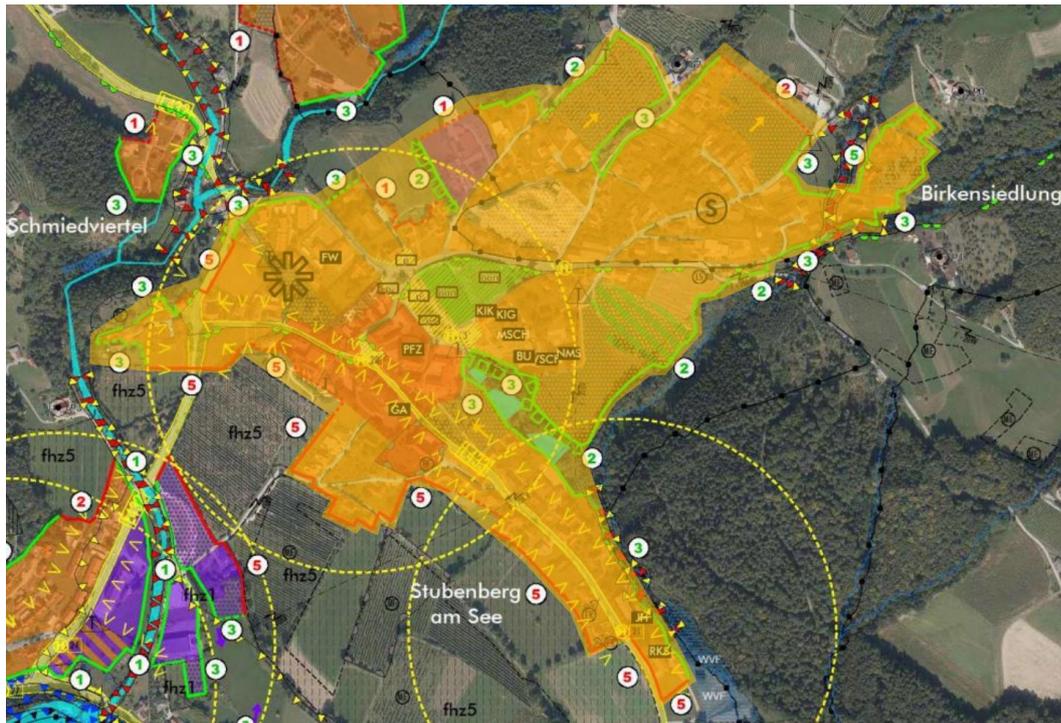


Abbildung 24: Abgrenzung des SSP Stubenberg (maßstabslos), eigene Darstellung

Für die Beurteilung der örtlichen Siedlungsschwerpunkte müssen folgende Kriterien zutreffen:

- Kompakte zusammenhängende Struktur und mindestens zehn betriebsunabhängige Wohnungen in baulicher Verdichtung.
- Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung ist gegeben und entwickelbar.
- Mindestens zwei öffentliche und/oder privatgewerbliche Versorgungseinrichtungen<sup>3</sup> vorhanden bzw. fußläufig (1000m) erreichbar oder mind. 5 Buspaare pro Werktag.
- Weiterentwickelbare Funktions- bzw. Baulandbereiche vorhanden.

<sup>2</sup> Unter dezentraler Konzentration wird ein räumliches Organisationsprinzip verstanden, welches die Widmungen von Baugründen auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert. (vgl. auch Begriffsbestimmung STROG 2010)

<sup>3</sup> Im Besonderen geht es dabei um die Erreichbarkeit von Lebensmittelgeschäften, Schulen, Ärzte, etc. (z.B. sind eine Kinderkrippe und eine via Bus erreichbare Apotheke nicht ausreichend, um einen Siedlungsschwerpunkt als mit 2 Versorgungseinrichtungen ausreichend ausgestattet zu bezeichnen).



Im Folgenden werden die Kriterien der Siedlungsschwerpunkte erläutert und begründet, sowie die Abgrenzungen dargestellt.

Kriterium	trifft zu	Erläuterung / Begründung
<b>Kompakte zusammenhängende Siedlungsstruktur in baulicher Verdichtung</b>		
Gewachsene Struktur	ja	Der <i>Hauptsiedlungsbereich Stubenberg</i> weist eine organisch gewachsene Siedlungsstruktur auf und ist durch miteinander verknüpfte Erschließungswege gekennzeichnet
Zusammenhängende Struktur	ja	Die Wohngebäude liegen in einem besonderen Nahverhältnis bzw. visuellen Zusammenhang und ergeben ein geschlossenes Erscheinungsbild.
Mindestens 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten vorhanden	ja	Es bestehen mehr als zehn betriebsunabhängige Wohneinheiten.
<b>Nutzungsdurchmischung</b>		
Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung ist gegeben und / oder entwickelbar	ja	Die Nutzungsdurchmischung ist durch eine Vielfalt von Wohnbereichen, öffentliche-soziale Einrichtungen, Betriebe und Gewerbe und Dienstleistungen gegeben
<b>Versorgung mit öffentlichen und/oder privatgewerblichen Einrichtungen</b>		
≥ 2 öffentlichen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen	Ja	Schule, Kindergarten, Bücherei, privat-gewerbliche Betriebe, Gastronomie, medizinische Grundversorgung, Pfarrkirche
fußläufig (1000m) erreichbar	Ja	Innerhalb des Siedlungsschwerpunktes sind mehr als zwei öffentliche und/oder privatgewerbliche Versorgungseinrichtungen fußläufig zu erreichen
mind. 5 Buspaare an Werktagen in der schulfreien Zeit	ja	Die Bushaltestellen Stubenberg/See Ortsmitte und Stubenberg/See Rotes Kreuz befinden sich im Siedlungsschwerpunkt. Mit der Linie 337 bestehen 12 Buspaare zwischen Stubenberg und Weiz.
<b>Entwicklungsflächen</b>		
Weiterentwickelbare Funktions- bzw. Baulandbereiche vorhanden	ja	Es bestehen Baulandreserven/-potentiale

Abbildung 25: Kriterien SSP Stubenberg

### 3.2.2. Touristischer SSP: Stubenbergsee

Der touristische Siedlungsschwerpunkt „**Stubenbergsee**“ in der Gemeinde Stubenberg umfasst den räumlich-funktionell zusammenhängenden, touristisch intensiv genutzten bzw. geprägten Siedlungsbestand, die touristische Infrastruktur und deren Entwicklungspotenziale rund um den Stubenbergsee.

Der Badeseesee, gilt als umfangreiche, standortgebundene bauliche Anlage, die einen hohen Sachwert und eine lange Lebensdauer aufweisen und von überörtlicher touristischer Bedeutung ist. Das Areal erfüllt somit die Lagevoraussetzungen für den Intensivtourismus. Der See mit seinen umgebenden Strukturen weist verschiedene Funktionsbereiche auf, die untereinander in engem Zusammenhang stehen. Zudem besteht in der nahen Umgebung ein zusätzliches vielfältiges Mehrfachangebot durch weitere bauliche touristische Angebote und Naherholungsgebiete. Der Stubenbergsee wurde künstlich, durch das Anstauen der Feistritz angelegt und stellt ein großes Wasser- Sport- und Freizeitangebot dar. Für den touristischen Siedlungsschwerpunkt am Stubenbergsee wurde im Rahmen der örtlichen Raumordnung ein touristisches Konzept erstellt. Das vom Gemeinderat im Jahr 2013 beschlossene „**Seekonzept**“ liegt den Revisionsunterlagen bei.

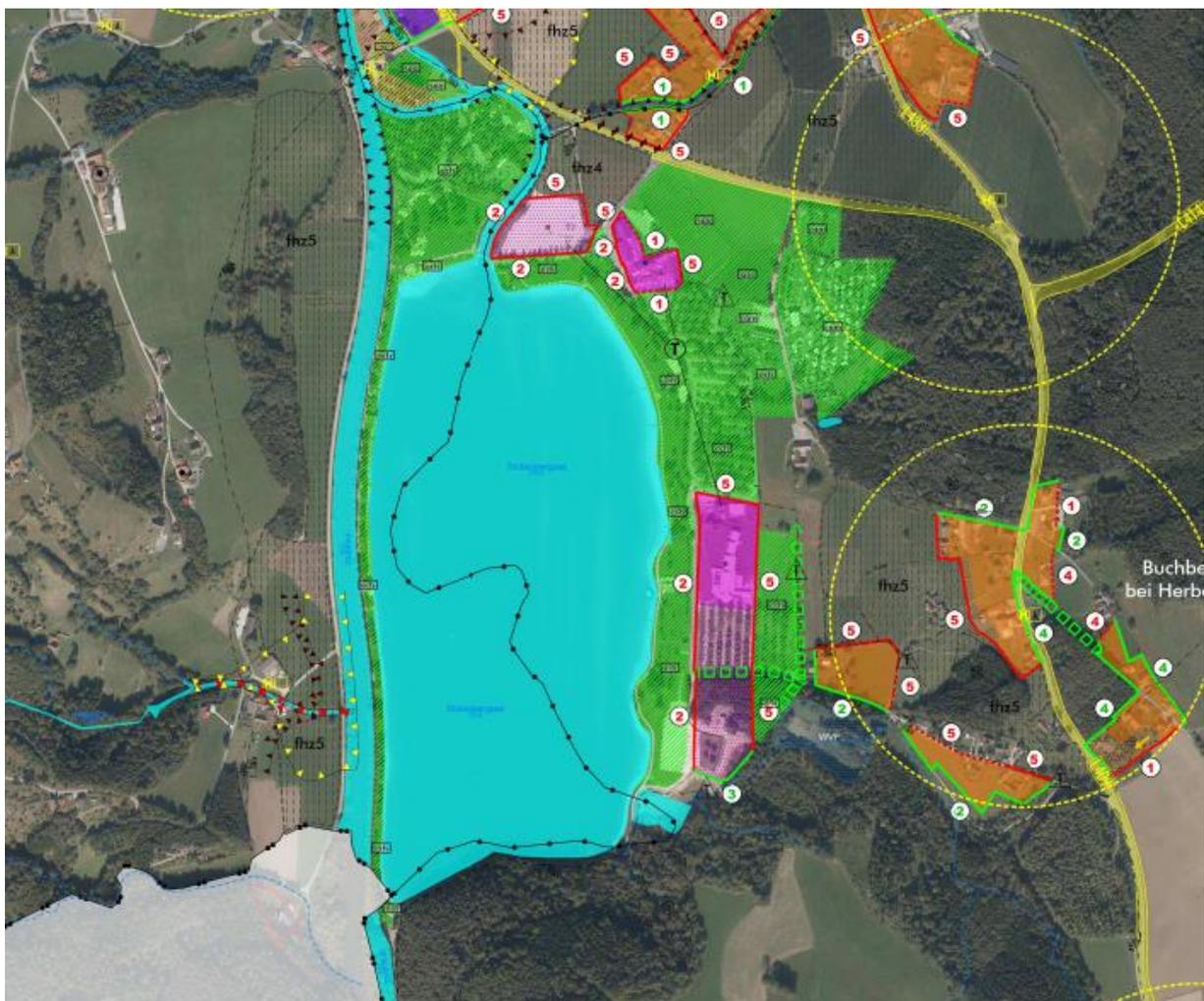


Abbildung 26: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Stubenbergsee“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg



Der Charakter und die Funktionsvielfalt des touristischen Siedlungsschwerpunktes wird im nachfolgenden Text hinsichtlich dessen infrastrukturell-touristischen und räumlich-funktionelle Funktionen kurz beschrieben.

#### Landschaftlich - nutzungsbezogen

Landschaftlich geprägt vom Stubenbergsee in Beckenlage, dem Rabenwaldkogel (1280m) im Norden, sowie durch das Massiv des Kulm (975m) im Westen, wird das Gemeindegebiet von Stubenberg durch die buchtartige Ausprägung des oststeirischen Hügellandes und vom Randgebirge begrenzt. Die Kulturlandschaft ist durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen geprägt. Insgesamt ist festzustellen, dass die grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Übergangsbereich vom Randgebirge zum Hügelland durch eine verantwortungsvolle land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten ist und den Weiterbestand der Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten sicherstellt. Die Kulturlandschaft des Solentales von Stubenberg war ausgehend von einem mäandrierenden Verlauf der Feistritz mit begleitenden Auegehölzen und überschwemmungsgefährdeten Böden von einer traditionellen Mähwiesennutzung geprägt. Inzwischen hat sich dieser Kulturlandschaftsraum vom ursprünglichen Gründlandstandort zu einem Tourismusstandort rund um den in den Jahren von 1968 bis 1971 angelegten Stubenbergsee gewandelt.

#### Infrastrukturell - touristisch

Der Stubenbergsee ist mit einer Wasserfläche von 40 ha der größte Badensee des Landes und gleichzeitig der größte künstliche Badensee Österreichs. Die Nutzung ist vor allem vom Sommertourismus geprägt und verzeichnet im Winter nur eine sehr geringe Bettenauslastung. Die infrastrukturelle Ausstattung um den See umfasst eine Wasserrutsche, Sandspielplatz, Skater-Park, Beachvolleyballplatz, Tennisplätze, Angebot zu Tretboot- und Ruderfahrten, eine Surf- und Segelschule, den ca. 3 km langen beleuchteten Rundweg um den See, zwei Freizeitparks mit Spielgeräten, Minigolfanlage etc.

#### Räumlich - funktionell

Das gesamte Seearial bietet nicht nur eine über 40 ha große Wasserfläche, sondern auch eine nochmals so große Parkanlage rund um den See. Im Laufe der Jahre ist so der Eindruck eines gewachsenen Naturraumes entstanden. Das Areal lässt sich in drei Zonen unterteilen, die Uferzone, die Infrastrukturzone und die Freizeitzone. An der **Uferzone** sind Stege und Anlegestellen entstanden die einer öffentlichen Nutzung dienen und bis auf den Bereich des Segelclubs allgemein zugänglich sind. Die vom Seezulauf unterbrochene Uferlinie ist über die Seebrücke durch den Weg „Rund um den Stubenbergsee“ verbunden und auch für Fahrräder, Einsatzfahrzeuge sowie dem Seediens voll erschlossen. Die seetouristische **Infrastrukturzone**, inklusive Freizeitpark befindet sich nördlich und östlich des Badesees und weist durch die hochgewachsenen Laubbäume und Wiesenflächen im Bereich der Parkplätze einen parkähnlichen Charakter auf. Demgegenüber ist die kahle Fläche im Bereich des Seezulaufes und ehemaligen „nassen Auwiese“ weder begrünt noch bepflanzt, weil hier ein massiver Schotterkörper überhaupt erst die touristische Nutzung dieser Fläche ermöglicht hat. Dieser „Festplatz“ dient als Veranstaltungsort mit temporärer Nutzung und dient der Freihaltung der Sichtachse zwischen Hauptort und Stubenbergsee. Die **Freizeitzone** befindet sich nördlich und östlich im Bereich der Seezufahrten und stellt einen Übergangsbereich von touristischen Einrichtungen zur umliegenden Kulturlandschaft dar. In ebener Lage der „Auwiesen“ sind Freizeiteinrichtungen entstanden die sowohl den



touristischen Bedürfnissen als auch den allgemeinen gesellschaftlichen Zwecken dienen. Die nördlich liegenden Areale werden landwirtschaftlich genutzt und stellen so ein ackerbauliches Band parallel zur Landesstraße dar. Hier liegen die Entwicklungspotentiale für die Freihaltezone. Die Freizeitzone hat auch die Aufgabe einen „Übergangsbereich“ zu der umliegenden Kulturlandschaft herzustellen. Für den touristischen Funktionsraum am Stubenbergsee wurden im Rahmen der ÖEK-Änderung 4.01 folgende Entwicklungsziele definiert.

**Entwicklungsziele Freizeitzone:**

- Die Sicht- und Blickachse zwischen See und Hauptort ist freizuhalten.
- Eine Übergangszonen zur Kulturlandschaft ist zu schaffen.
- Entwicklungsmöglichkeiten von Freizeit-Sport-Erholungseinrichtungen sind bereit zu halten.

**Entwicklungsziele Infrastrukturzone:**

- Flächen für wetter- und witterungsunabhängige Alternativangebote sind zur Verfügung zu stellen.
- Entwicklungsmöglichkeiten für die Errichtung eines touristischen Leitbetriebes am See sind zu sichern.
- Areale für temporäre Nutzungen wie z.B. Seefestspiele, Veranstaltungen usw. sind bereit zu halten.
- Flächen für verkehrstechnische Infrastruktur wie z.B. Parkierungsflächen sind zu sichern.

**Entwicklungsziele Uferzone:**

- Öffentliche Nutzungen und allgemeine Zugänglichkeit zum See ist zu gewährleisten.
- Badeanlagen, Badebedarfseinrichtungen und die unmittelbar mit der Bewirtschaftung des Sees in Zusammenhang stehende Einrichtungen sind zu ermöglichen.
- Eine rundum läufige Erschließung des See ist zu garantieren.

### 3.2.3. Touristischer SSP: Tier- und Naturpark Schloss Herberstein

Der „**Tier- und Naturpark Schloss Herberstein**“ umfasst zum einen die Tierwelt Herberstein mit einem Areal von 23 ha und das Schloss Herberstein mit zahlreichen Nebengebäuden.



Abbildung 27: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Tier- und Naturpark Schloss Herberstein“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg

Die für touristische Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Raumordnung geforderte touristische Untersuchung für den touristischen Siedlungsschwerpunkt im Bereich des Tier- und Naturpark Schloss Herberstein liegt bis jetzt noch nicht vor. Um den Charakter und Funktionsvielfalt des touristischen Siedlungsschwerpunktes dazulegen, wird im nachfolgend die infrastrukturell-touristische sowie räumlich-funktionelle Funktionen betrachtet.

#### Landschaftlich - Naturraum

Der Tier- und Naturpark Schloss Herberstein liegt im Natura2000 Europaschutzgebiet Feistritzklamm/Herberstein. Bevor die Feistritz das Bergenland verlässt durchfließt sie an dieser Stelle die tief in die Landschaft eingeschnittene Herbersteinklamm, welche sich vom Stubenbergsee bis nach St. Johann bei Herberstein erstreckt. Die Klamm ist nahezu Verkehrsfrei und die Nutzung beschränkt sich auf die Forstwirtschaft und den Tierpark. Das Europaschutzgebiet zeichnet sich durch Schluchtwälder und durch trockenwarme Felshänge aus. Die Klamm bietet Lebensräume für geschützte Käferarten



und zahlreiche weitere Tiere und Pflanzen. In der Feistritzklamm ist streng limitiert auch eine Fischeinreinzucht erlaubt, welche von den Abstufungen der drei Wasserkraftwerken profitiert.

#### Infrastrukturell - touristisch

Auf einem rund 23 Hektar großen Areal befindet sich die **Tierwelt Herberstein**. Hier können Besucher:innen Wildtiere aus aller Welt betrachten. Der Park ist nach dem Prinzip der Geo-Zoos, nach den Kontinenten gegliedert. Er bietet zudem Gastronomieangebote und Kinderspielplätze. Südlich des Areals im Bereich der Herbersteiner Klamm befindet sich das **Schloss Herberstein**. In der Ausstellung „Leben im Schloss“ können BesucherInnen über die Baugeschichte des Schlosses und das Leben, die Wohnkultur und die Arbeitsbereiche der ehemaligen SchlossbewohnerInnen lernen. Die zahlreichen Räumlichkeiten in und um das Schloss können auch für Feierlichkeiten und Events gemietet werden. Im ehemaligen Gutshof „Meierhof“ befindet sich eine Ausstellung über die Arbeit, die früher im Gutshof geleistet wurde. Das Gironcoli Museum, bestehend aus dem alten Tennengebäude und einem Neubau beherbergt im Rahmen der STEIERMARK SCHAU 2023 nun das „Haus der Biodiversität“. Die das Schloss umgebende **Gartenanlage** wurde im Stil einer Barockgartenanlage wiedererrichtet und bietet Ausblicke auf das Schloss und die Feistritzklamm.

#### Räumlich- funktionell

Das Areal profitiert von der direkten Nachbarschaft zu dem Europaschutzgebiet. Welche eine grüne Veranstaltungskulisse für Events und eine räumliche Übergangszone um den Tierpark bildet. Die weiteren touristischen Einrichtungen in der Umgebung, und die touristischen Nutzungen des Umlandes, Fischereimöglichkeiten, Wanderwegen etc. bieten darüber hinaus weitere Angebote in der nahen Umgebung. Der „Tier- und Naturpark Schloss Herberstein“ als touristischer Siedlungsschwerpunkt ist insbesondere zum Gemeindezentrum Stubenberg und dem touristischen Siedlungsschwerpunkt „Stubenbergsee“ hin orientiert. Durch diese Orientierung besteht eine Funktionsergänzung durch die bestehenden Dienstleistungsbetriebe und Fremdenpensionen.

Der Tier- und Naturpark und das Schloss sind als umfangreiche, standortgebundene bauliche Anlagen, die einen hohen Sachwert und eine lange Lebensdauer aufweisen zu definieren. Darüber hinaus weist das Areal mit seinen umgebenden Strukturen verschiedene Funktionsbereiche auf, die untereinander in engem Zusammenhang stehen und als solche dem touristischen Siedlungsschwerpunkt zugeordnet werden können.

#### **Entwicklungsziele**

Entwicklungsziele sind im Rahmen der noch erforderlichen touristischen Untersuchung zu definieren und in Form eines Sachbereichskonzeptes in die örtliche Raumordnung einzuarbeiten (vgl. Seekonzept Stubenberg).



### 3.2.4. Touristischer SSP: Bundessport-/ Freizeitzentrum Schielleiten

Das „Bundessport- und Freizeitzentrum Schielleiten“ umfasst das Barockschloss Schielleiten mit Hotel- und Eventfunktionen, den Schlosspark und die darin eingebetteten Funktionsbauten, Sporthallen und Sportanlagen.

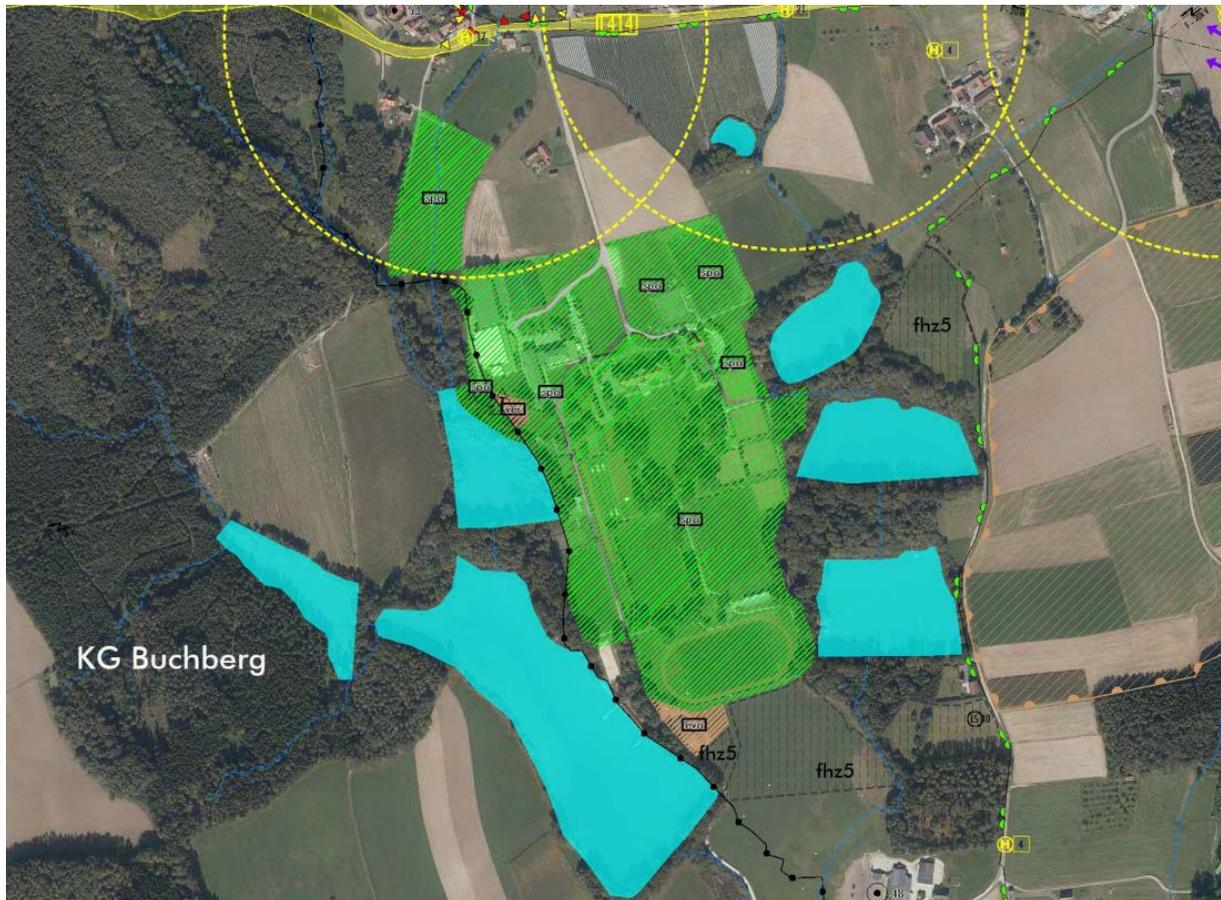


Abbildung 28: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Bundessportzentrum Schielleiten“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg.

Die für touristische Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Raumordnung geforderte touristische Untersuchung liegt für den touristischen Siedlungsschwerpunkt im Bereich des Bundessport- und Freizeitzentrums bis jetzt noch nicht vor. Um den Charakter und Funktionsvielfalt des touristischen Siedlungsschwerpunktes dazulegen, wird im nachfolgend die infrastrukturell-touristische sowie räumlich-funktionelle Funktionen beschrieben.

#### Landschaftlich - Naturraum

Im Talboden, umgeben von landwirtschaftlich geprägten Flächen befindet sich die Schlossanlage mit dem Barockschloss aus dem 17. Jahrhundert sowie der weitläufigen Schlosspark mit Teichen und Walflächen. Das Gelände ist 43 ha groß, wovon ein Großteil den Sportanlagen zuzuordnen sind.

#### Infrastrukturell - touristisch

Das Areal umfasst umfangreiche, standortgebundene bauliche Anlagen, die einen hohen Sachwert und eine lange Lebensdauer aufweisen. Es profitiert zudem von den weiteren touristischen Einrichtungen in der Umgebung, und der touristischen Nutzung des Umlandes, Wanderwege etc. Die die



Schlossanlagen umgebenden bestehenden Teiche stellen einen räumlichen Übergangsbereich zu der umgebenden Kulturlandschaft her. Die Schlosswiese ist zudem Startpunkt für zahlreiche Ballonfahrten. Der touristische Siedlungsschwerpunkt verfügt über die Bushaltestelle „Schielleiten Schloßweg“ und ist somit mit der Buslinie 337 gut an den verfügbaren ÖPNV angeschlossen.

#### Räumlich - funktionell

Das Areal umfasst eine Vielzahl an Sportanlagen: Auf Freiflächen befinden sich zahlreiche Sportanlagen (Tennis, Fußball, 400-Meter Laufbahn, Beachvolleyballplätze, uvm). Indoor Sporthalle mit Kletterhall, eine Multifunktionshalle (für diverse Ballsportarten, Fitness und Kraftraum), eine Leitathletikhalle (u.a. für Kampfsportarten, Boxring, Tischtennis) sowie eine Tennishalle mit drei Hartplätzen.

Freizeiteinrichtungen umfassen eine Teichanlage, Lagerfeuerplatz, Beachvolleyballplätze, Kegelbahn. Zudem gibt es eine Mountainbike-Verleih.

Das Schloss und seine Nebengebäude haben auch eine Beherbergungsfunktion im Ausmaß von 96 Zimmern bzw. 187 Betten. Anders als in der restlichen Gemeinde Stubenberg, bleiben die Übernachtungszahlen in den Räumlichkeiten auch über den Winter hinweg konstant. Je nach Wunsch und Anspruch können Zimmer aus verschiedenen Preiskategorien im Haupt- und in den Nebengebäuden gemietet werden. Zudem gibt es 8 Seminarräume sowie eine Restaurant.

#### **Entwicklungsziele**

Entwicklungsziele sind im Rahmen der noch erforderlichen touristischen Untersuchung zu definieren und in Form eines Sachbereichskonzeptes in die örtliche Raumordnung einzuarbeiten (vgl. Seekonzept Stubenberg).

### 3.3 Räumlich-funktionelle Gliederung

#### 3.3.1. Gebiete mit baulicher Entwicklung - Funktionsbereiche

Aufbauend auf den angestrebten siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde werden – ausgehend von den vorgegebenen Klasseneinteilungen, den Bestandsgegebenheiten und den Entwicklungsabsichten – die Funktionsbereiche der baulichen Entwicklungen im Entwicklungsplan näher präzisiert.

Die definierten Funktionsbereiche werden durch Strukturelemente (Straßen und Wegverbindungen, etc. und örtliche Gegebenheiten (Hangkanten, Bachläufe, Waldflächen, Baumreihen, etc.) räumlich bestimmt und näher abgegrenzt. Im Falle von nicht eindeutig nachvollziehbaren örtlichen Strukturen (Strukturlinien, welche eine Grenze definieren) ist eine Überschreitung der Funktionsbereiche entsprechend den festgelegten Bestimmungen für Entwicklungsgrenzen zulässig.

#### Ortszentrum Stubenberg

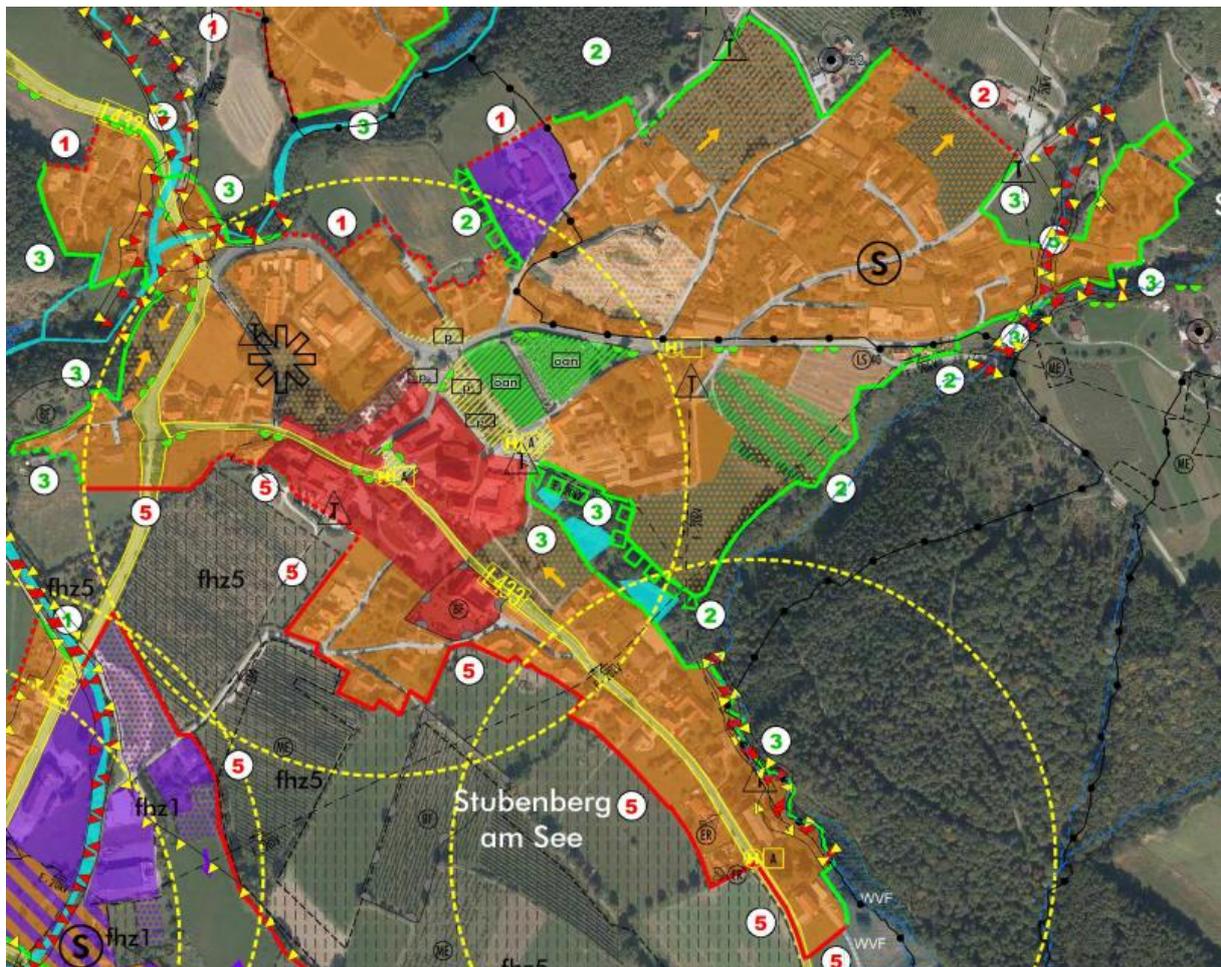


Abbildung 29: Siedlungsschwerpunkt Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg

Das Ortszentrum von Stubenberg ist der historisch gewachsene, geschlossene Ortskern. Öffentliche Einrichtungen (Verwaltung, Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, Tourismus), Wirtschafts- und Wohnfunktion sind hier konzentriert. Zur Erhaltung bzw. Sicherstellung eines funktionsfähigen dörflichen

Zentrums soll in der Gewährleistung günstiger Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen und einer funktionsorientierten Versorgungsinfrastruktur vor allem auch die Sicherung der Wohn- und Wohnumfeldqualität erreicht werden. Zur Verbesserung der Qualität / Attraktivität des Ortskernes ist die zusätzliche Ansiedlung von Dienstleistungen in Ergänzung zu möglichst verdichteten Wohnformen anzustreben. Im Zentrumsbereich sollen daher die vorrangigen öffentlichen/sozialen und privat/gewerblichen Funktionen, sowie Wohnfunktion erhalten, gesichert und in gegenseitiger Abstimmung schrittweise und planmäßig weiterentwickelt werden (Zentrumsbereich mit zentralen Funktionen und abgestimmter Wohnfunktion).

### Industriell-gewerbliche Funktionen

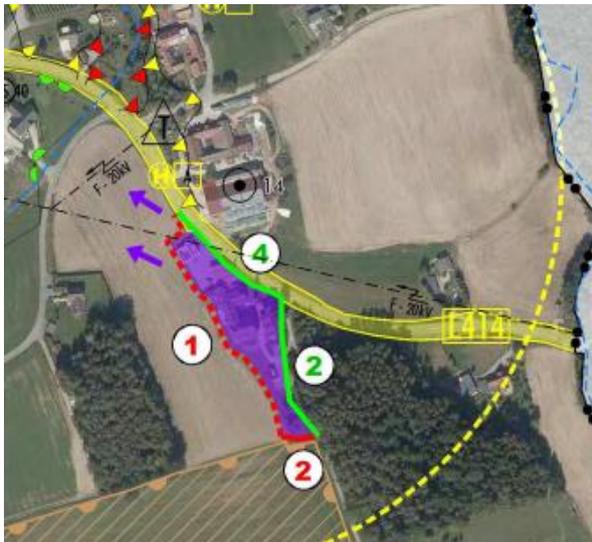


Abbildung 30: Siedlungsansatz "Vockenberg - Industriegebiet". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg

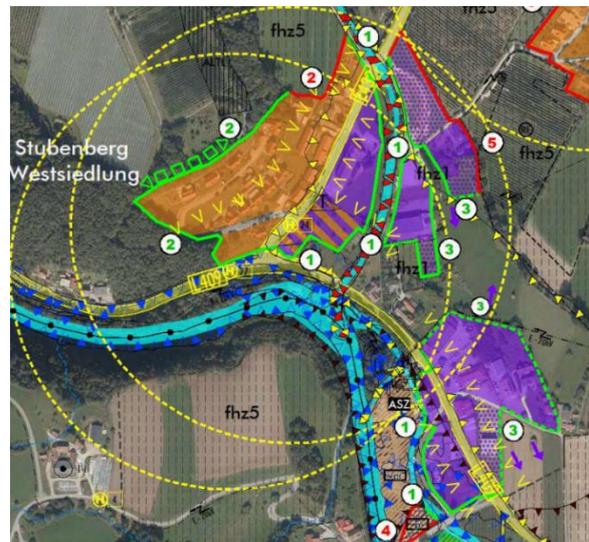


Abbildung 31: Örtlicher Siedlungsschwerpunkt: „Stubenberg, Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432“. Quelle: Entwicklungsplan

Industriell-gewerbliche Funktionen sollen grundsätzlich größere zusammenhängende Gebiete mit bestehender betrieblicher oder industriell/gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen (z.B. Erreichbarkeit, Stellplatzangebot, etc.) umfassen, die auch für künftige Ansiedlungen gesichert und planmäßig weiterentwickelt werden sollen. Diese Voraussetzungen erfüllt nur das Areal im Kreuzungsbereich der L432 Rabenwaldstraße mit der L409 Feistritzklammstraße. Für die weitere Entwicklung der gewerblichen Funktionen ist hier ein verkehrstechnisches Erschließungskonzept sowie ein Konzept zur hochwassersicheren Entwicklung des Funktionsraumes auszuarbeiten. Festzuhalten ist, dass die Erschließung über die bestehenden Anbindungen zu erfolgen hat.

Außerhalb zentraler Siedlungsbereiche befindet sich an der L414 im Bereich Vockenberg ein industriell-gewerblicher Funktionsansatz. Bei Bedarf kann die industriell-gewerbliche Funktion in nordwestliche Richtung weiterentwickelt werden. Die Überschreitungsmöglichkeit der relativen Entwicklungsgrenze ist auf max. 30 Meter beschränkt (siehe ÖEK Revision 4.0).

## Wohnfunktionen

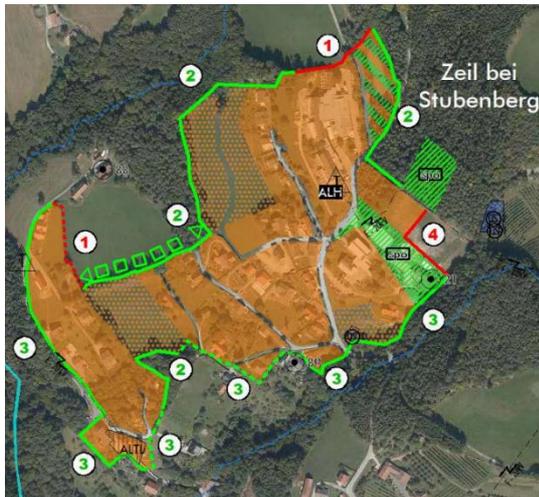


Abbildung 36: Siedlungsbereich "Zeil-Ost". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg



Abbildung 33: Siedlungsansatz "Schielleiten". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg



Abbildung 32: Siedlungsbereich "Mittelzeil". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg

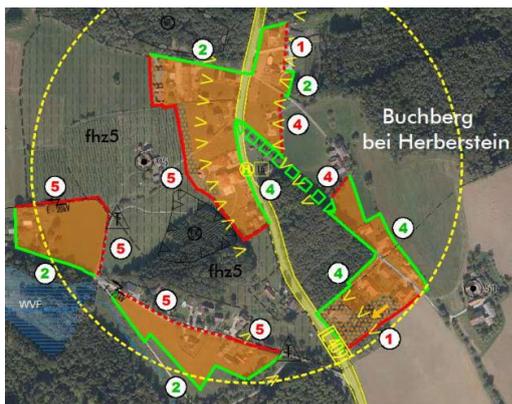


Abbildung 35: Siedlungsbereich "Buchberg - Seezufahrt Süd". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg

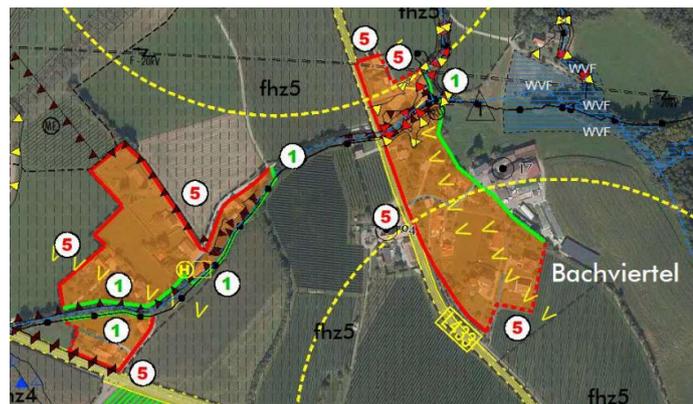


Abbildung 34: Siedlungsbereich "Bachviertel". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg

Das Siedlungsgebiet „Zeil bei Stubenberg“ ist vom Ortszentrum über Gemeindewege erreichbar. Dieses Siedlungsgebiet umfasst nicht nur Wohnfunktionen, sondern ergänzt mit Altersheim, Hotel- und Beherbergungsbetrieben sowie Freizeitfunktionen das Angebot des Ortszentrums.

Davon unterscheiden sich die Siedlungsansätze mit fast ausschließlicher Wohnfunktionen (Mittelzeilsiedlung, Bachviertel, Schielleiten, Buchberg). Diese befinden sich im Bereich von Landesstraßen und sind gut erreichbar. Diese Wohnfunktionen haben sich ausgehend von dörflichen-landwirtschaftlichen Siedlungsansätzen entwickelt. Aufgrund der hier noch angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind eventuelle Nutzungskonflikte nicht auszuschließen. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist daher eine entsprechende Berücksichtigung von Immissionen aus der Tierhaltung zu beachten. Aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten weist dieses Wohngebiet auch nur ein kleinräumiges Entwicklungspotenzial auf. In den Siedlungsansätzen ist daher eine Wohnbaulandentwicklung vorrangig durch Lückenfüllung und Nachverdichtung anzustreben.

## Touristische Funktionen

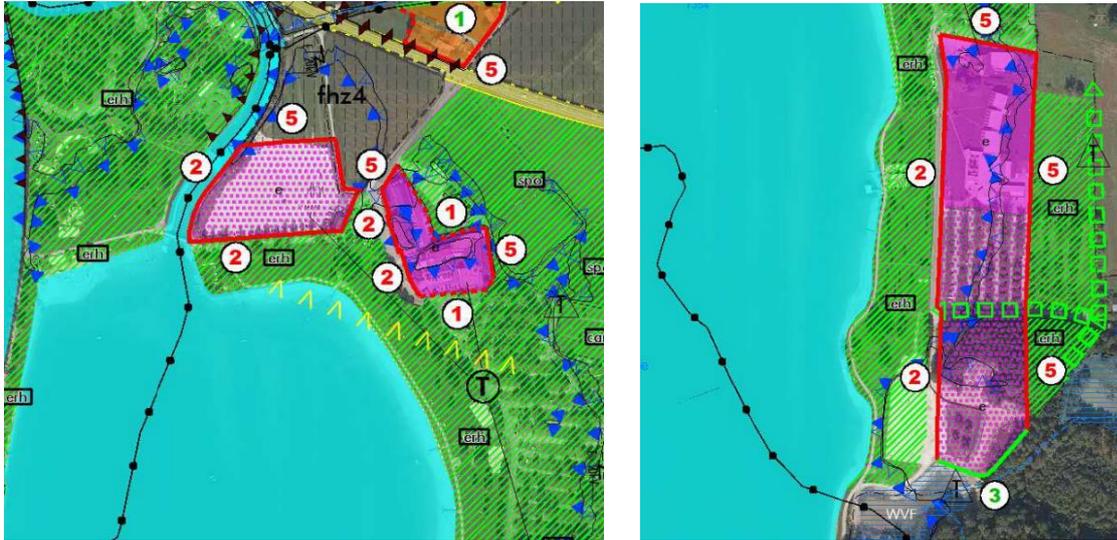


Abbildung 37: Touristische Funktion Stubenbergsee; ÖEK 5.0 Stubenberg

Die wesentliche Grundlage für die Tourismusgemeinde Stubenberg ist die Qualität des Landschaftsraumes um den Stubenbergsee. Hier gilt es die Potentiale, welche die Kulturlandschaft als Bühne und Erlebnisraum für den Ausflugstourismus und bei Kurzurlaube bietet, dauerhaft zu sichern und Themenschwerpunkte im Sinne der „Genussregion“ weiter zu entwickeln (siehe Seekonzept Stubenbergsee, Seite 15). Auf der Grundlage des beiliegenden touristischen Sachbereichskonzeptes „Seekonzept Stubenbergsee“ wurden Entwicklungsziele für den touristischen Funktionsraum definiert. Die plangraphische Abbildung der räumlich-funktionellen Abstufung der touristischen Funktionen um den See kann dem zugehörigen Masterplan entnommen werden.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des ROG 2010 sind Baumaßnahmen für Beherbergungsbetriebe nur innerhalb von Bauland Erholungsgebieten möglich. Mit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 4.01 wurde den raumordnerischen Anforderungen an den touristischen Siedlungsschwerpunkt am See Rechnung getragen. Für die touristischen Siedlungsschwerpunkte im Bereich des Bundesport- und Freizeitzentrums Schielleiten sowie den Tier- und Naturpark Schloss Herberstein sind entsprechende touristische Sachbereichskonzepte noch ausständig.

Nach Maßgabe der Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes<sup>4</sup> soll die Festlegung einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze negativen Auswirkungen bezüglich touristisch gegebenem Siedlungsdruck auf die ortsansässige Bevölkerung entgegensteuern. Zur Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung sind daher Ferienwohnfunktionen ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Vermeidung der Gründung neuer Zweitwohnsitze und Reduzierung bestehender Zweitwohnsitze im gesamten Gemeindegebiet. (siehe §4 Abs. 1 ÖEK-Wortlaut 5.0 Stubenberg)

### 3.3.2. Örtliche Eignungs- und Vorrangzonen

#### Eignungszonen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen

Flächen die aufgrund ihrer bestehenden Nutzung bzw. der Entwicklungsabsichten für eine weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen sind (z. B. bestehende und geplante Sportanlagen und Sportplätze, Erholungs- und Ruhebereiche (Parkanlage, Friedhöfe etc.). Der Bestand an Flächen für die Freizeitinfrastruktur, insbesondere öffentlicher Sportanlagen, öffentliche Kinderspielplätze und öffentlicher wohnungsnaher Erholungsgebiete ist zu erhalten und an die zu erwartende Versorgungslage anzupassen.

Im Ortszentrum sind Eignungszonen mit zentralörtlicher Funktion festgelegt. Diese sollen der ortsansässigen Bevölkerung für Sport, Freizeit und Erholung sowie sozial-kulturellen Zwecken dienen (z.B. Sportplatz, Parkanlage, Friedhof). Ergänzend sind im Bereich Zeil-Stubenberg Freizeitfunktionen festgelegt, welche im Nahbereich zu den dortigen Wohnfunktionen und in Hinblick auf das Vereinsleben eine gewisse (kleinräumige) Freizeitinfrastruktur bieten sollen (z.B. Reitsport, Stocksport, Ballsport).

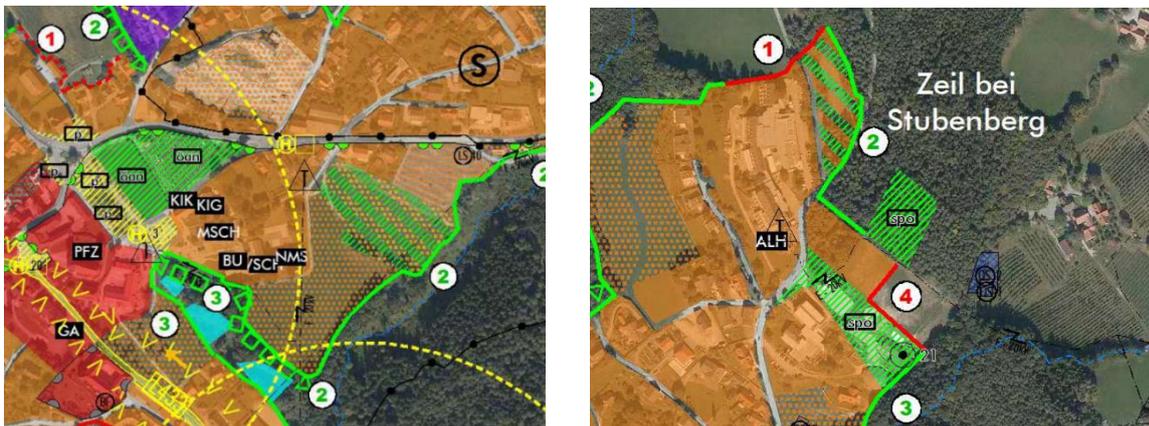


Abbildung 38: Eignungszonen für Sport, Freizeit, Erholung; ÖEK 5.0 Stubenberg, Wohnfunktion

Als Gemeinde mit touristischem Schwerpunkt sind die Erholungsfunktionen um den Stubenbergsee, die Sportfunktionen im Bereich des Schloss Schielleiten sowie die Freizeitfunktionen beim Tier- und Naturpark Schloss Herberstein als örtliche Eignungs- und Vorrangzonen festgelegt.

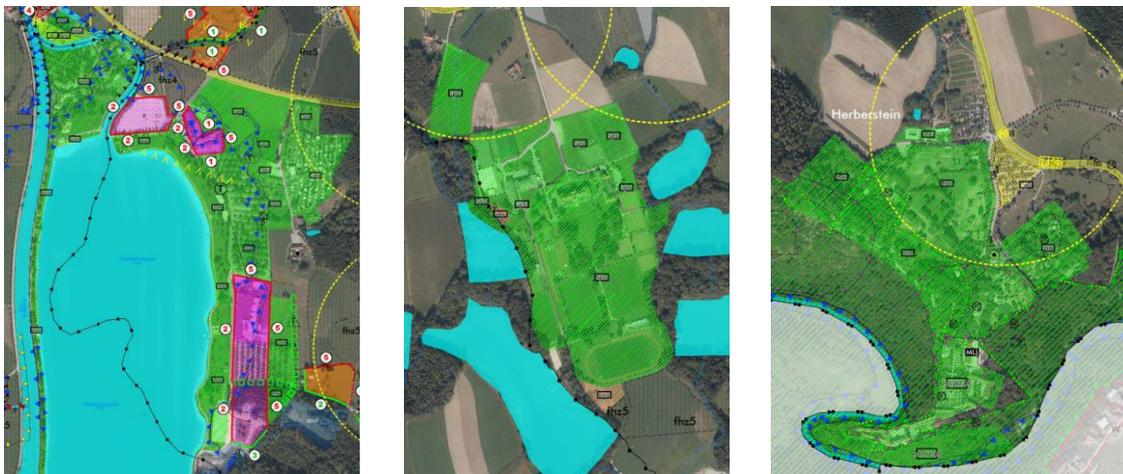


Abbildung 39: Eignungszonen für Sport, Freizeit, Erholung; ÖEK 5.0 Stubenberg, touristische Siedlungsschwerpunkte



### Eignungs-/Vorrangzonen für öffentliche Infrastrukturen

Anlagen welche aufgrund ihrer bestehenden Nutzung bzw. der Entwicklungsabsichten für eine im öffentlichen Interesse gelegene infrastrukturelle Nutzung vorgesehen sind (z. B. Abwasserreinigung, Rückhaltebecken, Energieversorgungsanlage, Altstoffsammelzentrum, Ressourcenpark, etc.) sowie Verkehrsanlagen für den ruhenden Verkehr (z.B. KFZ-Abstellplätze).

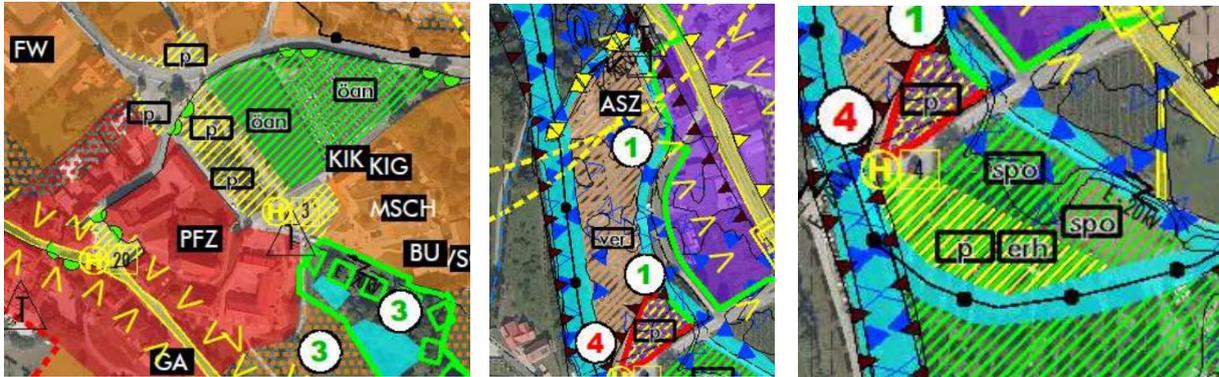


Abbildung 40: Eignungszonen für öffentliche Infrastrukturen: ÖEK 5.0 Stubenberg

Im Ortszentrum von Stubenberg sind örtliche Eignungszonen für den ruhenden Verkehr (z.B. Parkplatz Dorfplatz, Parkplatz Kirche, Parkplatz Schule) festgelegt. Zudem sind an der Seezufahrt-Nord örtliche Eignungszonen für den ruhenden Verkehr festgelegt, welche mit den angrenzenden Gewerbefunktionen sowie den Freizeitfunktionen (z.B. Sportplätze des Tennisvereins Stubenberg) in Verbindung stehen und nicht alleine dem touristischen Siedlungsschwerpunkt zugeordnet werden können.

Im Bereich zwischen der Feistritz und dem Gewerbegebiet befinden sich der Standort örtlicher Eignungszonen mit Ver- und Entsorgungsfunktionen (z.B. Kläranlage, Abfallwirtschaftszentrum und Bauhof der Gemeinde Stubenberg).

### Eignungs-/Vorrangzonen örtlich bedeutende gewerb(erecht)liche Anlagen

Flächen, welche entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen spezifischen Nutzungsarten (Sondernutzungen) für gewerb(erecht)liche Grundlagen zugeordnet werden (z. B. Schottergruben, Deponien, Ablagerungsflächen, etc.)



Abbildung 41: Eignungszone für gewerberechtliche Anlagen; ÖEK 5.0 Stubenberg

Der im Steinbruch Vockenberg gewonnene Rohstoff dient vorwiegend der Versorgung der regionalen Bauwirtschaft. Für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im Steinbruch Vockenberg (Hofer Natursteine) ist die Bezirksverwaltungsbehörde als MinroG-Behörde zuständig. Das öffentliche Interesse an der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe wird mit einer entsprechenden Eignungszone und Sondernutzung durch die Gemeinde festgelegt.

### 3.3.3. Nutzungsbeschränkungen und deren Pufferzonen

#### Immissionsbelastete Bereiche zu Hauptverkehrswegen

Entlang der Haupterschließungen des Gemeindegebietes (Landesstraße L409-Feistritzklammstraße, L414-Tiefenbacherstraße, L432-Rabenwaldstraße und L433-Stubenbergerstraße) werden immissionsbelastete Bereiche ersichtlich gemacht. Im Entwicklungsplan sind diese Gebiete mit der Symboldarstellung von gelben Dreiecken ersichtlich gemacht. Die Rechtswirkung erfolgt auf Ebene des Flächenwidmungsplanes und ist in davon betroffenen Baulandbereichen plangraphisch durch die Ausweisung von Sanierungsgebieten oder Aufschließungsgebieten festgelegt.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ( )	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG
		Ebenen Name	Widmung	
a)  oder 255 - 255 - 0	Symboldarstellung linear offene gelbe (50) Dreiecke bei generalisierter Darstellung oder Linie strichliert 0,5 mm, gelb (50) wenn Isophone vorhanden	immi	strasse	LÄRM VON STRASSE aus DTV

Abbildung 42: Darstellung von Nutzungsbeschränkungen aufgrund Lärm von Straßen gemäß Planzeichenverordnung Steiermark 2016 – PZVO 2016

#### Immissionsbelastete Bereiche um landwirtschaftliche Hofstellen

Die Tierhaltungsbetriebe im Gemeindegebiet wurden mit der Lage des Stallobjektes symbolhaft dargestellt. Die Rechtswirkung erfolgt auf Ebene des Flächenwidmungsplanes und ist in davon betroffenen Baulandbereichen plangraphisch durch die Ausweisung von Sanierungsgebieten oder Aufschließungsgebieten festgelegt.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ( )	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG
		Ebenen Name	Widmung	
e)  0 - 0 - 0	Symboldarstellung punktuell, Kreis/Punkt schwarz	immip	tierh	TIERHALTUNGSBETRIEB

Abbildung 43: Darstellung von Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Tierhaltungsbetrieben gemäß Planzeichenverordnung Steiermark 2016 – PZVO 2016

### Grünraumelemente

Die ausgewiesenen Grünraumelemente dienen der Erhaltung und Beibehaltung der Abgrenzung von Siedlungsräumen, der ökologischen Vernetzung oder als Puffer zwischen konkurrierenden Nutzungen. Sie stellen Aufbauelemente nach der Planzeichenverordnung dar und sind in den nachfolgenden Planungsinstrumenten zu konkretisieren.

	<p>Grünzug bzw. Böschung, weitere Baulandausweisung in diesem Bereich nicht vorgesehen (vgl. ÖEK 4.0 Entwicklungsgrenzen).</p>		<p>Grüngürtel als Pufferzone zu Wohnbereich bzw. Freiland – Keine Erweiterung Gewerbegebiet möglich (vgl. ÖEK 4.0 Entwicklungsgrenzen).</p>
	<p>Grüngürtel / Weg, Abgrenzung zu Parkplatz Seebereich (vgl. ÖEK 4.0 Entwicklungsgrenzen).</p>		<p>Räumliche Trennung durch erhaltenswerte Baumreihe (vgl. ÖEK 4.0 Entwicklungsgrenzen).</p>
	<p>Grenze zu Gewässer (vgl. ÖEK 4.0 Entwicklungsgrenzen)</p>		<p>Grüngürtel – Abgrenzung zu Grünraum (vgl. ÖEK 4.0 Entwicklungsgrenzen).</p>

### 3.3.4. Freihaltezonen

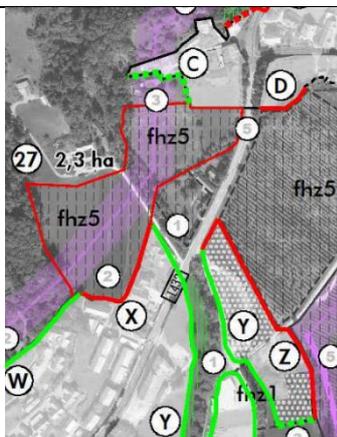
Im Entwicklungsplan sind zur Sicherung von für den Hochwasserabfluss unbedingt erforderlicher Flächen Freihaltezonen festzulegen. Die Festlegung von Siedlungs- und landschaftsgliedernde Freihaltezonen sind zur Sicherung der Qualität des Landschaftsraumes als Bühne und Erlebnisraum für den Tourismus festgelegt.

	<p><u>Freihaltezone fhz1:</u> Aufgrund der Lage innerhalb des Schwemmkegels vom Schmidbach (Wildbach) sind die aus schutzwasserwirtschaftlichen Gründen festgelegten Freihaltezonen im Bereich des Gewerbegebietes freizuhalten. Die festgelegten Freihaltezonen beruhen auf den im Zuge von Raumordnungsverfahren eingeholten Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (siehe FWP-Änderungsverfahren 4.07 und 4.16).</p>
--	--



Freihaltezone fhz4:

Grundsätzlich ist zur Wahrung der Sichtbeziehungen zwischen See und dem Hauptort der vorhandene Grünraum zwischen der Seestraßenzufahrt und Seezulauf weiterhin zu erhalten und vor Verbauung freizuhalten. Die Freihaltezone im Bereich des touristischen Siedlungsschwerpunktes am Stubenbergsee dient darüber hinaus der Aufrechterhaltung von Sicht und Blickbeziehungen zwischen der Landesstraße und dem sogenannten „Festplatz“. Die Herstellung eines parkähnlichen Gebietscharakters durch Bepflanzungsmaßnahmen sowie eine zeitweilige Nutzung als Parkierungsflächen sind denkbar. (vgl. die Zielsetzungen zur Festlegung der Freihaltezone im Zuge der ÖEK-Änderung 4.01 „Stubenbergsee“).



Freihaltezone fhz5:

Die sichtorientierten Hang- und Kuppenbereiche sind aus Gründen des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes von Baugebieten und solchen Sondernutzungen im Freiland freizuhalten. Die zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes festgelegten Freihaltezonen in Hangbereichen zwischen dem Ortszentrum und den Landesstraßen sowie im Bereich um den Stubenbergsee bestehen bereits seit mehreren Planungsperioden. Im Zuge der aktuellen Planungsperiode wurde auf der Grundlage einer gemeindeweiten Gesamtuntersuchung hinsichtlich eventueller Konfliktzonen - welche mit der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen in Verbindung stehen könnten - diese Freihaltezonen ausgeweitet.

### 3.3.5. Besonders schützenswerte Bereiche

Von Siedlungsentwicklung freizuhalten sind die Umgebungsbereiche der Burg Neuhaus, Schloss Herberstein, Schloss Schielleiten und Burg-Ruine Alt-Schielleiten aufgrund kulturgeschichtlicher Gründe sowie der teilweisen sichtexponierten Lage. (Zielsetzungen aus dem vorangegangenen ÖEK-Wortlaut 4.0). Die genannten Sehenswürdigkeiten sind im Entwicklungsplan benannt.



Schloss Herberstein



Schloss Schielleiten



Burg Neuhaus



Ruine Alt-Schielleiten



## 3.4 Entwicklungspotenziale von Baugebieten

### 3.4.1. Entwicklungsprioritäten

Für funktionale Teilbereiche sind Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierfür sind ausreichende Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan vorzusehen. Eine inhaltliche und zeitliche Prioritätenreihung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sind durch die im Plan dargestellten Entwicklungsgrenzen und Entwicklungsrichtungen sowie deren funktionaler Zuordnung gesetzt.

#### **Erste Prioritätsstufe**

Als erste Priorität festgelegt sind die Funktionsbereiche und Potenzialflächen innerhalb festgelegter Entwicklungsgrenzen und jene Entwicklungsräume, welche gemäß den Ergebnissen des Sachbereichskonzeptes Energie auf eine Erreichung dieser Entwicklungsziele abstellen. Zeitlich ist eine Entwicklung dieser Bereiche kurzfristig (innerhalb von 5 Jahren) anzustreben.

Zur ersten Prioritätsstufe zählen insbesondere folgende Entwicklungspotenziale und -ziele:

- Entwicklung örtlicher Siedlungsschwerpunkte. In Gewährleistung günstiger Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen und einer funktionierenden Versorgungsinfrastruktur, soll die Erhaltung bzw. Sicherstellung eines funktionsfähigen Siedlungsschwerpunktes und vor allem auch die Sicherung der Wohnqualität und der Freiräume erreicht werden. Entwicklung von Wohnfunktionen mit Ausrichtung an der technischen und sozialen Infrastruktur unter Beachtung von etwaigen Nutzungskonflikten.
- Entwicklung touristischer Siedlungsschwerpunkte. Als touristische Siedlungsschwerpunkte mit entsprechender touristischer Infrastruktur und Entwicklungspotenzialen gelten das Areal um den Stubenbergsee, das Areal des Bundesport- und Freizeitzentrums Schloss Schielleiten, sowie der Natur- und Tierpark Schloss Herberstein.
- Entwicklung industriell-gewerblicher Funktionen zur Bestandssicherung bestehender Betriebe sowie Entwicklung größerer zusammenhängender Gebiete mit bestehender betrieblicher oder industriell/gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen. Eine Entwicklung innerhalb von Hochwasserabflussräumen nur dann, wenn diese mit dem Sachprogramm zur Hochwassersicherung Entwicklung der Siedlungsräume vereinbar sind.
- Die Entwicklung örtlicher Eignungszonen im Freiland soll vorrangig im Anschluss an bestehende Sondernutzungen im Freiland erfolgen. Die Entwicklung hat mit den öffentlichen Interessen und Konzepten in thematischer als auch funktioneller Hinsicht übereinzustimmen.

#### **Zweite Prioritätsstufe**

Die zweite Prioritätsstufe umfasst die Überschreitung relativer Entwicklungsgrenzen welche über das Ausmaß von Arrondierungen und kleinräumigen Erweiterungen in der Größenordnung eines ortsüblichen Bauplatzes deutlich hinausgehen. Zeitlich ist eine Entwicklung dieser Bereich mittel- bis langfristig (5 bis 10 Jahre bzw. 15 Jahre) anzustreben.



Zur zweiten Prioritätsstufe zählen insbesondere folgende Entwicklungspotenziale und -ziele:

- Dezentral liegende Potenzialräume sind im Sinne einer erforderlichen Entwicklung von innen nach außen erst dann zu entwickeln, wenn eine Abwägung mit zentraler liegenden Bereichen erfolgt ist. Kriterium für die Siedlungsentwicklung ist die Ausrichtung an der technischen und sozialen Infrastruktur unter Beachtung von etwaigen Nutzungskonflikten.
- Die von den Gefahrenzonen der Wildbäche bzw. von Hochwasserabflussgebieten betroffenen Funktionsbereiche zählen dann zur zweiten Prioritätsstufe, wenn eine Gefahrenfreistellung nur in Übereinstimmung mit einem generellen Hochwasserschutzprojekt erfolgen kann.

### 3.4.2. Entwicklungsgrenzen

Die definierten Siedlungsbereiche werden durch Entwicklungsgrenzen räumlich bestimmt und näher abgegrenzt. Diese Abgrenzung stellt eine weitgehende Übernahme der in bisherigen Siedlungsleitbildern gezogenen Grenzen dar. Grenzen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (z. B. Waldränder, Hangkanten, Flussläufe, etc.) werden als naturräumliche Entwicklungsgrenzen definiert. Siedlungspolitische Zielsetzungen sowie der abschätzbare Baulandbedarf begründen siedlungspolitische Abgrenzungen.

Im Entwicklungsplan werden relative und absolute Entwicklungsgrenzen für die einzelnen Siedlungsräume definiert. Absolute Entwicklungsgrenzen dürfen innerhalb von 15 Jahren nicht überschritten werden, ausgenommen die für die jeweilige Entwicklungsgrenze begründete Voraussetzungen entfallen (im Sinne von geänderten Planungsvoraussetzungen). In diesen Fällen hat eine Neubeurteilung im Rahmen einer ÖEK-Änderung zu erfolgen.

#### Überschreitungsmöglichkeit

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter der Voraussetzung, dass ein Großteil der unmittelbar daran angrenzenden Entwicklungspotentiale konsumiert ist, überschritten werden (Siedlungsentwicklung von „innen“ nach „außen“). Kleinräumige Erweiterungen und Abrundungen von Siedlungsgebieten, in der Größenordnung eines ortsüblichen Bauplatzes, sind davon ausgenommen bzw. ohne diese Voraussetzung möglich.

Die jeweils zulässige Tiefe von Überschreitungen umfasst eine ortsübliche Bauplatztiefe oder eine ortsübliche Bebauungszeile im Sinne der vorhandenen Siedlungsstruktur, wobei die Funktion maßgeblich ist. Sofern die bestehende Funktion und die vorhandene Siedlungsstruktur hinsichtlich der Bauplatztiefen bzw. Bebauungszeilen nichts anderes vorgibt, sind Bauplatztiefen von 30 bis 40 Metern zulässig.

#### Entwicklungsgrenzen

Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (rote Linie durchgehend)  sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen. Zubauten an bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden welche die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze überschreiten, sind im Einzelfall auf Basis eines Gutachtens bei nicht gegebener Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig. Diese Ausnahmebestimmung begründet sich zum einen damit, dass grundsätzlich ein Interpretationsspielraum der Entwicklungsgrenzen im Ausmaß von 10 m besteht – wodurch bei



kleinräumigen Erweiterungen im unmittelbaren Nahbereich von Hofstellen bereits durch diese Ausnahme mögliche bauliche Erweiterungen erfolgen werden können. Zudem können bei landwirtschaftlichen Betrieben auch außerhalb von Funktionsfestlegungen auf Grund der Bestimmungen des § 33 (4) STROG für den Betrieb erforderliche Bauten bewilligt werden, somit sollte diese Ausnahmebestimmung auch für aufrechte landwirtschaftliche Betriebe in Siedlungsverbänden gelten.

Nr.	Definition / Zielsetzung
1	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten.
2	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen; Infrastruktur und Verkehr (regionale Verkehrsträger und örtlich bedeutsame Gemeindestraßen), technische Versorgungsleitungen (insbesondere Stromleitungen, Gashauptleitungen) Bergbaugebiete, Vorgaben des REPRO)
3	Nutzungsbeschränkungen aufgrund Immissionen (Lärm, Staub, Geruch)
4	Vermeidung von Nutzungskonflikten (insbesondere Wohnen – Gewerbe)
5	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes (Sichtbeziehungen, Erhaltung kompakter Siedlungsstrukturen, Offenhalten der unverbauten Kulturlandschaft)
6	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
7	Gemeindegrenzen

Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen (grüne Linie durchgehend)  sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Nr.	Definition / Zielsetzung
1	Uferstreifen – Gewässer Freihaltung (fließend/stehend)
2	Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen
3	Fehlende naturräumliche Voraussetzung (insbesondere Hochwasser, Gefahrenzonen, Steinschlag, steile Hangsituationen, Überflutung, Vernässung, Rutschung, Lawinen)
4	Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (rote Linie strichliert)  sind Entwicklungsgrenzen, die unter Berücksichtigung der Prioritätenreihung überschritten werden können. Das Maximum der Überschreitungsmöglichkeit in Siedlungsverbänden und Baulandarealen im Teilraum des außeralpinen Hügellandes ist gemäß den Vorgaben des regionalen Entwicklungsprogrammes begrenzt.



Nr.	Definition / Zielsetzung
1	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten (Eine Überschreitung im Ausmaß einer ortsüblichen Einfamilienhausparzelle (ca. 30-40m) ist bei siedlungspolitischer Willensbildung und weitgehender Konsumation der Entwicklungsbereiche zulässig)
2	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen; insbesondere der Vorgaben des REPRO - eine Überschreitung im Ausmaß einer ortsüblichen Einfamilienhausparzelle (ca. 30-40m) ist in jenen Fällen, wo eine Begrenzung durch eindeutige Strukturlinien nicht gegeben ist, zulässig.
3	Nutzungsbeschränkungen aufgrund Immissionen; (Lärm, Staub, Geruch) - Grenze zwischen unterschiedlichen Funktionen, teilweise mit Störpotenzial, Lärm (Straße/Schiene), Grünbereiche, landwirtschaftliche Strukturen. Eine Überschreitung im Ausmaß einer ortsüblichen Einfamilienhausparzelle (ca. 30-40m) ist bei siedlungspolitischer Willensbildung und nach Beseitigung der Störfunktion möglich.
4	Vermeidung von Nutzungskonflikten; (insbesondere Wohnen/Gewerbe). Grenze zwischen unterschiedlichen Funktionen, teilweise mit Störpotenzial, Lärm (Straße/Schiene), Grünbereiche, landwirtschaftliche Strukturen. Eine Überschreitung im Ausmaß einer ortsüblichen Einfamilienhausparzelle (ca. 30-40m) ist bei siedlungspolitischer Willensbildung und nach Beseitigung der Störfunktion möglich.
6	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung; Beseitigung der mangelhaften Erschließung oder Infrastruktur ist absehbar - Eine Überschreitung im Ausmaß einer ortsüblichen Einfamilienhausparzelle (ca. 30-40m) ist bei siedlungspolitischer Willensbildung und nach Beseitigung des Mangels möglich.

Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen (grüne Linie strichliert)  sind Entwicklungsgrenzen, die unter Berücksichtigung der Prioritätenreihung überschritten werden können. Das Maximum der Überschreitungsmöglichkeit in Siedlungsverbänden und Baulandarealen im Teilraum des außeralpinen Hügellandes ist gemäß den Vorgaben des regionalen Entwicklungsprogrammes begrenzt.

Nr.	Definition / Zielsetzung
1	Uferstreifen – Gewässer Freihaltung (fließend/stehend)
2	Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen
3	Fehlende naturräumliche Voraussetzung; Beseitigung der naturräumlichen Gefährdung (insbesondere Hochwasser, Gefahrenzonen, Steinschlag, steile Hangsituationen, Überflutung, Vernässung, Rutschung, Lawinen) ist absehbar
4	Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen



## 4 ERLÄUTERUNGEN ZUM RÄUMLICHEN LEITBILD

### 4.1 Seekonzept

#### 4.1.1. Grundsätzliche Zielsetzungen

Das gegenständliche räumliche Leitbild – dessen wesentliches touristisches Potential der parkähnliche Gebietscharakter und die Kulturlandschaft als Bühne und Erlebnisraum bildet – kann nicht die Anforderungen an das dortige Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Daher gilt das räumliche Leitbild im Sinne des §22 Abs. 7 StROG 2010 als Vorbereitung der Bebauungsplanung. Die Beschränkung der Geländeänderungen, Einfriedungen, sowie befestigten Flächen auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß ist dann im Zuge der Bebauungsplanung näher zu definieren.

Die konkreten Inhalte des räumlichen Leitbildes enthalten solche Vorgaben, die das Erreichen einer visuellen Gesamteinheit ergeben und gelten damit auch für allfällige Änderungen an bestehenden Gebäuden sowie baulichen Anlagen im Planungsgebiet.

Folgende siedlungspolitische Zielsetzungen sind im Zuge nachfolgender Verfahren für den touristischen Standort zu berücksichtigen:

- Integration (Einbettung) in das Orts- und Landschaftsbild und Abstimmung der Bebauung iVm dem Gelände (insb. Geländeumgang, Gebäudehöhen, Dimensionen, Freiraumgestaltung) sowie Berücksichtigung einer Bauweise mit geringer Dichte
- Festlegen von nicht bebaubaren Bereichen zur Erhaltung großzügiger Freiräume, Gestaltung und Schaffung von Übergängen zu angrenzenden Freiraumstrukturen, welche nicht bebaut werden dürfen; Zonierung im Widmungsverfahren.

#### 4.1.2. Funktionsraum

Der touristische Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee ist in räumlich-funktioneller Hinsicht durch eine Zonierung in Uferzone, Infrastrukturzone und Freizeitzone geprägt. Die Gliederung ist plangraphisch im Masterplan zu touristischen Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee festgehalten.

- Die **Uferzone** um den Badesee ist öffentliches Gut und für Badeeinrichtungen zur Bewirtschaftung des Sees bestimmt. Diese Zone beinhalten auch den Weg rund um den Stubenbergsee.
- In der **Freizeitzone** sind Erholungs-, Sport-, und Freizeiteinrichtungen möglich. Außerdem stellt diese Zone einen Übergangsbereich von den touristisch geprägten Einrichtungen zur umliegenden Kulturlandschaft dar. In den Randzonen und bei den Einfahrtsbereichen zum touristischen Siedlungsschwerpunkt sind daher naturräumliche Strukturen wie großwüchsige Laubbäume zu schaffen.
- Die **Infrastrukturzone** befindet sich zwischen der Uferzone und der Freizeitzone und ist den touristischen Einrichtungen bzw. der touristischen Infrastruktur vorbehalten. In dieser Zone erfolgt innerhalb von Entwicklungsgrenzen die Festlegung von Funktionsräumen für Tourismus.

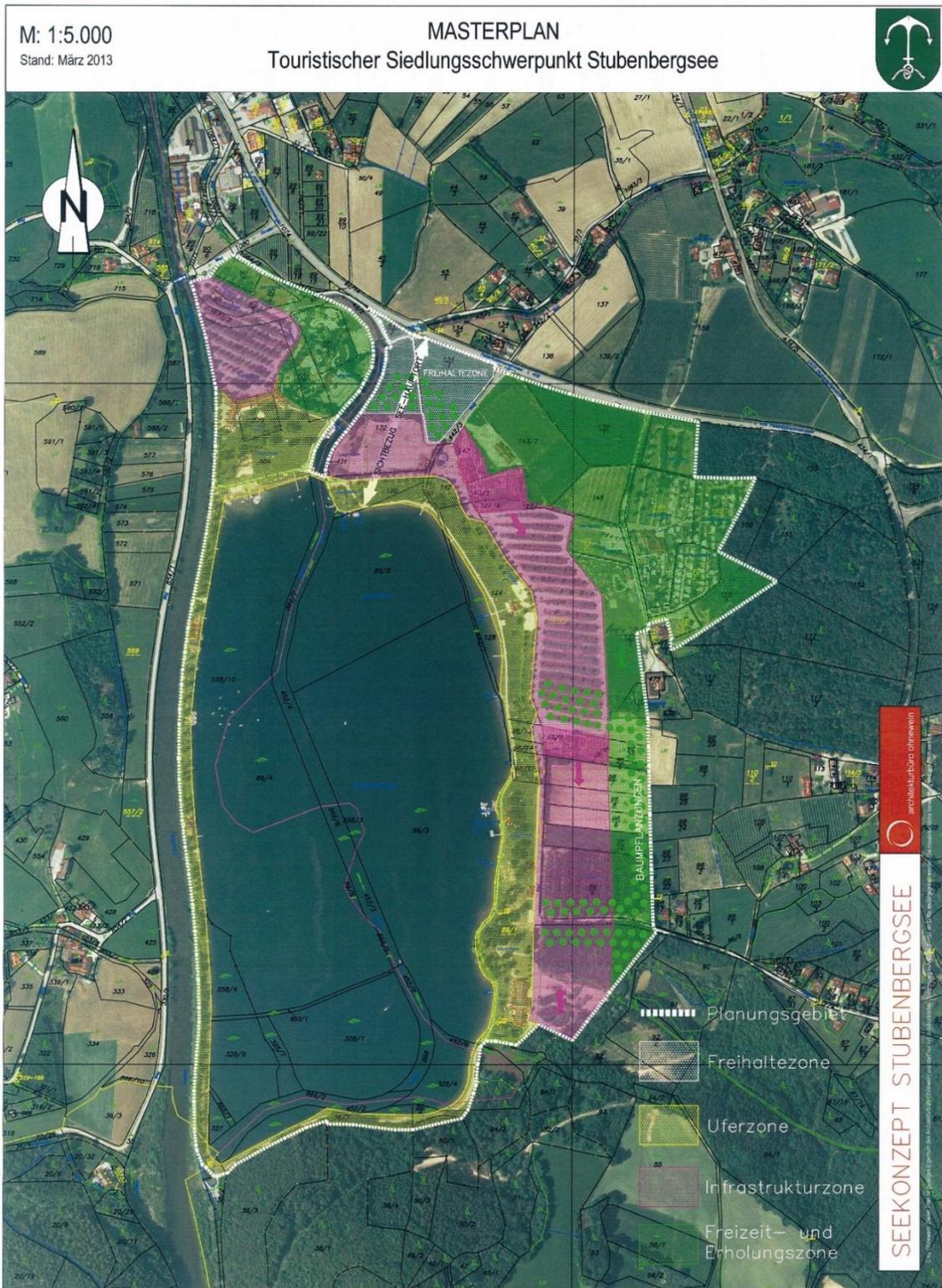


Abbildung 44: Masterplan zum touristischen Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee



## 5 SACHBEREICHE

Die Sachbereiche beinhalten eine Zusammenfassung der räumlichen Bestandserhebung und Auswertung von statistischem Datenmaterial. Mittels Interpretation und Analyse werden Trends aufgezeigt, um daraus raumrelevante Strategien bzw. ZIELE für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde abzuleiten. Die Umsetzung der Ziele erfolgt über MASSNAHMEN als klare und verbindliche Vorgaben für Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.

Die im ÖEK-Wortlaut in der vorangegangenen Revisionsperiode 4.0 verankerten Ziele und Maßnahmen wurden im Rahmen der Revision 5.0 evaluiert und sofern zutreffend weiter fortgeschrieben. Im Sinne des roten Fadens der Planung sind neu festgelegte Zielsetzungen und Maßnahmen in der Entwurfsaufgabe in blauer Schriftfarbe dargestellt.

Die Sachbereiche umfassen folgende Kapitel:

**Kap. 5.1 Naturraum und Umwelt:** Rahmenbedingungen für die Planung die sich aus der Natur- und Umweltsituation ergeben.

**Kap. 5.2 Siedlungsraum und Bevölkerung:** u.a. Entwicklungstendenzen des Baugeschehens und der Siedlungsstruktur, Entwicklungstendenzen und Struktur der Bevölkerung, Versorgungssituation mit relevanten öffentlichen Einrichtungen.

**Kap. 5.3 Wirtschaft und Arbeitsmarkt:** Standortvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Handel, Industrie und produzierendes Gewerbe, Fremdenverkehr und Tourismus.

**Kap. 5.4 Technische Infrastruktur:** Verkehrssysteme, technische Ausstattung, Leistungs-fähigkeit, Energieversorgung, Ver- und Entsorgung, Einzugsbereiche.



## 5.1 Naturraum und Umwelt

Zusammenfassend kann zum Sachbereich Naturraum und Umwelt festgehalten werden, dass die Entwicklung der Gemeinde sehr wesentlich auch von einer intakten Naturlandschaft abhängt. Für die bedeutendsten wirtschaftlichen Zweige der Gemeinde, wie die Land- und Forstwirtschaft und dem Fremdenverkehr sind die Erhaltung, der Schutz und die Pflege des Naturraums fundamental. Dahingehend geht auch das Bestreben, sichtexponierte Hang- und Kuppenbereiche sowie sensible Landschaftsbereiche von Bebauung freizuhalten, um das bestehende Landschaftsbild nicht maßgeblich zu verändern. Darüber hinaus sind die Ziele aus dem Projekt der ökologischen Landentwicklung für eine nachhaltige Entwicklung von der Gemeinde zu verfolgen und umzusetzen.

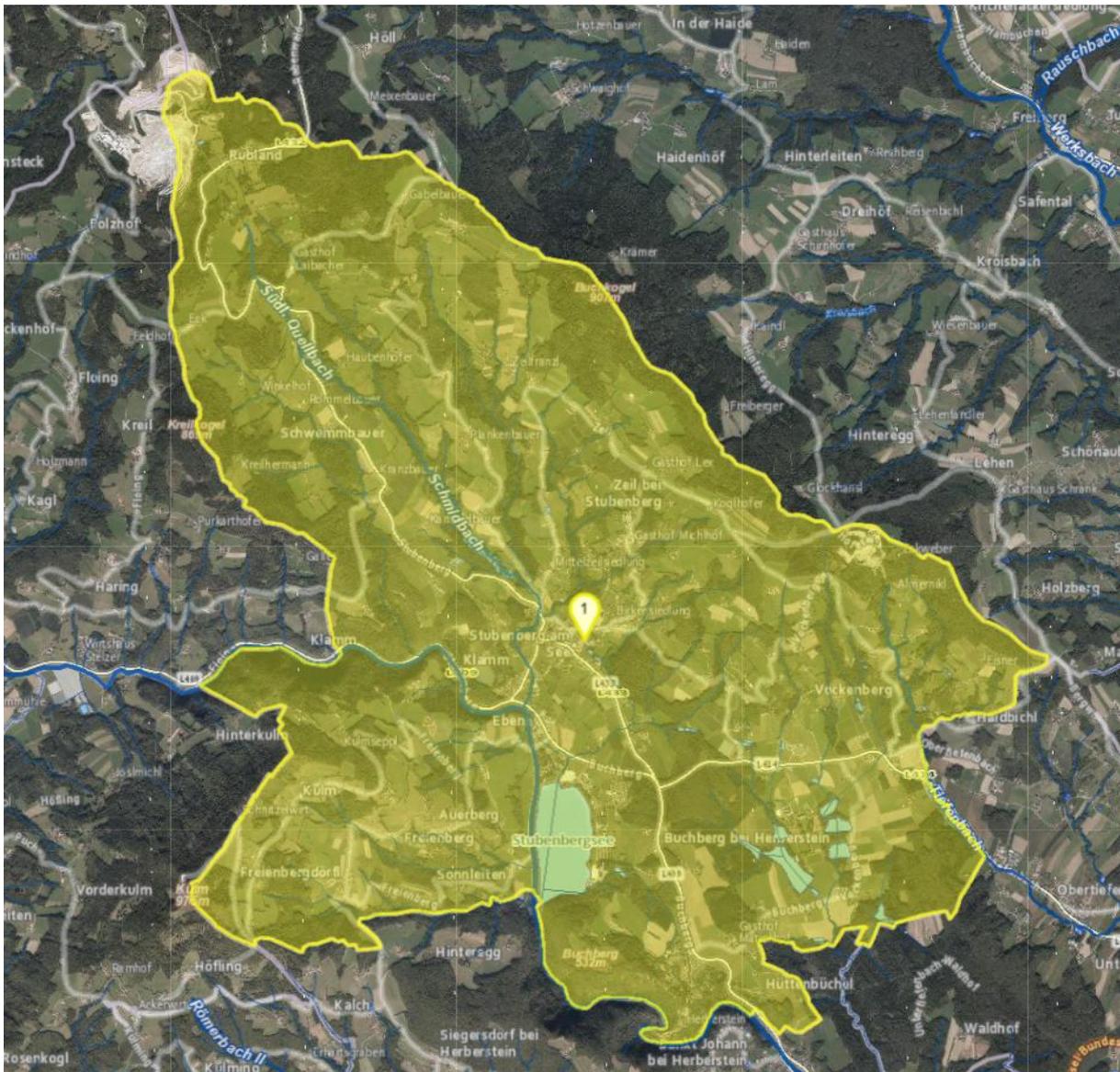


Abbildung 45: Gemeindegebiet Stubenberg, Auszug aus dem GIS-Stmk, Orthofoto (maßstabslos)



### 5.1.1. Topographie und Landschaftsraum

Die Gemeinde Stubenberg liegt auf 386 bis 1282m Seehöhe, nordöstlich der Landeshauptstadt Graz, in der Region Oststeiermark. Die Gemeinde, als Übergangsgebiet vom oststeirischen Hügelland zum steirischen Randgebirge zeigt ausgeprägte Höhenunterschiede. Das in nord-südlicher Richtung gelegene Becken (450 m) wird im Westen vom Kulm (975 m), im Norden vom Rabenwald (1282 m), im Osten von tertiären Riegeln und im Süden vom Buchberg (532 m) begrenzt. Das Stubenberger Becken, welches an der Gebirgsrandstufe zum steirischen Randgebirge liegt, weist Vegetationsstufen auf, wo in günstigen Lagen Wein- und Obstsorten gedeihen.

Der Großteil der Katasterfläche mit 1.458,90 ha ist nach wie vor landwirtschaftliche Nutzfläche (=44,8 %), 42,52 ha (=1,3%) sind Bauflächen, 83,39 ha (=2,6%) sind Gewässer und 108,17 ha (= 3,3%) sind Gärten. Der Waldbestand in der Gemeinde Stubenberg liegt mit 40,3 % der Katasterfläche unter dem Bezirksschnitt mit 45,0% und weit unter dem Steiermarkschnitt mit 58,5%.

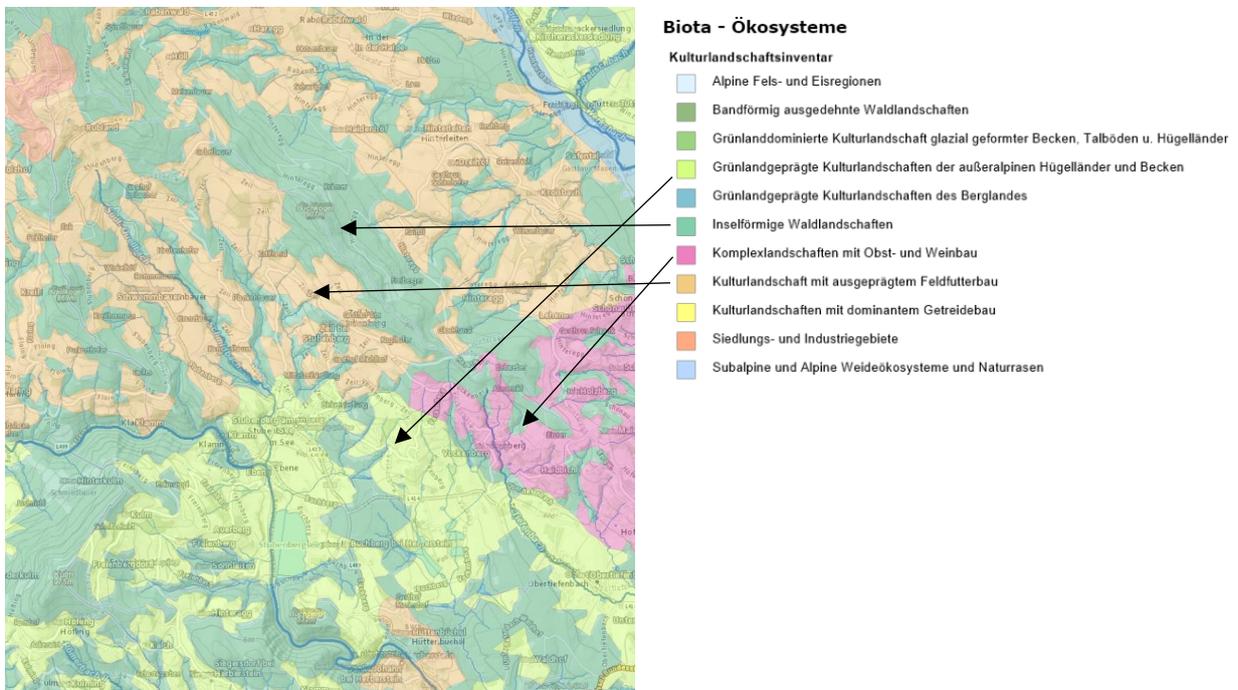


Abbildung 46: Überblick über das Kulturlandschaftsinventar der Gemeinde Stubenberg, Auszug aus dem GIS-Stmk (maßstabslos)

### 5.1.2. Gewässer

Das Hauptgewässer der Gemeinde bildet die Feistritz (Güteklasse I - II = kaum bis mäßig verunreinigtes Gewässer). Beim Neuwaldbach, beim Giesgrabenbach bzw. beim Blindenbach bestehen Hochwasserrückhaltebecken. Die Erholungsnutzung des Stubenbergsees für Naherholung und Fremdenverkehr stellt weiterhin (vgl. Rev. 4.00) eine der wesentlichen Nutzungsansprüche an den Wasserhaushalt der Gemeinde dar.

#### Gefahren aufgrund von Fließgewässern

Zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit bzw. gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sind entlang der Gewässer entsprechend breite Uferstreifen freizuhalten (mind. 10 m). Damit sollen auch künftige Nutzungskonflikte und aufwendige Ufersicherungen vermieden werden, sowie die Zugänglichkeit zum Gewässer gewahrt bleiben. Lediglich für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können Ausnahmen gewährt werden. Entlang der Feistritz bzw. Giesgrabenbach verlaufen Hochwasserabflussgebiete (HQ-30 und HQ-100).

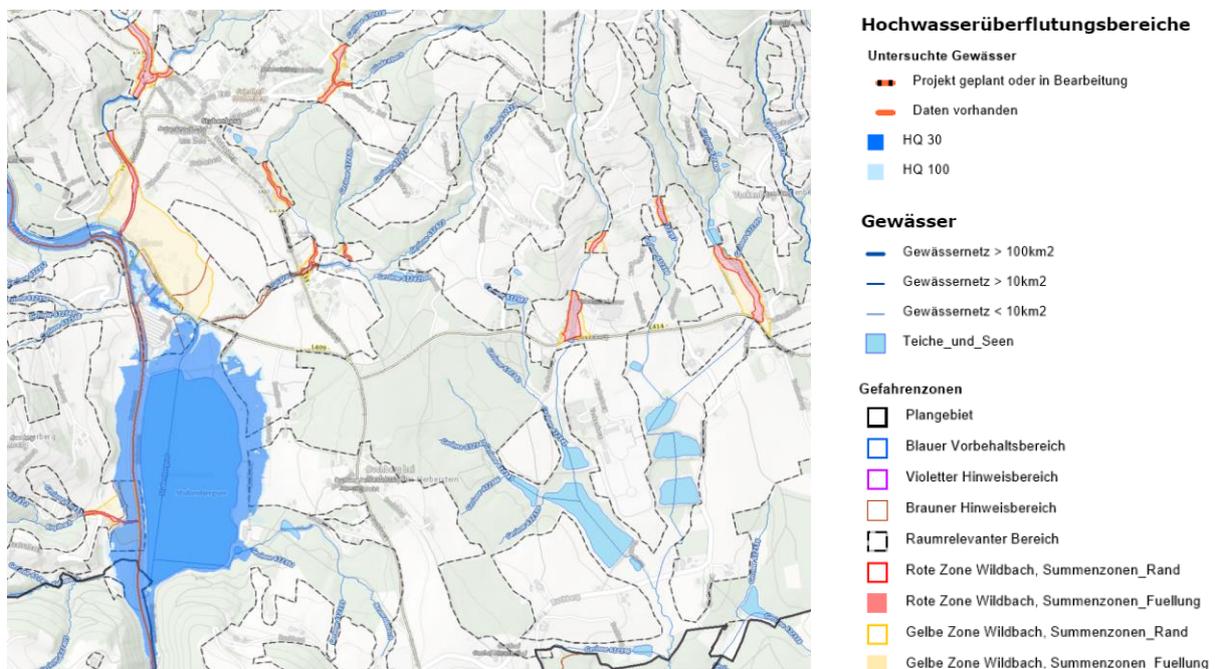


Abbildung 47: Hochwasserabflussbereiche und Gefahrenzonen, Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos)

Die meisten Bäche im Gemeindegebiet sind als Wildbäche einzustufen. Der Gefahrenzonenplan Revision 2023 Stubenberg (GZP 2023) gilt als wesentliche Planungsgrundlage für die Siedlungsentwicklung. Zum GZP 2023 liegt eine Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung vor, welche der Revisionsunterlagen 5.0 Stubenberg beigelegt sind (Stellungnahme vom 17. August 2023, GZ.: 10019639 Gebietsbauleitung Steiermark Ost).

Bedeutung der Zonengliederung gemäß Forstgesetz:

- Rote Zone: lt. Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. § 23 (1) dürfen Flächen nicht als Bauland ausgewiesen werden, die u. a. im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Murgängen u. dgl. sind (Bauverbotszone).



- Gelbe Zone: Bauen mit Auflagen ist grundsätzlich möglich, jedoch ist ein Gutachten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich.

Gemäß §4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005 sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs. 1 und 3 und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete) sowie von Neubauten gemäß § 23 Abs. 3 Z. 1 lit. B ROG freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des HQ 100,
2. Rote Gefahrenzone der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne,
3. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne und
4. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mind. 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z. 1 sind Zubauten gemäß § 25 Abs. 3 Z. 1 lit. B ROG sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ 100 unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z. 4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

### Rückhaltebecken

Aufgrund der kesselförmigen Lagen münden etliche Gewässer im Gemeinde von Stubenberg in die Feistritz. Um das Gefahrenpotenzial bei Starkregenereignissen für Unterlieger zu reduzieren, wurden Rückhaltebauwerke errichtet. Die Lage der Rückhaltebecken ist im GIS-Stmk. ersichtlich gemacht. In den sogenannten „Beckenbüchern“ der Gemeinde sind die Detailprojekte in Papierform abgelegt. Zu den Rückhaltebecken ist nachstehend ein Auszug zu Lageplan sowie eine technische Kurzbeschreibung enthalten.

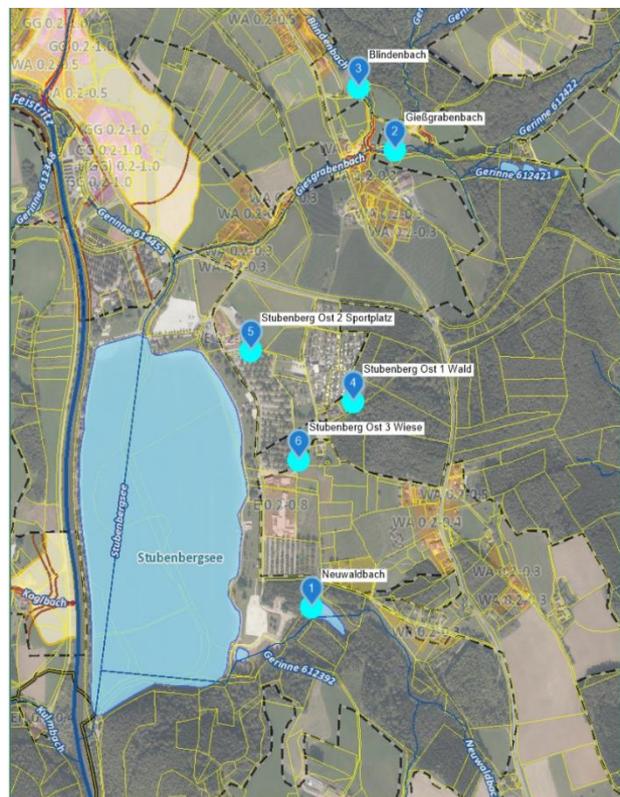


Abbildung 48: geregelte Oberflächenentwässerung durch Rückhaltebauwerke, Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos)



## 1. Rückhaltebecken am Neuwaldbach und Bucht II

Auszug aus dem technischen Bericht - örtliche Lage: Die Anlage befindet sich ca. 160m vor der Mündung in die Bucht II. Die Bucht II entwässert über Rohrleitungen zur Feistritz. Regulierungszweck: Entlastung des Vorfluters Stubenbergsee und Feistritz. Seereinigung des Stubenbergsees (wichtiger Wirtschaftsfaktor für die gesamte Region).



Abbildung 50: RHB-Neuwaldbach, Detailprojekt 1988, Lageplan DDipl.-Ing. Dieter Depisch



Abbildung 49: Vergrößerung RHB-Bucht II, Detailprojekt 2018, Lageplan Spener Ziviltechniker KG

## 2. Rückhaltebecken am Gießgrabenbach

Auszug aus dem technischen Bericht - Regulierungszweck: Verbesserung des Hochwasserschutzes für Objekte der Gemeinde Stubenberg: 10 Einfamilienhäuser, ein Gewerbebetrieb, die Landesstraße L433 (Stubenbergerstr.) und L 409 (Feistritzklammstr.), die Freizeitanlagen am Stubenbergsee und die Verbesserung der Wasserqualität des Stubenbergsees (Verunreinigungen bei Starkregenereignissen).

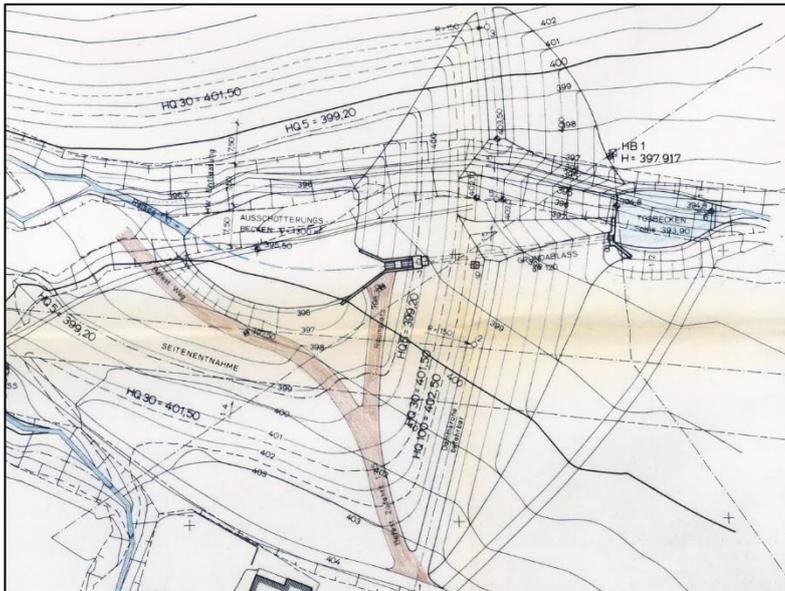


Abbildung 51: RHB-Giessgrabenbach, Detailprojekt Ergänzungen 1995,  
Lageplan: Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl

## 3. Rückhaltebecken am Blindenbach

Auszug aus dem technischen Bericht - Regulierungszweck: Mit der geplanten Maßnahme wird eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Objekte der Gemeinde Stubenberg am See (10 Einfamilienhäuser, 1 Gewerbebetrieb, Landesstraße L433, L409, Freizeitanlagen am Stubenbergsee) sowie die Verbesserung der Wasserqualität des Stubenbergsees durch Verminderung des Eintrags von Verunreinigungen bei Starkregenereignissen bezweckt.

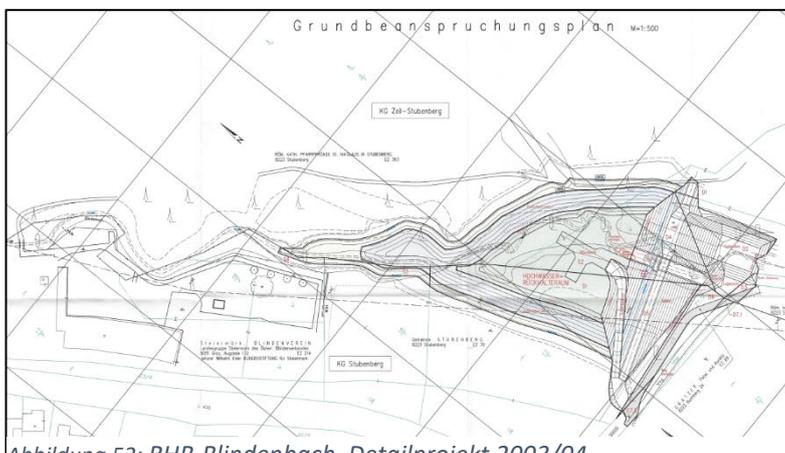


Abbildung 52: RHB-Blindenbach, Detailprojekt 2003/04,  
Lageplan: Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl

#### 4. Rückhaltebecken Stubenbergsee Studie 2008/09: RHB1-Steinmann, RHB2-Weisenmulde-Sportplatz, RHB3-Wiesenmulde-Steinmann, RHB4-Parkplatz:

Auszug aus dem technischen Bericht - Entwässerungskonzept: Die Studie soll aufzeigen, dass bei Niederschlagsereignissen die bis zu einem 100-jährlichen Spitzenabfluss führen, durch Retentionsmaßnahmen in den oben angeführten Einzugsgebieten und das kontrollierte Ableiten der Wässer aus den Retentionsräumen in vorhandene und zum Teil zu adaptierende Vorfluter ein Eintrag von verunreinigten Oberflächenwässern in den Stubenbergsee ausgeschaltet wird. An den Gebietsausgängen von AE1 und AE2 sind Rückhaltebecken geplant. Die Ableitung aus den Rückhaltebecken erfolgt zur Bucht II.

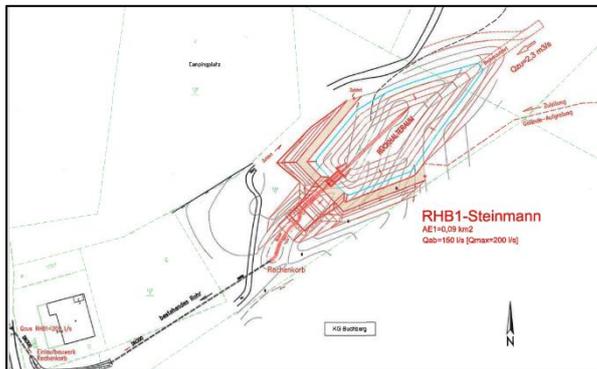


Abbildung 53: RHB1-Steinmann, Studie 2008/09, Lageplan Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl

Am Ausgang des Gebietes AE1 wird das **RHB1-Steinmann** errichtet. Der Abfluss (150 l/s) aus dem RHB-Steinmann erfolgt über bestehende Leitungen und über bestehende Gräben bis zum Parkplatz am Ostufer des Stubenbergsees. Im Bereich des Parkplatzes wird eine Rohrleitung (...) neu errichtet, (...) bis zur Bucht II.

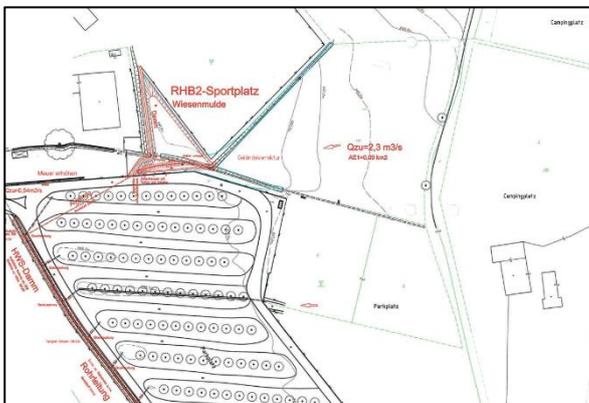


Abbildung 54: RHB2-Sportplatz, Studie 2008/09, Lageplan Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl

Im Bereich zwischen dem Sportplatz und dem Parkplatz am Ausgang des Einzugsgebietes AE2 bietet sich der Platz für das **RHB2-Sportplatz** an. (...) Die Abflussleitung aus dem RHB2 (...) mündet in die Leitung für den Ablauf aus dem RHB-Steinmann (gemeinsamer Schacht).

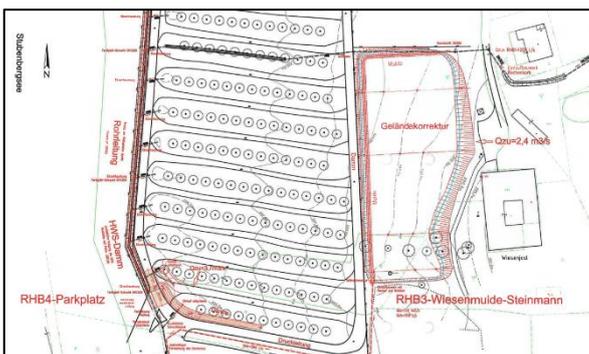
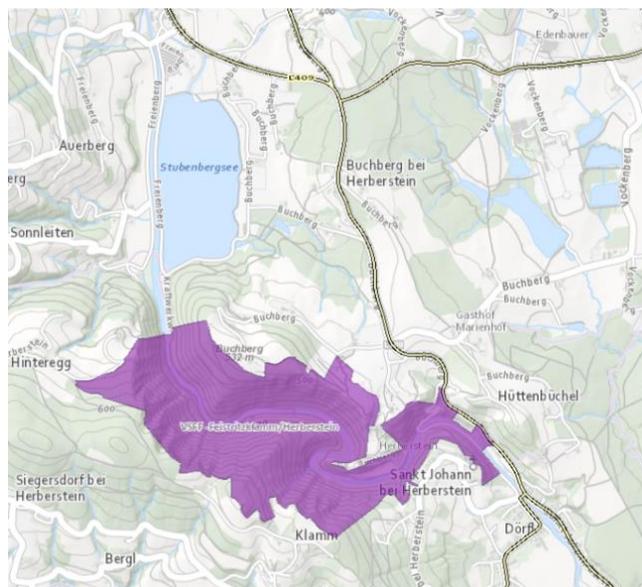


Abbildung 55: RHB3-Wiesenmulde Steinmann und RHB-4 Parkplatz, Studie 2008/09, Lageplan: Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl

### 5.1.3. Schutzgebiete

#### Europaschutzgebiet – Natura 2000

Im Gemeindegebiet befindet sich bei der Feistritzklamm bei Herberstein ein verordnetes Natura2000 Gebiet. Dieses Areal ist geprägt durch ein Nebeneinander unterschiedlichster Biotope und bietet vor allem unterschiedlichsten Käfer- und Schmetterlingsarten ideale Entwicklungsmöglichkeiten. Landesweit einzigartig sind dort vor allem die jahrhundertealten Baumbestände, welche aufgrund spezieller Käferarten ein Naturreservat internationaler Bedeutung darstellen.



#### Natura2000 - Europaschutzgebiet ESG

##### Natura2000-Europaschutzgebiet

- Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete (FFH)
- Vogelschutzgebiete (VS)
- sowohl FFH- als auch VS-Schutzgebiete (VSFF)

Abbildung 56: Natura2000 Schutzgebiet, Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos)

#### Landschaftsschutzgebiet

Erhebliche Flächen des Siedlungsgebietes von Stubenberg sind als Landschaftsschutzgebiet (LS 40 Herberstein Klamm – Freienberger Klamm) festgelegt. Gemäß den Bestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 ist es notwendig in Landschaftsschutzgebieten für zusammenhängende unbebaute Grundflächen die 3.000m<sup>2</sup> übersteigen, einen Bebauungsplan zu erstellen, wenn die Gemeinde kein räumliches Leitbild in Form eines Sachbereichskonzeptes erstellt hat. Für den touristischen Siedlungsschwerpunkt am Stubenbergsee wurde ein räumliches Leitbild als Vorbereitung für die Bebauungsplanung erstellt. Die alleinige Festlegung eines räumlichen Leitbildes erscheint für Stubenberg zu kurz gegriffen, da aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche der differenziert zu betrachtenden Funktionsräume jedenfalls eine Bebauungsplanung als Erforderlich angesehen wird.

#### Geltungsbereich der Alpenkonvention

Die Gemeinde Stubenberg liegt flächendeckend im Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Gemäß § 3 (7) StROG 2010 sind im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen die Zielsetzungen der Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995) zu berücksichtigen. Auf dem Gebiet der Raumplanung verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden,



harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende und integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen.

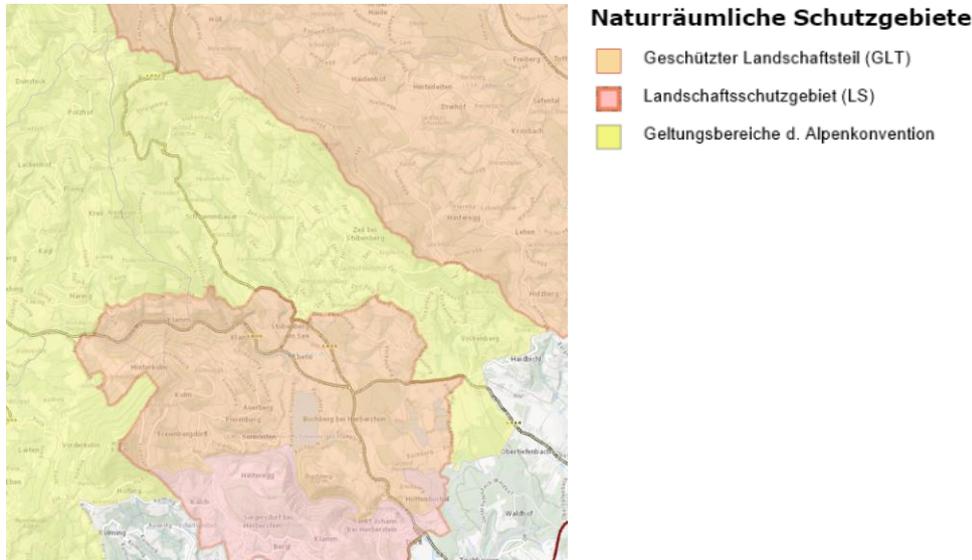


Abbildung 57: Naturräumliche Schutzgebiete; Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos)

### Geschützter Landschaftsteil

Grundsätzliche Planungsinteressen des Naturschutzes sind das Freihalten ökologisch wertvoller Flächen von jeglicher Bebauung. Bei sämtlichen Bau- und Grabungsarbeiten im Bereich der ersichtlich gemachten Flächen im Planungsinteresse des Naturschutzes ist im Vorfeld das Einvernehmen mit den zuständigen Fachstellen herzustellen. Im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren ist im jeweiligen Anlassfall zu prüfen, ob eine Bewilligung gem. den Bestimmungen des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 idgF bei Lage innerhalb der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten geschützten Landschaftsteilen, Naturschutzgebiete, Biotope, Naturdenkmäler, o.ä. erforderlich ist.



Abbildung 58: Geschützte Landschaftsteile (GLT), Gehölzgruppe bestehend aus vier Eichen (Objektnr. 256530, GZ: BHHF-46781/2017-15); Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos)



### 5.1.4. Klima, Luft und Lärm

#### Klimaregionen

Stubenberg liegt am Rande des pannonischen Klimas, welches sich durch hohe Sommertemperaturen auszeichnet. Die Gebirgsrandstufe, an der das Stubenberger Becken liegt, verdeutlicht sich auch bei den Vegetationsstufen. So gedeihen in günstigen Lagen Wein und Edelobstsorten, außerdem wächst an bevorzugten Expositionen die Edelkastanie. Die klimatischen Verhältnisse sind ideal für einen Erholungsraum und sind besonders für den Stubenbergsee von eminenter Wichtigkeit.

Die Klimaregion A.9 „Riedelland im Raum Hartberg“ mit der Lage im südöstlichen Alpenvorland und einer Abschirmung durch die Alpen begünstigt die Ausbildung von häufigen, aber generell seichten Inversionen, die Lokalwindzirkulation und abschnittsweise auch die Entwicklung von Talnebeln. Die Klimagunst nimmt allgemein mit der relativen Höhe über den Talsohlen rasch zu, was mit den vergleichsweise geringen Kaltluftmächtigkeiten in den eher breiten Sohlentälern in diesem Raum zusammenhängt.

Die Klimaregion B.6 „Feistritztal“ betrifft das Tal innerhalb des Randgebirges, das zumeist nur eine sehr enge Talsole aufweist. Hinsichtlich der Charakteristik ist auf die geländeklimatische Differenzierung innerhalb des Tales hinzuweisen, welche eine beachtliche Rolle z.B. hinsichtlich Inversionshäufigkeiten spielt.

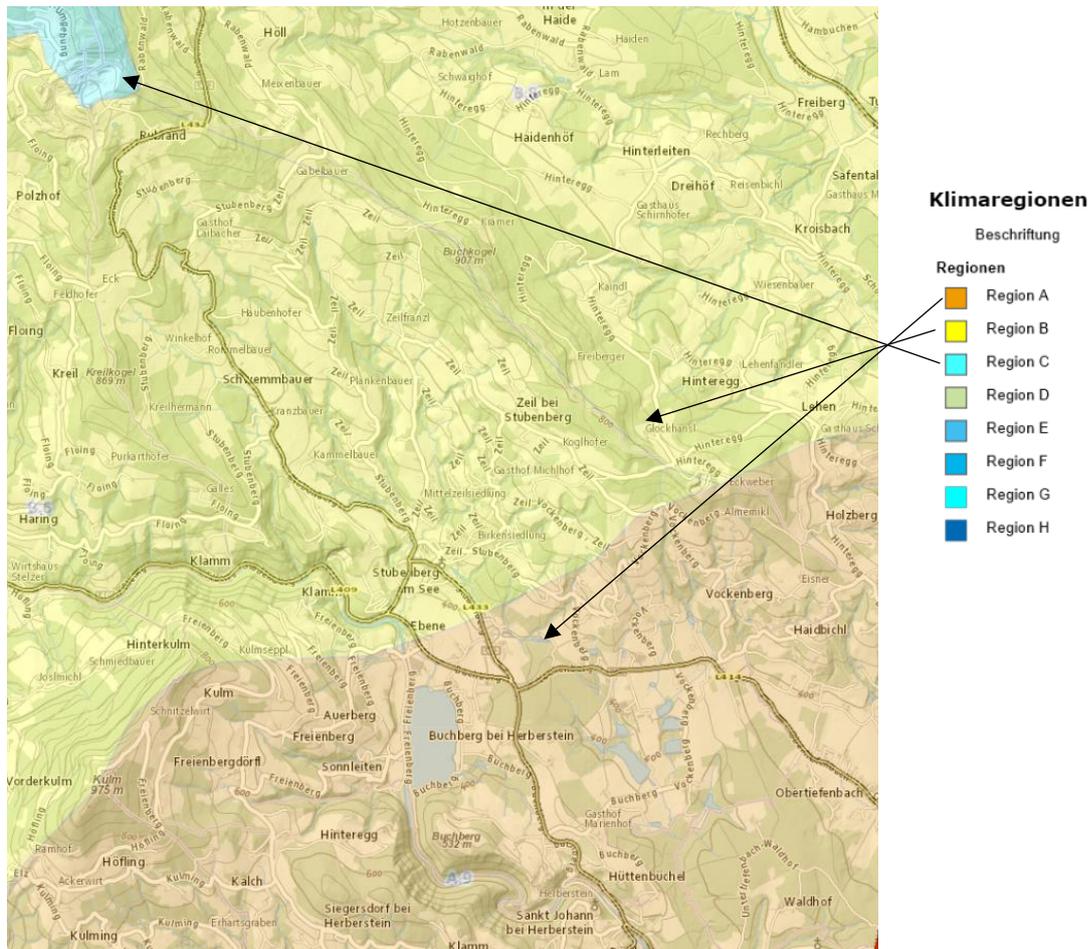


Abbildung 59: Klimaregionen; Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos)



## Klimaeignung

Mittlere Riedellagen (*Plannummer 15.1 bzw. gesondert hervorgebogene Bereiche*) weisen aufgrund guter Durchlüftungsbedingungen und geringer Nebelhäufigkeiten eine sehr gute Eignung auf.

Die klimatisch benachteiligten Tallagen (*Plannummer 5.3*) zeichnen sich einerseits durch eine noch relativ hohe Frost- und Inversionsgefährdung aus, andererseits sind speziell in den Talrandabschnitten die Durchlüftungsbedingungen während der Nacht- und Morgenstunden relativ ungünstig. In Hinblick auf eine Eignung als Industrie- und Gewerbestandort speziell in den Seitentälern kommt die Beengtheit der Täler negativ zur Geltung (speziell hinsichtlich Windrichtungswechsel und Prallhangeffekten, besonders in Verbindung mit erhöhten Immissionen).

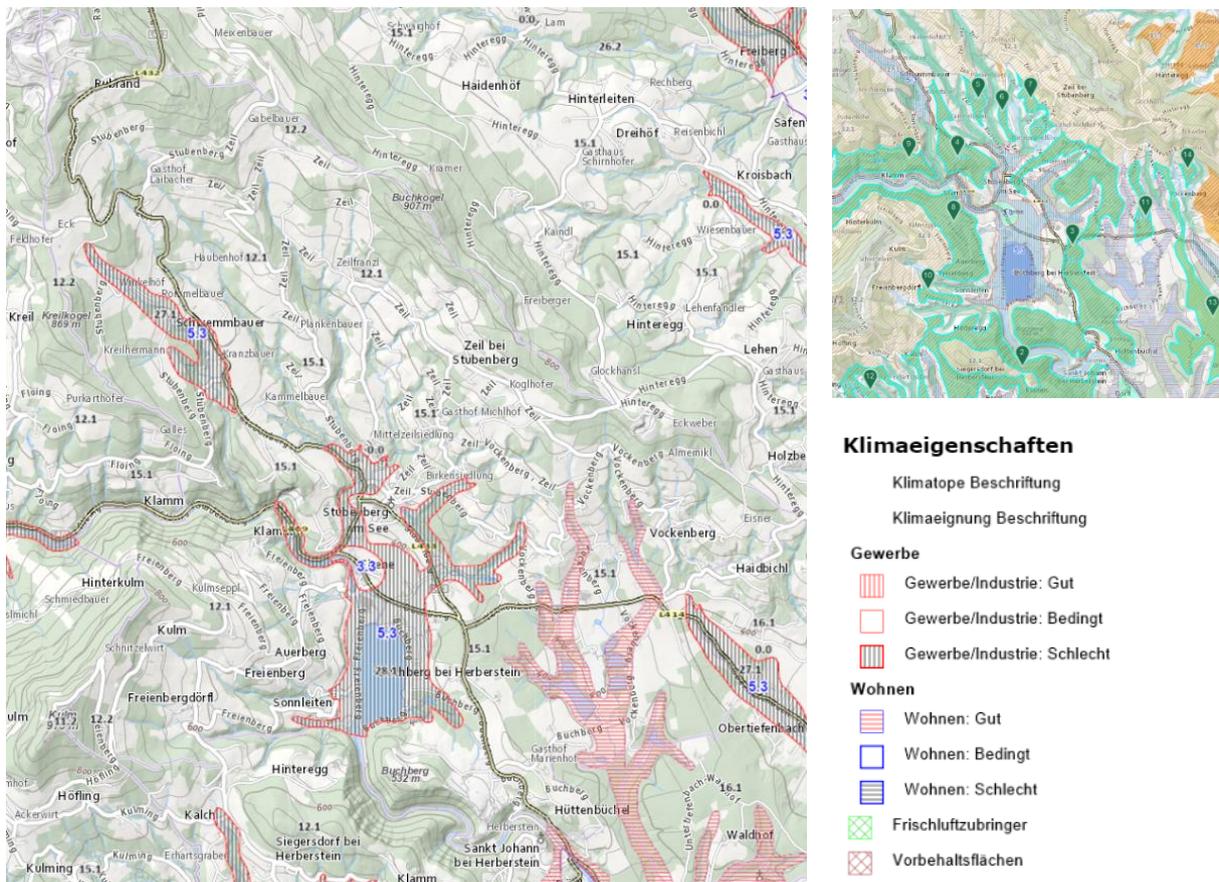


Abbildung 60: Klimaeignung; Auszug aus dem GIS (maßstabslos)

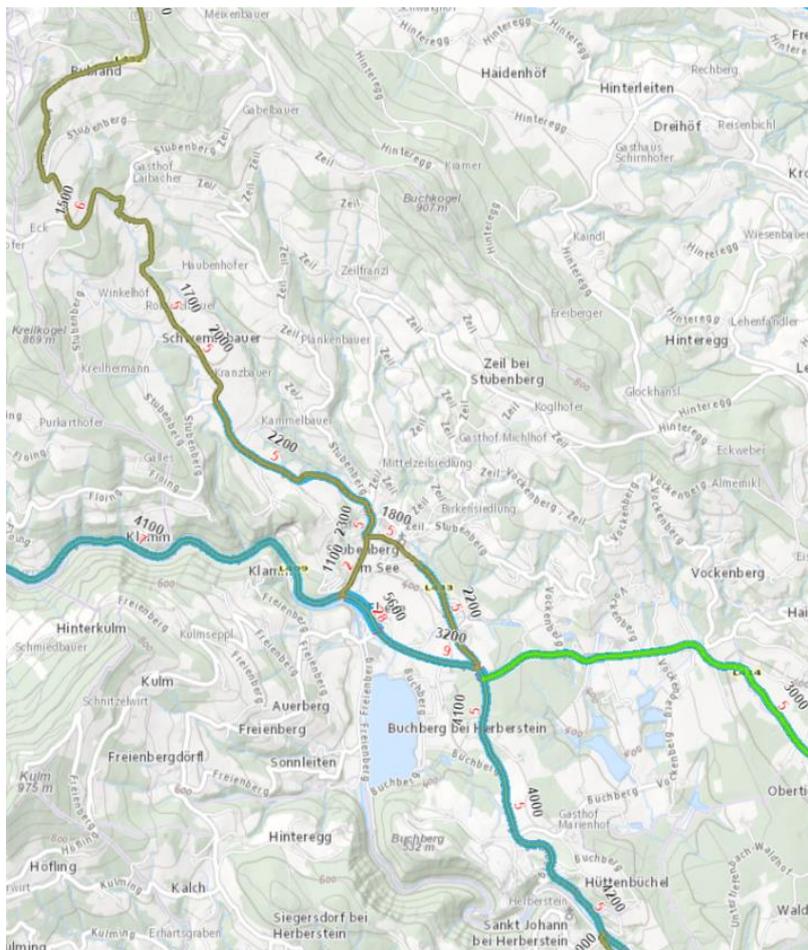
## Luft und Lärm

Die Hauptverkehrswege im Gemeindegebiet sind die Landesstraßen L409, die von St. Johann b. Herberstein über Stubenberg nach Unterfeistritz führt, die L432 (Rabenwelderstraße) von Stubenberg nach Pöllau, die L433 in Stubenberg sowie die L414 (Tiefenbachstraße) von Untertiefenbach nach Vockenberg.

Bedingt durch die Lage der Gemeinde abseits der Hauptverkehrswege gibt es kaum Lärmbelastigungen durch Durchzugsverkehr. Die am stärksten frequentierte Landesstraße im Gemeindegebiet ist die



L409. Das durchschnittliche Verkehrsaufkommen (DTV = durchschnittlicher Tagesverkehr) betrug dort im Zähljahr 2019 zwischen Stubenberg und Herberstein täglich 4560 Kfz mit einem Schwerverkehranteil von rund 6,5 %, mit Ausnahme des Abschnitts Kreuzung L432 – Kreuzung Kulmstraße auf dem der Schwerverlastanteil im Zähljahr bei 28% lag. Weitere geringe Lärmbelastungen im Ortsgebiet ergeben sich durch die L432, Kreuzung Mittelzeil Weg – Kreuzung L409 (DTV = 1350 KFZ, Schwerverkehranteil von rund 2,7%) sowie durch die L433 (DTV = 2150 KFZ, Schwerverkehranteil von 5%). Im Vergleich zu den Werten von 2005 (siehe ÖEK Rev. 4.00) zeigt sich, dass sich vor allem die Schwerverkehranteile auf der L432 (im Zählerjahr 2005 Schwerverkehranteil von 20%) und der L433 (im Zählerjahr 2005 Schwerverkehranteil von 15%) signifikant verringert haben.



### Verkehrsinformation

#### Regionale Mobilitäts Pläne (RMP)

- A - sehr hoch
- B - hoch
- C1 - mittel bis hoch
- C2 - mittel bis niedrig
- D - niedrig
- E - sehr niedrig

#### Verkehrsbelastung Landesstr.L 2019 80k

- 0 - 2000
- 2001 - 5000
- 5001 - 10000
- 10001 - 15000
- 15001 - 20000
- > 20000

Abbildung 61: Verkehrsbelastung Landesstraßen; Auszug aus dem GIS (maßstabslos)



## 5.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

Die Analyse der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung in Stubenberg lässt Rückschlüsse über die aktuelle und zukünftige Entwicklung der Gemeinde zu. Zusammenfassend kann zur Bestandserhebung zum Sachbereich Siedlungsentwicklung und Bevölkerung folgendes festgehalten werden:

In Bezug auf die **Bevölkerungsentwicklung** muss die Gemeinde auf die rückläufige Entwicklung der Geburtenbilanz und dem damit einhergehenden demografischen Wandel reagieren. Die Bevölkerungszunahme durch die positive Wanderungsbilanz und die Attraktivierung der Gemeinde für die bestehende Bevölkerung kann die Gemeinde Stubenberg durch die Bereitstellung von attraktiven Baugründen, die Erhaltung und Schaffung entsprechender Wohn- und Lebensqualitäten mit den erforderlichen Nahversorgungseinrichtungen sowie annehmbaren Arbeitsbedingungen und darüber hinaus mittels ausreichendem Kultur- und Freizeitangebot unterstützen. In Hinblick auf die **Wohnbautätigkeit** und dem Trend zu geringeren Haushaltsgrößen muss die Gemeinde entsprechenden reagieren und Lösungen für die entsprechenden Haushaltstypen und Ansprüche bereitstellen. Entsprechend der demografischen Entwicklung muss sich auch die **soziale Infrastruktur** entwickeln. So ist in vielen Fällen eine Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der Versorgung mit öffentlichen und sozialen Einrichtungen der Gemeinde zu gewährleisten.

### 5.2.1. Siedlungsraum

Die gesamte Katasterfläche umfasst 3259,51 ha, wobei der Dauersiedlungsraum 2109 ha (= 64,7%) einnimmt und damit im Vergleich zu Rev. 4.0 (1810, 45 ha = 55,6%) leicht gestiegen ist. Die Bevölkerungsdichte, bezogen auf die gesamte Katasterfläche hat im Vergleich zur Rev. 4.00 mit 69 EW /km<sup>2</sup> (VZ 2005) abgenommen, und beträgt 2020 nur mehr 67 EW/km<sup>2</sup>.

Auf das gesamte Gemeindegebiet verteilt sich die Bevölkerung relativ unterschiedlich. Eine starke punktuelle Verdichtung zeigt sich in KG Stubenberg (= Gemeindezentrum). Weitere Verdichtungen sind ebenso in den anderen vier Katastralgemeinden.

Ein Vergleich der Bevölkerungsdichte im Dauersiedlungsraum zeigt, dass infolge des Rückgangs der Bevölkerungszahlen zwischen den Jahren 2011-2020 auch die Bevölkerungsdichte abgenommen hat.

Im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld und in der Steiermark hingegen sind die Bevölkerungszahlen in diesen Jahren gestiegen und infolge dessen hat sich auch die Dichte im Dauersiedlungsraum erhöht.

Wohnbevölkerung je km <sup>2</sup>	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	2020	2011	2020	2011	2020	2011
Katasterfläche	67	71	74	74	76	74
Dauersiedlungsraum	104	110	130	129	238	231

Abbildung 62: Bevölkerungsdichte (Wohnbevölkerung je km<sup>2</sup> in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria



## Gebäude und Wohnungen

Die Anzahl der Gebäude in der Gemeinde Stubenberg ist in den Jahren von 1971 bis 2022 beinahe konstant gestiegen lediglich zwischen den Jahren 2001 bis 2011 fand ein geringer Rückgang statt. Vor allem in den vergangenen Jahren von 2011 bis 2022 hat sich sowohl die Anzahl der Wohngebäude als auch die Zahl der Wohnungen stark erhöht, wie die folgende Tabelle zeigt.

	2022	2011	2001	1991	1981
<b>Gebäude</b> insgesamt	979	838	847	756	718
davon Wohngebäude	843	784	748	709	587
<b>Wohnungen</b> insgesamt	1146	1014	900	810	631
davon Hauptwohnsitzwohnungen	875	801	700	631	556

Abbildung 63: Gebäude- und Wohnungszählungen in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria

## Zweitwohnsitze

Aus der oben dargestellten Tabelle lässt sich schlussfolgern, dass im Jahr 1981 rund 11,9% der Wohnungen als Zweitwohnsitzwohnung genutzt wurden. Im Jahr 1991 stieg dieser Anteil auf 22,1% und blieb dann beinahe konstant, im Jahr 2001 waren 22,2% der Wohnungen Zweitwohnsitzwohnungen und im Jahr 2011 rund 21,9%. Für das Jahr 2022 liegt ein Wert von 20,5 % vor. Statistisch betrachtet wird daher in Stubenberg in etwa jede 5. Wohnung als Zweitwohnsitz genutzt.

Zweitwohnsitze sind gerade in Tourismusgemeinden differenziert zu betrachten. Für die Gemeinde Stubenberg besteht als Vorbehaltsgemeinden im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes die Möglichkeit sogenannte Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze festzulegen. Die Festlegung begründet sich insbesondere als Gemeinde mit touristischem Schwerpunkt, welche zur Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung Gebiete festlegen kann in denen keine Zweitwohnsitze begründen werden dürfen.

Die Gemeinde Stubenberg ist deutlich vom Tourismus geprägt. So befinden sich im Gemeindegebiet von Stubenberg drei touristische Siedlungsschwerpunkte (Stubenbergsee, Sport- und Freizeitzentrum Schielleiten, Tierpark und Schloss Herberstein) welche innerhalb des Gemeindegebietes räumlich verteilt sind und verschiedene touristische Themenbereiche für Freizeit und Erholung abdecken. Zudem begünstigen das attraktive Landschaftsbild (Landschaftsschutzgebiet!) und die topographische Lage den Erholungswert. Es steht im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse einerseits den Tourismus zu fördern, andererseits aber auch die Gemeinde als Wohnsitzgemeinde für die ortsansässige Bevölkerung zu stärken. Die Hauptwohnsitznutzung soll weiterhin forciert und die Nebenwohnsitz-/Zweitwohnsitznutzung reduziert werden. Durch die im örtlichen Entwicklungskonzept verankerte Zielsetzung<sup>5</sup> wird die Voraussetzung für eine Festlegung von Zweitwohnsitzbeschränkungszonen im Flächenwidmungsplan geschaffen.

<sup>5</sup> Vermeidung der Gründung neuer Zweitwohnsitze und Reduzierung bestehender Zweitwohnsitze im gesamten Gemeindegebiet. (siehe §4 Abs. 1 ÖEK-Wortlaut Stubenberg)



## Ferienwohnungen

Ferienwohnungen dienen der gewerblich-touristischen Nutzung. Im Gemeindegebiet wird einer Ferienwohnungsabgabe eingehoben. Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der Ferienwohnungen im Gemeindegebiet. Die räumliche Verteilung lässt auf eine Attraktivität des gesamten Gemeindegebietes für Freizeit und Erholung schließen.

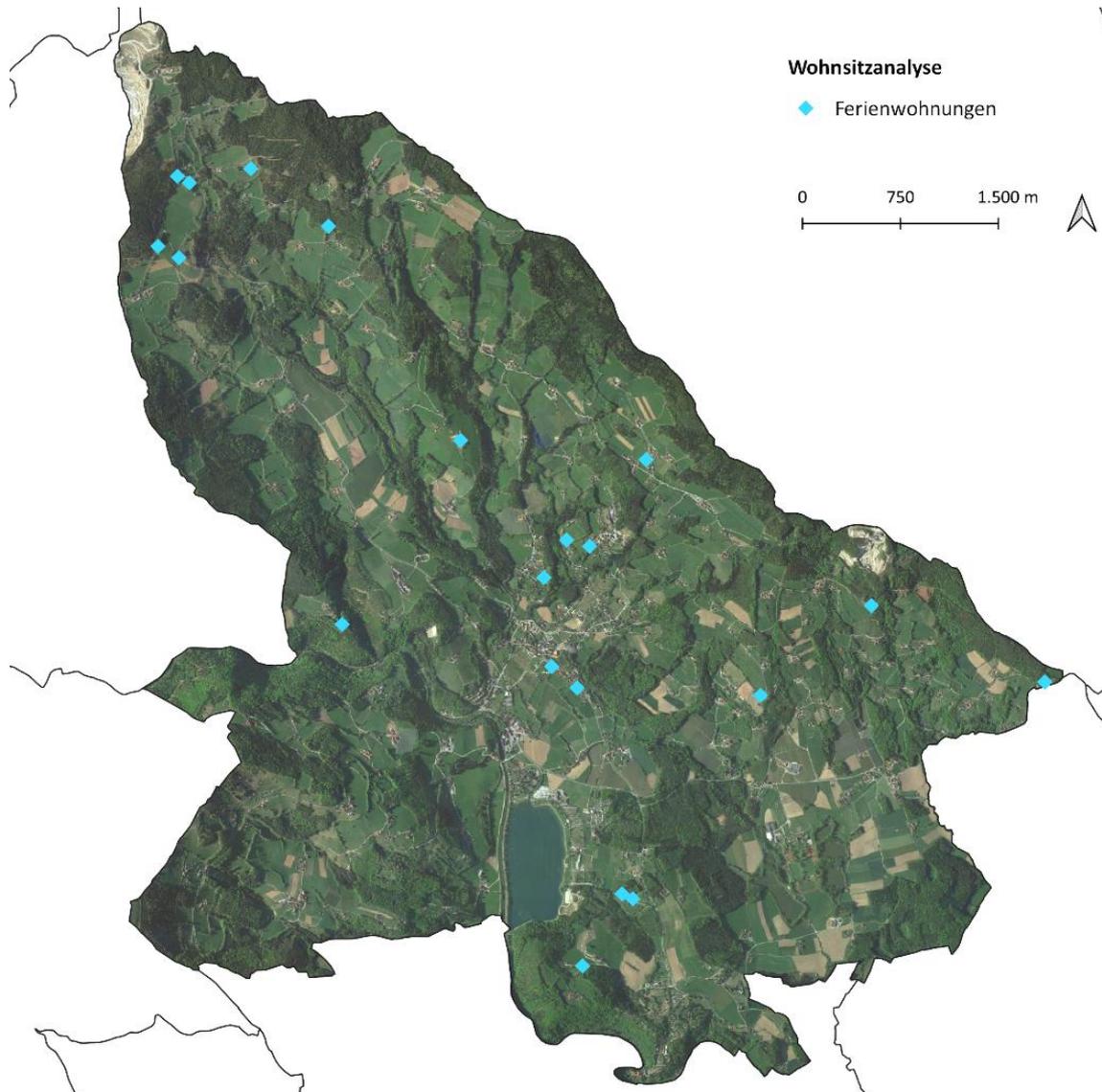


Abbildung 64: Räumliche Verteilung der Ferienwohnungen in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Gis-Steiermark, eigene Darstellung



## 5.2.2. Bevölkerung

### Bevölkerungsentwicklung

Die von der Statistik Austria erhobenen Daten aus den Volkszählungsergebnissen wurden durch Angaben der Landesstatistik Steiermark und der Gemeinde ergänzt. Eine Analyse der vorhandenen Daten ergibt folgende Situation:

Zu Beginn der demografischen Aufzeichnungen im Jahr 1869 lebten in der Gemeinde 1.772 Personen. Die Bevölkerungsentwicklung verlief über die Jahrzehnte überwiegend positiv. In den Jahren zwischen 1900 bis 1910, 1923 bis 1939 sowie 1981 bis 1991 verzeichnete die Gemeinde eine rückläufige Einwohnerzahl.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	1 772	100	70 501	100	720 809	100
1880	1 790	101	73 082	104	777 453	108
1890	1 907	108	74 236	105	828 375	115
1900	1 957	110	74 751	106	889 017	123
1910	1 927	109	78 264	111	957 610	133
1923	2 086	118	77 875	110	978 816	136
1934	2 085	118	80 399	114	1 014 920	141
1939	1 982	112	78 408	111	1 015 054	141
1951	2 059	116	80 989	115	1 109 335	154
1961	2 168	122	81 900	116	1 137 865	158
1971	2 209	125	86 107	122	1 195 023	166
1981	2 233	126	87 659	124	1 186 525	165
1991	2 325	131	89 674	127	1 184 720	164
2001	2 256	127	91 415	130	1 183 303	164
2011	2 316	131	90 117	128	1 208 575	168
2021	2 196	124	90 619	129	1 247 077	173
2022	2 205	124	90 924	129	1 252 922	174

Abbildung 65: Bevölkerung der Gemeinde Stubenberg in Zahlen 1869-2022, Quelle: Statistik Austria

Nachdem die Gemeinde zwischen den Jahren 2001 und 2011 wieder eine positive Bevölkerungsentwicklung verzeichnen konnte, erreichten die Bevölkerungszahlen der Gemeinde mit 2316 EinwohnerInnen ihr Maximum. Diese positive Entwicklung ist auf eine hohe positive Wanderungsbilanz zwischen diesen Jahren zurückzuführen. Zwischen 2011 und 2022 ist die Entwicklung wieder rückläufig. Im Jahr 2022 leben 2205 Personen in der Gemeinde.

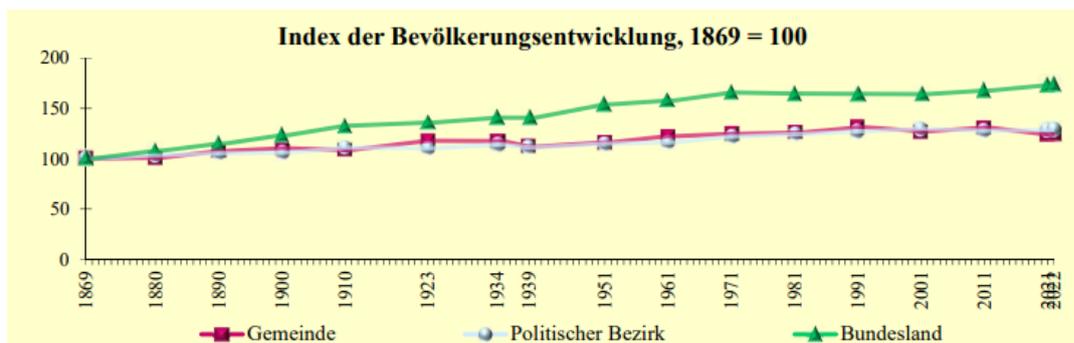


Abbildung 66: Index der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Stubenberg, politischer Bezirk, Bundesland, 1869-2022, Quelle: Statistik Austria



## Bevölkerungsverteilung

Das Verhältnis von männlichen zu weiblichen GemeindebürgerInnen betrug laut der Landesstatistik Steiermark zum Stichtag der Volkszählungen zum 31.10.2020: 1068 Männer zu 1137 Frauen (48,4 % zu 51,6%).

Der Anteil nicht österreichischer StaatsbürgerInnen in der Gemeinde liegt mit 90 Personen bei einem Anteil von 4% an der Gesamtbevölkerung. (Quelle Landesstatistik Steiermark)

## Bevölkerungsstruktur

Die größten Anteile der Bevölkerungsstruktur haben die Altersgruppen von 20 bis 65 Jahre, nämlich 58,4% an der Gesamtbevölkerung. Der Anteil der unter 20-jährigen beträgt 16,9% und der Anteil der über 65-jährigen 24,7%. Im Vergleich zur Entwicklung seit 2018 zeigt sich, dass der Anteil der jungen Bevölkerung (unter 20 Jahre) im Vergleich zur älteren Bevölkerung (über 65 Jahre) jährlich unausgeglichener wird. Während im Jahr 2018 eine Differenz von 1,9% bestand, liegt im Jahr 2022 eine Differenz von 7,8% vor. Dieser demografische Wandel ist die Folge einer hohen negativen Geburtenbilanz in der Gemeinde, welche im nächsten Abschnitt näher aufgezeigt wird.

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2022	2021	2020	2019	2018
<b>Altersgruppen (Anteile in %)</b>					
unter 20 Jahre	16,9%	16,8%	17,0%	17,4%	17,5%
20 bis unter 65 Jahre	58,4%	59,1%	59,6%	60,6%	63,0%
65 Jahre und älter	24,7%	24,1%	23,4%	22,0%	19,4%

Abbildung 67: Bevölkerungsstruktur nach Altersgruppen in der Gemeinde Stubendorf, Quelle: Landesstatistik Steiermark

## Geburten- und Wanderungsbilanz

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Veränderung 1981-1991</b>						
insgesamt	92	4,1	2 015	2,3	-1 805	-0,2
durch Geburtenbilanz	119	5,3	3 150	3,6	4 296	0,4
durch Wanderungsbilanz	-27	-1,2	-1 135	-1,3	-6 101	-0,5
<b>Veränderung 1991-2001</b>						
insgesamt	-69	-3,0	1 741	1,9	-1 417	-0,1
durch Geburtenbilanz	-16	-0,7	2 008	2,2	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	-53	-2,3	-267	-0,3	-2 319	-0,2
<b>Veränderung 2001-2011</b>						
insgesamt	60	2,7	-1 298	-1,4	25 272	2,1
durch Geburtenbilanz	-188	-8,3	-52	-0,1	-13 594	-1,1
durch Wanderungsbilanz	248	11,0	-1 246	-1,4	38 866	3,3

Abbildung 68: Geburten- und Wanderungsbilanz 1981-2011 in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria

Die positive Bevölkerungsentwicklung zwischen den Jahren 1981-1991 ist auf die positive Geburtenbilanz zurückzuführen. Die rückläufige Bevölkerungsentwicklung zwischen 1991-2001 ist sowohl auf eine rückläufige Geburtenbilanz als auch auf eine rückläufige Wanderungsbilanz zurückzuführen. In den Jahren zwischen 2001 bis 2011 ist trotz einer starken rückläufigen Geburtenbilanz insgesamt wieder



eine positive Bevölkerungsentwicklung zu vermerken. Dies ist auf die hohe Wanderungsbilanz von 248 zurückzuführen. In diesen Jahren sind die höchsten Veränderungen in der Wanderungs- und Geburtenbilanz erkennbar. In folgender Tabelle ist die Veränderung der Bevölkerungszahlen durch Wanderungs- und Geburtenbilanz auf Gemeinde-, Bezirks- und Bundeslandebene dargelegt.

### 5.2.3. Wohnbau - Bevölkerungsprognose

#### Bevölkerungsprognose

Die österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) prognostiziert für den gesamten Bezirk Hartberg-Fürstenfeld bis 2030 eine relativ gleichbleibende Bevölkerungsentwicklung mit einem leichten Zuwachs von ca. 0,2%. Langfristig wird eine leicht rückläufige Bevölkerungsentwicklung (-1,6%) bis 2050 erwartet (vgl. ÖROK Regionalprognose, 2021 – 2050). Gemäß der Gemeindebevölkerungsprognose 2016 ist für die Gemeinde Stubenberg im Zeitraum von 2015 bis zum Jahr 2030 eine Bevölkerungszahl mit einer Veränderung mit einem leichten Rückgang von -0,8% zu erwarten. Ausgehend vom Planungsjahr 2021 mit einer Bevölkerungszahl von 2.196 kann bei einer Fortschreibung dieses Trends für die Prognosezeitraum von 15 Jahren eine Bevölkerungszahl von **2.186** (-0,8%) angenommen werden.

#### Haushaltsgröße

Zu den Haushaltstypen liegen die aktuellsten Datenergebnisse aus dem Jahr 2011 vor, daher ist ein Vergleich der Zahlen zwischen den Jahren 2001 und 2011 möglich. So zeigt sich vor allem, dass die Anzahl an Einpersonenhaushalten stark zugenommen hat und im Jahr 2011 den am häufigsten vertretenen Haushaltstyp darstellt. Während die Anzahl der Zwei- und Dreipersonenhaushalte in diesen Jahren signifikant gestiegen ist, nahm die Anzahl an Haushalten mit vier und mehr Personen ab.

Familien und Haushalte					
	2021	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2021
<b>Familien</b>					
Familien insgesamt (Anzahl)	631	644	607	607	4,0%
davon: Familien mit Kindern (in %)	62,0%	71,0%	75,0%	77,1%	
Ehepaare (in %)	67,2%	67,2%	74,1%	79,6%	
Lebensgemeinschaften (in %)	15,7%	13,7%	9,2%	3,6%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	17,1%	19,1%	16,6%	16,8%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,49	1,55	1,82	1,96	-23,8%
<b>Privathaushalte</b>					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	848	808	703	656	29,3%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	29,6%	27,0%	19,1%	16,9%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	29,2%	23,5%	19,9%	16,0%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	17,2%	18,7%	19,2%	17,1%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	14,7%	17,1%	20,9%	23,0%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	9,2%	13,7%	20,9%	27,0%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	2,50	2,77	3,21	3,53	-29,0%

Abbildung 69: Haushaltsgröße und Haushaltsziffer in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria

Die Anzahl der Privathaushalte im Gemeindegebiet von Stubenberg betrug 808 im Jahr 2017. Diese Zahl hat sich seit 2001 um rund 14,9% erhöht. Die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Gemeinde Stubenberg ist gemäß dem allgemeinen Trend von 3,21 im Jahr 2001 auf 2,77 im Jahr 2011 gesunken. Im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld lag die durchschnittliche Haushaltsgröße bei 2,70 Personen im Jahr

2011. Somit lag die Gemeinde auch 2011 über dem Bezirkswert. Mit Datenstand 31.10.2021 ist die durchschnittliche Größe der Privathaushalte mit einem Wert von 2,5 zu beziffern und liegt damit auf Bezirksniveau (2,49). Im Planungsjahr zählt Stubenberg gemäß den vorliegen Stichtagsdaten vom 1.1.2021 insgesamt 2.196 Hauptwohnsitze und insgesamt 848 HWS-Haushalte woraus sich eine Haushaltsgröße der Privathaushalte von durchschnittlich 2,59 ergibt.

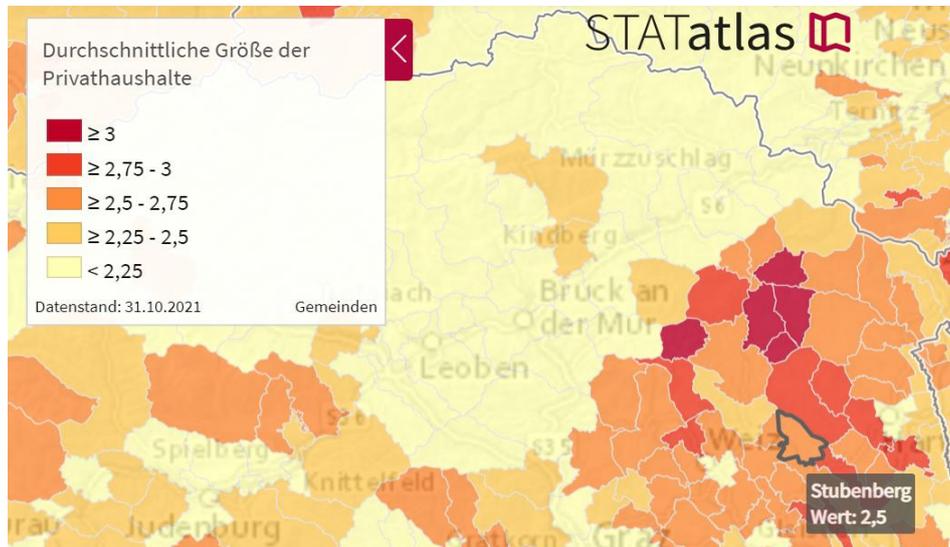


Abbildung 70: Durchschnittliche Größe der Privathaushalte 2021:  
Quelle STATAtlas, Statistik Austria

Prognose: Aufgrund der fortschreitenden Haushaltsentflechtung kann die Prognose für den Bezirk Hartberg-Fürstenfeld herangezogen werden und für den Planungszeitraum des örtlichen Entwicklungskonzeptes von 15 Jahren bis 2038 eine durchschnittliche Größe der **Privathaushalte von 2,3** angenommen werden.

Bezirk	Durchschnittliche Haushaltsgröße					
	2001*	2011	2021	2031	2041	2050
Graz-Stadt	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,2
Bruck/Mur	2,3	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
Deutschlandsb.	2,8	2,6	2,4	2,4	2,3	2,2
Feldbach	3,1	2,8	2,6	2,5	2,3	2,3
Fürstenfeld	2,7	2,5	2,4	2,3	2,3	2,2
Graz - Umgeb.	2,7	2,5	2,4	2,4	2,3	2,3
Hartberg	3,1	2,8	2,6	2,4	2,3	2,2
Judenburg	2,5	2,3	2,3	2,2	2,2	2,2
Knittelfeld	2,4	2,3	2,2	2,2	2,2	2,2
Leibnitz	2,8	2,6	2,5	2,4	2,3	2,3
Leoben	2,2	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2
Liezen	2,6	2,4	2,3	2,3	2,2	2,2
Mürzzuschlag	2,4	2,2	2,2	2,2	2,1	2,2
Murau	2,9	2,6	2,4	2,3	2,2	2,2
Radkersburg	2,9	2,7	2,5	2,4	2,3	2,2
Voitsberg	2,5	2,4	2,3	2,3	2,2	2,2
Weiz	3,0	2,8	2,6	2,5	2,3	2,2
<b>Steiermark</b>	<b>2,5</b>	<b>2,4</b>	<b>2,3</b>	<b>2,3</b>	<b>2,2</b>	<b>2,2</b>

Quelle: Statistik Austria VZ 2001(\*) , ÖROK/ Statistik Austria, Haushaltsprognose 2006, Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Abbildung 71: Durchschnittliche Haushaltsgröße steirischer Bezirke bis 2050, Quelle: Steirische Statistiken, Heft 3/2007



## 5.3 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Zusammenfassend kann zur Bestandserhebung zum Sachbereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt festgehalten werden, dass die Gemeinde Stubenberg am See weiterhin einen deutlichen Wandel von einer Agrargemeinde hin zu einer **Tourismugemeinde** durchläuft. Dementsprechend hoch ist im Jahr 2020 der Anteil der Beschäftigten in Arbeitsstätten des tertiären Sektors mit 62,4% der Beschäftigten. Insgesamt kann festgehalten werden, dass eine große Anzahl der Erwerbstätigen in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben beschäftigt sind. Die touristische Ausrichtung von Stubenberg lässt sich ganz besonders an den jährlichen Übernachtungszahlen (2021: 104 650 Übernachtungen) veranschaulichen. Die Gemeinde ist auf den Sommertourismus ausgelegt. Der Fremdenverkehr ist der wichtigste Faktor der Gemeindeentwicklung, wobei eine Aufwertung des Thermentourismus mit qualitätssichernden Maßnahmen erforderlich ist. Der Ausbau des Angebotes an Freizeit- und Tourismuseinrichtungen erforderlich, aufbauend auf den touristischen Attraktionen und dem vorhandenen Angebot an Landschaft und Natur. Die wirtschaftliche Ausrichtung auf den Fremdenverkehr hat grundsätzlich die naturräumlichen Voraussetzungen und andererseits die ökologische Belastbarkeit des Raumes zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt soll der Mensch als Gast, Einheimischer, Erholungssuchender, Beschäftigter und Betroffener stehen.

Für den Sektor **Gewerbe und Handel** kann die Gemeinde derzeit keine Zunahme an Betrieben und Arbeitsplätzen verzeichnen. Der für Stubenberg zentralörtliche Funktionsraum für den sekundären Sektor befindet sich im Siedlungsbereich „Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432“. Dieser Standort weist neben Ver- und Entsorgung auch Gewerbe und Dienstleistungsfunktionen auch Infrastrukturen zur Ver- und Entsorgung des Siedlungsgebietes auf. Durch eine weitere Entwicklung von Gebieten für Gewerbebezwecke und den Bemühungen auch im Ortszentrum von Stubenberg Neuansiedelungen von Dienstleistungsbetrieben zu erwirken, strebt die Gemeinde vermehrt danach, neue Arbeitsplätze in diesen Wirtschaftssektoren zu schaffen.

In Stubenberg und in der gesamten Oststeiermark kommt vor allem der **Landwirtschaft** noch eine überdurchschnittliche Bedeutung zu. Die Wirtschaftsstruktur hat in den vergangenen Jahrzehnten allerdings auch hier einen beträchtlichen Wandel vom primären Sektor zu einem Schwerpunkt im tertiären Sektor erfahren. Ein besonderer wirtschaftlicher Fokus liegt im Bereich der touristischen Dienstleistungen.

### 5.3.1. Erwerbstätige und Arbeitslose

Mit einem Anteil der Erwerbstätigen von 54,3% Prozent können im Vergleich zu 2001 (48,6%) über fünf Prozent mehr der Bevölkerung einer Erwerbsarbeit nachgehen. Insgesamt ist die Anzahl der Arbeitslosen im Vergleich von 2001 zu 2011 von 3,2% auf 4,4% gestiegen.

### 5.3.2. Arbeitsstätten

Die Anzahl der Arbeitsstätten in der Gemeinde Stubenberg ist in den Jahren 2001 bis 2011 deutlich gestiegen, von 102 auf 166 Arbeitsstätten. Im Vergleich beider Jahre weist die Gemeinde bei den Arbeitsstätten somit ein starkes Wachstum von 62,7 Prozent auf. Die Steigerung der Arbeitsstätten zeigt sich auch in der Anzahl der Beschäftigten in Arbeitsstätten, welche im Vergleich von 2001 bis 2011 von



546 auf 710 gestiegen ist. Eine auffallende Änderung ist bei Arbeitsstätten mit Selbständigen im Zeitraum 2001 bis 2011 mit einem Anstieg der Anzahl von 32 auf 83 zu verzeichnen.

### 5.3.3. Berufstätige und PendlerInnenbewegung

Im Erhebungsjahr 2011 wurden in Stubenberg 713 AuspendlerInnen und 346 EinpendlerInnen gezählt. Die Zahl der AuspendlerInnen ist somit um 20% im Vergleich zu den Zahlen aus 2001 gestiegen und die Zahl der EinpendlerInnen um auffällige 40,7%.

Entfernungskategorie	Gemeinde		
	2011	2001	Änd. %
Erwerbstätige am Wohnort	1 148	1 031	11,3
Nichtpendler	203	214	-5,1
Gemeinde - Binnenpendler	232	223	4,0
Auspendler	713	594	20,0
in andere Gem. des Pol.Bez.	222	160	38,8
in anderen Pol.Bez. des Bdl.	375	359	4,5
in anderes Bundesland	112	58	93,1
ins Ausland	SW 4	17	-76,5
Einpendler	346	246	40,7
aus and. Gem. des Pol.Bez.	205	125	64,0
aus anderem Pol.Bez. des Bdl.	125	102	22,5
aus anderem Bundesland	16	19	-15,8
Erwerbstätige am Arbeitsort	781	683	14,3

Die meisten AuspendlerInnen fahren mit 375 Personen in andere politische Bezirke der Steiermark. Die meisten EinpendlerInnen hingegen kommen mit 205 Personen aus anderen Gemeinden Hartberg-Fürstenfeld. Auffällig ist, dass deutlich mehr Personen auspendeln als in die Gemeinde einpendeln.

Abbildung 72: Pendeltätigkeit Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria

### 5.3.4. Wirtschaftssektoren

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der Beschäftigten auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren in der Gemeinde Stubenberg, nachfolgend werden die einzelnen Sektoren detaillierter beschrieben.

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2020
	2020	2011	2001	1991	
<b>nach Wirtschaftssektoren (in %)</b>					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	5,9%	10,2%	14,1%	17,2%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	31,7%	30,4%	34,2%	39,0%	
Dienstleistungen (tertiär)	62,4%	59,4%	51,7%	43,8%	

Abbildung 73: Beschäftigung nach Wirtschaftssektoren, Gemeinde Stubenberg, Quelle: Landesstatistik Steiermark

### Rohstoffe und Landwirtschaft

Der Anteil der Erwerbstätigen im primären Sektor ist von 1991 bis 2020 stark zurückgegangen, von 17,2% auf 5,9%. Die Agrarstrukturerhebung von Statistik Austria zeigt, dass sich in den Jahren 1999 bis 2010 die Anzahl der Betriebe von 220 auf 168 Betriebe reduziert hat. Auch die von Agrar- und Forstwirtschaft genutzten Flächen haben sich in diesen Jahren von 3130 ha auf 2715 ha reduziert. Zum Jahr 2020 ist diese Flächennutzung annähernd konstant geblieben, so waren 1458,90 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 1314,95 ha Wald. Die Grafik zeigt, dass in der Gemeinde Stubenberg und dem Bezirk Hartberg-Fürstenfeld die landwirtschaftliche Nutzfläche circa 45% der Gesamtfläche ausmacht, dies

liegt weit über dem Durchschnitt von 23,4% in der Steiermark und zeigt die landwirtschaftliche Prägung der Region. Der Anteil an Wäldern liegt in der Gemeinde mit 40,3 jedoch unter dem Durchschnitt des Bezirks (45%) und der Steiermark (58,5%).

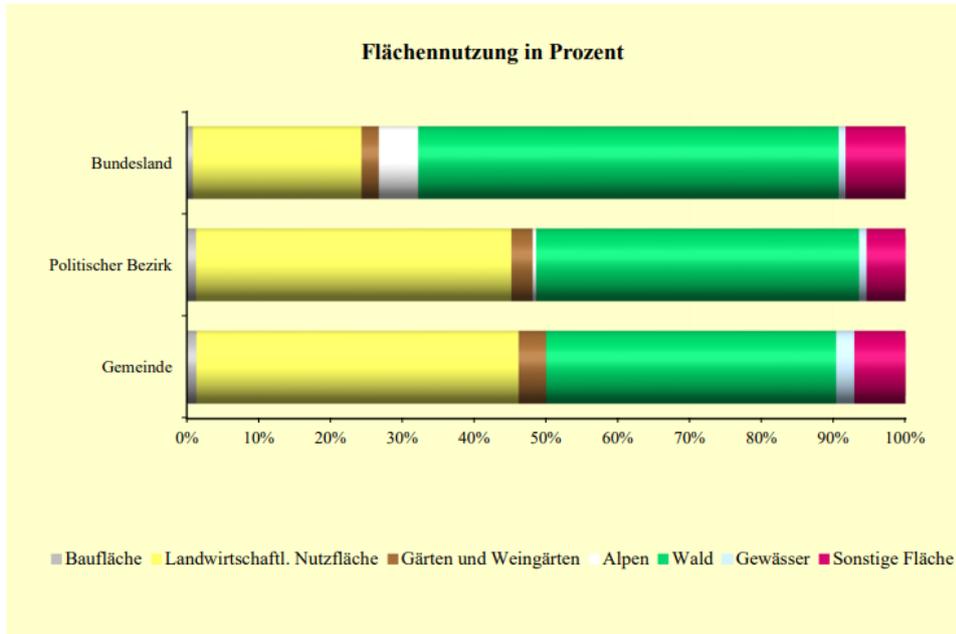


Abbildung 74: Beschäftigung nach Wirtschaftssektoren in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria

## Industrie und Gewerbe

Von den insgesamt 710 Beschäftigten in Arbeitsstätten im Jahr 2011 waren 553 Personen im Dienstleistungssektor (Tertiärer Sektor) tätig. Davon entfällt fast ein Drittel auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen mit 161 Beschäftigten. 220 Personen arbeiten für persönliche, soziale und öffentliche Dienste und 104 im Handel. Zum Vergleichsjahr 2001 haben alle anderen Bereiche, mit Ausnahme des Bereichs Information und Kommunikation (-8 Beschäftigte) auch eine Zunahme oder Konstanz zu verzeichnen.

Die Zahl der Arbeitsstätten im sekundären Sektor ist im Zeitraum 2001 - 2011 von 19 auf 22 angestiegen und die Anzahl der Betriebe im tertiären Sektor von 83 auf 144, wobei vor allem die Arbeitsstätten für persönliche, soziale und öffentliche Dienste mit einer Zunahme von 22 auf 20 Arbeitsstätten (=81,1%) und die Anzahl an Arbeitsstätten in Beherbergung und Gastronomie von 26 auf 38 (= 46,2%) Arbeitsstätten deutlich zugenommen haben. Im Vergleich, die Anzahl an Arbeitsstätten in Beherbergung und Gastronomie hat im Bezirk Hartberg-Fürstenberg nur eine Änderung von 15,5% zu verzeichnen und in der Steiermark lag die durchschnittliche Änderung bei 7,9%. Der Trend in der Gemeinde Stubenberg verdeutlicht ihre Entwicklung als Tourismusgemeinde.



ÖNACE-Abschnitte	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2011	2001	Änd. %	2011	2001	Änd. %	2011	2001	Änd. %
<b>Sekundärer Sektor</b>	22	19	15,8	1 060	769	37,8	10 975	8 771	25,1
Bergbau	2	1	100,0	11	11	0,0	112	126	-11,1
Herstellung von Waren	7	9	-22,2	425	383	11,0	4 757	4 504	5,6
Energieversorgung	2	1	100,0	40	15	166,7	356	239	49,0
Wasserver- und Abfallentsorgung	-	-	.	34	36	-5,6	363	357	1,7
Bau	11	8	37,5	550	324	69,8	5 387	3 545	52,0
<b>Tertiärer Sektor</b>	144	83	73,5	4 741	3 057	55,1	68 432	44 773	52,8
Handel	27	24	12,5	1 355	1 017	33,2	16 140	13 398	20,5
Verkehr	4	3	33,3	137	143	-4,2	2 690	2 595	3,7
<b>Beherbergung und Gastronomie</b>	<b>38</b>	<b>26</b>	<b>46,2</b>	<b>633</b>	<b>548</b>	<b>15,5</b>	<b>7 556</b>	<b>7 005</b>	<b>7,9</b>
Information und Kommunikation	2	1	100,0	105	62	69,4	2 719	1 779	52,8
Finanz- u. Versicherungsdienstleist.	6	4	50,0	192	143	34,3	2 702	2 011	34,4
Grundstücks- u. Wohnungswesen	14	-	.	267	32	734,4	4 608	668	589,8
Freiber./techn., wirt. Dienstleist.	13	3	333,3	728	345	111,0	13 279	6 420	106,8
Persönl., soziale u. öffentl. Dienste	40	22	81,8	1 324	767	72,6	18 738	10 897	72,0

Abbildung 75: Arbeitsstätten nach ÖNACE-Abschnitten im Produktions- und Dienstleistungssektor, Quelle: Statistik Austria

### 5.3.5. Tourismus

In der Gemeinde Stubenberg nimmt der Fremdenverkehr eine dominierende Stellung innerhalb der Wirtschaftssektoren ein. Dies wird durch das große Tourismusangebot, welches den Tier- und Naturpark Schloss Herberstein, das Bundessport- und Freizeitzentrum Schloss Schielleiten sowie die Schlösser Herberstein, Schielleiten und Stubenberg und den Stubenbergsee beinhaltet, gewährleistet. Mit 40 Hektar Wasserfläche bietet der Stubenbergsee Platz für SchwimmerInnen und für die angesiedelten Angebote zum Tretboot- und Ruderbootfahren und die Surf- und Segelschule. Auf einer ca. einstündigen Schiffrundfahrt können BesucherInnen den See genießen und etwas über die Region lernen. Spazieren, laufen und skaten ist auf dem ca. 3 km. langen, beleuchteten Rundumweg möglich. Und es gibt zwei angelegte Spiel-, Sport und Freizeitzentren, eine Wasser-Rutschbahn, Tennisplätze, Beach-Volleyball-Plätze und eine Skateanlage.

Die Gemeinde gehört der „Tourismregion Apfelloand-Stubenbergsee“ an, wo in Kooperation mit den Gemeinden Hofkirchen, Kaibing, Kulm, Puch, St. Johann/Herberstein, Siegersdorf, Tiefenbach, Anger, Baierdorf, Feistritz und Floing touristische Angebote wie Ausflugsziele, Gastgeberverzeichnis, Veranstaltungskalender, Kulinarium, Freizeit und Sport in der Region präsentiert werden.

### Übernachtungszahlen

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, stiegen die Zahlen der Übernachtungen in den Jahren 2012 bis 2017 jährlich konstant an und erreichten 2017 ihr Maximum mit 126.739 Übernachtungen. In den darauffolgenden Jahren fielen die Übernachtungszahlen, besonders im Jahr 2020 ist ein signifikanter Rückgang der Übernachtungen zu verzeichnen, welcher auf Corona zurückzuführen ist. Die gestiegenen Zahlen im Jahr 2021 lassen annehmen, dass sich die Übernachtungszahlen wieder auf einem höheren Niveau stabilisieren werden.



Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	2012=100	absolut	2012=100	absolut	2012=100
2012	96 018	100	1 497 708	100	11 161 642	100
2013	96 628	101	1 436 234	96	11 309 604	101
2014	92 652	96	1 447 828	97	11 413 788	102
2015	98 570	103	1 427 551	95	11 759 402	105
2016	117 379	122	1 469 919	98	12 393 349	111
2017	126 739	132	1 475 058	98	12 821 161	115
2018	124 817	130	1 473 684	98	13 060 210	117
2019	120 089	125	1 471 861	98	13 288 592	119
2020	93 435	97	1 019 360	68	10 020 852	90
2021	104 650	109	1 043 510	70	8 956 842	80

Abbildung 76: Übernachtungen in den Jahren 2012 bis 2021 in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria

### Auslastung

Die Grafik zeigt, dass die Übernachtungszahlen in Stubenberg, ab April stark ansteigen und dann im August ihr Maximum erreichen. Im Vergleich zum Bezirk und der Steiermark sind der besonders hohe Anstieg von Juni bis August und die vergleichsweise noch geringeren Übernachtungszahlen im restlichen Jahr zu bemerken. Im Jahresdurchschnitt verzeichnete die Gemeinde im Jahr 2021 8800 monatliche Übernachtungen. Wobei an der Spitze der August mit 30 118 monatlichen Übernachtungen liegt und im Januar hingegen nur 96 Übernachtungen stattfanden.

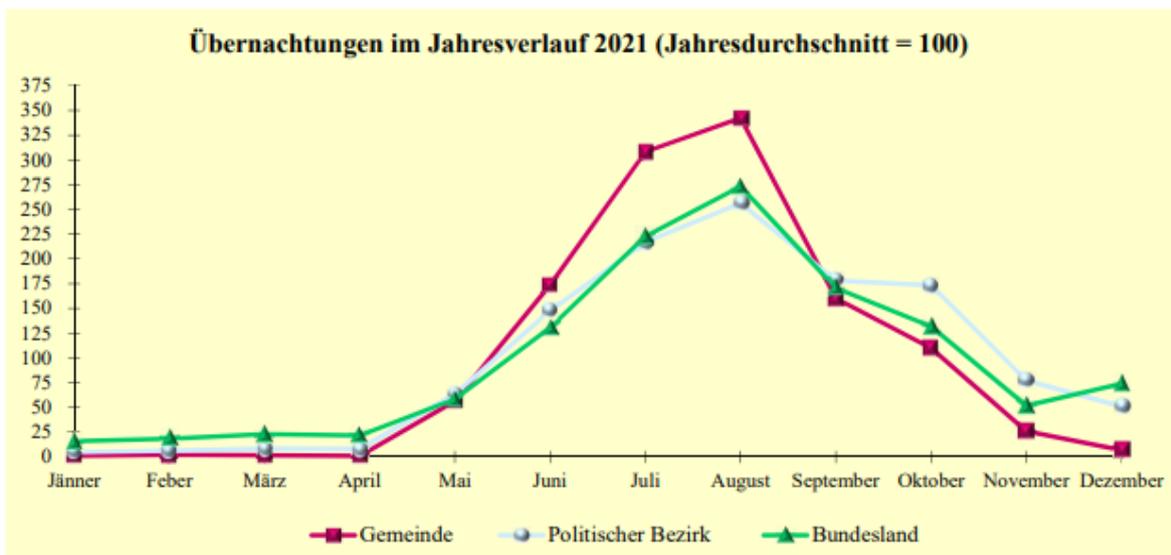


Abbildung 77: Übernachtungen im Jahresverlauf in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria

### Aufenthaltsdauer

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag 2021 bei 3,3 Tagen, diese entspricht circa dem Durchschnitt der letzten Zehn Jahre und dem Durchschnitt in der gesamten Steiermark. Die Aufenthaltsdauer nimmt seit dem Bericht ÖEK Rev. 03 und ÖEK Rev. 04 weiterhin kontinuierlich ab. 1996 ist der Durchschnitt im Kalenderjahr bei 4,9 Tagen gelegen und sank zum Kalenderjahr 2005 auf 3,8 Tage. Das genannte



angestrebte Ziel im Bericht ÖEK Rev. 04, ein weiteres Sinken der Aufenthaltsdauer in der Gemeinde zu vermeiden bzw. die Dauer wieder zu steigern konnte somit nicht erfüllt werden.

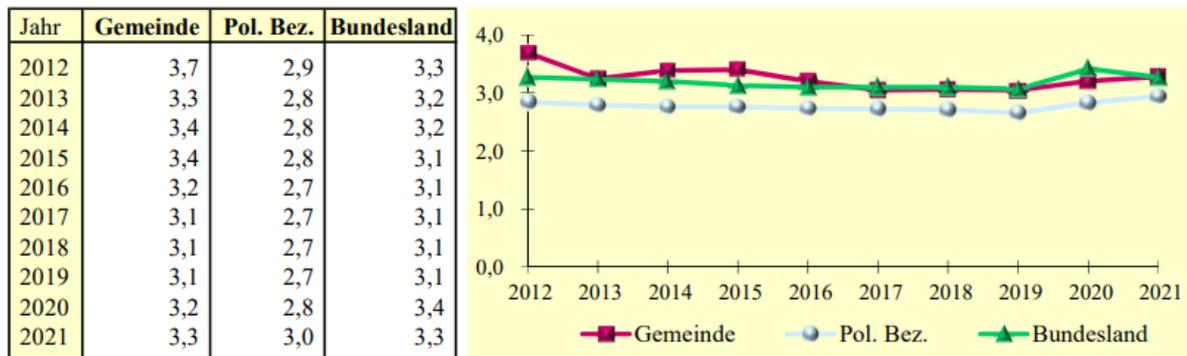


Abbildung 78: Aufenthaltsdauer in durchschnittlicher Dauer der letzten 10 Jahre in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria

### 5.3.6. Soziale Infrastruktur

Zur sozialen Infrastruktur werden Schulen, Sport- und Freizeitanlagen, Einkaufsstätten, und kulturelle Einrichtungen gezählt.

Die **Bildungseinrichtungen** in Stubenberg sind wie folgt zusammengefasst:

- Schulen
- Volksschule Stubenberg
- Hauptschule Stubenberg
- Kindergarten Stubenberg
- Kinderkrippe Stubenberg
- Musikschule
- Bibliothek

#### **Einrichtungen für die gesundheitliche Versorgung**

- 2 FachärztInnen für Allgemeinmedizin
- 1 Fachärzte für Zahnheilkunde
- 1 Psychologische Beratung & Psychotherapie
- Rotes Kreuz – Ortsstelle Stubenberg

#### **Hilfs- und Pflegedienste**

- Gepflegtes Wohnen Stubenberg
- Hauskrankenpflege, Notruftelefon Rotes Kreuz
- Freiwillige Feuerwehr Stubenberg

#### **Freizeiteinrichtungen**

- sommerabendliche Konzerte im Schloss Stubenberg
- Freilichtmuseum am Kulm
- Tier- und Naturpark Schloss Herberstein
- Bundessport- und Freizeitzentrum Schloss Schielleiten
- Schlösser: Herberstein, Schielleiten und Stubenberg
- Stubenbergsee mit einer Vielzahl an Freizeiteinrichtungen



## 5.4 Technische Infrastruktur

Zusammenfassend kann zur Bestandserhebung zum Sachbereich technische Infrastruktur folgendes festgehalten werden: Zum übergeordneten **Verkehrsnetz** zählen die Landesstraßen L 409 (Feistritzklammstraße), die L 433 (Stubenbergstraße), die L 414 (Tiefenbacherstraße) und die L 432 (Rabenwaldstraße). Die Gemeindestraßen im lokalen Verkehrsnetz sind derzeit als ausreichend zu bezeichnen. Der öffentliche Nahverkehr bietet eine ausreichende Bedienqualität. Hinsichtlich der **Ver- und Entsorgung** der Siedlungsgebiete wird von Seiten der Gemeinde auch zukünftig die Bevölkerung auf die Probleme der Müllvermeidung, Mülltrennung, sparsamer Umgang mit Wasser, etc. sensibilisiert werden. Zusätzlich ist Bedacht zu nehmen auf eine sparsame Baulandausweisung und die Auffüllung von freien Grundstücken im Ortsbereich sowie die Reduktion der Bauplatzgrößen und verdichtete Bauweisen. Sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung kann als ausreichend dimensioniert angesehen werden. Die Reserven für die künftige Wasserversorgung der Siedlungsgebiete ist größer als der künftig zu erwartende Wasserbedarf (unter der Annahme eines Bevölkerungswachstums von 30%). Die Kläranlage Stubenberg ist in Bezug auf die hydraulische Belastung im Jahr 2022 einer Auslastung von 44,5% im Mittel unterlegen. Somit sind für zukünftige Erweiterungen von Siedlungsgebieten ausreichen Reserven für die Abwasserentsorgung vorhanden. In Hinblick auf eine klimaschonende Wärmeversorgung werden zentrale Siedlungsgebiete von Stubenberg über ein leitungsgebundenes Wärmeversorgungsnetz von einem Biomasseheizwerk versorgt.

### 5.4.1. Verkehr und Mobilität

Zum übergeordneten Verkehrsnetz zählen die Landesstraßen L 409 (Feistritzklammstraße), die L 433 (Stubenbergstraße), die L 414 (Tiefenbacherstraße) und die L 432 (Rabenwaldstraße). Die Gemeindestraßen im lokalen Verkehrsnetz sind derzeit als ausreichend zu bezeichnen. Der öffentliche Verkehr bietet eine ausreichende Anzahl an Postbus-Verbindungen nach Hartberg und über Anschlussverbindungen auch nach Gleisdorf und Weiz. Der öffentliche Verkehr auf Gemeindegebiet wird hauptsächlich durch Buslinien entlang der genannten Hauptstraßen, der L409, L433 und der L414 bewerkstelligt. Das dadurch gespannte Netz weist im Wesentlichen nur diese Hauptstränge auf und spiegelt damit die grundlegende Siedlungsstruktur wider.

### 5.4.2. Energieversorgung

#### **Stromversorgung**

Die Stromversorgung wird von dem Energieversorgungsunternehmen STEWEAG-STEAG und den Feistritzwerke STEWEAG GmbH übernommen. Innerhalb des Gemeindegebietes verlaufen 20kV Leitungen des Mittelspannungsnetzes.

#### **Leitungsgebundene Wärmeversorgung**

Die leitungsgebundene Wärmeversorgung zentraler Siedlungsgebiete erfolgt über das Nahwärmenetz (Netzbetreiber Maschinenring Hartberg). Das Heizwerk befindet sich im Bereich des Gewerbegebietes Stubenberg im Funktionsraum „Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432“.



### 5.4.3. Wasser, Abwasser, Abfall

#### **Wasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Stubenberg im verbauten Gebiet erfolgt über das Leitungsnetz des Wasserverbandes Feistritztal. Zum derzeitigen Wasserbedarf und die Reserven für die künftige Wasserversorgung der Siedlungsgebiete von Stubenberg liegt eine Stellungnahme des Wasserverband Feistritztal vom 31.05.2023 mit dem Inhalt vor, dass das minimale Wasserdargebot für den Bereich Stubenberg mit  $1.254 \text{ m}^3/\text{d}$  > größer ist als der derzeitige maximale Tagesbedarf von  $779 \text{ m}^3/\text{d}$  und größer ist als der zukünftige maximale Tagesbedarf von  $1.013 \text{ m}^3/\text{d}$  (unter der Annahme eines Bevölkerungswachstums von 30%). Objekte im Freiland haben primär eine eigene Trinkwasserversorgung.

#### **Abwasserentsorgung**

Für die Entsorgung von Abwässern wurde im Jahr 2005 ein Gemeindeabwasserplan erstellt, der vorsah, dass bis 2015 das gesamte Gemeindegebiet abwassertechnisch versorgt ist. Zum geltenden Gemeindeabwasserplan der Gemeinde Stubenberg (GAP 2005) liegt eine Stellungnahme der Bau & Umwelt Beratungs- und Bauleitungsges.m.b.H. vom 16.05.2023 mit folgendem Inhalt vor:

- Umsetzungsstand des GAP 2005: Gemäß den uns bekanntgegebenen Unterlagen und Plänen sind alle mit einer Frist bis 2015 im GAP vorgesehenen Bereiche abwassertechnisch entsorgt. Für jene Objekte die noch nicht abwassertechnisch entsorgt sind, liegt in der Gemeinde Stubenberg eine Liste auf. (Anmerk: Zu dieser Liste kann aus raumplanerischer Sicht festgestellt werden, dass diese Objekte allesamt außerhalb von Siedlungsgebieten im Freiland liegen.)
- Reserven der Abwasserentsorgung in Hinblick auf die künftige Siedlungsentwicklung: Gemäß den Angaben und Aufzeichnungen der Gemeinde Stubenberg ist die Kläranlage Stubenberg, in Bezug auf die hydraulische Belastung, im Jahr 2022 einer Auslastung von 44,5% im Mittel unterlegen. Somit sind für zukünftige Erweiterungen ausreichende Reserven vorhanden.

#### **Abfallwirtschaft**

Die Gemeinde betreibt ein eigenes Abfallwirtschaftszentrum im Bereich des Gewerbegebiets an der L409 - Freistritzklammstraße. Eine flächendeckende Abfalltrennung mit dezentralen Sammelstellen für Papier, Glas und Metall ist vorhanden.

Von Seiten der Gemeinde wird bereits und sollte auch zukünftig die Bevölkerung auf die Probleme der Müllvermeidung, Mülltrennung, sparsamer Umgang mit Wasser, etc. sensibilisiert werden. Zusätzlich ist Bedacht zu nehmen auf eine sparsame Baulandausweisung und die Auffüllung von freien Grundstücken im Ortsbereich sowie die Reduktion der Bauplatzgrößen und verdichtete Bauweisen.

### 5.4.4. Kommunikation

Gemäß GIS Steiermark (ROKAT) ist an der nordöstlichen Gemeindegrenze Bereich Krughofkogel Nähe Goger eine Sende-/Empfangsanlagen mit überörtlicher Bedeutung ersichtlich. Im Flächenwidmungsplan ist der Baubeschränkungsgebiete um die ORF Funk- oder Sendeanlagen ausgewiesen. Der Baubeschränkungsgebiet um die Sendeanlage ist einzuhalten bzw. ist im Vorfeld von Bauarbeiten das Einvernehmen mit dem Betreiber herzustellen.



Im Gemeindegebiet befinden sich auch mehrere Mobilfunkstandorte, welche die bewilligten und in Betrieb befindlichen Mobilfunkstationen von öffentlichen Mobilfunknetzen umfasst (siehe: [www.senderkataster.at](http://www.senderkataster.at)). Für diese Anlagen sind keine Baubeschränkungsbereiche ausgewiesen und werden daher auch nicht ersichtlich gemacht.

Seitens der Gemeinde wird der Glasfaserausbau forciert. Im Vorfeld von Bauabsichten oder Grabungsarbeiten im Bereich der Leitungstrasse für den Glasfaserausbau ist das Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern herzustellen.



## 6 PRÜFUNG MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß „Planungsleitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Örtliche Raumplanung“ (ehem. FA 13B, 2. Auflage) erfolgt die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen anhand von 3 Prüfschritten.

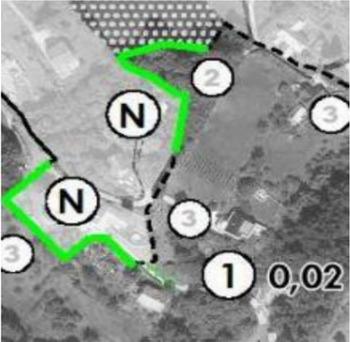
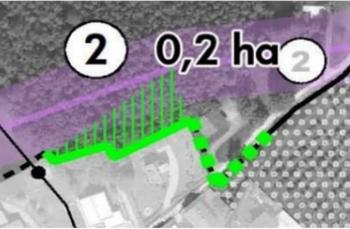
**PRÜFSCHRITT 1:** Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde („Abschichtung“).

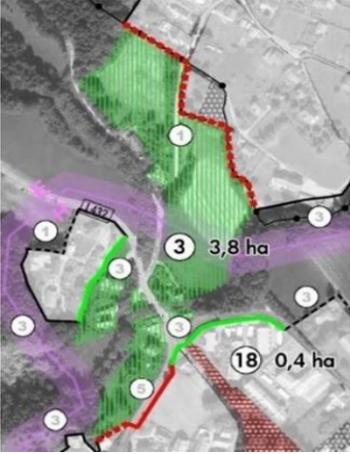
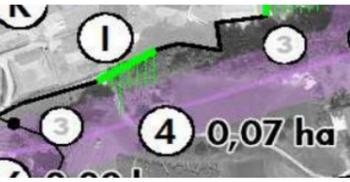
**PRÜFSCHRITT 2:** Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist.

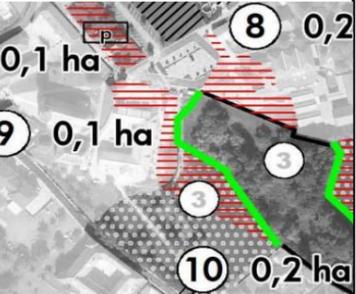
**PRÜFSCHRITT 3:** Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen

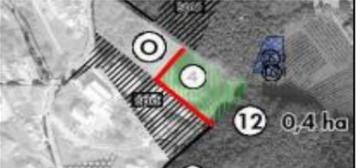
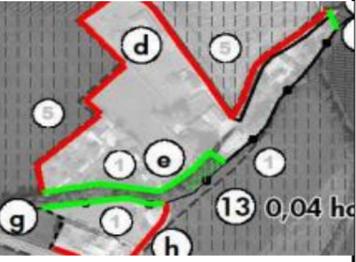
Das Ergebnis der Prüfung möglicher Umweltauswirkungen zu den einzelnen Änderungspunkten kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Der Planungsbezug bzw. die laufende Nummer sind mit den angeführten Änderungsbereichen ident; siehe dazu Differenzplan. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Gesamtergebnis keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

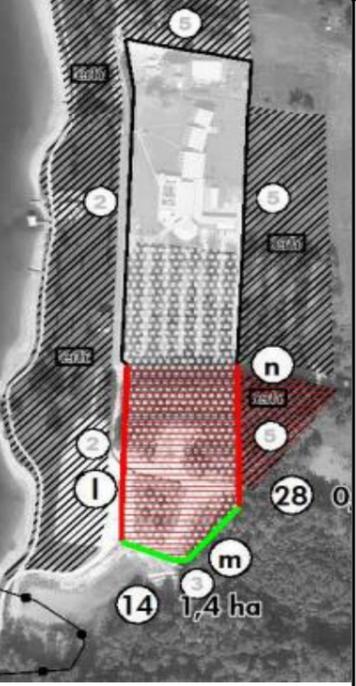
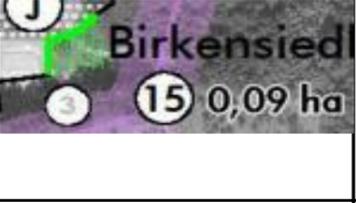
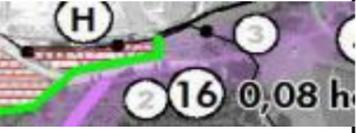
Prüfung der Umweltrelevanz gem. der Vorgaben der strategischen Umweltprüfung

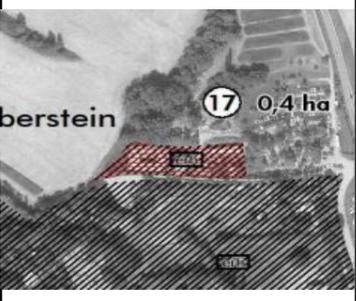
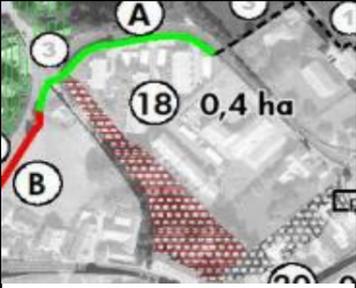
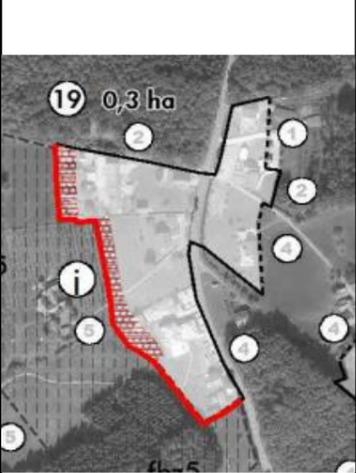
Ifd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung	
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		UEP erforderlich
1	Zeil, Kollerweg		0,02		X	X	X	nein	<p><b>Rücknahme von Wohnfunktion</b> für den im FWP nunmehr als Verkehrsfläche ausgewiesenen Kollerweg. Berichtigung der Außengrenzen des Siedlungskörpers.</p> <p><b>Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze</b> Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) aufgrund topographischer Gegebenheiten. Die im Rahmen der vorangegangenen Revisionsperiode 4.0 festgelegte Überschreitungsmöglichkeit wurde mit dem FWP-Änderungsverfahren VF 4.08 „Strasser-Zeil“ ausgeschöpft.</p> <p><b>Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze</b> Nr. 2 (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen). Die im Rahmen der vorangegangenen Revision 4.0 festgelegte relative siedlungspolitische Bedarfsgrenze hat aufgrund noch immer bestehenden großflächiger Entwicklungspotenziale sowie des verloren gegangenen Siedlungsschwerpunktes keine Berechtigung mehr.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Ausschlusskriterien kann festgestellt werden, dass die kleinräumige Funktionsrücknahme und die Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen mit den gegebenen Nutzungsverhältnissen übereinstimmt und den Funktionen des Naturraumes entsprochen wird. Daher sind mit der Planung offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>
2	Stubenberg-Hüttgraberweg		0,2		X	X	X	nein	<p><b>Rücknahme von Wohnfunktion</b> und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze zum Wald. Die Funktionsrückführung stimmt mit der im Flächenwidmungsplan in Zusammenhang mit der Bebauungsfrist beantragten Freilandrückführung überein.</p> <p><b>Beibehaltung des Regelungszwecks der bestehenden absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze</b> als Begrenzung zu Waldgebieten, jedoch Ausrichtung am Waldrand <b>und Eröffnung einer Überschreitungsmöglichkeit in Richtung des bestehenden Gebäudes</b>. Die Funktionsrückführung stimmt mit der im Flächenwidmungsplan in Zusammenhang mit der Bebauungsfrist beantragten Freilandrückführung überein.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Ausschlusskriterien kann festgestellt werden, dass die kleinräumige Funktionsrücknahme und die Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen mit den gegebenen Nutzungsverhältnissen übereinstimmt und den Funktionen des Naturraumes entsprochen wird. Daher sind mit der Planung offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>

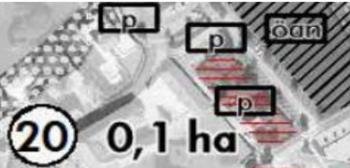
Ifd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP					Begründung
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	UEP erforderlich	
3	Stubenberg, Schmiedviertel		3,8		X		X	nein	<p><b>Rücknahme des Funktionsraumes</b> aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg. Einer weiteren Entwicklung des Funktionsraum widersprechen derzeit erhebliche Energiepotenziale im Zusammenfluss der Wildbäche (Schmidbach und Zeilbach II). Die von den Energiepotenzialen &gt; 0,4 m des Wildbaches betroffenen Areale werden im Rahmen der Revision aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen als Freiland ausgewiesen und eine absolute naturräumlich Entwicklungsgrenze festgelegt. Als Konsequenz werden die Siedlungsbereich westlich und nördlich der L432 vom Siedlungskörper des Hauptortes und damit vom örtlichen Siedlungsschwerpunkt abgetrennt. Für diese Siedlungsansätzen gelten die Vorgaben des regionalen Entwicklungsprogrammes im Teilraum des „Außer-alpinen Hügellandes“ mit eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p><b>Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3</b> (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) aufgrund der Gefahrenzone der Wildbäche (Schmidbach und Zeilbach II). Die Festlegung erfolgt im Sinne wasserwirtschaftlicher Planungsinteressen zur Freihaltung von durch den Hochwasserabfluss gefährdeter Flächen.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass mit der Funktionsrücknahme die wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen zum Schutz des bestehenden Siedlungsgebietes gewahrt werden sollen. Mit der Planänderung sind daher offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>
4	Birkensiedlung, Blindenbach		0,07		X	X	X	nein	<p><b>Rücknahme von Wohnfunktionen</b> im Sinne wasserwirtschaftlicher Planungsinteresse zur Freihaltung von Uferstreifen entlang von Fließgewässern. Berichtigung der Außengrenzen des Siedlungskörpers durch Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Uferstreifen-Gewässer Freihaltung) zum Blindenbach.</p> <p>Hinsichtlich kann festgestellt werden, dass mit der Freilandrückführung die wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen zum Schutz des bestehenden Siedlungsgebietes gewahrt werden sollen. Mit der Planänderung sind daher offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>

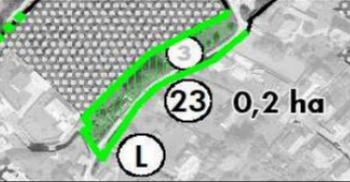
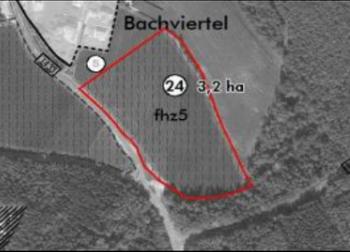
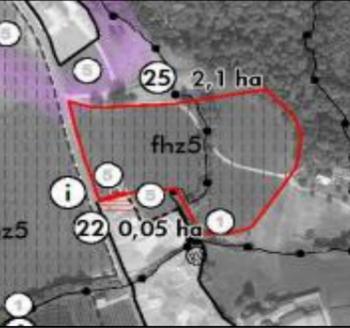
Ifd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
5 6 7	Stubenberg Bauland Ost		2,7		X			<p><b>Neufestlegung von Wohnfunktion</b> im Flächenausmaß von rund 2,7 ha im Bereich des örtlichen Siedlungsschwerpunktes Stubenberg. Der Funktionsbereich erfüllt die Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung, welche gemäß den Ergebnissen des Sachbereichskonzeptes Energie auf eine Erreichung dieser Entwicklungsziele abstellt. Die Potenzialflächen östlich des Schulzentrums erfüllen die siedlungspolitischen Zielsetzungen der Stärkung des örtlichen Siedlungsschwerpunktes an zentral, gut erschlossenen Standorten mit entsprechender Nutzungsintensität sowie einer rad- und fußläufiger Erschließbarkeit. Die naturräumliche Grenze bilden die Waldgebiete im Osten sowie die Entwässerungsgräben im Süden des Potenzialraums.</p> <p>Die Potenzialflächen östlich des Schulzentrums sind mit der Festlegung einer <b>absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr.2</b> (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen) definiert.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Potenzialfestlegung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der angrenzenden Siedlungsgebiete des Siedlungsschwerpunktes orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich im unmittelbaren Anschluss an diesen großflächig ausgewiesenen Funktionsbereich des Siedlungsschwerpunktes und bekommt ebenfalls die Wohnfunktion zugewiesen. Die Ausweisung erfolgt auch unter Bezugnahmen auf die großräumigen Rückführung von Wohnfunktionen im Bereich des Schmiedviertels (ÄnderungsPkt. 3).</p> <p>Mit der Festlegung der Wohnfunktion wird der Siedlungsschwerpunkt Stubenberg weiter gestärkt und im Sinne des Sachbereichskonzeptes Energie eine Anhebung der Siedlungsdichte in Gebieten forciert, welche als Vorranggebiete für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung und energiesparende Mobilität anzusehen sind. Diese Zielsetzungen führen wiederum zu einer ressourcenschonenderen Siedlungsentwicklung und einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden. Die Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs kann in weiterer Folge durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen gewährleistet werden. In nachfolgenden Planungsebenen werden aufgrund der Länge innerhalb des Landschaftsschutzgebietes die Zielsetzungen im Rahmen einer Bebauungsplanung zu präzisieren sind.</p>
8 9 10	Stubenberg Schule Stubenberg Pfarrheim Stubenberg Pfarrgarten		0,5		X			<p><b>Neufestlegung von Wohnfunktion</b> im Bereich des Schulvorplatzes und Zuordnung dieser Funktion zum Schulzentrum, sowie <b>Neufestlegung der Zentrumsfunktion</b> im Bereich der allgemeinen Außenanlagen und Zuordnung dieser Funktion zum Pfarrheim. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes erfolgt eine Bestandsnachführung.</p> <p><b>Neufestlegung von Wohnfunktion im Bereich des Pfarrgartens</b> und Zuordnung dieser Funktion zu den bestehenden Entwicklungspotenzialen. Im Flächenwidmungsplan erfolgt für das gesamte als Entwicklungspotenzial ausgewiesene Areal die Festlegung von Bauland-Aufschließungsgebiet. <b>Beibehaltung des Regelungszwecks der bestehenden absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze</b> als Begrenzung zu Gewässern bzw. Gefahrenzonen von Wildbächen, jedoch Anpassung der Lage an den gegebenen topographischen Verhältnissen bzw. Ausrichtung an der Geländekante.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Potenzialfestlegung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der angrenzenden Siedlungsgebiete des Siedlungsschwerpunktes orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich im unmittelbaren Anschluss an diesen großflächig ausgewiesenen Funktionsbereich des Siedlungsschwerpunktes und bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen.</p>

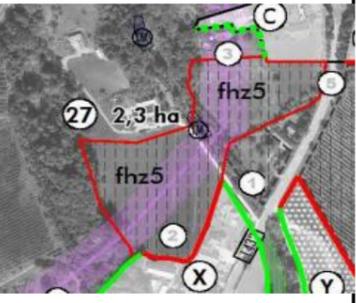
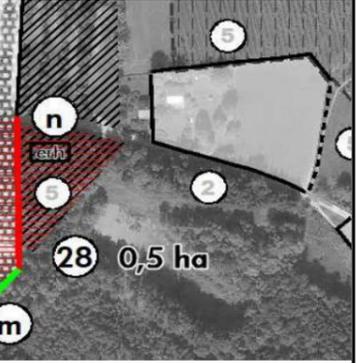
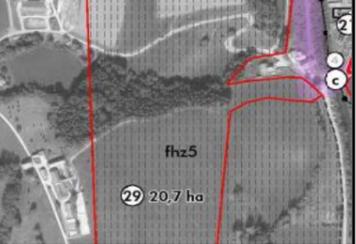
lfd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung	
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		UEP erforderlich
11	Vockenberg, Preissler		2,6		X		X	nein	<p><b>Rücknahme von Wohnfunktion</b> aufgrund des Widerspruches zum REPRO-Oststeiermark. Die dortigen Freilandareale verfehlen die raumordnungsrechtlichen Grundvoraussetzungen für die Festlegung eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes. Das Gebiet kann daher für eine Siedlungsentwicklung nicht vorgesehen werden.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Ausschlusskriterien kann festgestellt werden, dass die Funktionsrücknahme aufgrund überörtlichen Planungsvorgaben vorzunehmen ist. Mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>
12	Zeil, Nistelberger		0,4		X		X	nein	<p><b>Rücknahme von Wohnfunktion</b> und Festlegung einer <b>absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 4</b> (Vermeidung von Nutzungskonflikten) zu immissionsbelasteten Flächen angrenzender Tierhaltung – Pferde-Stall Michlhof. Die Funktionsrückführung stimmt mit der auf Ebene des Flächenwidmungsplanes vom Grundeigentümer beantragten Freilandrückführung überein.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Ausschlusskriterien kann festgestellt werden, dass die Funktionsrücknahme und die Festlegung der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit den gegebenen Nutzungsverhältnissen der angrenzenden Erholungsfunktion (Reithof) übereinstimmt. Daher sind mit der Planung offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>
13	Stubenberg, Giesgrabenbach		0,04		X	X	X	nein	<p><b>Rücknahme von Wohnfunktionen</b> im Sinne wasserwirtschaftlicher Planungsinteresse zur Freihaltung von Uferstreifen entlang von Fließgewässern. Berichtigung der Außengrenzen des Siedlungskörpers durch Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze zum Giesgrabenbach.</p> <p>Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „Bauchverlauf Giesgraben“. Mit der nunmehrigen Festlegung einer <b>absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1</b> (Uferstreifen-Gewässer Freihaltung) erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zum Giesgrabenbach.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Ausschlusskriterien kann festgestellt werden, dass mit der Freilandrückführung die wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen zum Schutz des bestehenden Siedlungsgebietes gewahrt werden sollen. Mit der Planänderung sind daher offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>

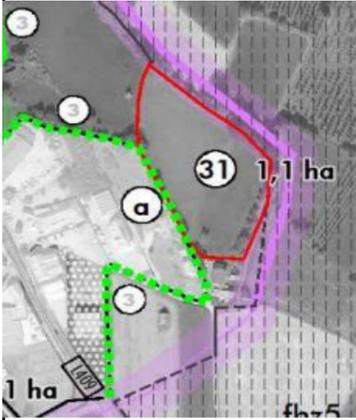
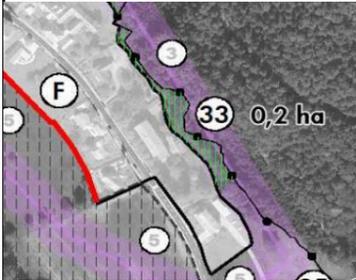
Ifd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
14	Stubenbergsee - Seehof		1,4		X			<p><b>Neufestlegung von Erholungsfunktion</b> im Bereich des Seehof-Areals am Stubenbergsee. Die Festlegung erfolgt gemäß den räumlich-funktionellen Festlegungen für den touristischen Siedlungsschwerpunkt durch Ausrichtung der Entwicklung an der bestehenden Infrastruktur sowie unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Planungsinteressen, insbesondere Einhaltung eines Uferstreifens zum Neuwaldbach sowie von Abständen zu den Retentionsbecken „Neuwaldbach“ und „Bucht II“.</p> <p>Weiterführung der Zielsetzungen für den touristischen Siedlungsschwerpunkt durch Ausrichtung der Entwicklung an der bestehenden Infrastruktur durch Festlegung einer <b>absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 2</b> und Festlegung einer <b>absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5</b> (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) im Sinne des Seekonzeptes. Entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten wird eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Uferstreifen-Gewässer Freihaltung) zum Neuwaldbach sowie zum Retentionsbecken „Bucht II“ festgelegt.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Potenzialfestlegung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der angrenzenden Funktionen des touristischen Siedlungsschwerpunktes orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich innerhalb dieses großflächig ausgewiesenen Funktionsbereich und bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen. In nachfolgenden Planungsebenen sind aufgrund der Länge innerhalb des Landschaftsschutzgebietes die bereits im räumlichen Leitbild für den touristischen Siedlungsschwerpunkt verankerten Zielsetzungen im Rahmen einer Bebauungsplanung zu präzisieren.</p>
15	Birkensiedlung		0,09		X	X	X	<p><b>Rücknahme von Wohnfunktion und Festlegung einer absoluten naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 3</b> (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) aufgrund der steilen Hanglage in Siedlungsrandlage. Die Funktionsrückführung stimmt mit der im Flächenwidmungsplan in Zusammenhang mit der Bebauungsfrist beantragten Freilandrückführung überein.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Ausschlusskriterien kann festgestellt werden, dass die Funktionsrücknahme und die Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit den gegebenen Nutzungsverhältnissen übereinstimmt und den Funktionen des Naturraumes in entsprechen wird. Daher sind mit der Planung offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>
16	Stubenberg, Schloßbergweg		0,08		X	X		<p><b>Neufestlegung von Wohnfunktion</b> im Bereich bestehender Wohnobjekte und Zuordnung dieses kleinräumigen und bereits bebauten Areals zum örtlichen Siedlungsschwerpunkt Stubenberg. Der Funktionsraum wird in Ortsrandlage durch eine <b>absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 2</b> (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen) begrenzt.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Potenzialfestlegung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der angrenzenden Siedlungsgebiete des Siedlungsschwerpunktes orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich im unmittelbaren Anschluss an diesen großflächig ausgewiesenen Funktionsbereich des Siedlungsschwerpunktes und bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen.</p>

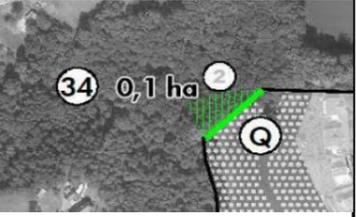
Ifd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung	
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		UEP erforderlich
17	Stubenbergsee, Neuwaldbach		0,4		X			nein	<p><b>Neufestlegung einer örtlichen Eignungszone für Freizeit und Erholung.</b> Die Festlegung erfolgt gemäß den räumlich-funktionellen Gegebenheiten bestehender Infrastruktureinrichtungen des Tierparks, welche mit dem bewilligten Rechtsbestand einer Geräte- und Lagerhalle sowie einer Diesel-Eigentankstelle gegeben sind.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Festlegung einer örtlichen Eignungszone für Freizeit und Erholung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der angrenzenden Funktionen des touristischen Siedlungsschwerpunktes orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich innerhalb dieses großflächig ausgewiesenen Funktionsbereich und bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen.</p>
18	Stubenberg, Fetzweg		0,4		X			nein	<p><b>Neufestlegung von Wohnfunktion</b> und Zuordnung dieser Funktion zum bestehenden Funktionsraum im Bereich der Geschoßwohnbauten in Stubenberg. Im Flächenwidmungsplan verbleibt das Areal vorerst im Freiland.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Potenzialfestlegung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der angrenzenden Siedlungsgebiete des Siedlungsschwerpunktes orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich im unmittelbaren Anschluss an diesen großflächig ausgewiesenen Funktionsbereich des Siedlungsschwerpunktes und bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen.</p>
19	Buchberg		0,3		X			nein	<p><b>Neufestlegung von Wohnfunktion</b> und Zuordnung dieser Funktion zum bestehenden Funktionsbereich des Siedlungsansatzes Buchberg. Mit der Ausrichtung von Entwicklungspotenzialen an den gegebenen Struktur- und Nutzungsverhältnissen sowie der daran orientierten Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur Freihaltezone, welche zur Wahrung des Landschaftsbildes von einer weiteren Siedlungsentwicklung und von Sondernutzungen im Freiland freizuhalten ist. Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit dem Zweck „Grünzone, tlw. Obstgärten, Hanglage vor weiterer Bebauung freihalten, möglichst einzeilige Verbauung, Landschaftsbild – nur geringfügige Arrondierung möglich.“ Mit der nunmehrigen <b>Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5</b> (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) mit der Orientierung an den gegebenen Struktur- und Nutzungsverhältnissen erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur festgelegten Freihaltezone.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Potenzialfestlegung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen des angrenzenden Siedlungsgebietes orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich im unmittelbaren Anschluss an diesen Funktionsbereich und bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen.</p>

Ifd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
20	Parkplatz Kirche		0,1		X	X	X	<b>Neufestlegung einer örtlichen Eignungszone mit Parkierungsfunktion</b> und Zuordnung dieser Funktion zu den bestehenden Parkierungsflächen im Bereich der Kirche. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes ist im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung der Flächen für eine spätere Parkplatzerweiterung eine entsprechende Vorbehaltsfläche festgelegt.  Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Potenzialfestlegung an den bestehenden Struktur- und Nutzungsverhältnissen orientiert. Die gegenständliche Flächen bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen.
21	Gewerbegebiet Stubenberg		0,1		X	X	nein	<b>Neufestlegung einer Doppelfunktion örtliche Eignungszone Parkplatz und Gewerbe.</b> Zuordnung dieser Doppelfunktion zu den angrenzenden Funktionen im Bereich des touristischen Siedlungsschwerpunktes. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes soll zu einem späteren Zeitpunkt mit der Vorlage eines konkreten Projektes eine Widmung erfolgen. Beabsichtigt wird die Errichtung von Parkierungsflächen mit KFZ-Ladestationen sowie ein (Regional-)Shop mit Gastronomie.  In Zusammenhang mit der Neufestlegung des Funktionsraumes mit einer Doppelfunktion einer örtlichen Eignungszone Parkplatz und einer Gewerbefunktion, wird entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten eine <b>absoluten naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 1</b> (Uferstreifen-Gewässer Freihaltung) zum Fließgewässer Gerinne 614451 festgelegt. Zu den umliegenden Funktionsräumen und Sondernutzungen (Kläranlage einerseits sowie touristischen Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee andererseits) wird eine <b>absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 4</b> (Vermeidung von Nutzungskonflikten) festgelegt.  Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums (Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert) kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Potenzialfestlegung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen des angrenzenden Funktionsraumes orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich im unmittelbaren Anschluss an diesen Funktionsbereich und bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen.
22	Bachviertel		0,05		X	X	nein	<b>Neufestlegung von Wohnfunktion</b> und Zuordnung dieser Funktion zum bestehenden Funktionsbereich des Bachviertels. Mit der Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur Freihaltezone mit dem generellen Ausschluss einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie zur Hintanhaltung von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten.  Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums (Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert) kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Potenzialfestlegung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen des angrenzenden Siedlungsbereiches orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich im unmittelbaren Anschluss an diesen Funktionsbereich und bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen.

Ifd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung	
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		UEP erforderlich
23	Sailergraben		0,2		X	X	X	nein	<b>Rücknahme von Wohnfunktionen</b> aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg. Im Bereich des Sailergrabens widersprechen erhebliche Energiepotenziale des Wildbaches einer Siedlungsentwicklung. Die Potenzialflächen der Siedlungsentwicklung werden auf die von Hochwässern geschützten Bereich zurückgenommen und eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr.3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) festgelegt.
24	Freihaltezone Bachviertel Süd		3,2		X		X	nein	<b>Funktionsänderung zur Festlegung einer Freihaltezone</b> mit dem Zweck die Flächen bei der Zufahrt zur Tourismusgemeinde Stubenberg von einer Siedlungsentwicklung sowie von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten, freizuhalten.  Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass mit der Ausweisung einer Freihaltezone eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen hintangehalten wird und damit offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.
25	Freihaltezone Bachviertel Nord		2,1		X		X	nein	<b>Funktionsänderung zur Festlegung einer Freihaltezone</b> mit dem Zweck die sichtexponierten Flächen zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes freizuhalten. Mit der Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur Freihaltezone mit dem generellen Ausschluss einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie zur Hintanhaltung von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten.  Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass mit der Ausweisung einer Freihaltezone eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen hintangehalten wird und damit offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.
26	Freihaltezone Schielleiten		1,5		X		X	nein	<b>Funktionsänderung zur Rücknahme einer Freihaltezone</b> , welche den Zweck hat die Flächen im Umfeld des touristischen Siedlungsschwerpunktes "Bundessport- und Freizeitzentrum Schielleiten" von landschaftsunverträglichen Nutzung freizuhalten. Die Festlegung der Freihaltezone im vorangegangenen ÖEK 4.0 erfolgt zum Zeitpunkt noch vor dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010. Gemäß den Bestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 ist es notwendig in Landschaftsschutzgebieten für zusammenhängende unbebaute Grundflächen die 3.000m <sup>2</sup> übersteigen, einen Bebauungsplan zu erstellen, wenn die Gemeinde kein räumliches Leitbild in Form eines Sachbereichskonzeptes erstellt hat. Aufgrund der Lage der dortigen Areale innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 40 ist für zukünftige Entwicklung ab einem Flächenausmaß von mehr als 3.000m <sup>2</sup> die Erstellung eines räumlichen Leitbildes und/oder eines Bebauungsplanes erforderlich.  Im Sinne der raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen können die Anforderungen an das dortige Landschaftsschutzgebiet nunmehr auch erfüllt werden, wenn keine Freihaltezone festgelegt ist. Zudem erfolgt die Rücknahme der Freihaltezone auf Flächen die topografisch zur landwirtschaftlichen Hofstelle hin orientiert sind und daher vom touristischen Siedlungsschwerpunkt um das Bundessport- und Freizeitzentrum Schielleiten nicht einsehbar sind. Das verbleibende Ausmaß der Freihaltezone ermöglicht einen ausreichenden Pufferbereich zwischen den unterschiedlichen Nutzungen.

Ifd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung	
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		UEP erforderlich
27	Freihaltezone Westsiedlung		2,3		X		X	nein	<p><b>Funktionsänderung zur Festlegung einer Freihaltezone</b> mit dem Zweck die sichtexponierten Flächen zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes freizuhalten. Mit der Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zur Freihaltezone mit dem generellen Ausschluss einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie zur Hintanhaltung von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass mit der Ausweisung einer Freihaltezone eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen hintangehalten wird und damit offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.</p>
28	Stubenbergsee Neuwaldbach		0,5		X			nein	<p><b>Funktionsänderung zur Festlegung einer örtlichen Eignungszone für Freizeit und Erholung</b> in Zusammenhang mit dem touristischen Siedlungsschwerpunkt um den See. Die Festlegung stimmt mit dem Sachbereichskonzept für den touristischen Siedlungsschwerpunkt „Seekonzept“ überein und ist im zugehörigen Masterplan als Freiheit- und Erholungszone festgelegt.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Festlegung einer örtlichen Eignungszone für Freizeit und Erholung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der angrenzenden Funktionen des touristischen Siedlungsschwerpunktes orientiert. Die gegenständliche Flächen befindet sich innerhalb dieses großflächig ausgewiesenen Funktionsbereich und bekommt ebenfalls diese Funktionen zugewiesen. Auch in nachfolgenden Planungsebenen sind aufgrund der Länge innerhalb des Landschaftsschutzgebietes die bereits im räumlichen Leitbild für den touristischen Siedlungsschwerpunkt verankerten Zielsetzungen im Rahmen einer Bebauungsplanung zu präzisieren.</p>
29 30	Freihaltezone Auerberg Freihaltezone Sonnleiten		20,7 0,7		X		X	nein	<p><b>Funktionsänderung zur Festlegung und Weiterführung einer Freihaltezone</b> mit dem Zweck die Flächen im Nahbereich des touristischen Siedlungsschwerpunktes um den See von einer Siedlungsentwicklung sowie von Freilandnutzungen, welche das Orts- und Landschaftsbild potenziell nachhaltig negativ beeinträchtigen könnten, freizuhalten.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass mit der Ausweisung einer Freihaltezone eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen hintangehalten wird und damit offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.</p>

lfd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung	
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		UEP erforderlich
31	Gewerbegebiet Stubenberg		1,1		X			nein	<p><b>Funktionsänderung mit dem Zweck der Beschränkung einer ausgewiesenen Freihaltezone</b> auf jene Bereiche, die außerhalb der gewerblichen Entwicklungspotenziale liegen. Mit der Funktionsänderung erfolgt eine Klarstellung der Freihaltezone, welche sich zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes auf die sichtexponierten Hangebereiche von Stubenberg bezieht und durch den in der Natur vorhandenen Feldgehölzstreifen am Hangfuß begrenzt wird.</p> <p><b>Rücknahme des Funktionsraumes aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen</b> im Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg. Einer weiteren Entwicklung des Funktionsraum widersprechen derzeit erhebliche Energiepotenziale des Schmidbaches. Die von den Energiepotenzialen &gt; 0,4 m betroffenen Areale werden im Rahmen der Revision aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen als Freiland ausgewiesen und eine <b>absolute naturräumlich Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen)</b> festgelegt. Für Areale die zwar innerhalb des Schwemmkegels des Schmidbaches, jedoch außerhalb der genannten Energiepotenziale liegen, wird für diese Naturgefahr ein Sanierungsgebiet ausgewiesen und eine <b>relative naturräumlich Entwicklungsgrenze Nr. 3</b> festgelegt. Grundsätzlich ist im Vorfeld von eventuellen Planungstätigkeiten im Bereich der Gefahrenzonen des Wildbaches eine Abstimmung mit den zuständigen Dienststelle der Gebietsbauleitung Ost erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass sich der räumliche Bezug der gegenständlichen Funktionsänderung an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen des angrenzenden Gewerbegebietes sowie an den naturräumlichen Strukturen der bestehenden Feldgehölze orientiert. Im Wesentlichen erfolgt eine Präzisierung und Zuordnung zu den angrenzenden großflächigen ausgewiesenen Funktionsbereichen (Gewerbegebiet einerseits und Freihaltezone andererseits).</p>
32	Retentionsbecken Steinmann		0,6		X		X	nein	<p><b>Rücknahme einer örtlichen Eignungszone für Freizeit und Erholung</b> um den wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen für eine geregelte Oberflächenentwässerung Rechnung zu tragen. Für die von der Funktionsrücknahmen betroffenen Grundflächen liegt ein mit der Gemeinde akkordiertes Entwässerungskonzept vor.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass mit der Freilandrückführung die wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen zum Schutz des bestehenden touristischen Funktionsraumes gewahrt werden sollen. Mit der Planänderung sind daher offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>
33	Stubenberg Blindenbach		0,2		X		X	nein	<p><b>Rücknahme von Wohnfunktionen</b> aufgrund fehlender naturräumlicher Voraussetzungen in Zusammenhang mit dem dortigen Fließgewässer und ausgewiesenen Gefahrenzonen. Präzisierung der im rechtskräftigen Entwicklungsplan festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass mit der Freilandrückführung die wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen gewahrt werden sollen. Mit der nunmehrigen Festlegung und Präzisierung der naturräumlichen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Klarstellung der Abgrenzung zum Blindenbach.</p>

Ifd. Nr.	Bezeichnung ÖEK 5.0	Änderungsfläche		Ausschlusskriterien SUP				Begründung	
		Änderungsbereich Differenzplan ÖEK Stubenberg 5.0	Flächenausmaß in ha	Abschichtung: Prüfung erfolgt bereits auf Plan höherer Stufe	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Geringfügige Änderung / kleines Gebiet (< 3000m <sup>2</sup> )	offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		UEP erforderlich
34	Zeil, Bender		0,1		X	X	X	nein	<p><b>Rücknahme von Entwicklungspotenzialen</b> für die seit der letzten Revision 4.0 mit einer Bebauungsfrist behaftet und bewaldete Grundfläche im Randbereich der dortigen Wohnfunktionen. Die Funktionsrücknahme und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen) erfolgt in Übereinstimmung mit den forstwirtschaftlichen Planungsinteressen zur Einhaltung eines Abstandes der Siedlungsgebiete zu Waldgebieten.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Ausschlusskriterien kann festgestellt werden, dass mit der kleinräumigen Freilandrückführung und Abgrenzung zu Waldgebieten offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.</p>
35	Gewerbegebiet Stubenberg, Schmidbach		1,7		X		X	nein	<p><b>Rücknahme des Funktionsraumes aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen</b> im Zusammenhang mit dem neuen Gefahrenzonenplan GZP 2023 Stubenberg. Einer weiteren Entwicklung des Funktionsraum widersprechen derzeit erhebliche Energiepotenziale des Schmidbaches. Die von den Energiepotenzialen &gt; 0,4 m betroffenen Areale werden im Rahmen der Revision aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen als Freiland ausgewiesen und eine <b>absolute naturräumlich Entwicklungsgrenze Nr. 3 (fehlende natur-räumliche Voraussetzungen)</b> festgelegt. Für Areale die zwar innerhalb des Schwemmkegels des Schmidbaches, jedoch außerhalb der genannten Energiepotenziale liegen, wird für diese Naturgefahr ein Sanierungsgebiet ausgewiesen und eine relative naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 3 festgelegt. Grundsätzlich ist im Vorfeld von eventuellen Planungstätigkeiten im Bereich der Gefahrenzonen des Wildbaches eine Abstimmung mit den zuständigen Dienststelle der Gebietsbauleitung Ost erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Ausschlusskriteriums kann festgestellt werden, dass mit der Freilandrückführung die wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen zum Schutz des bestehenden Siedlungsgebietes gewahrt werden sollen. Mit der Planänderung sind daher offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umwelt verbunden.</p>



## 7 PRÜFUNG AUF ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER ALPENKONVENTION

Die Gemeinde Stubenberg liegt flächendeckend im Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Gemäß § 3 (7) StROG 2010 sind im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen die Zielsetzungen der Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995) zu berücksichtigen.

Auf dem Gebiet der Raumplanung verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende und integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen.

### Anmerkung betreffend Bebauungsplanung

Unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel "Sonderbestimmungen - Bebauungsplan" aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Beurteilung ÖEK 5.0	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
				Ja	Nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind <b>die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen</b> . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	Die Umweltprüfung zu den einzelnen Änderungspunkten erfolgt im Zuge des vorliegenden ÖEK 5.0 Stubenberg. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Gesamtergebnis keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	Ja		
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: <b>natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung</b> und, soweit erforderlich, Wiederherstellung <b>besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften</b> (NL, Art. 10-1).  Dauerhafte <b>Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen</b> in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). <b>Erhaltung</b> oder Wiederherstellung von <b>traditionellen Kulturlandschaftselementen</b> (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) „ <i>Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamer Strukturen.</i> “ sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) „(...) <i>Berücksichtigung der Erholungswirkung und nachhaltiger Nutzung des Naturraumes (...)</i> “ verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	Durch die gegenständliche Planung werden keine besonderen natürlichen oder naturnahen Flächen in Anspruch genommen.  Die Erholungswirkung im Bereich des örtlichen Siedlungsschwerpunktes und im Bereich des touristischen Siedlungsschwerpunktes (Stubenbergsee) wird nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt, sondern vielmehr durch die Weiterführung und Ausweitung von Freihaltezonen sichergestellt.  Die Abgrenzung der Siedlungsgebiete zu Gebieten mit natürlichen Landschaftselementen (Wald, Waldränder, Feldgehölze, ect.) erfolgt durch Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 im Entwicklungsplan. Im Rahmen der vorliegenden Revision wurden eine Neubeurteilung vorgenommen und Siedlungsgebiete entsprechend abgegrenzt.	Ja		



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Beurteilung ÖEK 5.0	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
				Ja	Nein	keine Relevanz
NL	Bestehende <b>Schutzgebiete</b> sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu <b>erhalten</b> , zu <b>pflügen</b> und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten betroffen. Dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	Im Rahmen der vorliegenden Revision Stubenberg erfolgte die Ersichtlichmachung der naturräumlichen Schutzgebiete wie z.B. dem Natura 2000 Gebiet VSFF Freienberg/Herberstein. In den Zielsetzungen zum ÖEK-Wortlaut ist ein nachhaltiger Schutz des Natur- und Landschaftsraumes festgelegt.	Ja		
NL	Sicherstellung des <b>ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezeiten</b> , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch <b>Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind</b> (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezeiten im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	Derartige Gebiete sind im Gemeindegebiet von Stubenberg nicht bekannt.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die <b>Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen</b> zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen. „ <i>Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen ... für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft.</i> “	Die landwirtschaftliche Vorrangzone befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes. Diese ist von der Planung nicht betroffen.	Ja		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die <b>Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete</b> zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) „ <i>Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamer Strukturen.</i> “ und Abs 2 (5)) „ <i>Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete</i> “ verwiesen.	Die Abgrenzung der Siedlungsgebiete zu Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamer Strukturen erfolgt durch Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 4 im Entwicklungsplan. Im Rahmen der vorliegenden Revision wurden eine Neubeurteilung vorgenommen und Siedlungsgebiete entsprechend abgegrenzt.	Ja		



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Beurteilung ÖEK 5.0	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
				Ja	Nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine <b>angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten</b> zu achten und Maßnahmen zur <b>Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung</b> zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG § 3 Abs 1 (1) und (2) sowie § 3 Abs 2 (2) verwiesen.	Die Gemeinde erfüllt im Rahmen der vorliegenden Revision mit der Implementierung eines Sachbereichskonzeptes Energie in das örtliche Entwicklungskonzept wesentliche raumordnerische Grundsätze.  Die Gewährleistung einer tatsächlichen Bebauung erfolgt durch verpflichtende Maßnahmen im Rahmen der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde. Hierzu trifft die Gemeinde schon seit der letzten Revision ganz bewusst die Festlegung von Bebauungsfristen.	Ja		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche</b> zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) „ <i>Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen ... für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten</i> “ verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden.	Zur Sicherstellung der Erholungsfunktion um den Stubenbergsee hat die Gemeinde schon sehr früh Freihaltezonen festgelegt und diese im Rahmen der vorliegenden Revision - in Hinblick auf die Bewahrung des Landschaftsbildes und zur Sicherstellung von Sichtbeziehungen – zusätzlich ausgeweitet.	Ja		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Begrenzung des Zweitwohnungsbaus</b> zu achten (RA, Art. 9-3e).	In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes StROG (§30 Abs 2) „Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze“ verwiesen.	Die Gemeinde Stubenberg ist Vorbehalts-gemeinde im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes und legt im Interesse der Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung das gesamte Gemeindegebiet als Beschränkungszone für Zweitwohnsitze fest.	Ja		



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Beurteilung ÖEK 5.0	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
				Ja	Nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung</b> zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen. „ <i>Entwicklung der Siedlungsstruktur durch Ausrichtung an der Infrastruktur.</i> “	Die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Entwicklungspotenziale befinden sich räumlich im Anschluss an bestehende Bebauung und liegt funktionell an der bestehenden Infrastruktur an bzw. ist an diese angebunden.	Ja		
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der <b>sparsame Umgang mit Grund und Boden</b> (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen „ <i>sparsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden ...</i> “, „ <i>Nutzung von Grundflächen unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauchs ...</i> “ und „ <i>Vermeidung der Zersiedelung</i> “.	Mit der Festlegung der Bebauungsplanzonierung legt die Gemeinde jene Gebiete fest, für welche eine Bebauungsplanung erforderlich ist. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch Festlegung im Bebauungsplan durch eine entsprechende Parzellierung und Erschließung von der Gemeinde sichergestellt.	Ja		
BS	<b>Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs</b> durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der <b>Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen</b> (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	Als örtlicher Siedlungsschwerpunkt wird der entwickelbare Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung mit entsprechender Verdichtung und Nutzungsdurchmischung sowie Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen im Ortszentrum von Stubenberg ausgewiesen. Dieser ist vorrangig zu entwickeln. Durch die Festlegung der Prioritätenreihung im ÖEK-Wortlaut wird eine Entwicklung der Siedlungsstruktur von „innen nach außen“ sichergestellt. Mit der Umverteilung von Entwicklungspotenziale mit Wohnfunktion in dezentraler Lage (z.B. ÖEK-Diff Pkt. 3, 12, 34) in Richtung zentraler Lagen (z.B. ÖEK-Diff Pkt. 5, 6, 7, 9, 10, 18) kann eine Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und eine Begrenzung des Siedlungswachstums nach außen gewährleistet werden.	Ja		



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Beurteilung ÖEK 5.0	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
				Ja	Nein	keine Relevanz
BS	<b>Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren</b> (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	Derartige Gebiete existieren <u>nicht</u> im Gemeindegebiet von Stubenberg.			<b>X</b>
BS	Grundsätzlicher <b>Verzicht auf die Nutzung von Moorböden</b> ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn <b>ihre Eigenart erhalten</b> bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	Derartige Gebiete existieren <u>nicht</u> im Gemeindegebiet von Stubenberg.			<b>X</b>
BW, BS	Gewährleistung einer <b>Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion</b> , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	Objektschutzwälder sind im Bereich der Stubenbergklamm und im Bereich der Herbersteinklamm ausgewiesen. Im Rahmen der vorliegenden Revision Stubenberg erfolgt keine Planänderung in diesen Bereichen. Auf die Schutzwirkung des Waldes im Bereich des Tierparks und Schloss Herberstein wird hingewiesen. Im Rahmen konkreter Baumaßnahme und nachfolgender Genehmigungsverfahren ist eine Abstimmung mit der Forstbehörde erforderlich.	<b>Ja</b>		
BS	Genehmigung für den Bau und die Planung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	Im Gemeindegebiet von Stubenberg gibt es <u>keine</u> ausgewiesenen Schipisten.			<b>X</b>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung		Plan/Programm entspricht dem Ziel		
				Ja	Nein	keine Relevanz
E	<b>Bewahrung von Schutzgebieten</b> mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten <b>so- wie von unversehrten naturnahen Gebil- den und Landschaften</b> und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Emp- findlichkeits-, Belastbarkeits- und Beein- trächtigungsgrade der alpinen Ökosys- teme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<p>Hinsichtlich des Ausbaus einer energietechni- schen Infrastruktur bekennt sich die Gemeinde mit den Festlegungen im ÖEK-Wortlaut zu ge- meindespezifische Standortkriterien für Solar- und Photovoltaikanlagen. Als Standortbedingun- gen sind eine Vorprägung durch Gewerbege- biete, bestehende Energieerzeugungsanlagen, Ver- und Entsorgungsfunktionen oder das räum- liche Naheverhältnisse zu land-/forstwirtschaft- licher Betriebsstätten zu berücksichtigen.</p> <p>Hingegen sind touristische und örtliche Sied- lungsschwerpunkte, dessen Potenziale und funk- tionellen Wirkungsbereiche sowie Siedlungs- und landschaftsgliedernde Freihaltezonen aus Grün- den der lokalen Besonderheit und der landschaft- lichen Charakteristik jedenfalls von Sondernut- zungen im Freiland für Solar- und Photovoltaik- anlagen freizuhalten.</p>	Ja		

BL ... Berglandwirtschaft  
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege  
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz  
 BW ... Bergwald  
 E ... Energie



## 8 VERZEICHNISSE

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Landschaftsteilräume; Quelle: Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark REPRO-OS 2016 .....	8
Abbildung 2: Funktionen ÖEK Stubenberg; Quelle: Entwicklungsplan 5.0 Stubenberg.....	9
Abbildung 3: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Tier- und Naturpark Schloss Herberstein“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg.....	12
Abbildung 4: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Stubenbergsee“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg .....	12
Abbildung 5: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Bundessportzentrum Schielleiten“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg. ....	12
Abbildung 6: Gemeindegebiet Stubenberg; Quelle: GIS Steiermark .....	30
Abbildung 7: Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com .....	31
Abbildung 8: Siedlungsbereich „Stubenberg, Seezufahrt Nord“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com .....	32
Abbildung 9: Siedlungsbereich „Mittelzeil“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com.....	33
Abbildung 10: Siedlungsbereich „Zeil-Ost“, Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com .....	34
Abbildung 11: Siedlungsbereich „Bachviertel“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com.....	35
Abbildung 12: Siedlungsbereich „Buchberg – Seezufahrt Süd“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com .....	35
Abbildung 13: Siedlungsansatz „Schielleiten“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com .....	36
Abbildung 14: Siedlungsansatz „Vockenberg“; Quelle GIS-Stmk.; Steiermark360.com .....	37
Abbildung 15: Darstellung der Nutzungen im ggst. Untersuchungsgebiet, eigene Darstellung.....	38
Abbildung 16: Ortskerne mit Verortung des Kerngebietes (Abstufung: je dunkler die Fläche desto höher die Einwohnerdichte pro Raster), GIS-Steiermark, eigene Darstellung.....	39
Abbildung 17: öV-Güteklassen Gemeinde Stubenberg; Quelle: GIS Steiermark, 06/2023 .....	40
Abbildung 18: Abgrenzung der Zentrumszone Stubenberg und Nutzungsdurchmischung, Quelle: Eigene Darstellung.....	41
Abbildung 19: Planzeichenlegende Entwicklungsplan, Ersichtlichmachungen.....	54
Abbildung 20: Auszug und Legende – Stubenberg - Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark, §5 Vorrangzonen gemäß LGBl. 86/2016 (maßstabslos). ....	55



Abbildung 21: Auszug und Legende – Stubenberg- Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark, §3 Teilräume gemäß LGBl. 86/2016 (maßstabslos) .....	57
Abbildung 22: Präzisierung der Teilraumgrenzen; Plandarstellung Differenzplan ÖEK 5.0 Stubenberg .....	59
Abbildung 23: Darstellung von Teilraumgrenzen gemäß Planzeichenverordnung Steiermark 2016 – PZVO 2016 .....	59
Abbildung 24: Abgrenzung des SSP Stubenberg (maßstabslos), eigene Darstellung.....	60
Abbildung 25: Kriterien SSP Stubenberg .....	61
Abbildung 26: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Stubenbergsee“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg .....	62
Abbildung 27: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Tier- und Naturpark Schloss Herberstein“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg.....	65
Abbildung 28: Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Bundessportzentrum Schielleiten“ Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg. ....	67
Abbildung 29: Siedlungsschwerpunkt Stubenberg, Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg .....	69
Abbildung 30: Siedlungsansatz "Vockenberg - Industriegebiet". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg .....	70
Abbildung 31: Örtlicher Siedlungsschwerpunkt: „Stubenberg, Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432". Quelle: Entwicklungsplan.....	70
Abbildung 32: Siedlungsbereich "Mittelzeil". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg .....	71
Abbildung 33: Siedlungsansatz "Schielleiten". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg.....	71
Abbildung 34: Siedlungsbereich "Bachviertel". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg .....	71
Abbildung 35: Siedlungsbereich "Buchberg - Seezufahrt Süd". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg .....	71
Abbildung 36: Siedlungsbereich "Zeil-Ost". Quelle: Entwicklungsplan Stubenberg .....	71
Abbildung 37: Touristische Funktion Stubenbergsee; ÖEK 5.0 Stubenberg .....	72
Abbildung 38: Eignungszonen für Sport, Freizeit, Erholung; ÖEK 5.0 Stubenberg, Wohnfunktion .....	73
Abbildung 39: Eignungszonen für Sport, Freizeit, Erholung; ÖEK 5.0 Stubenberg, touristische Siedlungsschwerpunkte.....	73
Abbildung 40: Eignungszonen für öffentliche Infrastrukturen: ÖEK 5.0 Stubenberg .....	74
Abbildung 41: Eignungszone für gewerberechtliche Anlagen; ÖEK 5.0 Stubenberg .....	74
Abbildung 42: Darstellung von Nutzungsbeschränkungen aufgrund Lärm von Straßen gemäß Planzeichenverordnung Steiermark 2016 – PZVO 2016 .....	75



Abbildung 43: Darstellung von Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Tierhaltungsbetrieben gemäß Planzeichenverordnung Steiermark 2016 – PZVO 2016 .....	75
Abbildung 44: Masterplan zum touristischen Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee.....	83
Abbildung 45: Gemeindegebiet Stubenberg, Auszug aus dem GIS-Stmk, Orthofoto (maßstabslos) ...	85
Abbildung 46: Überblick über das Kulturlandschaftsinventar der Gemeinde Stubenberg, Auszug aus dem GIS-Stmk (maßstabslos) .....	86
Abbildung 47: Hochwasserabflussbereiche und Gefahrenzonen, Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos) .....	87
Abbildung 48: geregelte Oberflächenentwässerung durch Rückhaltebauwerke, Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos) .....	88
Abbildung 49: Vergrößerung RHB-Bucht II, Detailprojekt 2018, Lageplan Spener Ziviltechniker KG ...	89
Abbildung 50: RHB-Neuwaldbach, Detailprojekt 1988, Lageplan DDipl.-Ing. Dieter Depisch .....	89
Abbildung 51: RHB-Giessgrabenbach, Detailprojekt Ergänzungen 1995, Lageplan: Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl .....	90
Abbildung 52: RHB-Blindenbach, Detailprojekt 2003/04, Lageplan: Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl .....	90
Abbildung 53: RHB1-Steinmann, Studie 2008/09, Lageplan Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl .....	91
Abbildung 54: RHB2-Sportplatz, Studie 2008/09, Lageplan Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl .....	91
Abbildung 55: RHB3-Wiesenmulde Steinmann und RHB-4 Parkplatz, Studie 2008/09, Lageplan: Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl.....	91
Abbildung 56: Natura2000 Schutzgebiet, Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos) .....	92
Abbildung 57: Naturräumliche Schutzgebiete; Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos) .....	93
Abbildung 58: Geschützte Landschaftsteile (GLT), Gehölzgruppe bestehend aus vier Eichen (Objektnr. 256530, GZ: BHBF-46781/2017-15); Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos).....	93
Abbildung 59: Klimaregionen; Auszug aus dem GIS-Stmk. (maßstabslos).....	94
Abbildung 60: Klimaeignung; Auszug aus dem GIS (maßstabslos).....	95
Abbildung 61: Verkehrsbelastung Landesstraßen; Auszug aus dem GIS (maßstabslos).....	96
Abbildung 62: Bevölkerungsdichte (Wohnbevölkerung je km <sup>2</sup> in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria.....	97
Abbildung 63: Gebäude- und Wohnungszählungen in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria .....	98
Abbildung 64: Räumliche Verteilung der Ferienwohnungen in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Gis-Steiermark, eigene Darstellung .....	99



Abbildung 65: Bevölkerung der Gemeinde Stubenberg in Zahlen 1869-2022, Quelle: Statistik Austria .....	100
Abbildung 66: Index der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Stubenberg, politischer Bezirk, Bundesland, 1869-2022, Quelle: Statistik Austria .....	100
Abbildung 67: Bevölkerungsstruktur nach Altersgruppen in der Gemeinde Stubendorf, Quelle: Landesstatistik Steiermark .....	101
Abbildung 68: Geburten- und Wanderungsbilanz 1981-2011 in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria.....	101
Abbildung 69: Haushaltsgröße und Haushaltsziffer in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria .....	102
Abbildung 70: Durchschnittliche Größe der Privathaushalte 2021: Quelle STATatlas, Statistik Austria .....	103
Abbildung 71: Durchschnittliche Haushaltsgröße steirischer Bezirke bis 2050, Quelle: Steirische Statistiken, Heft 3/2007 .....	103
Abbildung 72: Pendeltätigkeit Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria.....	105
Abbildung 73: Beschäftigung nach Wirtschaftssektoren, Gemeinde Stubenberg, Quelle: Landesstatistik Steiermark .....	105
Abbildung 74: Beschäftigung nach Wirtschaftssektoren in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria.....	106
Abbildung 75: Arbeitsstätten nach ÖNACE-Abschnitten im Produktions- und Dienstleistungssektor, Quelle: Statistik Austria .....	107
Abbildung 76: Übernachtungen in den Jahren 2012 bis 2021 in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria.....	108
Abbildung 77: Übernachtungen im Jahresverlauf in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria .....	108
Abbildung 78: Aufenthaltsdauer in durchschnittlicher Dauer der letzten 10 Jahre in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Statistik Austria .....	109



## 9 BEILAGEN

### 9.1 Stellungnahme der WLV Gebietsbauleitung Steiermark Ost

Gemeinde Stubenberg  
Stubenberg 5  
8223 Stubenberg am See

Gebietsbauleitung Steiermark Ost

**DI Hubert Gridling**  
Sachbearbeiter

[bruck@die-wildbach.at](mailto:bruck@die-wildbach.at)  
Tel +43 3862 51957-  
Fax +43 3862 51957-6  
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur

BIC: BUNDATWW  
IBAN: AT270100000005060760  
UID: ATU 391 22 007

Bruck/Mur, am 17. August 2023

Geschäftszahl:  
10019639

Ihr Zeichen:  
E-Mail, vom 25.07.2023

## Revision Flächenwidmungsplan 5.0, Gemeinde Stubenberg am See

Grundlage für die Stellungnahme ist der fachlich genehmigte Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 und der von der Sektion Steiermark mit der Raumplanungsabteilung vom Land Steiermark ausgearbeitete Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“, die von Seiten des Planungsbüros SRG Stadt- und Raumplanungs GmbH übermittelte Anfrage vom 25. Juli 2023.

Dem Leitfaden entsprechend sollen (Neu-) Ausweisungen nur in solchen Gebieten erfolgen, in denen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Nachfolgend die gutachterliche Abhandlung der einzelnen Anfragepunkte aus wildbachttechnischer Sicht:

Die Gemeinde Stubenberg beabsichtigt folgende Umwidmungen durchzuführen:

1. Bestehende unbebaute Baulandausweisungen (Aufschließungsgebiete), bestehende noch unbenutzte Sondernutzung im Freiland und bestehende Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr.

a) Stubenberg Ortszentrum - Wohngebiete Zeil, Aufschließungsgebiet Pfarrgründe  
Grundstücke: 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 36/11; KG Zeil-Stubenberg

### Flächenwidmungsplan: Aufschließungsgebiet reines Wohngebiet, WR 0,2-0,4



Abb.: GIS-Stmk Relief, Bauland

Abb.: Entwicklungsplan Stubenberg

Laut fachlich genehmigten Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 der Gemeinde Stubenberg werden die oben beschriebenen Grundparzellen, ausgenommen Grundparzelle 36/5, teilweise von den Gefahrenzonen des Sailergraben eingenommen. Die Grundparzelle 36/5 liegt außerhalb von Gefahrenzonen, siehe Abb. 01.

Der Sailergraben (Nr. 2.1.1) entwässert im gegenständlichen Bereich ein 0,13 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 2,5 m<sup>3</sup>/s und einer Geschiebefracht von 200 m<sup>3</sup> zu rechnen.

Die Gefährdung für den gegenständlichen Bereich durch massive Überflutung und Überschotterung aus nordöstlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebe- und Wildholzablagerungen. Überflutungen und Überschotterungen sind bis 70 cm zu erwarten, wobei die Gefährdung innerhalb der Gelben Gefahrenzone bis zur Abgrenzungslinie kontinuierlich abnimmt.

Laut Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“, Vereinbarung zwischen WLVB und Amt der Stmk. Landesregierung ehem. Abt. 13 Umwelt und Raumordnung Referat Bau- und Raumordnung, abgeschlossen im September 2013, ist bei einem Bemessungsereignis mit einer Überschreitung der Energiehöhe von 40 cm innerhalb der Gelben Gefahrenzone **außerhalb der Abgrenzungslinie (- - - - -)** nicht zu rechnen, siehe Abb. 01, bzw. Anhang: Übersicht 01, A3 quer.

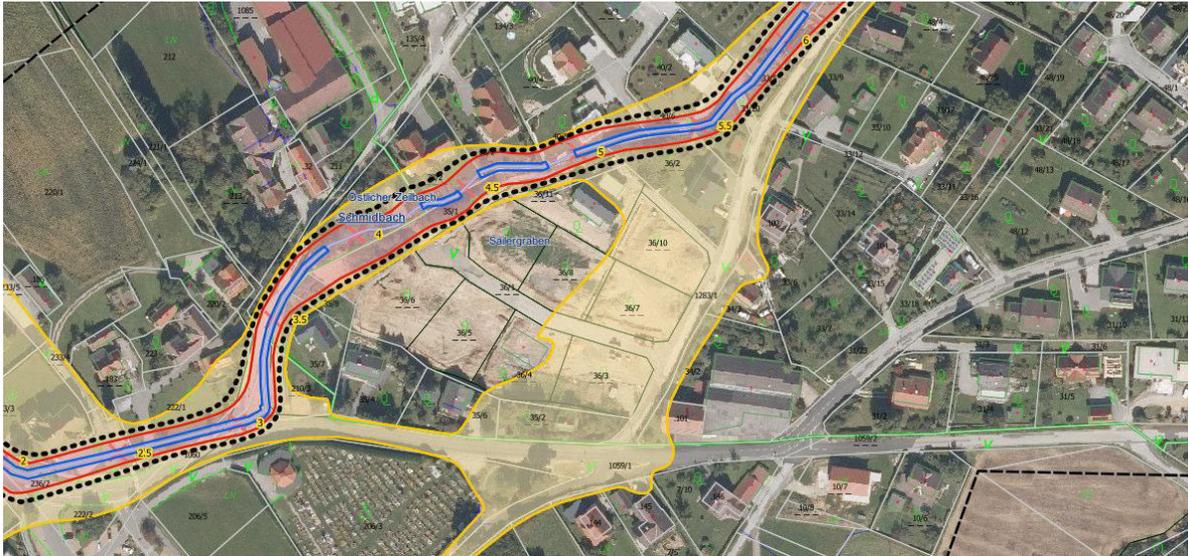


Abb. 01: Auszug Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 mit Darstellung der Abgrenzungslinie entlang des Sailerbaches

b) Stubenberg Zentrum West, Wohngebiete Rabenwaldstraße

Grundstücke: 1065/1, 1065/2, .172, 242/2, 244/1, 244/2, 244/3, .34/3, 246, 245, .33, 195, 196; KG Stubenberg

**Flächenwidmungsplan: Bauland allgemeines Wohngebiet, WA 0,2-0,5**

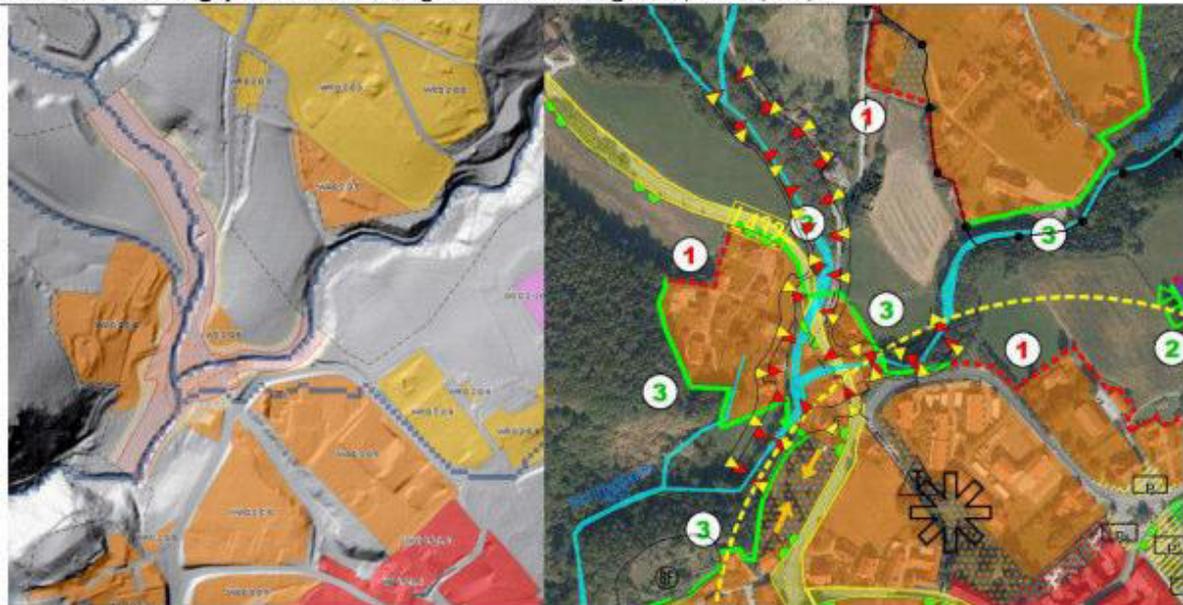


Abb.: GIS-Stmk Relief, Bauland, Gefahrenzone Abb.: Entwicklungsplan Stubenberg

Laut fachlich genehmigten Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 der Gemeinde Stubenberg werden die oben beschriebenen Grundparzellen teilweise von den Gefahrenzonen des Schmidbach und Östlichen Zeilbaches sowie des Sailergrabens eingenommen, siehe Abb. 02.

Der Schmidbach (Nr. 2.0) entwässert im gegenständlichen Bereich ein 11,5 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-

jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 46 m<sup>3</sup>/s und einer Geschiebefracht von 4.800 m<sup>3</sup> zu rechnen. Hingegen entwässert der Östliche Zeilbach (2.1) ein Einzugsgebiet von 3,01 km<sup>2</sup>, aus dem bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis mit einer Abflussspitze von ca. 25 m<sup>3</sup>/s sowie einer Geschiebefracht von 2.400 m<sup>3</sup> zu erwarten ist. Der Sailergraben (Nr. 2.1.1) entwässert im gegenständlichen Bereich ein 0,13 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 2,5 m<sup>3</sup>/s und einer Geschiebefracht von 200 m<sup>3</sup> zu rechnen.

Die Gefährdung für den gegenständlichen Bereich durch massive Überflutung und Überschotterung aus nördlicher Richtung (Schmidbach), aus nordöstlicher Richtung (Östlicher Zeilbach) und östlicher Richtung (Sailergraben) ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebe- und Wildholzablagerungen. Überflutungen und Überschotterungen sind bis 70 cm zu erwarten, wobei die Gefährdung innerhalb der Gelben Gefahrenzone bis zur Abgrenzungslinie kontinuierlich abnimmt.

Laut Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“, Vereinbarung zwischen WLW und Amt der Stmk. Landesregierung ehem. Abt. 13 Umwelt und Raumordnung Referat Bau- und Raumordnung, abgeschlossen im September 2013, ist bei einem Bemessungsereignis mit einer Überschreitung der Energiehöhe von 40 cm innerhalb der Gelben Gefahrenzone **außerhalb der Abgrenzungslinien (-----)** nicht zu rechnen, siehe Abb. 02, bzw. Anhang: Übersicht 02, A3 quer.

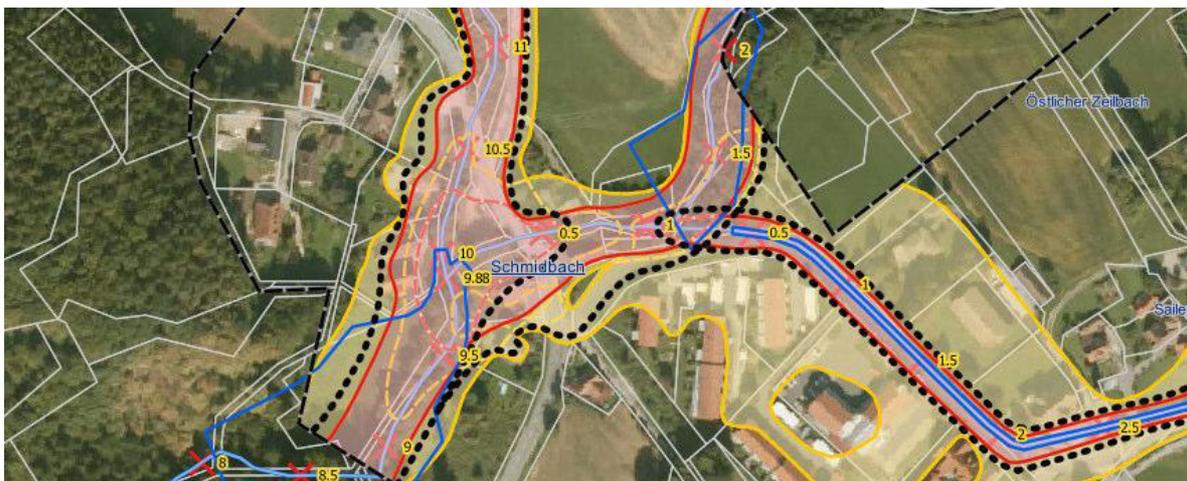


Abb. 02: Auszug Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 mit Darstellung der Abgrenzungslinie entlang des Westlichen- und Östlichen Zeilbaches und des Sailerbaches.

c) Wohngebiet und Gewerbegebiet Stubenberg West

Grundstücke: 132/3, 132/7, 132/8, 132/6, 134/8, 134/9, 134/6, 136/6, 136/3, 136/2, 136/5, .90, .106, 101/2, 101/4, .94, 102/3, .4/1, .4/2, .4/3, 98/1, 98/5; KG Stubenberg

(Bauland WA); Grundstücke: 130/2, 112/1, 131/2, 131/4, 102/1, 102/2, 102/4, 102/6, 102/7, 103/1, 114/2; KG Stubenberg (Bauland Gewerbegebiet)

**Flächenwidmungsplan:** Bauland allgemeines Wohngebiet WA 0,2-0,5 und Bauland Gewerbegebiet GG 0,2-1,0

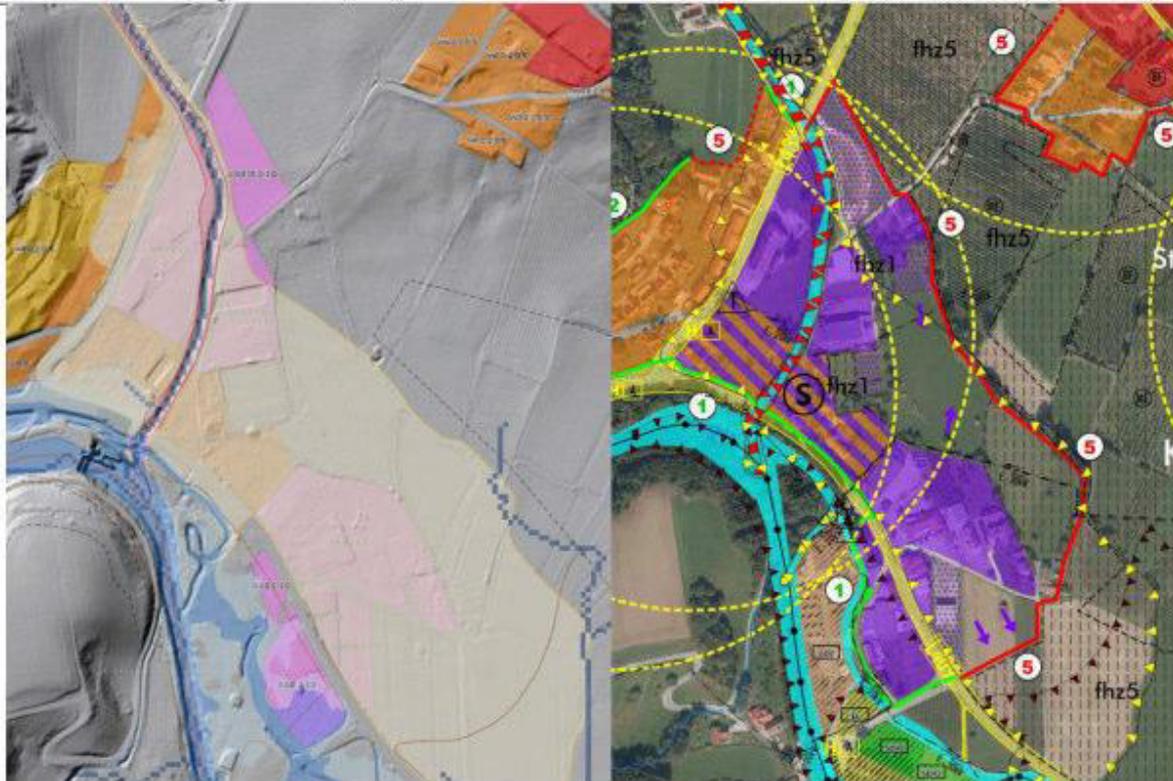


Abb.: GIS-Stmk, Relief, Gefahrenzonen

Abb.: Entwicklungsplan Stubenberg

Laut fachlich genehmigten Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 der Gemeinde Stubenberg werden die oben beschriebenen Grundparzellen teilweise von den Gefahrenzonen des Schmidbaches eingenommen, siehe Abb. 03.

Der Schmidbach (Nr. 2.0) entwässert im gegenständlichen Bereich ein 11,5 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 46 m<sup>3</sup>/s und einer Geschiebefracht von 4.800 m<sup>3</sup> zu rechnen.

Die Gefährdung für den gegenständlichen Bereich durch massive Überflutung und Überschotterung aus nordöstlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebe- und Wildholzablagerungen. Überflutungen und Überschotterungen sind bis 70 cm zu erwarten, wobei die Gefährdung innerhalb der Gelben Gefahrenzone bis zur Abgrenzungslinie kontinuierlich abnimmt.

Laut Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“, Vereinbarung zwischen WLVB und Amt der Stmk. Landesregierung ehem. Abt. 13 Umwelt und Raumordnung Referat Bau- und Raumordnung, abgeschlossen im September 2013, ist bei einem Bemessungsereignis mit einer Überschreitung der

Energiehöhe von 40 cm innerhalb der Gelben Gefahrenzone **außerhalb der Abgrenzungslinie ( - - - - )** nicht zu rechnen, siehe Abb. 03, bzw. Anhang: Übersicht 03, A3 quer.

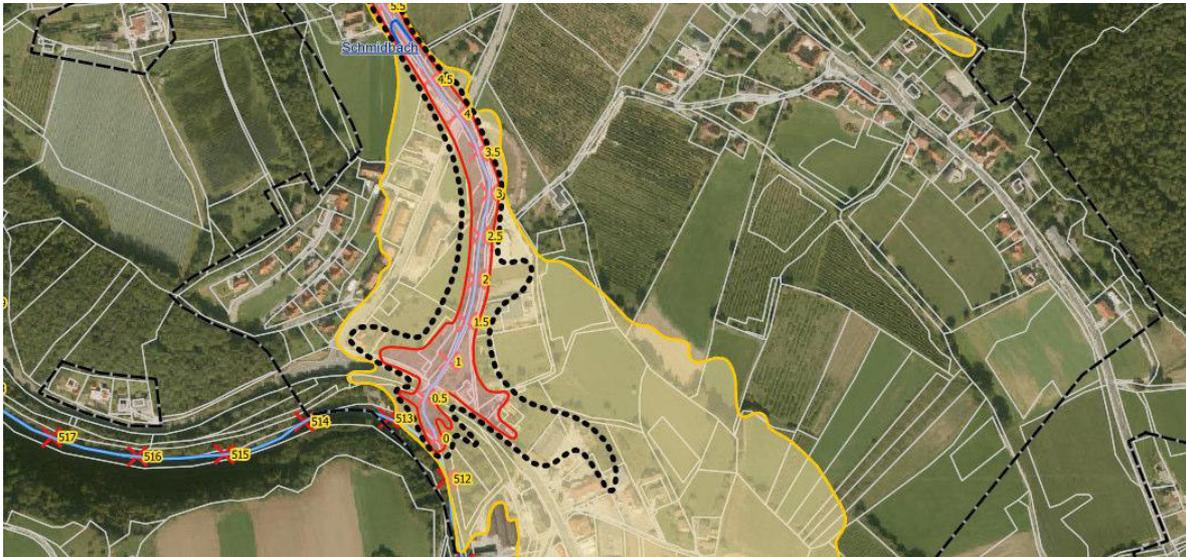


Abb. 03: Auszug Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 mit Darstellung der Abgrenzungslinie entlang des Schmiedbaches.

2. Geplante Neuausweisung im Flächenwidmungsplan, Sondernutzungen im Freiland und Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr.

a) Stubenberg Ortszentrum - Wohngebiet Zeil, Sailergründe

Grundstücke: 33/4, 33/8, 33/24, 39, 40/1, KG Zeil Stubenberg

**Flächenwidmungsplan: geplante Neuausweisung Aufschließungsgebiet reines Wohngebiet**



Abb.: GIS-Stmk, Orthofoto, Bauland

Abb.: FWP-Differenzplan 5.0, Vorentwurf

Laut fachlich genehmigten Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 der Gemeinde Stubenberg werden die oben beschriebenen Grundparzellen teilweise von den Gefahrenzonen des Sailergrabens eingenommen, siehe Abb. 04.

Der Sailergraben (Nr. 2.1.1) entwässert im gegenständlichen Bereich ein 0,06 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 1,5 m<sup>3</sup>/s und einer Geschiebefracht von 100 m<sup>3</sup> zu rechnen.

Die Gefährdung für den gegenständlichen Bereich durch massive Überflutung und Überschotterung aus nordöstlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebe- und Wildholzablagerungen. Überflutungen und Überschotterungen sind bis 70 cm zu erwarten, wobei die Gefährdung innerhalb der Gelben Gefahrenzone bis zur Abgrenzungslinie kontinuierlich abnimmt.

Laut Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“, Vereinbarung zwischen WLVB und Amt der Stmk. Landesregierung ehem. Abt. 13 Umwelt und Raumordnung Referat Bau- und Raumordnung, abgeschlossen im September 2013, ist bei einem Bemessungsereignis mit einer Überschreitung der Energiehöhe von 40 cm innerhalb der Gelben Gefahrenzone **außerhalb der Abgrenzungslinie (.....)** nicht zu rechnen, siehe Abb. 04, bzw. Anhang: Übersicht 01, A3 quer.



Abb. 04: Auszug Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 mit Darstellung der Abgrenzungslinie entlang des Sailergrabens.

b) Stubenberg Ortszentrum – Bereiche Schule und Pfarrheim

Grundstücke: 7/12 (WA 0,2-0,5), 11/3 (Verkehrsfläche-Parkplatz), 11/4 (Verkehrsfläche-Straße), 11/2 (Kerngebiet), 7/1 (Aufschließungsgebiet allgemeines Wohngebiet); alle KG

Stubenberg Stubenberg Ortszentrum – Bereiche Schule und Pfarrheim

**Flächenwidmungsplan: geplante Neuausweisung Parkplatz Schule, Kerngebiet Pfarrheim, Aufschließungsgebiet allgemeines Wohngebiet**

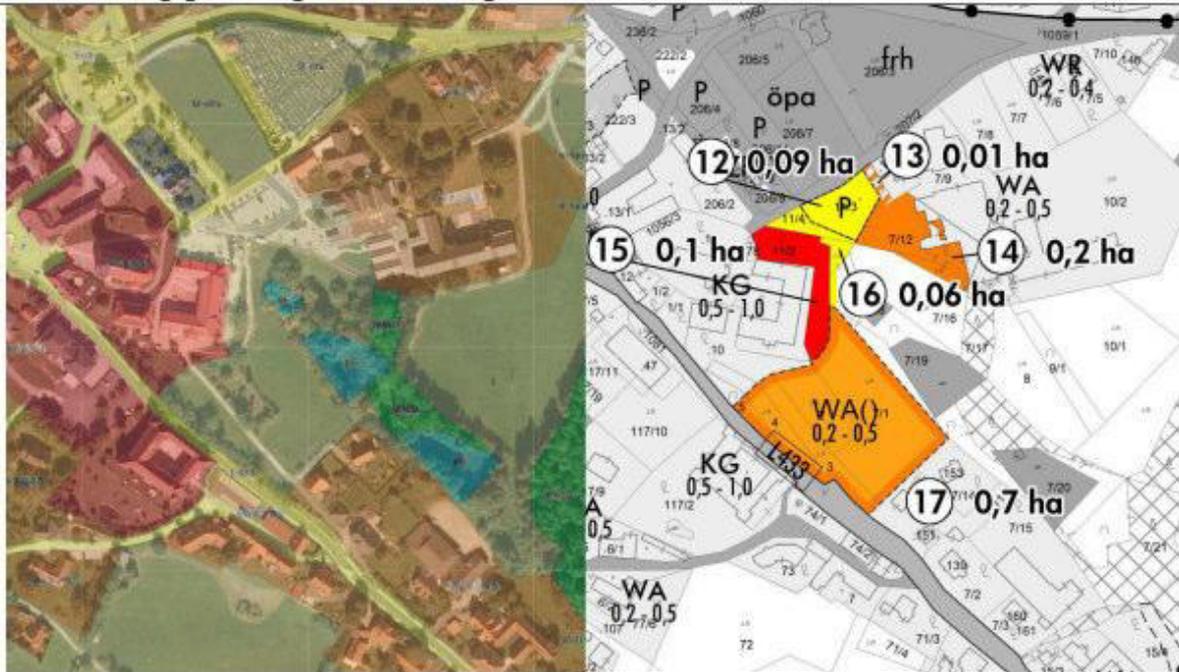


Abb.: GIS-Stmk, Orthofoto, Bauland

Abb.: FWP-Differenzplan 5.0, Vorentwurf

Laut fachlich genehmigten Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 der Gemeinde Stubenberg werden die oben beschriebenen Grundparzellen teilweise von den Gefahrenzonen des Sailergrabens eingenommen, siehe Abb. 05.

Der Sailergraben (Nr. 2.1.1) entwässert im gegenständlichen Bereich ein 0,13 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 2,5 m<sup>3</sup>/s und einer Geschiebefracht von 200 m<sup>3</sup> zu rechnen.

Die Gefährdung für den gegenständlichen Bereich durch massive Überflutung und Überschotterung aus nordöstlicher Richtung ergibt sich aus Verkläuerungen, Bachausbrüchen und Geschiebe- und Wildholzablagerungen. Überflutungen und Überschotterungen sind bis 70 cm zu erwarten, wobei die Gefährdung innerhalb der Gelben Gefahrenzone bis zur Abgrenzungslinie kontinuierlich abnimmt.

Laut Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“, Vereinbarung zwischen WLW und Amt der Stmk. Landesregierung ehem. Abt. 13 Umwelt und Raumordnung Referat Bau- und Raumordnung, abgeschlossen im September 2013, ist bei einem Bemessungsereignis mit einer Überschreitung der Energiehöhe von 40 cm innerhalb der Gelben Gefahrenzone **außerhalb der Abgrenzungslinie (-----)** nicht zu rechnen, siehe Abb. 05, bzw. Anhang: Übersicht 01, A3 quer.



Abb. 05: Auszug Gefahrenzonenplan Stubenberg Entwurf Revision 2023 mit Darstellung der Abgrenzungslinie entlang des Sailergraben.

### Allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume bei natürlich fließenden Gewässern ein Uferstreifen von 10 m zur Bachböschungsoberkante freigehalten werden muss.

Gemäß StROG 2010 i.d.g.F – Raumordnungsgrundsätze – hat die Nutzung von Grundflächen unter weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Ebenso sehen die Raumordnungsziele die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl vor.

Die Ausweisung von Bauland bzw. Parkflächen oder Sondernutzungsfestlegung obliegt dem Raumplaner.

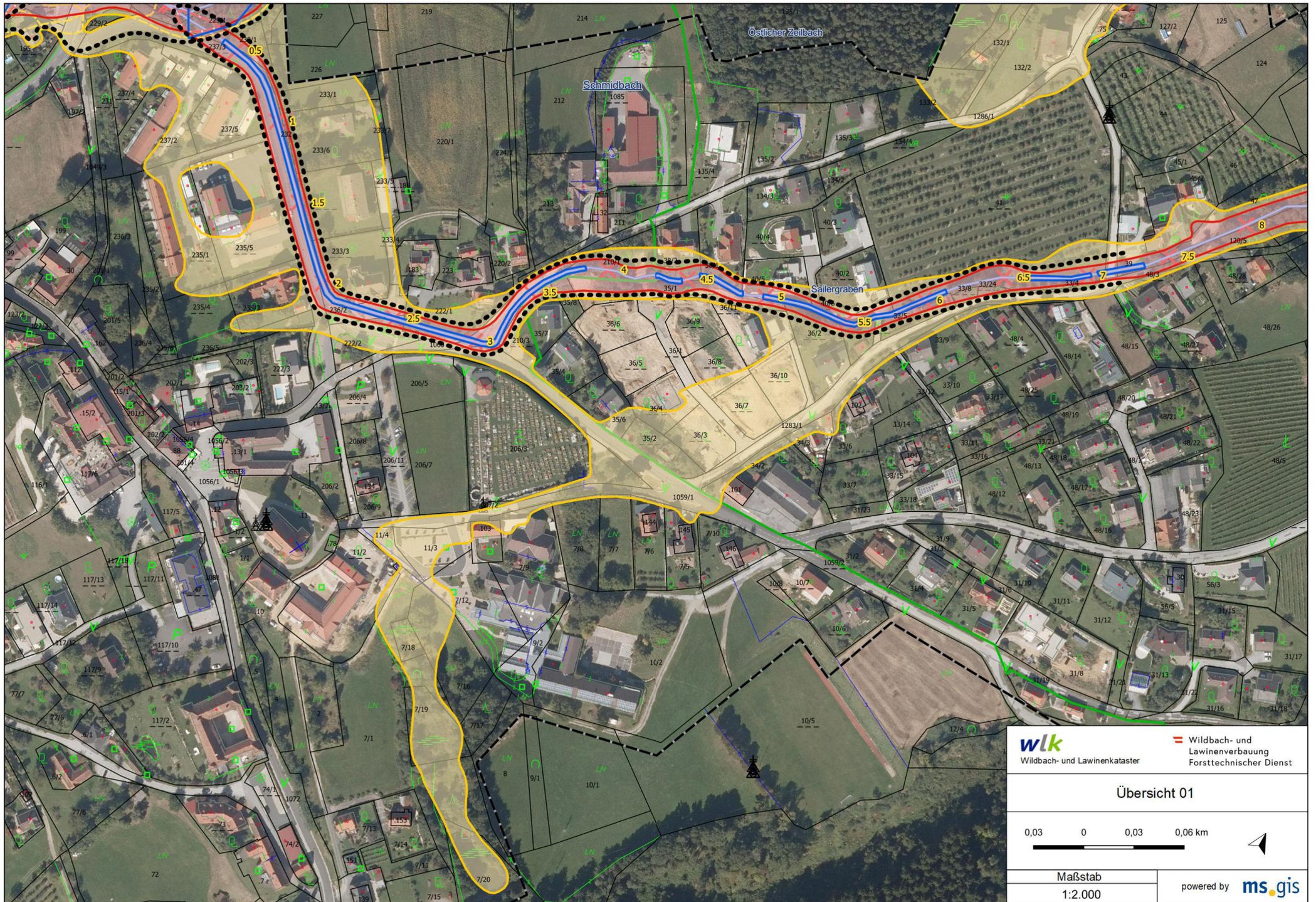
Mit freundlichen Grüßen

HR DI Martin Streit  
Gebietsbauleiter

i.A.



Erght per Email an:  
gde@stubenberg.gv.at  
office@srg-gmbh.at



**wlk**  
Wildbach- und Lawinenkataster

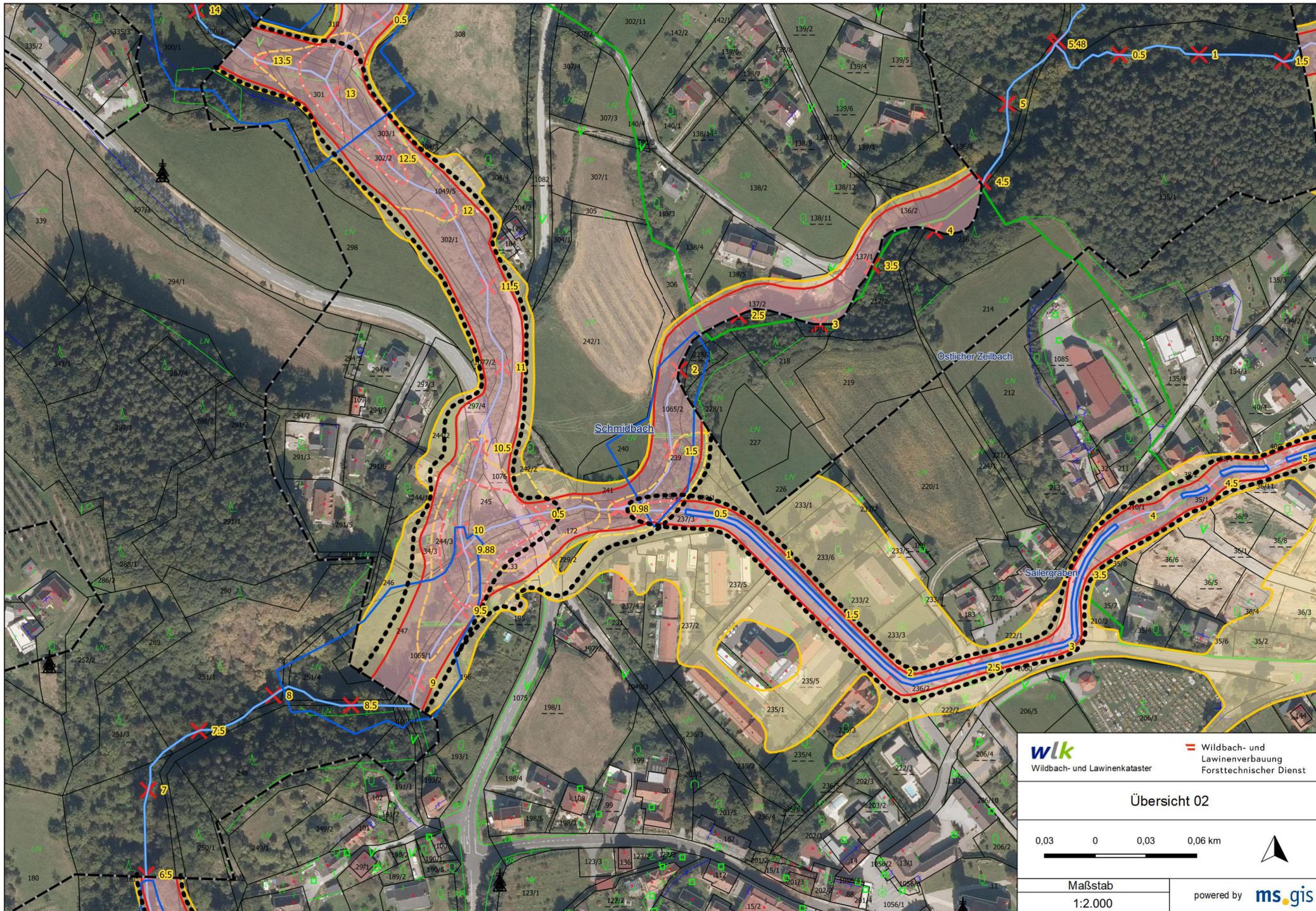
Wildbach- und Lawinenerosionslinie (WLE)  
Forsttechnischer Dienst

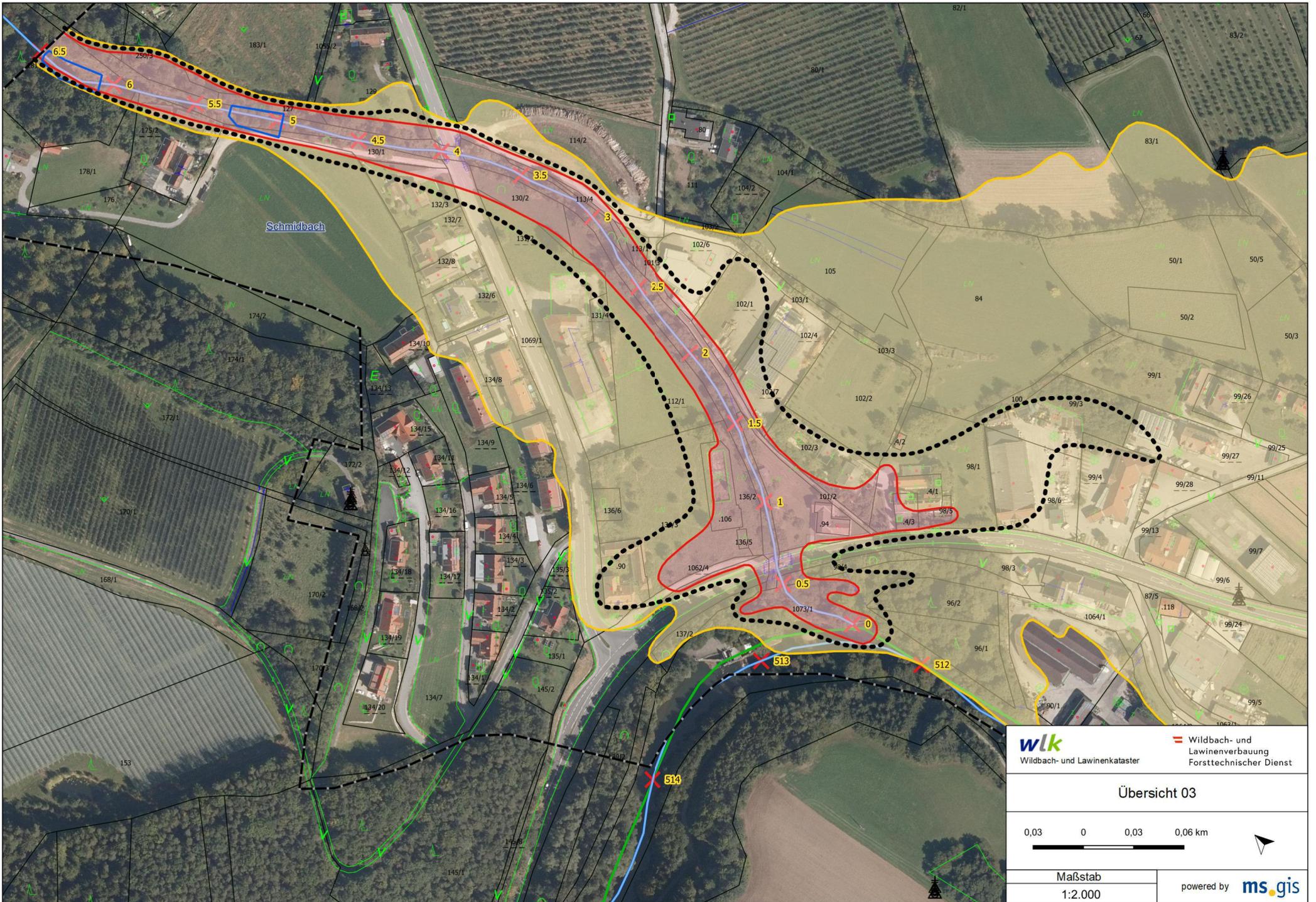
Übersicht 01



Maßstab  
1:2.000

powered by **ms.gis**

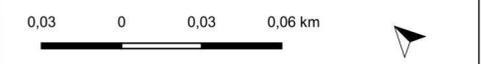




**wlk**  
Wildbach- und Lawinenkataster

**Übersicht 03**

Wildbach- und Lawinerverbauung  
Forsttechnischer Dienst



Maßstab  
1:2.000

powered by **ms.gis**



## 10 SACHBEREICHSKONZEPTE

### 10.1 Seekonzept Stubenbergsee

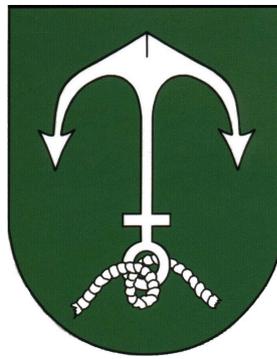


**Architekt**

Dipl.-Ing. Friedrich **Ohnewein**

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

# **GEMEINDE STUBENBERG AM SEE**



## **SEEKONZEPT STUBENBERGSEE**

**BESCHLUSS**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **SEEKONZEPT STUBENBERGSEE**

<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Zielsetzungen.....	3
Methodik .....	3
Zeittafel.....	4
Ortsplanung .....	4
<b>BESTANDSANALYSE</b> .....	<b>5</b>
1. Landschaftlich-nutzungsbezogen .....	5
1.1.    Schutzgüter .....	6
1.2.    Kulturlandschaft.....	6
1.3.    Gebietscharakter .....	7
2. Infrastrukturell-touristisch.....	8
2.1.    Bestehende touristische Infrastruktur .....	9
2.2.    Entwicklung der letzten Jahre.....	9
2.3.    Potentiale .....	11
3. Räumlich-funktionell .....	12
3.1.    Uferzone.....	13
3.2.    Infrastrukturzone .....	13
3.3.    Freizeitzone.....	14
<b>SEEKONZEPT</b> .....	<b>15</b>
4. Entwicklungsziele und Maßnahmen.....	15
4.1.    Landschaftlich-nutzungsbezogen .....	16
4.2.    Infrastrukturell-touristisch .....	16
4.3.    Räumlich-funktionell .....	17
5. Entwicklungsleitbild .....	17
6. Masterplan.....	18
6.1.    Freizeit- und Erholungszone.....	18
6.2.    Touristische Infrastrukturzone .....	18
6.3.    Uferzone.....	19
<b>PLANBEILAGE</b> .....	<b>21</b>
Masterplan: Touristischer Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee.....	22



## **VORBEMERKUNGEN**

### **Zielsetzungen**

Im öffentlichen Interesse soll der touristische Siedlungsschwerpunkt am Stubenbergsee weiter entwickelt werden. Bereits in den letzten Jahren wurden Studien von Experten zu einzelnen Themenbereichen erarbeitet.

In den rechtskonformen Raumordnungsplänen der Gemeinde Stubenberg am See ist das Seereal als touristischer Schwerpunkt festgelegt und als Freiland-Sondernutzung ausgewiesen. Aufgrund der inzwischen geänderten Bestimmungen durch das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 kann den in den letzten Jahren thematisierten baulichen Entwicklungsabsichten von Beherbergungsbetrieben am See jedoch nur auf Basis von gewidmeten Bauland-Erholungsgebiet nachgekommen werden. Für eine Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben wie auch für die eventuelle Erweiterung von dort bestehenden Betrieben sind entsprechende Bauland-Erholungsgebiete auszuweisen.

Gemäß den Festlegungen im rechtsgültigen Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 wäre bei Vorlage eines „SEEKONZEPTE“ und raumplanerischer Begutachtung die Einzelausweisung von Erholungsgebieten denkbar, die im Sinne der touristischen Bedeutung des Seegebietes stehen. In dieser Hinsicht gewährleistet das vorliegende Seekonzept auch eine Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Planungsinteressen.

Das nun vorliegende Seekonzept Stubenbergsee wurden unter raumplanerischer Betrachtungsweise entwickelt und soll der Gemeinde als siedlungspolitische Entscheidungsgrundlage für touristisch motivierte Planungsinteressen für den touristischen Siedlungsschwerpunkt dienen.

### **Methodik**

Für den Stubenbergsee wurde im Zeitraum von 2005 bis 2008 verschiedene Konzepte aufgestellt, die jedoch nur einzelne Themenbereiche abdecken.

Bei raumplanerischer Betrachtungsweise wurde nun das vorliegende Seekonzept unter landschaftlich-nutzungsbezogenen, infrastrukturell-touristischen und räumlich-funktionellen Aspekten entwickelt. Die Belange für die zukünftige Entwicklung des Sees wurden auf Basis einer Bestandsanalyse und unter Beziehung der vorliegenden Studien dargelegt.



# GEMEINDEAMT STUBENBERG

polit. Bezirk Hartberg

A-8223 Stubenberg am See 5

Das Seekonzept wurde auf Basis der Bestandserhebung zusammen mit Vertretern der Gemeinde Stubenberg und unter Mitwirkung des Ausschusses für Tourismus- und Seeangelegenheiten sowie des Ausschusses für Bau- und Raumordnungsangelegenheiten aufgestellt.

Die definierten Entwicklungszielen und räumlich-funktionellen Maßnahmen sind in Form eines Masterplanes plangraphisch dargestellt und textlich erläutert.

## Zeittafel

Erstbesprechung und örtliche Besichtigung mit Akteuren (1. AV) .....	02.08.2012
Besprechung Vorentwurf Seekonzept mit dem Bürgermeister.....	21.09.2012
Besprechung mit den Planungsausschüssen der Gemeinde.....	10.10.2012
Besprechung in der Raumplanungsabteilung der Stmk. LR (2. AV)...	25.10.2012
Beratung im Planungsausschuss der Gemeinde.....	21.12.2012
Beschluss des Seekonzeptes als Sachbereichskonzept im ÖEK.....	28.03.2013

## Ortsplanung

Das vorliegende Seekonzept gilt als Aufbauelement der Ortsplanung für den touristischen Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee. Dieses Sachbereichskonzept wurde in Kooperation und auf Grundlage der örtlichen Raumplanung erstellt. Eine Sicherstellung jener Inhalte die zu räumlichen Konsequenzen führen, hat durch Festlegungen im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen.

Der Ortsplaner

Der Bürgermeister

  
ARCHITEKT  
Dipl.-Ing. Friedrich OHNEW EIN  
Staatl. bef. u. beauf. Ziviltechniker  
8280 Fürstfeld, Hauptplatz  
Tel.: 03382 53964 Fax: DW 30

.....  
Arch. Dipl.-Ing. F. Ohnewein

.....  
OSR Franz Hofer

# BESTANDSANALYSE

## 1. Landschaftlich-nutzungsbezogen



Landschaftlich geprägt vom Stubenbergsee in Beckenlage, dem Rabenwaldkogel (1280m) im Norden, sowie durch das Massiv des Kulm (975m) im Westen, wird der Siedlungsbereich von Stubenberg durch die buchtartige Ausprägung des oststeirischen Hügellandes und vom Randgebirge begrenzt.

### Analyse:

- + Landschaftsschutzgebiet zur Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes.
- + Grünlandgeprägte Kulturlandschaft mit Beckenlage im Übergangsbereich vom Randgebirge zum Hügelland.
- + Gebietscharakter mit einem hohen Anteil an Einfamilienhäusern mit kleinteiliger Gebäudegestaltung in traditionellen Streusiedlungen, aber wenig kompakten Siedlungsstrukturen.

## 1.1. Schutzgüter

Zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen ist bei allen Vorhaben auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur, auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen. (§2 Abs.1 Stmk. NschG 1976)

**Landschaftsschutzgebiet** „Herberstein Klamm - Freienberger Klamm“: Das nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz erklärte Gebiet zwischen der Herberstein Klamm und der Freienberger Klamm. Schutzzweck ist die Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes. (Landschaftsschutzgebiet Nr. 40, LGBl. Nr. 94/1981)

**Biotope:** Europaschutzgebiet „Feistritzklamm/Herberstein“ südlich der Gemeinde Stubenberg gemeindeübergreifend mit St. Johann bei Herberstein. Dieses Gebiet befindet sich im Übergangsbereich vom Steirischen Randgebirge ins Hügelland der Oststeiermark und ist geprägt durch ein Nebeneinander unterschiedlichster Biotope. Sonnendurchflutete, mit Trockenrasenresten durchsetzte Felsfluren, Schluchtwälder, üppige Hochstaudenfluren, klassische Parklandschaften mit freistehenden Altbäumen, schattige Geländennisen und die feuchten Uferbereiche der Feistritz.

## 1.2. Kulturlandschaft

Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten. (REPRO Hartberg, LGBl. Nr. 37/2010).

Insgesamt ist festzustellen, dass die grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Übergangsbereich vom Randgebirge zum Hügelland durch eine verantwortungsvolle land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten ist und den Weiterbestand der Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten sicherstellt.

Die Kulturlandschaft des Solentales von Stubenberg war ausgehend von einem mäandrierenden Verlauf der Feistritz mit begleitenden Auegehölzen und überschwemmungsgefährdeten Böden von einer traditionelle Mähwiesennutzung geprägt. Inzwischen hat sich dieser Kulturlandschaftsraum vom ursprünglichen Gründlandstandort zu einem Tourismusstandort rund um den in den Jahren von 1968 bis 1971 angelegten Stubenbergsee gewandelt.

### 1.3. Gebietscharakter

Bei der Baukörpergestaltung ist auf die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes bedacht zu nehmen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände - vor allem in Hanglagen - und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen (REPRO Hartberg, LGBl. Nr. 37/2010).

**Landschaftsstruktur:** Charakterlich durch die vielfältige Landschaftsstruktur und die kleinteilige Gebäudegestaltung geprägtes Gebiet, dass durch die Wasserfläche des Stubenbergsees, unbebaute Uferbereiche, Waldflächen, Freizeitnutzung mit angrenzenden Weide- und Ackerflächen, Streuobstwiesen, parkähnlichen Stellplätzen mit großwüchsigen Laubbäumen, Flurgehölzen, Obstplantagen und traditionellen Hofgebäuden die von Laub- und Obstbaumbeständen umgeben sind, räumlich gegliedert ist.

**Bebauungsstruktur:** Für die Landschaft ist es wichtig, dass der natürliche Verlauf des Geländes möglichst unversehrt erhalten bleibt. Einheitliche Dachformen und eine gute Baumassengliederung prägen das geordnete Erscheinungsbild von Gebäudegruppen. Das Weglassen von Zäunen und Hecken erzeugt einen natürlichen und entspannten Übergang zum Umfeld. (Baukultur in der Region Kulmland, 2011)

**Bauwerkgestaltung<sup>1</sup>:** Aus bauhistorischer Sicht ortsüblich sind: eingeschossige Bebauung mit einem Seitenverhältnis von 1:2, in Hanglage fügen sich die Gebäude in das Gelände ein, weiße oder mit erdig gedämpften Farbtönen verputzten Fassaden, sowie Satteldächern mit Dachneigungen um 45° und Ziegeleindeckungen. Auch die dem Erscheinungsbild des Satteldaches verwandte Dachformen wie das Flachdach oder ein sehr flach geneigtes Pultdach sind bei Nebengebäuden vorhanden.

Qualitätsvolle traditionelle Bauformen und Materialien sind fördernd und können auch in Form einer zeitgemäßen Interpretation in Erscheinung treten. Aber: falsch verstandene Tradition stört das Landschaftsbild und wird wie beim Kassenhäuschen am Stubenbergsee zur gebauten Karikatur.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird durch die Amtssachverständigen der Baubezirksleitung beurteilt, ob das jeweilige Bauvorhaben auf die Erhaltung und die Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) Bedacht nimmt und keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorgerufen werden.

## 2. Infrastrukturell-touristisch



Die Region um den Kulm ist als „steirisches Apfelland“ mit der steirischen Apfelstraße und auch für seine Buschenschanken entlang der Römerweinstraße bekannt. Stubenberg ist ein beliebtes Ausflugsziel und bekannt für das Freizeitangebot des Stubenbergsees, Schloss Herberstein mit angeschlossenen Tier- und Naturpark, dem Kulm wegen seines freien Panoramablicks, das Schloss Schielleiten für die Bundessportschule und die Ballonfahrten.

### Analyse:

- + Potential bietet die Kulturlandschaft als Bühne und Erlebnisraum für den Ausflugstourismus sowie bei Kurzurlaube. Themenschwerpunkte in der „Genussregion“ sind Freizeit & Erholung sowie Kunst & Kultur. Hauptzielgruppen sind Familien, Freizeitsportler, Senioren und Schülergruppen.
- + Extrem wetterabhängige Besucherzahlen bei allen Freizeiteinrichtungen. Negative Entwicklungstendenzen bei Aufenthaltsdauer und Bettenauslastung, sowie insgesamt fehlende Attraktivierungs- und Erneuerungsmaßnahmen.
- + Touristisches Angebot mit dem Badesee als Infrastrukturträger, vielfältigen Freizeiteinrichtungen. Drei bestehende Beherbergungsbetriebe am See, die den Ansprüchen der Besucher aber nicht mehr genügen.

## 2.1. Bestehende touristische Infrastruktur

Als Leitbetriebe gelten der Stubenbergsee mit seiner Infrastruktur, sowie der Tier- und Naturpark Schloss Herberstein und die Bundessportschule Schloss Schielleiten.

**Infrastrukturträger:** ist der größte Badesee des Landes und mit einer Wasserfläche von ca. 400.000m<sup>2</sup> gleichzeitig der größte künstliche Badesee Österreichs. Die Ausstattung umfasst die Wasserrutsche, Sandspielplatz, Skater-Park, Beachvolleyballplatz, Tretboote, eine Segelschule, den beleuchteten Rundweg um den See, zwei Freizeitparks mit Spielgeräten, Minigolfanlage etc.

**Freizeiteinrichtungen:** Freizeitpark Stubenbergsee, Tier- und Naturpark Schloss Herberstein, Ballonfahrten Schloss Schielleiten, Flugschule für Paragleiten - Fluggebiet Kulm-Stubenbergsee, Campingplatz, etc.

**Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe:** Seepension Erla, Seerestaurant Gruber, Haus am See, Seestüberl Allmer

## 2.2. Entwicklung der letzten Jahre

Entscheidend für die Gemeinde Stubenberg ist alleine der Sommertourismus. In den Winterhalbjahren ist die Bettenauslastung – ausgenommen das Bundessportzentrum Schielleiten – nicht erwähnenswert. Darüber hinaus weist die Bettenauslastung in den Sommermonaten einen starken Negativtrend auf und ist im Zeitraum von 1990 bis 2010 um -36,9% gesunken!

Insgesamt ist der Trend zu immer kürzeren Aufenthaltsdauern bei „Ausflugstourismus“ deutlich erkennbar<sup>2</sup>. In der Gemeinde Stubenberg zeichnet sich, wie auch in der gesamten Region Oststeiermark, der Rückgang der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer sehr deutlich ab. Wie in Stubenberg entwickelt sich auch in der gesamten Oststeiermark die Bettenauslastung negativ. Nur die Beherbergungsbetriebe in der Kategorie „Hotels und ähnliche Betriebe“ konnten eine gleichbleibende Auslastung mit leicht positivem Trend aufweisen.

Bettenauslastung	Aufenthaltsdauer	Sommersaison Stubenberg
45,2	5,7	1990
30,3	5,1	1995
28,3	4,3	2000
25,0	3,8	2005
28,5	3,8	2010

---

<sup>2</sup> Im Vergleich haben „Kurgemeinden“ und „Städtetourismus“ hingegen eine gleichbleibend hohen bzw. eine relativ konstante Aufenthaltsdauer.

**Badesee:** Die Besucherzahlen der zahlenden Badegäste liegt in den vergangenen Jahren im Schnitt um die 100.000 Besucher. Die Schwankungen zwischen 70.000 und 165.000 sind auf die tatsächlich nutzbaren Badetage zurückzuführen. Die Besucherzahlen des Badesees schwanken witterungsbedingt relativ stark, ein Trend zu mehr oder weniger Besuchern ist nicht feststellbar.

Badetage	Badegäste	Sommersaison Stubenberg
165.477	83	2003
87.433	48	2004
71.335	49	2005
80.150	50	2006
109.192	69	2007
96.137	63	2008
113.868	73	2009
99.811	64	2010
107.821	75	2011
131.748	77	2012

**Freizeiteinrichtungen:** Der Tages- und Ausflugstourismus hat für Stubenberg eine wesentliche Rolle. Die freizeitwirtschaftlichen Einrichtungen liefern folgende durchschnittliche Zahlen:

Das Areal „Stubenbergsee“ wird wegen seiner ansprechenden Kulisse auch außerhalb der Bademonate von ca. **100.000** Besuchern im Jahr frequentiert, wobei an touristischen Infrastruktur vor allem die Seepromenade und die Kinderspielplätze genutzt werden.

Der „Freizeitpark am See“ zählt ca. **30.000** Besucher pro Jahr.

Seit kurzer Zeit gibt es die Seefestspiele Stubenberg am ehemaligen Standort des Seehofes mit Operettenaufführungen in Österreichs größtem Veranstaltungszelt mit einer Besucherzahl von ca. **20.000** innerhalb von 4 Wochen in der ersten Saison (2012).

Als einer der Top 5 Ausflugsziele der Steiermark zählt der „Tier- und Naturpark Schloss Herberstein“ im Jahr ca. **170.000** Besucher.

**Beherbergungsbetriebe:** Mit der Eröffnung des Stubenbergsees begann im Ort der Tourismus aufzublühen. Hatte man im Jahr 1969 noch 22.400 Nächtigungen pro Jahr, waren es im Jahr 1981 bereits 139.000. Das beste Jahr war 1991 mit 174.000 Nächtigungen. Heute entspricht der Großteil der Beherbergungsstrukturen in Stubenberg – in Hinblick auf Attraktivität, Ausstattung, Betriebsgröße, Professionalität, Positionierung usw. nicht mehr den Erwartungen der Gäste. Auch die drei Beherbergungsbetriebe am See haben nur moderate Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt.

In der Gemeinde Stubenberg fehlen nun ausreichend Betten in der gehobenen Kategorie. Es fehlt gleichzeitig aber auch die Ertragskraft der Betriebe um die notwendigen Erneuerungs- und Attraktivierungsmaßnahmen durchführen zu können, weil die

Wirtschaftlichkeit der Betriebe aufgrund der kurzen Saisonalität und der auf wenige Wochen reduzierten Nachfrage oftmals nicht gegeben ist.

### **2.3. Potentiale**

Die Nachfrage im Tages- und Ausflugstourismus, sowie Kurzurlauben wird weiterhin den wesentlichen Anteil an der Tourismus- und Freizeitwirtschaft haben.

**Erlebnisraum:** ist die Kulturlandschaft als Bühne für den Ausflugstourismus in der Gemeinde Stubenberg am See. Als touristische Ziele gelten die Freizeitangebote des Stubenbergsees, die Burgen und Schlösser mit ihren Parkanlagen, die Wein- und Erlebnisstraßen mit ihren Buschenschenken, sowie der Kulm wegen seines freien Panoramablicks.

**Themenschwerpunkte** in der Freizeit- und Ferienregion „Apfelfeld Stubenbergsee“ sollen das „Genusangebot“ stärken. Sport- und Erlebnissuchende können auf die Angebote am Stubenbergsee als auch auf das vielfältige Angebot in den Bereichen Wandern, Radfahren, Reiten, Paragleiten, Ballonfahren etc. zurückgreifen. Das Thema Kultur wurde nun mit den Seefestspielen am Stubenbergsee aufgefrischt und erfährt regen Zuspruch.

Als Hauptzielgruppe gelten Familien. Als weitere aktive wie passive Erholungs- und Erlebnissuchende sollen Jugendliche, Schülergruppen, Freizeitsportler und Senioren angesprochen werden. Die Angebote sind mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis im mittelpreisigen Segment angeordnet.

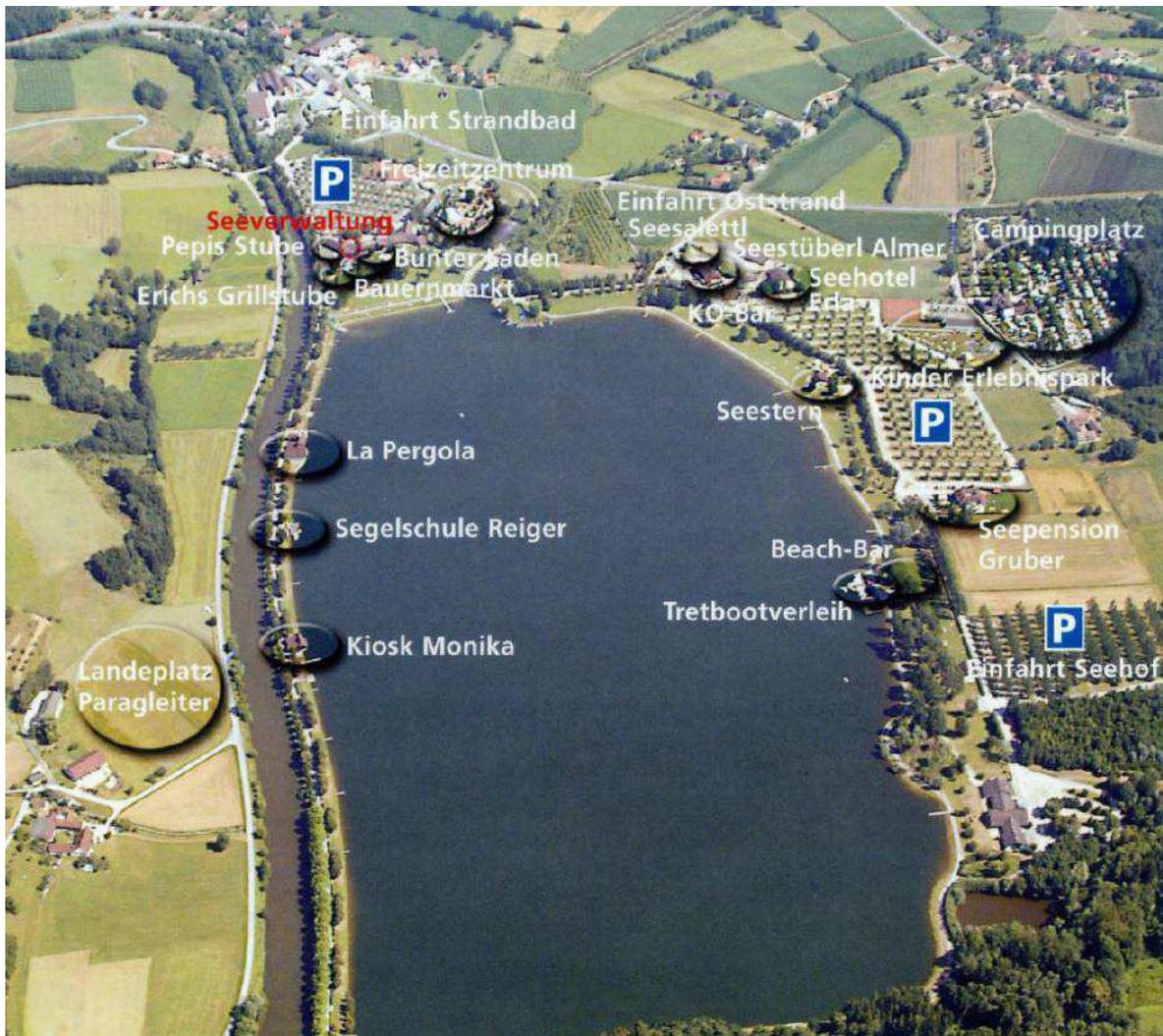
#### **Entwürfe und Konzepte der letzten 5 Jahre:**

Ein „Allwetterbad am See“ ist betriebswirtschaftlich nicht darstellbar und daher als nicht förderwürdig abgelehnt worden.

Unter dem Motto „Tierische Erlebniswelt“ sollte in Kooperation mit dem Tierpark Herberstein ein Gästehaus im Bereich des ehemaligen Seehofes entstehen, der aufgrund des schlechten baulichen Zustandes abgerissen wurde.

Ein anderes Hotelprojekt verfolgte das Konzept eines „Sporthotels“ in Verbindung mit der Bundessportschule Schielleiten. Beide Hotelprojekte sind an der fehlenden Mehrheitsbeschaffung im Gemeinderat für den erforderlichen Baurechtsvertrag gescheitert.

### 3. Räumlich-funktionell



Das gesamte Seearial bietet nicht nur eine über 40 ha große Wasserfläche, sondern auch eine nochmals so große Parkanlage rund um den See. Im Laufe der Jahre ist so der Eindruck eines gewachsenen Naturraumes entstanden.

#### Analyse:

- + Aufgrund der Nutzung und Ausstattung des Seearials ist eine Zonierung in Uferzone, Infrastrukturzone und Freizeitzone gegeben.
- + Die Nähe der touristischen Infrastruktur und die Potentiale für eine touristische Nutzung stellen den räumlich-funktionellen Zusammenhang dar. Durch diese Nähe sollen kurze Wege gesichert und mögliche Synergien vor Ort genutzt werden.
- + Tabubereiche sind die Sichtachse vom Hauptort zum Stubenbergsee und die bis an den See heranreichenden Waldgesellschaften.

### 3.1. Uferzone

Der Stubenbergsee wurde Anfang der 70iger Jahre im Bereich der Auwiesen angelegt, die bei Hochwasserführung der Feistritz immer wieder überflutet waren. Gleichzeitig wurde die Feistritz reguliert und durch eine 10m breite Dammschüttung von See abgetrennt. Da der See künstlich angelegt wurde fehlen natürlichen Übergangszonen (Schilf, Verlandungsbereiche, etc.), ist aber durch eine naturnahe Uferausprägung im Laufe der Zeit der Eindruck eines gewachsenen Naturraumes entstanden.

An der Uferlinie sind Stege und Anlegestellen entstanden die einer öffentlichen Nutzung dienen und bis auf den Bereich des Segelclubs allgemein zugänglich sind. Die vom Seezulauf unterbrochene Uferlinie ist über die Seebrücke durch den Weg „Rund um den Stubenbergsee“ verbunden und auch für Fahrräder, Einsatzfahrzeuge sowie dem Seedienst voll erschlossen.

Die Badeanlagen mit ihren Liegewiesen erstreckt sich rund um den See und bis zur Erschließungsstraße. Die Badeanlagen unterscheiden sich in ihrer Ausstattung mit einer Unterscheidung in „**Familienstrand-Nord**“, „**Aktivstrand-Ost**“, „**Erholungsstrand-West**“.

*Ausstattung: Kinderspiel und Erlebnisbereich (Sandstrand), Tretbootverleih, Beachvolleyball, Segelschule, Seeverwaltung, Bunter Laden, Erichs Grillstube und Pepis Stube, Beach-Bar, Seestern-Bar, La Pergola, Kiosk Monika*

### 3.2. Infrastrukturzone

Mit der Eröffnung des Badesees 1971 wurde der zuvor mit dem Prädikat „Erholungsdorf“ ausgezeichnete Ort Stubenberg vermehrt zum Urlaubsziel und bald zum Fremdenverkehrsort. Die Zahl der gastronomischen Betriebe nahm zu und die Möglichkeit der Privatzimmervermietung wurde zusehends genutzt.

In den Folgejahren entstanden die „Seepension Erla“ mit Seminarräumlichkeiten sowie das „Seesalettl – Haus am See“ und das „Seerestaurant Gruber“. Seit Ende der 70iger Jahre sind keine neuen Beherbergungsbetriebe am See entstanden.

Die seetouristische Infrastrukturzone befindet sich nördlich und östlich des Badesees und weist durch die hochgewachsenen Laubbäume und Wiesenflächen im Bereich der Parkplätze einen parkähnlichen Charakter auf. Demgegenüber ist die kahle Fläche im Bereich des Seezulaufes und ehemaligen „nassen Auwiese“ weder begrünt noch bepflanzt, weil hier ein massiver Schotterkörper überhaupt erst die touristische Nutzung dieser Fläche ermöglicht hat. Dieser „Festplatz“ dient als Veranstaltungsort mit temporärer Nutzung und dient der Freihaltung der Sichtachse zwischen Hauptort und Stubenbergsee.

*Ausstattung: Seepension Erla, Seerestaurant Gruber, Haus am See, Seestüberl Allmer*

### 3.3. Freizeitzone

Die Freizeitzone befindet sich nördlich und östlich im Bereich der Seezufahrten und stellt einen Übergangsbereich von touristischen Einrichtungen zur umliegenden Kulturlandschaft dar. In ebener Lage der „Auwiesen“ sind Freizeiteinrichtungen entstanden die sowohl den touristischen Bedürfnissen als auch den allgemeinen gesellschaftlichen Zwecken dienen.

Die nördlich liegenden Areale werden landwirtschaftlich genutzt und stellen so ein ackerbauliches Band parallel zur Landesstraße dar. Hier liegen die Entwicklungspotentiale für die Freihaltezone.

Die Freizeitzone hat auch die Aufgabe einen „Übergangsbereich“ zu der umliegenden Kulturlandschaft herzustellen.

*Ausstattung: Freizeitpark Steinmann (Pit-Pat-Anlage), Freizeitpark Praunegger (Freizeit- und Erlebniswelt für Kinder), Tennisplatz, Minigolfanlage, Skateanlage, Sportanlage des Fußballclubs, Campingplatz Stubenberg*

## SEEKONZEPT

Das vorliegende Seekonzept dient als siedlungspolitische Entscheidungsgrundlage für Planungsinteressen am Stubenbergsee. Anhand einer Grobbewertung touristisch motivierter Planungsinteressen werden Ziele und Maßnahmen dargelegt, die für die zukünftige Entwicklung dieses touristischen Siedlungsschwerpunktes tragend sind. Die räumliche Seekonzeption ist im beigelegten Masterplan dargelegt.

### 4. Entwicklungsziele und Maßnahmen

Die wesentliche Grundlage für die Tourismusgemeinde Stubenberg ist die Qualität des Landschaftsraumes um den Stubenbergsee. Hier gilt es die Potentiale, welche die **Kulturlandschaft als Bühne und Erlebnisraum** für den Ausflugstourismus und bei Kurzurlauben bietet, dauerhaft zu sichern und Themenschwerpunkte im Sinne der „Genussregion“ weiter zu entwickeln.

Aufgrund der kurzen Saisonalität und der auf wenige Wochen reduzierten Nachfrage ist die Wirtschaftlichkeit der Betriebe oftmals nicht gegeben, es fehlt die Ertragskraft und damit die von den Gästen gewünschten Neuerungen und Qualitätssteigerung bei gutem Preis-Leistungs-Verhältnis im mittelpreisigen Segment. Eine Verbesserung dieser Situation kann durch eine **bessere Auslastung der touristischen Infrastruktur** erzielt werden. Dies wäre am Stubenbergsee insbesondere **bei verlängertem Saisonbetrieb** möglich. Anzustreben sind daher Wetter- und witterungsunabhängige Alternativangebote in den Bereichen „Freizeit & Erholung“ sowie „Kunst & Kultur“.

Der touristische Siedlungsschwerpunkt „Stubenbergsee“ ist unter den angeführten touristischen Charakteristika und Qualitäten der Gemeinde sowie **unter Beachtung von räumlich-funktionellen Rahmenbedingungen** zu entwickeln. So sind im Sinne der festgelegten Flächenzonierung definierte Abgrenzungen und Verbindungen zum Umraum zu schaffen, die gewachsenen touristischen Strukturen auszubauen, mögliche Synergien vor Ort zu nutzen und kurze Wege zu sichern.

#### 4.1. Landschaftlich-nutzungsbezogen

Qualität des Naturraumes und der landschaftlichen Vielfalt erhalten

Im dortigen Landschaftsschutzgebiet gilt es insbesondere die seltene Charakteristik des Landschaftsraumes um den Stubenbergsee zu erhalten und den dortigen Erholungswert zu sichern.

- > Die Sicht- und Blickachse zwischen See und Hauptort freihalten
- > Übergangszonen zur Kulturlandschaft herstellen

Traditionell und zeitgemäß interpretierte Bauformen und Materialien fördern

Aufgrund der ausgeprägten Zersiedelung und Kleinteiligkeit greift die Baugestaltung von Bauten und Anlagen prägend und verändernd in die Landschaft ein und ist in dieser Hinsicht in besonderem Maße zu beachten.

- > Entscheidungsgrundlagen für das Maß der Bebauung und die Gestaltung von Gebäuden schaffen (Planungsinstrumente: Räumliches Leitbild, Bebauungsplan)

#### 4.2. Infrastrukturell-touristisch

Auslastung der touristischen Infrastruktur steigern und den Saisonbetrieb verlängern

Eine bessere Auslastung der touristischen Infrastruktur ist am Stubenbergsee nur bei Schlechtwetterangeboten in der Hauptsaison und verlängertem Saisonbetrieb möglich.

- > Wetter- und witterungsunabhängige Alternativangebote schaffen

Dienstleistungen qualitativ verbessern und leistbare Qualitätsangebote schaffen

Da sich die Ansprüche des Tourismus gewandelt haben, ist eine dem Stubenbergsee entsprechende Attraktivierung des touristischen Angebotes durch die Schaffung von sicht- und spürbaren Neuerungen im Seereal anzustreben.

- > Sicherung von Baulandflächen für die Errichtung eines touristischen Leitbetriebes in Seenähe
- > Qualitätsverbesserung im Beherbergungssektor in der Kategorie Hotels und ähnliche Betriebe
- > Die Zusammenarbeit mit den touristischen Leitbetrieben „Tierpark“ und „Bundessportschule“ weiter ausbauen

### 4.3. Räumlich-funktionell

#### Abgrenzung und Verbindungen zum Umraum schaffen

Der touristische Siedlungsschwerpunkt ist unter den gegebenen touristischen und räumlichen Rahmenbedingungen, Charakteristika und Qualitäten der Gemeinde zu entwickeln.

- > Pufferzonen dort festlegen wo die Nutzungen zueinander in Konflikt stehen
- > Freihaltezonen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes festlegen

#### Die Flächenzonierung zur Nutzung des Seeareals beibehalten

Im öffentlichen Interesse der Gemeinde gilt es die gewachsenen Strukturen im touristischen Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee zu sichern und weiter zu entwickeln.

- > Touristische und freizeitwirtschaftliche Infrastruktur durch entsprechende Widmung definieren
- > Areale für eine temporäre Nutzungen wie z.B. Seefestspiele, Veranstaltungen usw. bereithalten

#### Kurze Wege sichern und mögliche Synergien vor Ort nutzen

Die Nähe der touristischen Infrastruktur und Potential für die touristische Nutzung stellen den entscheidenden räumlich-funktionellen Zusammenhang dar.

- > Die vorhandenen Strukturen und Nutzungen als Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung forcieren
- > Vorrangzonen für relevante Nachfolgenutzungen im Sinne des touristischen Siedlungsschwerpunktes festlegen

## 5. Entwicklungsleitbild

Der Stubenbergsee soll unter Bedacht auf das dortige Landschaftsschutzgebiet auch in Zukunft der „naturnahen, ruhebezogenen Erholung“ mit Schwerpunkt auf öffentliche Freizeitnutzung gewidmet sein.

Der Leitsatz bzw. das Motto „z.B. Ankommen und sich wohlfühlen im Erholungs- Sport- und Freizeitpark Stubenbergsee“, dient als Orientierung auf dem Weg zu einem nachhaltigen Tourismus.

## 6. Masterplan

Der Masterplan zeigt das Grobkonzept für die zukünftige Entwicklung des Stubenbergsees mit seinen Teilräumen, den Entwicklungsschwerpunkten und Ordnung möglicher Nutzungen. In diesem Sinne zeigt der Masterplan eine grundsätzliche räumliche Teilung in die funktionellen Bereiche „Uferzone“, „Infrastrukturzone“, sowie „Freizeit- und Erholungszone“. Im Masterplan ist eine Flächenzonierung verschiedener Funktionsbereiche festgelegt, die untereinander in engem Zusammenhang stehen und als solche dem touristischen Siedlungsschwerpunkt zugeordnet werden.

### 6.1. Freizeit- und Erholungszone

Die Freizeit- und Erholungszone bildet zunächst einen „Übergangsbereich“ von der Kulturlandschaft im Bereich des Stubenberger Beckens zu den touristisch genutzten Bereichen am Stubenbergsee und ist einer „grünen“ Nutzung für Erholung-, Sport- und Freizeit gewidmet.

Von besonderer Bedeutung ist einerseits der Übergangsbereich im Osten des Seeareals, der hier als Streifen die „offene Kulturlandschaft“ des oststeirischen Hügellandes von den „Auwiesen“ trennt. Auch hier ist ein parkähnlicher Charakter gewünscht, der im gesamten Areal durch großwüchsige Laubbäume in Erscheinung tritt.

Andererseits ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes das Areal zwischen der Zufahrt-Seestraße und dem Seezulauf-Feistritzbach als Blick- und Sichtachse zwischen See und Hauptort freizuhalten.

Entwicklungspotentiale für Freizeit und Erholung befinden sich zwischen dem Campingplatz und dem Fußballplatz.

### 6.2. Touristische Infrastrukturzone

Die touristische Infrastrukturzone wird durchgehend von Straßen erschlossen und umfasst neben den Stellplätzen insbesondere die Beherbergungsbetriebe sowie deren baulichen Entwicklungspotentiale.

Die bestehenden Beherbergungsbetriebe bilden naturgemäß den Ansatzpunkt für eine weitere bauliche Entwicklung, welche aber unter Bedachtnahme einer im Umraum vorhandenen kleinteiligen und wenig kompakten Siedlungsstruktur zu entwickeln ist.

Im Sinne der Freihaltung der Sichtachse ist der befestigte Platz westlich der Zufahrt-Seestraße von einer Bebauung freizuhalten. Eine Funktion als „Festplatz“ sollte hier im Vordergrund stehen.

### **6.3. Uferzone**

Die Uferzone mit dem Rundumweg und der Brücke im Bereich des Seezulaufes gilt der Ausstattung mit Badeeinrichtungen und Einrichtungen zur Bewirtschaftung des Sees.

Die Herbersteingründe am südöstlichen Seeufer wurden von der Gemeinde angekauft, der Seehof abgerissen und in diesem Bereich mit den Seefestspielen eine prestigeträchtige Kulturveranstaltung an den Stubenbergsee geholt.

Der Platz des ehemaligen Seehofes ist im öffentlichen Interesse in die Uferzone integriert worden. Der dahinter liegende Herbersteinparkplatz soll in Zukunft auch einer bauliche Entwicklung im Sinne der touristischen Erholungsfunktion vorbehalten sein.

**QUELLENVERZEICHNIS:**

LANDESSTATISTIK; ZECHNER, P. (2012): Steiermark Tourismusindikatoren-Zeitreihenanalyse nach Region und Saisonen, Graz.

PRETTERHOFER, P.; SCHAFLER, R. (2011): Baukultur in der „Region Kulmland“, Fotodokumentation, Graz.

STMK. LANDESBAUDIREKTION GIS (2012): Digitaler Datensatz Gemeinde Stubenberg, Grenzkataster (2011), Orthophotos (2009).

STMK. LANDESABTEILUNG A16 und FA13B (2012): Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte, Graz.

SZAMATOLSKI, C. (2012): Seekonzept Falkenhagener See, Nutzungs- und Entwicklungskonzept, Zwischenbericht, Berlin.

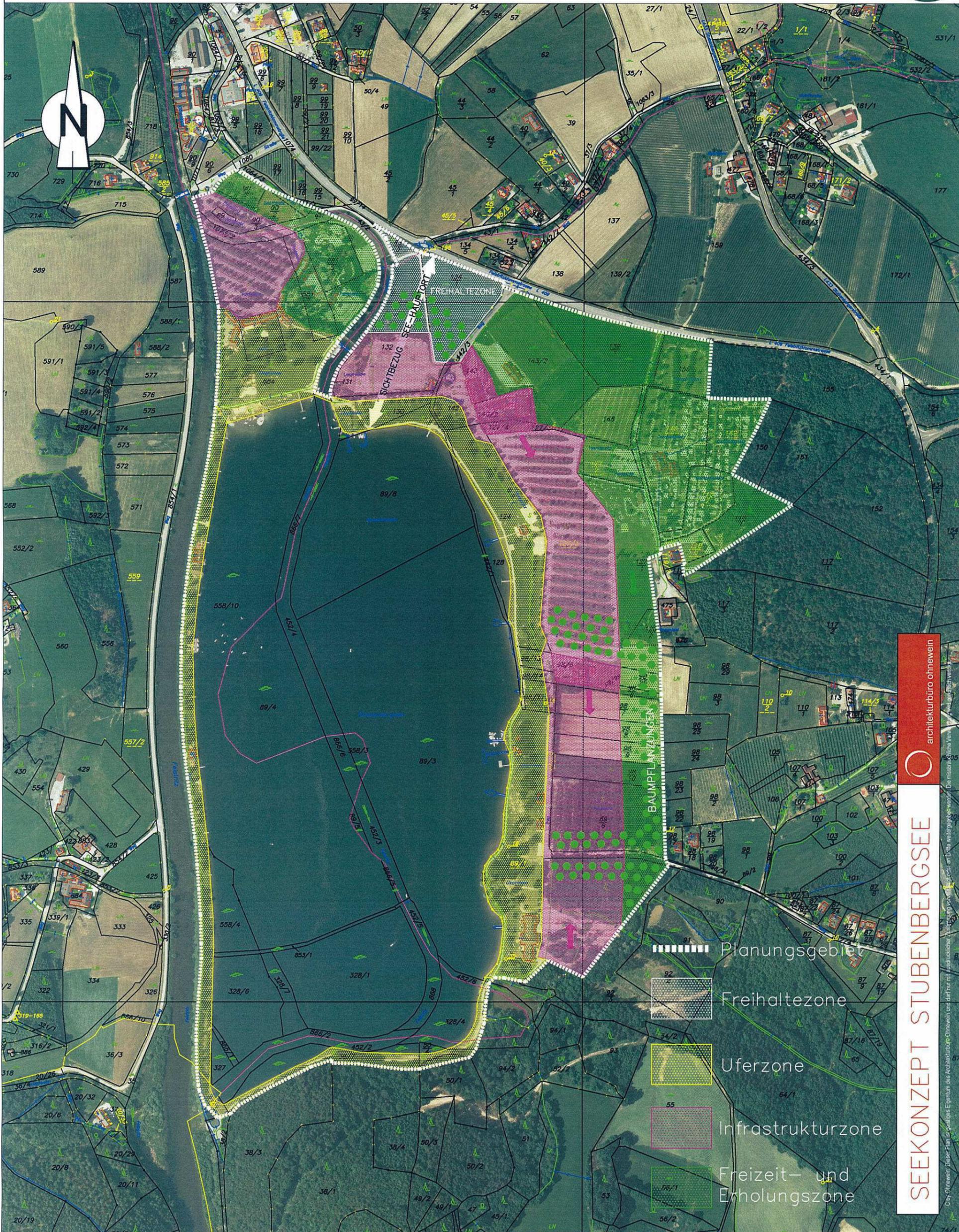
**PLANBEILAGE**  
**MASTERPLAN 2013**

M: 1:5.000

Stand: März 2013

# MASTERPLAN

## Touristischer Siedlungsschwerpunkt Stubenbergsee



- Planungsgebiet
- Freihaltezone
- Uferzone
- Infrastrukturzone
- Freizeit- und Erholungszone

architekturbüro ohnewein  
**SEEKONZEPT STUBENBERGSEE**

Das Konzept ist ein Entwurf und darf nicht ohne Zustimmung des Architektenbüro Ohnewein & Partner AG verwendet werden. Die Maßstäbe sind in der Planungsphase festzulegen. Dieses Konzept ist ein Entwurf und darf nicht ohne Zustimmung des Architektenbüro Ohnewein & Partner AG verwendet werden.



## 10.2 Sachbereichskonzept Energie

SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE  
GEMEINDE STUBENBERG

Stadt- und Raumplanungs GmbH



**SRG Stadt- und  
Raumplanungs GmbH**

Hauptplatz 10  
8280 Fürstenfeld

T: +43 3382 53964 508  
E: [office@srg-gmbh.at](mailto:office@srg-gmbh.at)

UID: ATU74496556

**Sachbereichskonzept Energie  
Gemeinde Stubenberg**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Stubenberg  
Stubenberg/See 5  
8822 Stubenberg

**Bearbeitung:**

SRG Stadt- und Raumplanungs GmbH  
GZ: SRG-23ÖR003  
Datum: 18.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Klima- und Energiestrategie 2030 .....	4
1.2	Strategie für erneuerbare Energien .....	5
1.3	Energieraumplanerische Strategien .....	7
2	Energie- und klimapolitische Zielsetzungen der Gemeinde.....	9
2.1	Klimapolitische Grundsätze der Gemeinde.....	9
2.2	Spezifische Zielsetzungen mit räumlich-funktionellem Bezug.....	9
3	Energie- und mobilitätsrelevante Bestandsanalyse.....	10
3.1	Energierrelevante Strukturdaten.....	10
3.1.1	Bevölkerung.....	10
3.1.2	Wohnen.....	11
3.1.3	Land- und Forstwirtschaft .....	12
3.1.4	Arbeitsplätze.....	12
3.1.5	Mobilität.....	13
>	<b>Ergebnisse der Bestandsanalyse: Energierrelevante Strukturdaten</b> .....	15
3.2	Eröffnungsbilanz.....	16
3.2.1	Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen .....	16
3.2.2	Energieverbrauch im 250 m-Raster.....	19
3.2.3	Wärmebedarfsdichten im 250 m-Raster.....	19
>	<b>Ergebnisse der Bestandsanalyse: Eröffnungsbilanz</b> .....	21
3.3	Potenzialanalyse Wärmeversorgung von Gebäuden .....	22
3.3.1	Bestehende Infrastruktur für Nah- und Fernwärme .....	22
3.3.2	Energieeffizienzpotenziale .....	24
3.3.3	Substitutionspotenziale.....	26
3.3.4	Erneuerbare Energiepotenziale.....	27
>	<b>Ergebnisse Strukturdaten und Potenzialanalyse: Wärmeversorgung</b> .....	28
3.4	Potenzialanalyse Mobilität im Gemeindegebiet .....	29
3.4.1	Potenzial und Standortgüte des öffentlichen Verkehrs .....	29
3.4.2	Potenziale des Mikro-ÖV.....	30

3.4.3	Potenziale E-Mobilität - Konzept.....	31
3.4.4	Bestehende Radwegeerschließung .....	32
3.4.5	Bestehende Fußwege .....	34
>	<b>Ergebnisse Strukturdaten und Potenzialanalyse: Mobilität</b> .....	35
3.5	Potenzialanalyse für die Solar- und Photovoltaiknutzung .....	36
3.5.1	Bestehende Aufdachanlagen.....	36
3.5.2	Bestehende Freiflächenanlagen .....	37
3.5.3	PV-Dachflächenpotenziale .....	37
3.5.4	Brachflächenpotenziale und versiegelte Flächen.....	38
3.5.5	Agri-Photovoltaikanlagen .....	39
>	<b>Ergebnisse Strukturdaten und Potenzialanalyse: Solar/Photovoltaik</b> .....	40
4	Strategieentwicklung (Energiepolitische Zielsetzungen) .....	41
4.1	Standorträume für die leitungsgebundene Nahwärmeversorgung.....	41
4.1.1	Zentrale Versorgungsnetze .....	41
4.1.2	Dezentrale Wärmeversorgungssysteme .....	44
4.2	Standorträume für energiesparende Mobilität.....	45
4.2.1	Nutzungsintensität von Standorten .....	45
4.2.2	Siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen .....	46
4.3	Standorträume für Energiegewinnung Solar/Photovoltaik.....	48
4.3.1	Abwägungszonen für Solar- und Photovoltaikanlagen .....	49
4.3.2	Konfliktzonen für Solar- und Photovoltaikanlagen .....	52
5	Umsetzung der Energieraumplanung in der örtlichen Raumplanung .....	59
5.1	Strategien für Nahwärmeversorgung und energiesparende Mobilität .....	59
5.2	Strategien für Solar-/Photovoltaiknutzung .....	61
5.3	Energie- und klimapolitische Zielsetzungen – Roadmap der Maßnahmen.....	62
6	Zusammenfassung.....	66
6.1	Leitungsgebundene Wärmeversorgung .....	66
6.2	Energiesparende Mobilität.....	68
6.3	Solare Energiegewinnung.....	69
6.4	Energie- und klimapolitische Grundsätze für die Siedlungsentwicklung .....	71

7	Glossar.....	72
8	Quellen.....	74
9	Abbildungsverzeichnis.....	75
10	Tabellenverzeichnis.....	76

## 1 Einleitung

### 1.1 Klima- und Energiestrategie 2030

#### Energieraumplanung & Klimawandelanpassungen

Die weltweite Klimaerwärmung und der Anstieg der globalen Treibhausgasemissionen müssen eingedämmt werden. Die (örtliche) Energieraumplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für einen sparsamen Einsatz von Energie und für die Nutzung lokaler erneuerbarer Energieträger schaffen.

Im Jahr 2018 wurden Zielvorgaben für erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz festgesetzt. Alle EU-Mitgliedstaaten mussten auf Grund dessen nationale Energie- und Klimapläne verabschieden. Ausgehend von den internationalen und nationalen Zielsetzungen ist die Steirische Landesregierung gewillt, mit der „Steirischen Formel“ ihren aktiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende beizutragen. Die Ziele des Landes sind in der Klima- und Energiestrategie Steiermark (KESS) 2030 festgesetzt. Diese umfassen die Senkung der Treibhausgasemissionen um 36 %, die Steigerung der Energieeffizienz um 30 % und die Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien auf 40 % (Land Steiermark 2017).

#### Die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030

Wir tun's für unsere Zukunft – innovativ, nachhaltig, sozial ausgewogen



Abbildung 1: Die steirische Formel als Beitrag zum Klimaschutz, Quelle: Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030

Die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 wird in folgende acht Bereiche eingeteilt:



Abbildung 2: Bereiche der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030,  
Quelle: Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030

Innerhalb der KESS wurden Schwerpunkte und Ziele ausgearbeitet, welche die Energieraumplanung forcieren (Abbildung 2). Mit dem Sachbereichskonzept Energie werden jene relevanten Bereiche der Klimastrategie aufgegriffen, die eine nachhaltige Energieraumplanung auf Gemeindeebene fördern. Die Energieraumplanung ist dabei jener Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung beschäftigt (ÖROK 2014). Vor allem die in Abbildung 2 gekennzeichneten Bereiche der Gebäude und Siedlungsstruktur sowie der Mobilität bilden Schwerpunkte in der Energieraumplanung und folglich im SKE. Als Maßnahme zur Umsetzung werden in weiterer Folge Ergebnisse des SKE im Örtlichen Entwicklungskonzept verankert.

## 1.2 Strategie für erneuerbare Energien

### Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der Bundesregierung ist es, die Stromversorgung in Österreich bis 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen. Mit dem im Juli 2021 im Parlament beschlos-

senen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurden die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen. Konkret sollen bis zum Jahr 2030 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter Beachtung strenger ökologischer Kriterien um 27 Terrawattstunden (TWh) gesteigert werden. 11 TWh sollen dabei durch Photovoltaik, 10 TWh durch Windkraft, 5 TWh durch Wasserkraft und 1 TWh durch Biomasse gedeckt werden. Darüber hinaus soll die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas gewährleistet und der Anteil von national produzierten erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh erhöht werden (Photovoltaik Austria 2022).

Das EAG unterstützt dabei nicht nur die Förderung der Strom- und Gaserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, sondern auch die Organisation und die Funktionsweise von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Diese Energiegemeinschaften bilden das Herzstück für die Gestaltung der Energiezukunft, fördern dezentralisierte Versorgung und lassen Bürger:innen aktiv an der Energiewende teilhaben.

### Photovoltaik

Bis 2030 sollen 13 GWp der österreichischen Stromleistung aus Sonnenenergie kommen. Um dieses Ziel zu erreichen, ergibt sich ein Zubaubedarf von PV-Kapazitäten um 11 TWh für Österreich. Neben dem prioritären Ausbau von Photovoltaik auf Dachflächen müssen auch auf bisher unverbauten Flächen PV-Anlagen errichtet werden, um diese Ziele zu erreichen. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen werden PV-Freiflächenanlagen im Ausmaß von ca. 70 bis 80 km<sup>2</sup> benötigt, was etwa 0,25 – 0,3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Österreich entspricht (Photovoltaik Austria 2022).

Für die Steiermark ergibt sich ein Bedarf an Stromerzeugung durch PV-Anlagen im Ausmaß von 2,15 TWh. Es gilt die Annahme, dass davon rund 60 % durch PV-Freiflächenanlagen erreicht werden müssen. Dadurch ergibt sich ein Flächenbedarf für die Steiermark von 2.200 – 2.400 ha. Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie des Landes Steiermark legt etwa 778 ha als Vorrangzonen für PV-Freiflächenanlagen fest. Die Auswahl der restlichen Flächen soll durch die steiermärkischen Gemeinden erfolgen (SAPRO EE-Solar – Erläuterungsbericht).

### 1.3 Energieraumplanerische Strategien

#### Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz & Energieraumplanung

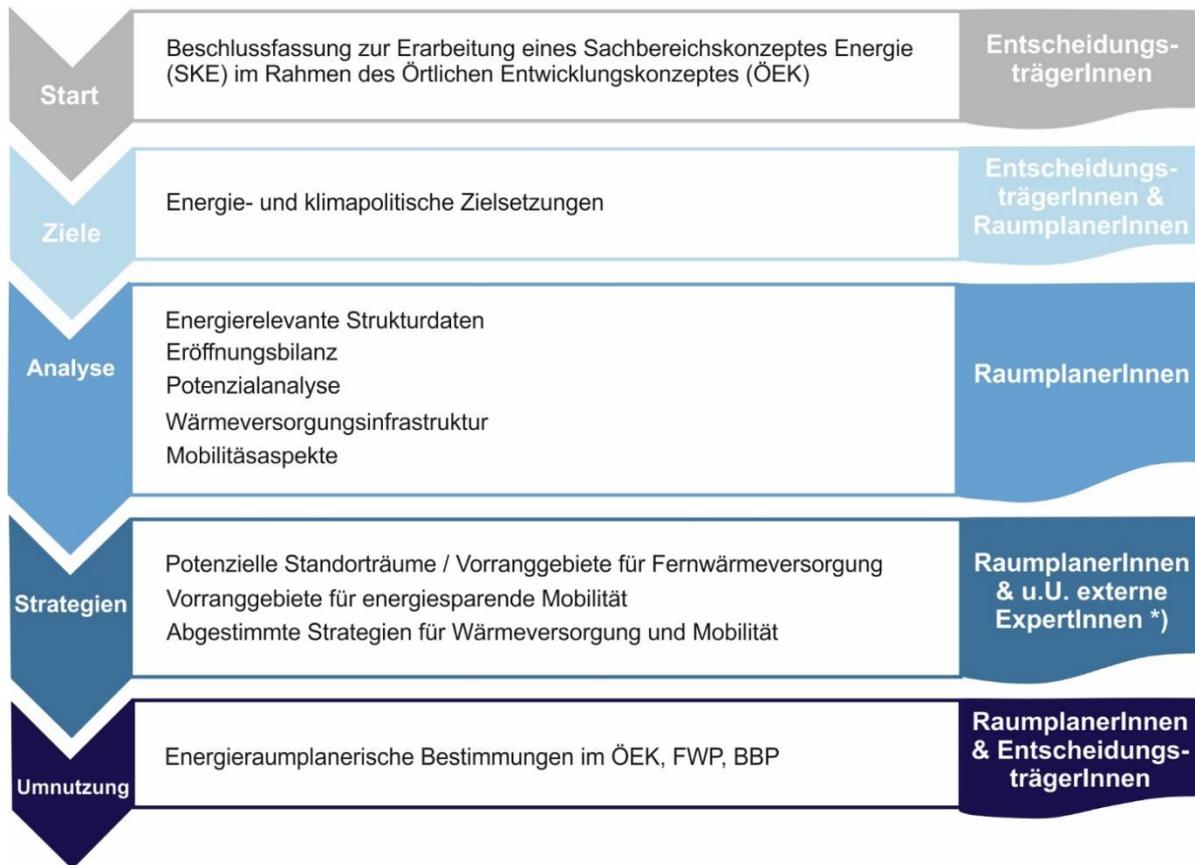
In der Novelle zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (StROG 2010 idgF, LGBL. Nr. 45/2022) wird auf die Energie- und Klimarelevanz raumplanerischer Entscheidungen in den Raumordnungsgrundsätzen Bedacht genommen und formuliert, dass die Entwicklung der Siedlungsstruktur (§3 (2) Abs. 2) „unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger“ (h) sowie „unter Berücksichtigung von Klimaschutzziele und -maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel“ (i) zu erfolgen hat.

Die Energieraumplanung ist darüber hinaus insofern Gegenstand des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, als ein Sachbereichskonzept zum Thema Energie, das im Örtlichen Entwicklungskonzept zu verankern ist: Gemäß §21 (3) StROG ist zur Begründung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Innerhalb des kommunalen Energiekonzeptes, besteht gemäß §21 (4a) bzw. § 22(8) StROG die Verpflichtung zur Ausweisung von Standorträumen für Fernwärmeversorgung und für energiesparender Mobilität für das Gemeindegebiet oder für Teile dessen.

#### Das Sachbereichskonzept Energie

Das Sachbereichskonzept Energie (SKE) ist eine Ergänzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Dieses beinhaltet energie- und klimapolitische Zielsetzungen, die als Entscheidungsgrundlage für die Entscheidungsträger:innen der Gemeinden dienen sollen. So sollen alle räumlichen Fragestellungen gemeinsam mit dem Aspekt der Energie- und Klimapolitik abgehandelt werden. Für die Analyse werden energierelevante Strukturdaten erhoben, sowie eine Eröffnungsbilanz und eine Potenzialanalyse durchgeführt. Es werden zusätzlich die Wärmeversorgungsinfrastruktur und Mobilitätsaspekte beleuchtet. Im Anschluss werden energieraumplanerische Strategien zu potenziellen Standorträumen, Vorranggebieten für die Wärmeversorgung und für energiesparende Mobilität sowie abgestimmte Strategien für beide Themenbereiche erarbeitet. Diese führen im Anschluss zu energieraumplanerischen Bestimmungen im Örtlichen Entwicklungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan. Die Arbeitsschritte werden in Abbildung 3 beschrieben.

Das SKE bildet die Grundlage für weitere Schritte, die einen Beitrag zu einer energieoptimierten Entwicklung (konkrete Umsetzungsprojekte) der Gemeinde leisten und gefördert werden.



\*) für Machbarkeitsstudien vornehmlich betreffend die Nutzung von Abwärme- oder Biogaspotenzialen sowie für Detailplanungen von Wärmeerzeugungsanlagen (separat von der Gemeinde zu beauftragen)

Abbildung 3: Arbeitsschritte und Zuständigkeiten im Rahmen der Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie, Leitfaden 2.0 SKE Steiermark

## 2 Energie- und klimapolitische Zielsetzungen der Gemeinde

Die Energieraumplanung sieht die Entwicklung energieeffizienter sowie ressourcenschonender Raum- und Siedlungsstrukturen als Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit Energie vor. Die Leitziele dienen als Grundlage für eine (regional) wirtschaftlich leistungsfähige und ökologisch verantwortbare Energiepolitik.

### 2.1 Klimapolitische Grundsätze der Gemeinde

Energie- und klimapolitische Zielsetzungen für das Gemeindegebiet:

- Ziel ist es die bestehenden Strukturen derart zu verändern, dass klimafreundliches Handeln im Alltag leicht möglich und kostengünstig ist.
- Ein breites und allgemeines Verständnis für systemische Veränderungen und Handlungen soll erzielt werden (Aufklärung und Information).
- Für die erforderliche Planungssicherheit sind klarere Spielregeln und transparente Rahmenbedingungen festzulegen.

### 2.2 Spezifische Zielsetzungen mit räumlich-funktionellem Bezug

Darauf aufbauend hat die Gemeinde im Zuge der Erstellung des SKE-Projektrahmens folgende Zielsetzungen festgelegt, die zu räumlichen Konsequenzen führen sollen:

- Feststellen der Standorträume und Potentiale für eine effiziente Wärmeversorgung sowie Wärmenutzung und für die energiesparende (klimafreundliche) Mobilität für das Gemeindegebiet von Stubenberg.
- Die Ergebnisse im SKE Stubenberg sollen Strategien mit energiesparenden und klimaschonenden siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen umfassen.
- Eine Breitenwirkung und Akzeptanz des energiepolitischen Leitbilds durch Bevölkerungsbeteiligung im Rahmen der Erstellung der Raumordnungsinstrumente erzielt werden.
- Sicherstellung jener Inhalte, die zu räumlichen Konsequenzen führen, sollen im ÖEK 5.0 festgehalten und mit den weiteren Instrumenten der örtlichen Raumordnung (FWP, BBP) umgesetzt werden.
- Für eine räumlich-funktionelle Zuordnung der energieraumplanerischen Standorträume inkl. einer Festlegung der Entwicklungsrichtung und der räumlich-zeitlichen Prioritätensetzung der Siedlungsentwicklung, wird ein separater energieraumplanerischen „Deckplan“ als Beilage zum ÖEK erstellt.

### 3 Energie- und mobilitätsrelevante Bestandsanalyse

Die Grundlage für die Entwicklung einer energieraumplanerischen Strategie bildet eine Bestands- und Potenzialanalyse relevanter Strukturdaten. Dafür werden nachstehend energie-relevante Daten der Gemeinde Stubenberg beschrieben. Zusätzlich wird die Gemeinde im Hinblick auf Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen untersucht. Darauf aufbauend widmet sich das SKE einer Potenzialanalyse und setzt sich mit der bestehenden leitungsgebundenen Wärmeinfrastruktur ebenso auseinander, wie mit relevanten Mobilitätsaspekten. Zusätzlich wird die Energiegewinnung aus Solar und Photovoltaik behandelt.

#### 3.1 Energierrelevante Strukturdaten

Die Gemeinde Stubenberg zählt 2.205 EinwohnerInnen (Stand 2022). Sie umfasst ein Flächenausmaß von ca. 3259,51 ha und gliedert sich in die fünf Katastralgemeinden KG-Stubenberg, KG-Zeil-Stubenberg, KG-Vockenberg, KG-Buchberg, KG-Freienberg.

Im zentralen Siedlungsbereich von Stubenberg zeigt sich auch eine starke punktuelle Verdichtung der Gebäude und hohe Funktionsvielfalt. Insgesamt verteilt sich die Bevölkerung relativ unterschiedlich über das Gemeindegebiet wobei sich punktuelle, dezentrale Verdichtungen ausmachen lassen.



Abbildung 4: Gemeinde Stubenberg, inkl. Nachbargemeinden, eigene Darstellung

##### 3.1.1 Bevölkerung

Für eine vorausschauende und nachhaltige regionale Flächenentwicklung, ist es notwendig einen Blick auf die soziodemographische Entwicklung und deren Hintergründe zu richten. Die Gemeinde Stubenberg weist eine Gesamtfläche von 3259,51 ha auf und zählt 2.205 Einwohner:innen, daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 67 Einwohner je km<sup>2</sup>. Den größten Teil der Bevölkerung nimmt die Altersgruppe der 20- bis 65-Jährigen mit 58,4 % ein, gefolgt von der Gruppe der über 65-Jährigen mit 24,7 % und den unter 20-Jährigen mit 16,9% (Stand 2022). Die Gemeinde strebt eine Bevölkerungszahl von circa 2300 EinwohnerInnen an.

3.1.2 Wohnen

Unter der Nutzungsart „Wohnen“ werden der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen der Raumheizung, der Warmwasseraufbereitung sowie der Betrieb elektrischer Geräte im Wohnbereich zusammengefasst.

Gebäudestruktur	Wohnfläche		Energieverbrauch in		Treibhausgasemissionen in	
	m <sup>2</sup>	%	MWh/a	%	t CO <sub>2</sub> -Äquiv. / a	%
<b>Einfamilien- und Doppelhäuser</b>						
vor 1919	11.700	10,2	2.700	13	460	12,8
1919 – 1944	2.300	2	500	2,4	90	2,5
1945 – 1960	7.300	6,4	1.700	8,2	290	8,1
1961 – 1970	11.300	9,8	2.300	11,1	390	10,8
1971 – 1980	18.400	16	3.800	18,3	650	18,1
1981 – 1990	20.000	17,4	3.300	15,9	580	16,1
1991 – 2000	12.100	10,5	2.500	12	430	11,9
2001 - 2010	7.600	6,6	800	3,9	150	4,2
2011 – 2019	10.000	8,7	1100	5,3	200	5,6
<b>Summe</b>	<b>100.700</b>	<b>87,6</b>	<b>18.700</b>	<b>90,1</b>	<b>3240</b>	<b>90,1</b>
<b>Mehrfamilienhäuser</b>						
vor 1919	2.500	2,2	400	1,9	70	1,9
1919 – 1944	0	0	0	0,0	0	0,0
1945 – 1960	500	0,4	100	0,5	20	0,6
1961 – 1970	500	0,4	100	0,5	10	0,3
1971 – 1980	2600	2,3	400	1,9	70	1,9
1981 – 1990	2000	1,7	300	1,4	50	1,4
1991 – 2000	1800	1,6	300	1,4	50	1,4
2001 – 2010	3900	3,4	400	1,9	80	2,2
2011 -2019	400	0,4	100	0,5	10	0,3
<b>Summe</b>	<b>14.200</b>	<b>12,4</b>	<b>2.100</b>	<b>9,9</b>	<b>360</b>	<b>9,9</b>
<b>Summe bis inkl. 1990</b>	<b>79.100</b>	<b>68,8</b>	<b>15.600</b>	<b>75,1</b>	<b>2680</b>	<b>74,5</b>
<b>Summe ab 1991</b>	<b>35.800</b>	<b>31,2</b>	<b>5.200</b>	<b>24,9</b>	<b>920</b>	<b>25,5</b>
<b>Gesamt</b>	<b>114.900</b>		<b>20.800</b>		<b>3600</b>	

Tabelle 1: Gebäudestruktur in der Gemeinde Stubenberg inkl. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Quelle: Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung

Stubenberg weist in Bezug auf die Gebäude- und Wohnungszählung (2019) eine Wohnnutzfläche von 114.900 m<sup>2</sup> auf. Geprägt ist diese durch Einfamilien- und Doppelhäuser, welche im Gegensatz zu Mehrfamilienhäusern einen höheren Energieverbrauch und Treibhausgasaus-

stoß aufweisen. 100.700 m<sup>2</sup> (87,6 %) der Wohnnutzfläche wird für Einfamilien- und Doppelhäuser aufgebracht und 14.200 m<sup>2</sup> (12,4 %) für Mehrfamilienhäuser. Betrachtet man die Wohnnutzfläche aufgeteilt auf verschiedene Bauperioden so zeigt sich folgendes Bild:

- 68,8% der Wohnnutzfläche gehört zu Gebäuden aus Bauperioden bis inkl. 1990
- 31,2 % stammen aus späteren Bauperioden ab 1991 und zeichnen sich durch einen um etwa 1/3 geringeren Energieverbrauch aus.

### 3.1.3 Land- und Forstwirtschaft

Die Nutzungsart „Land- und Forstwirtschaft“ wird aufgrund unterschiedlich energieintensiver Bewirtschaftungsformen nach Kulturarten differenziert. So weisen forstwirtschaftlich genutzte Flächen den geringsten Energieverbrauch, sowie die niedrigsten Treibhausgasemissionen auf. Die Gemeinde weist insgesamt eine Kulturfläche von 2.510 ha auf. Davon werden 1390 ha (55,4 %) als Wald- und Almfläche, 660 ha (26,3 %) als Dauergrünlandfläche, 340 ha (13,5 %) als Ackerlandfläche und 120 ha (4,8%) als Spezialkulturflächen genutzt.

Kulturarten	Kulturfläche		Energieverbrauch		Treibhausgasemissionen	
	ha	%	MWh/a	%	CO <sub>2</sub> -Äquiv. / a	%
<b>Ackerflächen</b>	340	13,5	1.000	27,8	190	27,1
<b>Dauergrünlandflächen</b>	660	26,3	1.700	47,22	330	47,1
<b>Spezialkulturflächen</b>	120	4,8	700	19,4	140	20
<b>Wald- und Almflächen</b>	1.390	55,4	200	5,6	40	5,7
<b>Gesamt</b>	<b>2.510</b>		<b>3600</b>		<b>700</b>	

Tabelle 2: Land- und Forstwirtschaft in der Gemeinde Stubenberg inkl. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Quelle: Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung

### 3.1.4 Arbeitsplätze

Grundlage für die Modellierung des Energieverbrauches und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen sind die Erwerbstätigen am Arbeitsort. Dabei wird zwischen den Nutzungsarten Industrie und Gewerbe sowie Dienstleistungen unterschieden. Unter „Industrie und Gewerbe“ wird die Erzeugung von Sachgütern (z. B. Möbeln, Maschinen, Treibstoffen, ...) einschließlich der Branchen Bau und Bergbau verstanden. Hier wird die Energie vornehmlich als Prozessenergie für den Betrieb von Produktionsanlagen eingesetzt.

Auffällig hoch sind in der Gemeinde die Werte des Energieverbrauchs und dem entsprechend auch die Werte der Treibhausgasemissionen für die Sektoren Bergbau (Industrie und Gewerbe). Die hohen Werte im Bergbau bei einer dennoch sehr geringen Beschäftigtenzahl lässt sich auf das Werk LUZENAC c/o Naintsch Mineralwerke GmbH zurückführen.

Industrie und Gewerbe	Strukturdaten		Energieverbrauch		Treibhausgasemissionen	
	Erwerbstätige	%	MWh/a	%	CO <sub>2</sub> -Äquiv. / a	%
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	15	9,1	2.400	10,4	590	9,5
Verarbeitung mineralischer Rohstoffe	5	3	0	0	0	0
Maschinenbau	5	3	100	0,4	30	0,5
Fahrzeugbau	5	3	0	0	10	0
Sonstiger produzierender Bereich	15	9,1	100	0,4	30	0,5
Bergbau	25	15,2	19.300	83,9	5290	84,8
Bau	95	57,6	1.000	4,4	290	4,7
<b>Gesamt</b>	<b>165</b>		<b>23.000</b>		<b>6240</b>	
<b>Dienstleistungen</b>						
Handel	90	17,7	700	17,5	160	18
Beherbergung und Gastronomie	135	26,5	1400	35	320	36
Erziehung und Unterricht	35	6,9	100	2,5	30	3,4
Gesundheits- und Sozialwesen	95	20,3	300	7,5	70	7,9
Freizeitinfrastruktur	95	20,3	900	22,5	190	21,4
Übrige Dienstleistungen	60	11,8	500	12,5	120	13,5
<b>Gesamt</b>	<b>510</b>		<b>4000</b>		<b>890</b>	

Tabelle 3: Industrie und Gewerbe sowie Dienstleistungen in der Gemeinde Stubenberg inkl. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Quelle: Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung

### 3.1.5 Mobilität

Die Personenmobilität der Gemeinde ist durch Verkehrsleistungen in Höhe von rund 57,2 Mio. Kilometer pro Jahr gekennzeichnet. Davon lassen sich 43,4 % auf den Transport industriell-gewerblicher Güter und 56,6% auf die Personenmobilität zurückführen.

Von der Personenmobilität entfällt mehr als die Hälfte der Treibhausgasemissionen (51,5%) auf die Alltagsmobilität der Haushalte und rund 18,7% auf die Alltagsmobilität der Kunden, aber nur 6,6% auf die Alltagsmobilität der Beschäftigten. Die industriell-gewerbliche Gütermobilität in der Gemeinde betrifft rund 18,1% der Treibhausgasemissionen. Die Alltagsmobilität der Beschäftigten sowie jene von Urlaubs- und Geschäftsreisen spielen eine untergeordnete Rolle.

Personenmobilität	Personenkilometer		Energieverbrauch		Treibhausgasemissionen	
	km	%	MWh/a	%	t CO <sub>2</sub> -Äquiv. / a	%
<b>Alltagsmobilität der Haushalte</b>	20.250.000	35,4	11.000	49,8	4.090	51,5
<b>Alltagsmobilität Beschäftigte</b>	3.757.000	6,6	2.000	9,1	760	9,6
<b>Alltagsmobilität Kunden</b>	7.385.000	12,9	4.000	18,1	1.490	18,7
<b>Urlaus- und Geschäftsreisen</b>	968.000	1,7	500	2,3	180	2,3
<b>SUMME</b>	32.360.000	56,6	17.500	79,2	6510	81,9
<b>Gütermobilität</b>	Tonnenkilometer					
<b>Industriell-gewerbliche Güter</b>	24.797.000	43,4	4600	20,8	1440	18,1
<b>Gesamt</b>	57.157.000		22.100		7950	

Tabelle 4: Mobilität in der Gemeinde Stubenberg inkl. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Quelle: Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung.

Im Erhebungsjahr 2020 wurden in Stubenberg 397 Einpendler: innen und 696 Auspendler:innen gezählt.

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2020
	2020	2011	2001	1991	
<b>Pendeltätigkeit</b>					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	1.052	1.148	1.031	928	13,4%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	753	781	683	557	35,2%
Gemeinde-Einpendler	397	346	246	144	175,7%
Gemeinde-Auspender	696	713	594	515	35,1%
Pendlersaldo	-299	-367	-348	-371	
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	52,7%	44,3%	36,0%	25,9%	
Auspender in % d. Besch. am Wohnort	66,2%	62,1%	57,6%	55,5%	

Abbildung 5: Pendeltätigkeit in Stubenberg, Quelle Landesstatistik Steiermark.

Die Gemeinde weist ein negatives PendlerInnensaldo auf, im Jahr 2020 wurden 397 Einpendler: innen und 696 Auspendler:innen gezählt.

> Ergebnisse der Bestandsanalyse: Energierrelevante Strukturdaten

- Der Ortskern und der örtliche Siedlungsschwerpunkt Stubenberg/ Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432 sind dichter besiedelt, ansonsten ist die Gemeinde geprägt von kleinräumigen Siedlungsbereichen und Streusiedlungen.
- In Mehrfamilienwohnhäusern werden rund 12,4% der Wohnnutzfläche bezogen auf das Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt.
- Wohngebäude mit einem erhöhten Wärmebedarf aus der Bauperiode vor 1990 haben einen Anteil der Wohnnutzfläche von rund 68,8%.
- Die Alltagsmobilität der Haushalte ist für einen hohen Anteil des Treibhausgasemissionen (51,5%) vom Gesamtverkehrsaufkommen in der Gemeinde verantwortlich.
- Der Bergbau verursacht mit 5.290 [t CO<sub>2</sub>-Äquiv. / a] einen relativ hohen Treibhausgasausstoß in der Gemeinde.

### 3.2 Eröffnungsbilanz

#### 3.2.1 Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Der Gesamtenergieverbrauch der Gemeinde Stubenberg beträgt laut dem Energiemosaik Austria (Abart-Heriszt 2023) 73,500 MWh/a und die Treibhausgasemissionen belaufen sich auf rund 19,390 tCO<sub>2</sub>-Äquivalente/a.

	Wohnen	Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Dienstleistungen	Mobilität	Insgesamt
<b>Energieverbrauch in MWh pro Jahr</b>	20.800	3.600	23.000	4.000	22.100	<b>73.500</b>
<b>Treibhausgasemissionen in t CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr</b>	3.590	700	6.240	890	7.960	<b>19.390</b>

Abbildung 6: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen in Stubenberg, Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria

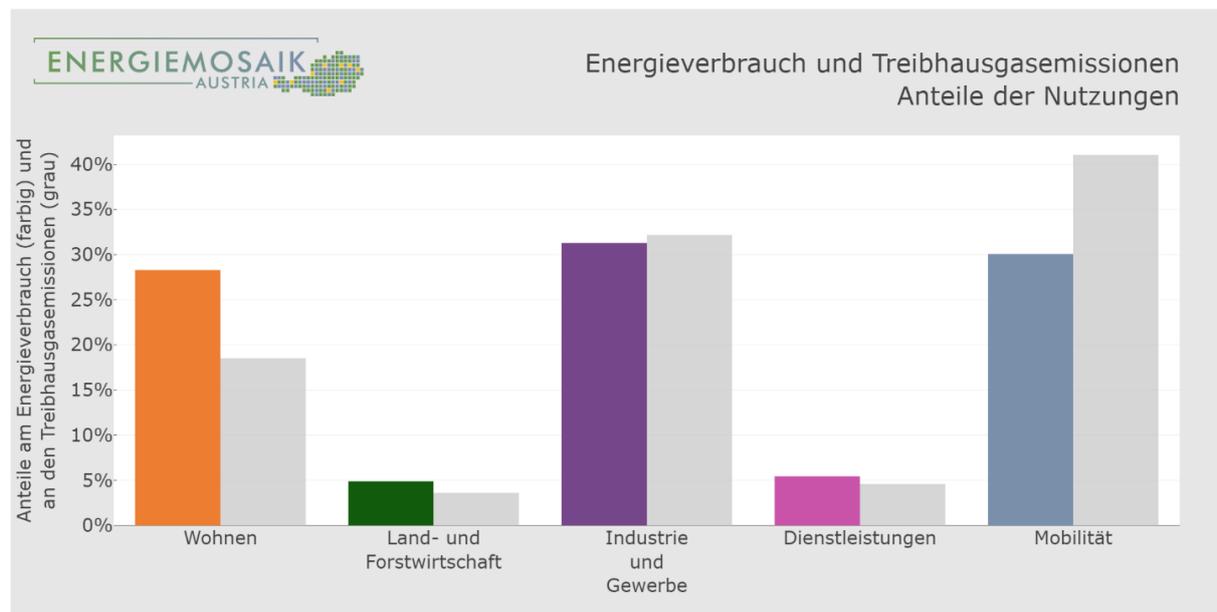


Abbildung 7: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen der Sektoren (prozentual) in Stubenberg, Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria.

Den größten Anteil am Energieverbrauch nimmt der Industriesektor mit rund 31,3 % ein, dicht gefolgt von der Mobilität mit 30%, dann die Wohnnutzung mit rund 28,3%. Der Anteil des Dienstleistungssektors liegt bei rund 5,5 %. Die Bereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie weisen einen Anteil von insgesamt knapp 4,9 % des Energieverbrauches auf. Auffallend ist, dass bei der Analyse der Treibhausgasemissionen diese im Bereich Mobilität relativ gesehen den höchsten Anteil mit 41,1 % aufweisen. Gefolgt von Industriesektor mit 32,2% und Wohnen mit einem Anteil an 18,5 %, Dienstleistungen mit 5,6 % und Land- & Forstwirtschaft mit 3,6 %.

Den Energieverbrauch gemessen an den Verwendungszwecken zeigt Abbildung 8. Hier wird ersichtlich, dass der größte Teil des Energieverbrauchs 36,7% auf den Bereich Transport entfallen und 28,8% fallen dem Bereich Raumwärme zu. Der Rest teilt sich auf die Verwendungszwecke Prozesswärme (18,8%) und Motoren und Elektrogeräte (13,6%) auf.

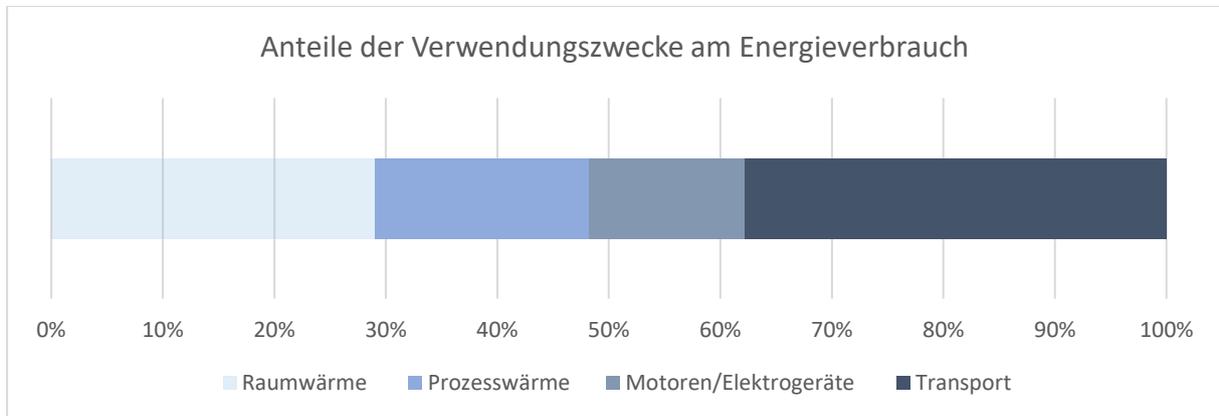


Abbildung 8: Energieverbrauch gemessen an den Verwendungszwecken, Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung.

In der Gemeinde Stubenberg überwiegt der Einsatz fossiler Energieträger mit 73,7% am Energieverbrauch. Die größten Anteile bilden die Bereiche Mobilität (39,7%) und Industrie und Gewerbe (36,8%). Erneuerbare Energieträger übernehmen einen Anteil von 26,6% am Energieverbrauche, wobei der Großteil dem Bereich Wohnen zugeordnet werden kann.

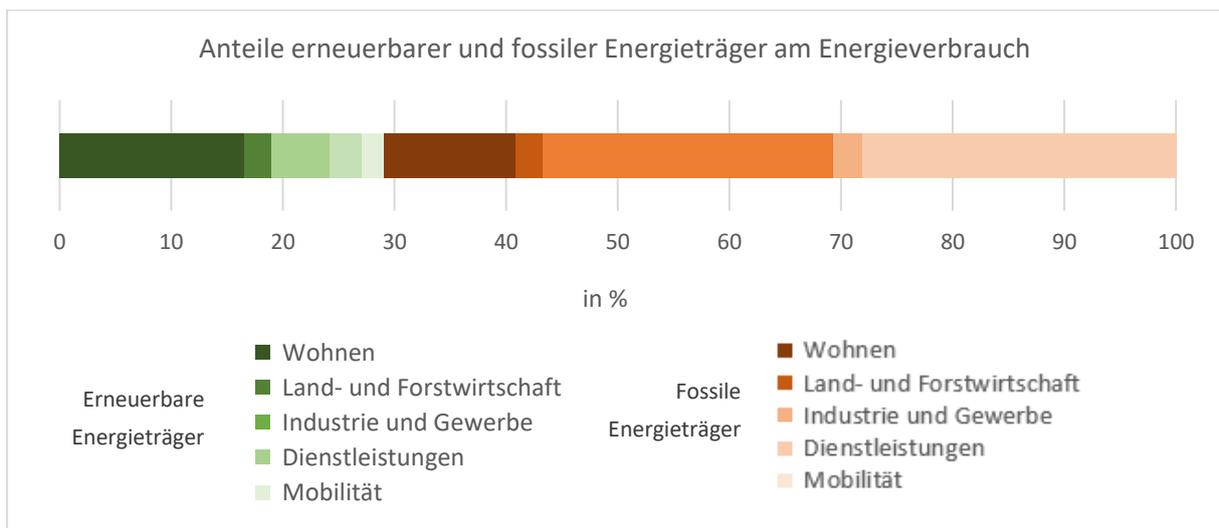


Abbildung 9: Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch Stubenberg, Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung

Das Diagramm in Abbildung 10 zeigt auch welche Anteile an erneuerbarer und fossiler Energie in den einzelnen Sektoren genutzt werden. In der Gemeinde dominiert die Nutzung fossiler Energien (73,4%), der Anteil erneuerbarer Energien macht nur 26,6% aus. Der Sektor Mobilität nutzt aktuell noch den größten Anteil an fossiler Energie (93,7%) und nur 6,3% erneuerbarer Energie. Im Sektor Industrie und Gewerbe werden 83,5% fossile und 16,5% erneuerbare Energien genutzt. Der Energiebezug im Sektor Land- und Forstwirtschaft setzt sich zu 50% aus fossiler und 50% aus erneuerbarer Energie zusammen. Im Sektor Wohnen und Dienstleistungen überwiegt bereits der Anteil an der Nutzung erneuerbarer Energien. Im Sektor Wohnen werden 58,2% erneuerbare und 41,8% fossile Energien, und im Sektor Dienstleistungen 52,5% erneuerbare und 47,5% fossile Energien genutzt.

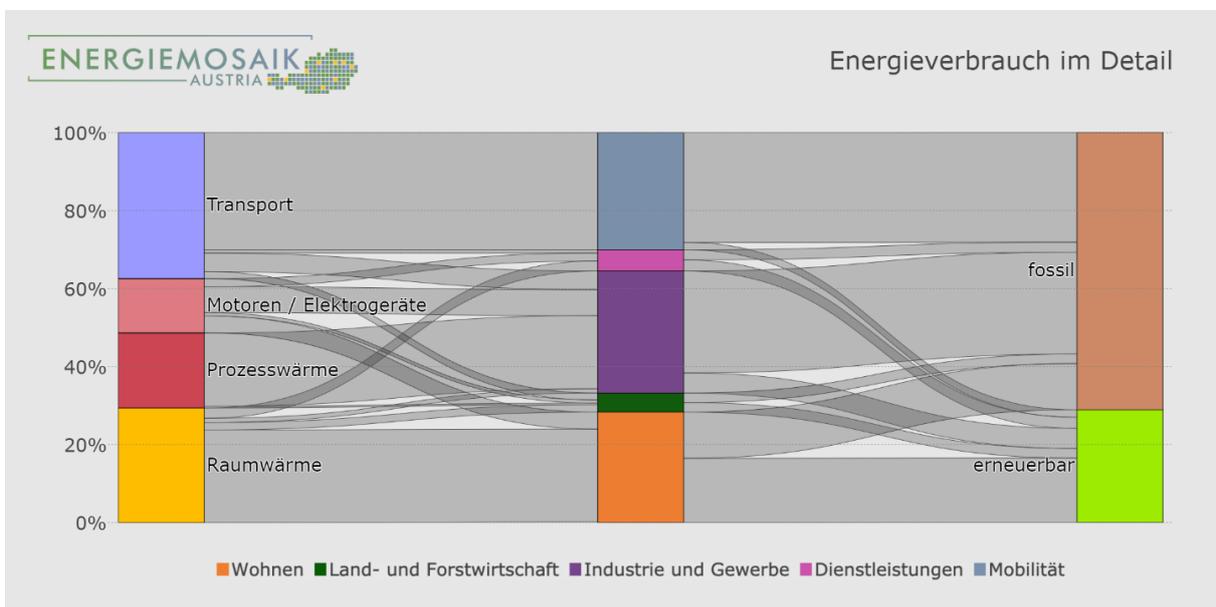


Abbildung 10: Energieverbrauch gemessen an den Verwendungszwecken, Abart-Herisz 2022, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung

### 3.2.2 Energieverbrauch im 250 m-Raster

Die räumliche Verteilung des Energieverbrauchs (ohne Mobilität) in der Gemeinde spiegelt die Siedlungs- und Nutzungsstruktur innerhalb des Gemeindegebietes wider. Die höchsten Werte betreffend Energieverbrauch weist das zentralörtliche Siedlungsgebiet der Gemeinde Stubenberg auf (Abbildung 11). Moderater Energieverbrauch zeigt sich im Bundessportzentrum Schielleiten und im Tierpark Herberstein.

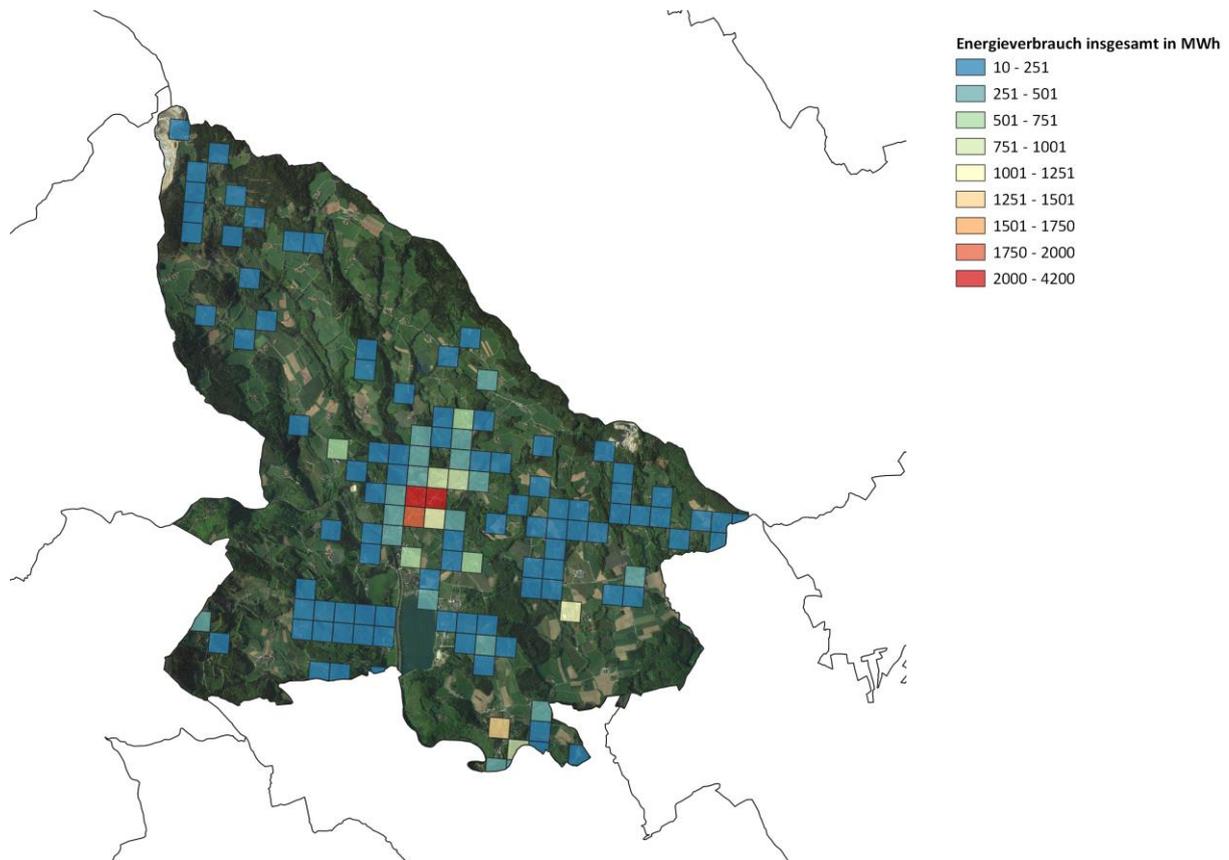


Abbildung 11: Gesamter Energieverbrauch in Stubenberg, Quelle: ERPS, eigene Darstellung

### 3.2.3 Wärmebedarfsdichten im 250 m-Raster

Die Analyse der Wärmebedarfsdichten und ihre räumliche Verteilung stellt die Grundlage für die Identifizierung potenzieller Standorträume bzw. Vorranggebiete für Fernwärmeversorgung dar: Gebiete mit mittleren und höheren Wärmebedarfsdichten können für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung in Betracht gezogen werden, während in Gebieten mit geringen Wärmebedarfsdichten (aus Gründen der Wirtschaftlichkeit) vorrangig dezentrale Wärmeversorgungssysteme eingesetzt werden.

Die räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten (Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme bis 100 °C) in der Gemeinde Stubenberg zeigt ein ähnliches Bild zum Energieverbrauch. Die höchsten Wärmebedarfsdichten pro Hektar und Jahr liegen im Gemeindezentrum.

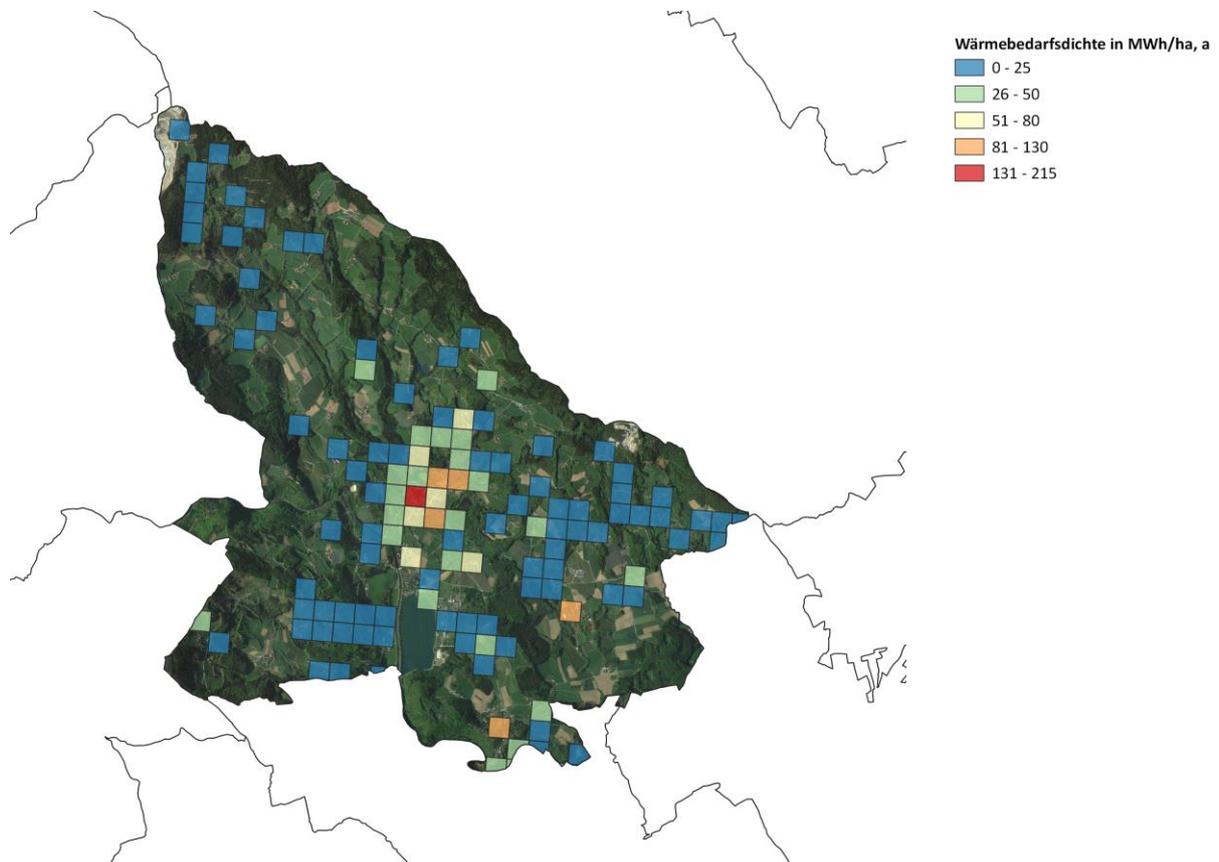


Abbildung 12: Räumliche Verteilung im 250 m Raster der IST-Wärmebedarfsdichten pro ha pro Jahr in Stubenberg, Quelle: GIS Steiermark, eigene Darstellung

> Ergebnisse der Bestandsanalyse: Eröffnungsbilanz

- Die größten Energieverbraucher und Treibhausgasverursacher sind die Bereiche Mobilität, Industrie und Gewerbe, Wohnen.
- Aufgrund des relativ hohen Anteiles an fossilen Energieträgern im Bereich Mobilität haben die Treibhausgasemissionen hier den höchsten Anteil von rund 41,1% in Relation zu den Gesamttreibhausgasemissionen der Gemeinde.
- Auf den Bereich Industrie- und Gewerbe fallen rund 32,2% der Treibhausgasemissionen. Für den Energieverbrauchs ist hier überwiegend die Prozesswärme und der Betrieb von Motoren und Geräten (und nicht der Transport) verantwortlich.
- Die Wohnnutzung verursacht rund 28,3% der Treibhausgasemissionen, wobei der deutlich überwiegende Anteil auf die Raumwärme entfällt. Der Anteil fossiler Energieträger ist mit 41% hier deutlich geringer als im Sektor Industrie- und Gewerbe (83,5%) und Mobilität (93,7%).
- Die höchsten Energie- und Wärmebedarfsdichten liegen im Gemeindezentrum und in den touristischen Siedlungsschwerpunkten. Insgesamt werden rund 73,4% des Energieverbrauches mit fossilen Energieträgern gedeckt.

### 3.3 Potenzialanalyse Wärmeversorgung von Gebäuden

Die Wärmeversorgung (Raumwärme) der Gebäude ist in der Gemeinde Stubenberg für knapp 28,8% des Gesamtenergieverbrauchs verantwortlich. Somit zählt der Gebäude- und Heizsektor zu einem der wichtigsten Bereiche für energieeffiziente Maßnahmen.

Nachfolgende Analysen behandeln Effizienz-, Substitutions- und erneuerbare Energiepotenziale. Sie bilden die Grundlage für Entwicklungen zur Wärmeversorgung und zur Beurteilung der mittel- bis langfristig zu erwartender Auslastung von Fernwärmeversorgungssystemen. Nachstehende Abbildung beschreibt eine mögliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen bis 2050. Durch Vermeidung und Effizienzsteigerung sowie durch Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger könnten in Stubenberg bis zu 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.

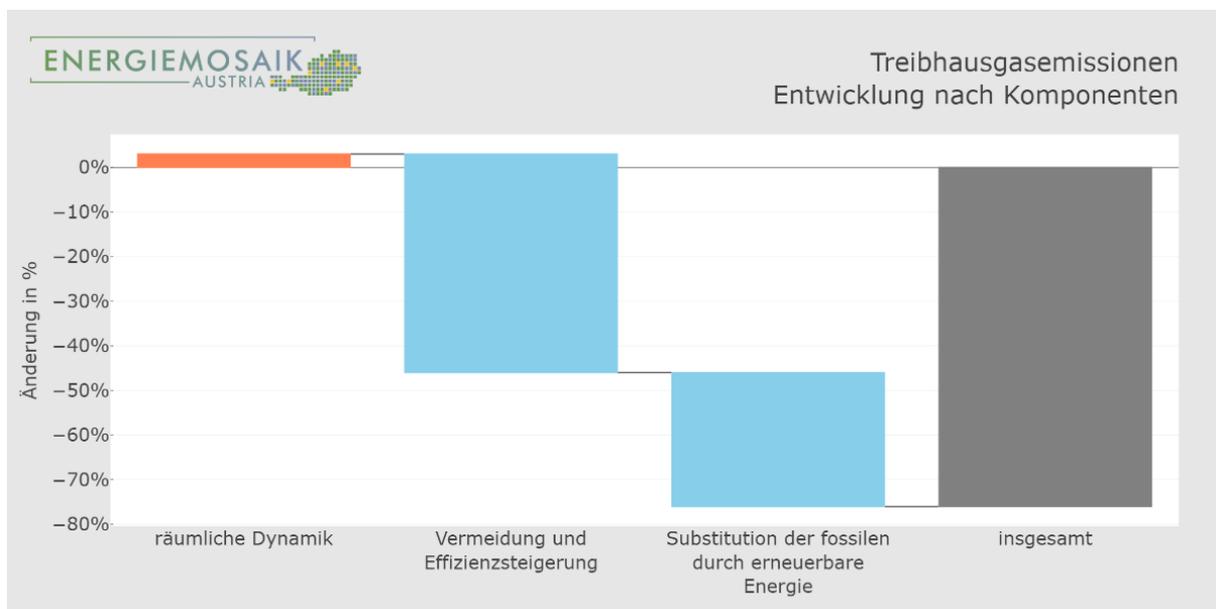


Abbildung 13: Mögliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen bis 2050 durch Vermeidung und Effizienzsteigerung sowie Substitution in Stubenberg, Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria.

#### 3.3.1 Bestehende Infrastruktur für Nah- und Fernwärme

In den Entwicklungszielen der Gemeinde ist die Stärkung erneuerbarer Energieressourcen verankert (ÖEK 4.0 Wortlaut S. 27). Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines kommunalen Energiekonzeptes wurde die Entwicklungsmöglichkeit einer Fernwärmeversorgung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben (Fernwärmeausbauplan) vorgeschlagen. (ÖEK 4.0 Erläuterungen S. 45).



### Legende

-  Nahwärmeleitungen
-  Nahwärmeleitungen 50m Einzugsgebiet
-  Heizwerk
-  Gebäude mit Nahwärmeanschluss

Abbildung 14: Wärmeversorgung Ortszentrum Stubenberg, Quellen: Planungsbüro Ing. Leo Riebenbauer GmbH, eigene Darstellung.

### Nahwärmeversorgung Stubenberg

Stubenberg verfügt nun im Siedlungskörper Stubenberg, Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432 über ein Heizwerk mit einem weitläufigen Leitungsnetz, welches einen großen Teil des Siedlungskörpers und des Gemeindezentrum Stubenbergs abdeckt. Das Heizwerk wurde 2002 errichtet und 2014 übernommen. Das Heizwerk und das Leitungsnetz wurde für den zentralen Ortsteil von Stubenberg ausgelegt und werden laufend modernisiert bzw. erweitert. Zuletzt wurde die Ausbaustufe 2021 durchgeführt bei welcher insbesondere die Bauflächen im westlichen Teil der Birkensiedlung, südlich des Friedhofes Stubenberg an die Versorgung mit angeschlossen wurden. Insgesamt verfügt das Rohrleitungsnetz derzeit über eine Leitungslänge von 6000m und schließt 88 Objekte an das Heizwerk an.

Potenzielle Erweiterungsgebiete für die Nahwärmeversorgung zeigt Abbildung 14. Hier sind jene Bereiche gelb hinterlegt, welche innerhalb eines 50 m Einzugsgebietes um die Wärmeleitung liegen. Grundflächen innerhalb dieser relativ geringen räumlichen Distanz bieten sich als mögliche Nahwärmeanschlussgebiete zur bestehenden Infrastruktur an.

### Mikronetze

Das Schloss Schielleiten verfügt über ein leitungsgebundenes Mikronetz zur Wärmeversorgung der zugehörigen baulichen Anlagen und Gebäude. Da dieses nicht öffentlich ist, wurde auf eine Darstellung im SKE der Gemeinde verzichtet.

### 3.3.2 Energieeffizienzpotenziale

Zur Abschätzung der Potenziale einer thermischen Gebäudesanierung, werden im Folgenden die bestehenden beheizten Gebäude nach dem Baujahr der Errichtung klassifiziert. Gemäß den vorliegenden Strukturdaten weisen die in der Gemeinde vor 1990 errichteten Gebäude einen erhöhten Wärmebedarf auf. Diese Gebäude wären aufgrund ihres erhöhten Wärmebedarfs bevorzugt mit Nahwärme zu versorgen. Im Zuge einer thermischen Sanierung und dem damit einhergehenden sinkenden Wärmebedarf müssen geringere Abnehmerdichten bei künftigen Entwicklungen von Vorranggebieten und Wärmenetzen mitbedacht werden.

In Stubenberg wurden 68,8 % der Wohnnutzfläche vor dem Jahr 1990 errichtet. Dementsprechend sollten diese einer Betrachtung hinsichtlich thermischer Sanierung unterzogen werden. Zusätzlich sollte überprüft werden ob, bzw. in welchem Ausmaß die Gebäude bereits einer thermischen Sanierung zugeführt wurden. Dadurch können das tatsächliche Sanierungspotenzial und der aktuelle Energiestandard dieser Gebäude erfasst werden.

Der Wärmebedarf der Haushalte wurde in eine mittelfristige Effizienzpotentialanalyse (thermischen Sanierung von 50 % des Wohngebäudebestandes) und eine langfristige Effizienzpotentialanalyse (thermischen Sanierung des gesamten Wohngebäudebestandes 100 %) gegliedert (Abbildung 15). Die Ausschöpfung der Energieeffizienzpotenziale verringert merkbar die Wärmebedarfsdichten im Gemeindegebiet, vorrangig im Ortszentrum (Abbildung 16). Aktuell beträgt der Wärmebedarf in der Gemeinde 28.710 MWh/a. Bei einer 50%igen Sanierung würde sich dieser auf 23.740 MWh/a und bei 100%igen Sanierung auf 18.780 MWh/a reduzieren.

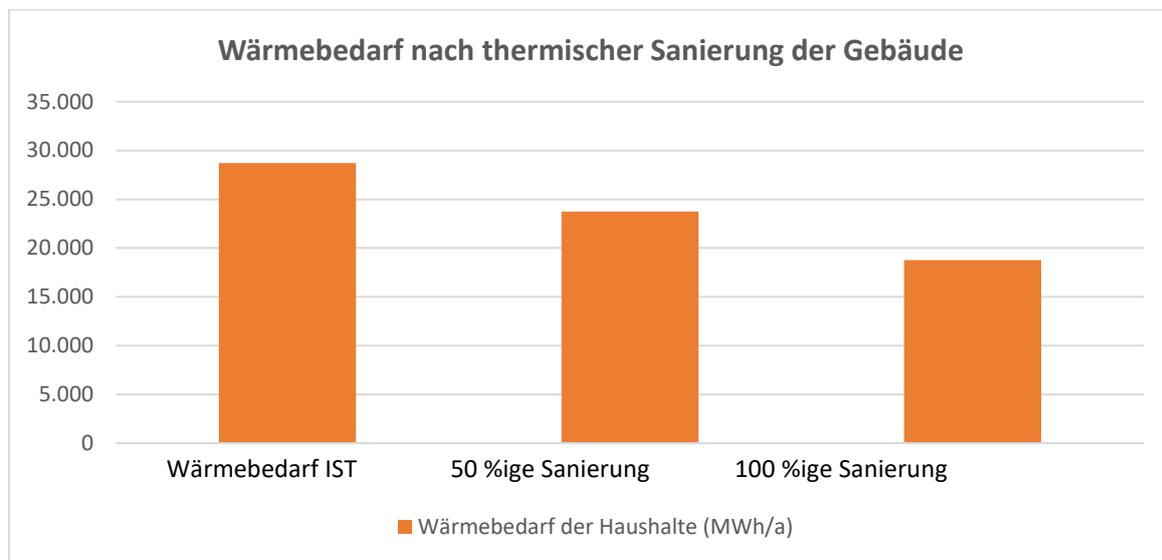


Abbildung 15: Energieeffizienzpotenziale durch thermische Sanierung der Wohngebäude, Quelle: GIS Steiermark, eigene Darstellung

Für das Siedlungsgebiet von Stubenberg wurden im Rahmen des SKE die Siedlungsgebiete mit thermischen Sanierungspotenzial identifiziert. Folgende Bereiche würden auch nach einer thermischen Gebäudesanierung weiterhin hohe bis mittlere Wärmebedarfsdichten aufweisen:

- Siedlungsgebiete im Ortszentrum: Bereich Stubenbergerstraße bis zur Rabenwaldstraße über die Nordumfahrungsstraße und den Sauriegelweg.
- Gewerbegebiete an der Straßenkreuzung L409 Feistritzklammstraße und L432 Rabenwalderstraße.
- Tierpark Herberstein und Gebäudekomplex Schloss Schielleiten.

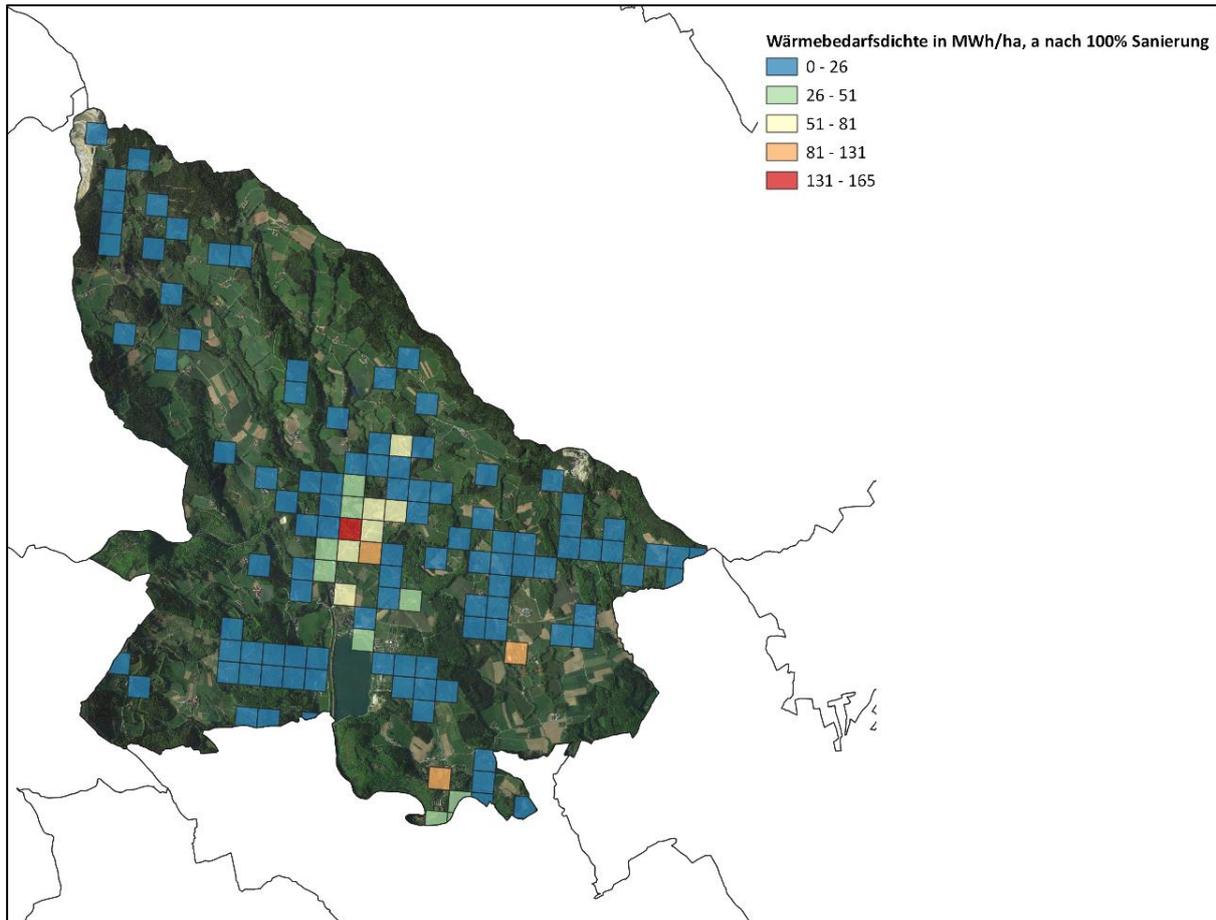


Abbildung 16: Räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten nach 100-%iger Ausschöpfung des Sanierungspotenzials, Quelle: GIS Steiermark, eigene Darstellung.

### 3.3.3 Substitutionspotenziale

Die Substitutionspotenziale zeigen auf in welchem Maße fossile Energie zur Abdeckung des Wärmebedarfes der Haushalte herangezogen und langfristig durch alternative/erneuerbare Energieträger ersetzt werden können. Dies kann wesentlich zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen und die Importabhängigkeit von bestimmten Energieträgern minimieren.

In der Gemeinde Stubenberg werden derzeit knapp 73,4% des Energiebedarfes aus fossilen Rohstoffen bezogen, wobei der Großteil dem Sektor Mobilität und dem Sektor Industrie- und Gewerbe zuzuordnen ist. Auf den Sektor Wohnen fallen rund 28,3% des Gesamtenergieverbrauchs und davon rund die Hälfte auf fossile Energien.

Gemäß dem Bundesregierungsprogramm 2020-2024 ist ein „Phase-out-Plan für fossile Energieträger in der Raumwärme“ verankert. Der stufenweise Plan sieht vor, dass bis spätestens

2035 alle Heizkessel für fossile Energieträger wie z.B. Öl und Kohle im Gebäudesektor ausgetauscht sind.

Das Potenzial zur Substitution durch erneuerbare Energieträger zur Wärmebereitstellung im Sektor Wohnen liegt bei rund 8.700 MWh/a. Aufgrund des bestehenden Nahwärmenetzes in Stubenberg wird ein Austausch von Heizkesseln für fossile Energieträger vor allem in den dezentralen Siedlungsgebieten erfolgen.

### 3.3.4 Erneuerbare Energiepotenziale

Die Kenntnis der (thermischen) Potenziale ausgewählter erneuerbarer Energieträger dient der Beurteilung, inwieweit der bislang fossile Wärmeverbrauch der Gemeinde durch lokal verfügbare erneuerbare Energieträger abgedeckt werden kann. Potenziale zur Photovoltaiknutzung (Stromgewinnung) werden detailliert im Kapitel 3.5 analysiert.

#### Solarthermische Potenziale

Das Solardachkataster des Landes Steiermark ermöglicht das Solarpotenzial der Dachflächen abzuschätzen. Die Gemeinde Stubenberg verfügt über eine gesamt Dachfläche von 23,62 ha, diese ermöglichen eine Solarthermie Kollektorfläche von 13,9 ha mit einem potenziellen Solarthermie Ertrag von 69,5 GWh/Jahr. Besonders größere Dachflächen bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben bieten sich für solarthermische Anlagen zur Energieerzeugung besonders gut an.

	<b>Summe potenziell geeigneter Solarthermie Kollektorflächen am Dach</b>	<b>Summe des möglichen Solarthermischen Gesamtpotenzials pro Jahr</b>
<b>Solarthermie</b>	13,9 ha	69,5 GWh

Tabelle 5: Solarthermie-Potenzial Stubenberg, GIS Steiermark

#### Abwärmepotenziale

Ungenutzte Wärmepotenziale die bei betrieblichen Prozessen entstehen. Diese Potenziale weisen insofern einen besonderen Raumbezug auf, als sie nur im unmittelbaren Umfeld genutzt werden können. Für die optimale Nutzung der vorhandenen Energiepotenziale vor Ort müssen sie mit dem Energiebedarf frühzeitig abgestimmt werden. In der Gemeinde Stubenberg wird die Abwärme der kommunalen Kläranlage bereits für die Wärmeversorgung der angrenzenden kommunalen Gebäude genutzt.

## Biogene Potenziale

Die Gemeinde hat einen (Alm- und) Waldflächenanteil von rund 55,4 % und somit ein großes biogenes Potenzial für die Wärmeerzeugung. In ländlichen Gemeinden mit großen Waldflächen stellt Holz eine wichtige und regional verfügbare Ressource dar. Bei der Nutzung biogener Potenziale ist auf eine kaskadische Nutzung Rücksicht zu nehmen, um den Rohstoff über mehrere Stufen hinweg möglichst effizient und nachhaltig zu nutzen. Zusätzlich kann Holz nicht nur ausschließlich zur Wärmeerzeugung genutzt werden, sondern mittels einer Kraft-Wärme-Kupplung gleichzeitig für die Stromerzeugung verwendet werden. Der Energieträger für die Nahwärmeversorgung von Stubenberg ist Holz aus lokalen Wäldern.

### > Ergebnisse Strukturdaten und Potenzialanalyse: Wärmeversorgung

- Die Wärmeversorgung der Gebäude ist für 28,8 % des Gesamtenergieverbrauchs verantwortlich.
- Der erhöhte Wärmebedarf der Gebäude älter 1990 betrifft den überwiegenden Anteil der Wohnnutzfläche (68,8%), weshalb thermische Sanierungsmaßnahmen in Stubenberg hohe Energieeffizienzpotenziale beinhalten.
- Substitutionspotenziale für den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieformen sind vor allem im Anschluss an das bestehende Fernwärmenetz technisch relativ einfach herstellbar (Fernwärmeanschluss). Das Potenzial zur Substitution durch erneuerbare Energieträger zur Wärmebereitstellung im Sektor Wohnen liegt im Gemeindegebiet Stubenberg bei rund 8.700 MWh/a.
- Im Gemeindegebiet beziehen sich erneuerbare Energiepotenziale insbesondere auf großflächigen Dachflächen, welche entsprechend für Solar- und Photovoltaikanlagen genutzt werden könnten.

Siedlungsgebiete, welche nach einer thermischen Gebäudesanierung weiterhin eine mittlere bis hohe Wärmebedarfsdichten aufweisen und daher für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung thematisiert und weiter ausgebaut werden sollten, betreffen:

- Das Ortszentrum im Bereich Stubenbergerstraße bis zur Rabenwaldstraße über die Nordumfahrungsstraße und den Sauriegelweg, sowie
- Das Gewerbegebiet an der Straßenkreuzung L409 / L432 Landesstraßen

### 3.4 Potenzialanalyse Mobilität im Gemeindegebiet

Mobilität ist ein wichtiger Faktor für Treibhausgasemissionen sowie für den Energieverbrauch in einer Gemeinde. Mobilität wird wesentlich von Raum- und Siedlungsstrukturen beeinflusst, sodass der räumlichen Entwicklung im Prinzip der kurzen Wegen eine große Bedeutung zukommt. Daher wurde eine Analyse der mobilitätsrelevanten Rahmenbedingungen innerhalb der Stadtgemeinde vorgenommen.

#### 3.4.1 Potenzial und Standortgüte des öffentlichen Verkehrs

Die Analyse erlaubt die räumlich-differenzierte Beurteilung der Standortgunst durch die Erschließung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und zeigt, in welchem Maße die Siedlungsstruktur einer Gemeinde auf den ÖV abgestimmt ist. So können wichtige Parameter zur Ausweisung von Vorranggebieten für energiesparende Mobilität identifiziert werden.

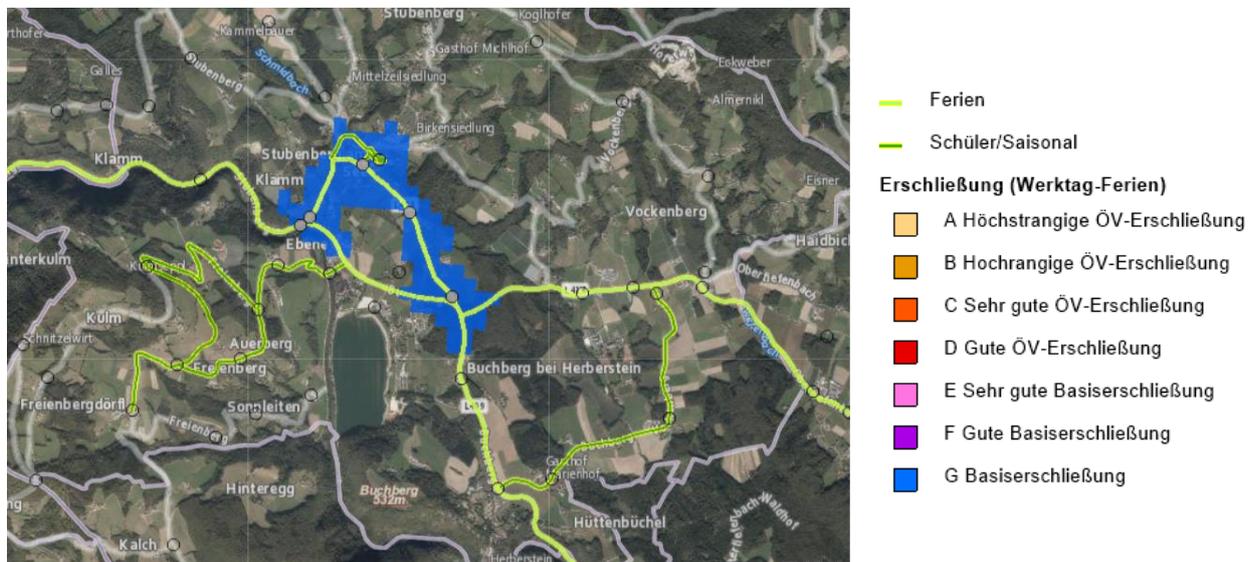


Abbildung 17: öV-Güteklassen Gemeinde Stubenberg, GIS Steiermark, 06/2023

Die Analyse zeigt, dass in Stubenberg lediglich in den örtlichen Siedlungsschwerpunkten und im Siedlungsbereich „Buchberg – Seezufahrt Süd“ eine Basiserschließung durch den öffentlichen Verkehr gegeben ist.

RegioBus-Linien	10 Buspaare an Werktagen
337	Hartberg – Kaindorf – Schielleiten Vockenberg – Schielleiten Buchbergerweg – Schielleiten Schlossweg – Buchberg Bachfranzl – Stubenberg/See Rotes Kreuz – Stubenberg Ortsmitte – Stubenberg/See Westsiedlung – Stubenberg/See Klammstraße – Floing – Anger <> und Retour.

Tabelle 5: öV-Linien in Stubenberg, Verbund Steiermark, 06/23

### 3.4.2 Potenziale des Mikro-ÖV

Mit dem Sammeltaxi Oststeiermark wurde ein zusätzlicher Mobilitätsträger in der Oststeiermark etabliert, der anhand eines Sammeltaxi-Prinzips zu selbst definierten Fahrzeiten von Montag bis Sonntag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr buchbar ist. Diese Ergänzung des ÖV soll vor allem die Mobilität in den Teilen der Gemeinde erhöhen, die bisher nicht durchgängig oder gar nicht von den öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren werden. Abseits dieser grundlegenden Versorgungsfunktion steht die Vernetzung der Ortsteile, verschiedener Gemeinden und die Verteilung der Mobilität auf mehrere Systeme im Vordergrund. Für Bewohner:innen mit eingeschränkten Mobilitätsmöglichkeiten ermöglicht es den Zugang dazu zu verbessern.

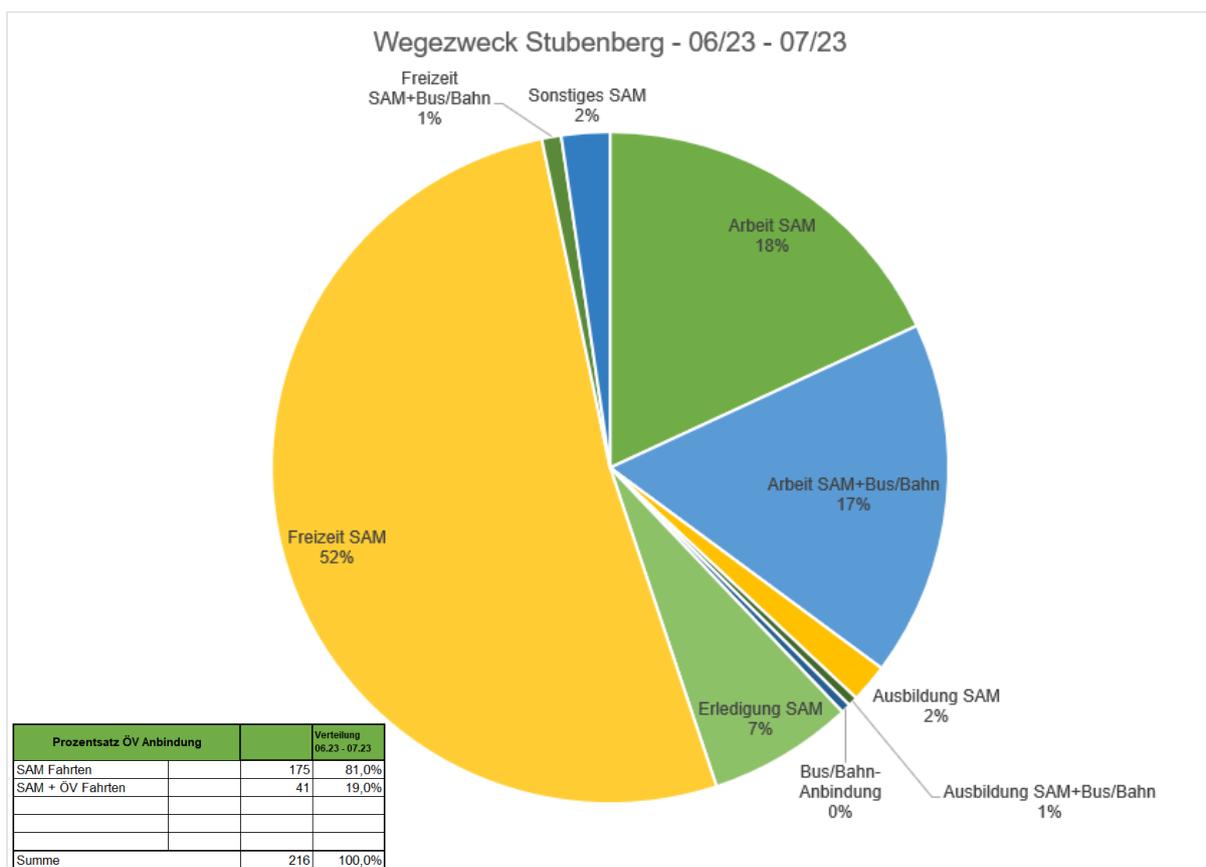


Abbildung 18: SAM- Wegezwecke, Quelle: Regionalentwicklung Oststeiermark

Für den Zeitraum Juni- Juli 2023 liegt eine genaue Auswertung der Wegezwecke vor. Die meisten der insgesamt 216 Fahrten wurden zu Freizeitwecken, zur Arbeit und für Erledigungen unternommen. So wurden 52,8% der Fahrten für Freizeitwecke unternommen, wobei in 0,9% SAM zum Anschluss an den ÖV genutzt wurde. 25,2% der Fahrten lassen sich dem Wegezweck Arbeit zuordnen, wobei in 17,1% SAM zum Anschluss an den ÖV genutzt wurde. 6,9% der Fahrten fanden statt um Erledigungen zu machen.

Insgesamt wurde das SAM-Angebot bei 41 Fahrten (19%) mit ÖV-Fahrten kombiniert. Bei 175 Fahrten (81%) handelt es sich um reine SAM - Fahrten. Dies in Kombination mit den durchschnittlichen 11,12 zurückgelegten Kilometern pro Fahrt zeigt, dass die meisten Fahrgäste das SAM-Angebot nutzen um innerhalb des Gemeindegebietes mobil zu sein.

	Sep	Okt	Nov	Dez	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Gesamt
Aufträge	32	19	15	54	64	63	37	89	96	83	133	685
<b>Fahrgäste</b>	<b>69</b>	<b>37</b>	<b>20</b>	<b>55</b>	<b>76</b>	<b>67</b>	<b>40</b>	<b>111</b>	<b>125</b>	<b>99</b>	<b>188</b>	<b>887</b>
<b>Fahrten inkl. Bündelung</b>	<b>32</b>	<b>19</b>	<b>15</b>	<b>54</b>	<b>64</b>	<b>63</b>	<b>37</b>	<b>65</b>	<b>73</b>	<b>54</b>	<b>105</b>	<b>581</b>
aus Aufträgen für Bündelung	0	0	0	0	0	0	0	48	45	57	56	
Summe tatsächliche Fahrten	0	0	0	0	0	0	0	24	22	28	28	
Besetzungsgrad (inkl. Bündelung)	2,16	1,95	1,33	1,02	1,19	1,06	1,08	1,71	1,71	1,83	1,79	1,53

Abbildung 19: SAM- Auftragslage 09/2022 - 07/2023 Gemeindegebiet Stubenberg, Quelle: Regionalentwicklung Oststeiermark

Die Auswertung der Auftragslage von September 2022 bis Juli 2023 zeigt, dass insgesamt 685 Aufträge eingegangen sind. Inklusive Bündelungen fanden so 581 Fahrten mit insgesamt 887 Fahrgästen statt. Die meisten Fahrten fanden im Juli 2023 (105 Fahrten) statt. Insgesamt ist eine deutliche Zunahme der Fahrten seit September 2022 auszulesen. Was eine steigende Popularität des Angebotes annehmen lässt.

### 3.4.3 Potenziale E-Mobilität - Konzept

Der Elektromobilität kommt bei der Erreichung der Ziele der KESS eine wichtige Rolle zu. Sie leistet einen großen Beitrag zur Dekarbonisierung. Gleichzeitig geht mit der Dekarbonisierung der Mobilität eine Erhöhung des Stromverbrauchs einher.

In der Gemeinde plant die Errichtung von zwei Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Bereich des touristischen Siedlungsschwerpunktes um den Stubenbergsee.

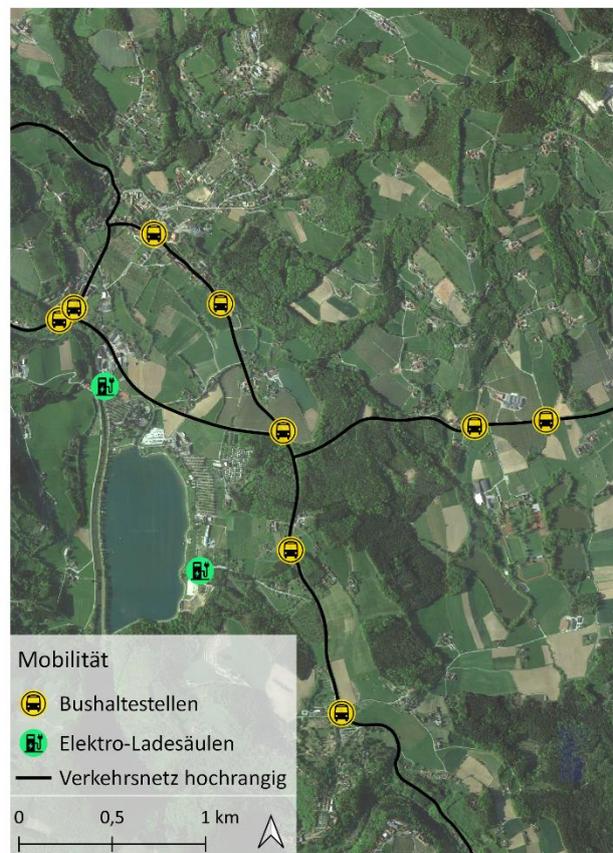


Abbildung 20: geplante Elektro-Ladesäulen am Stubenbergsee. Quelle: Gemeinde Stubenberg, eigene Darstellung.

### 3.4.4 Bestehende Radwegeerschließung

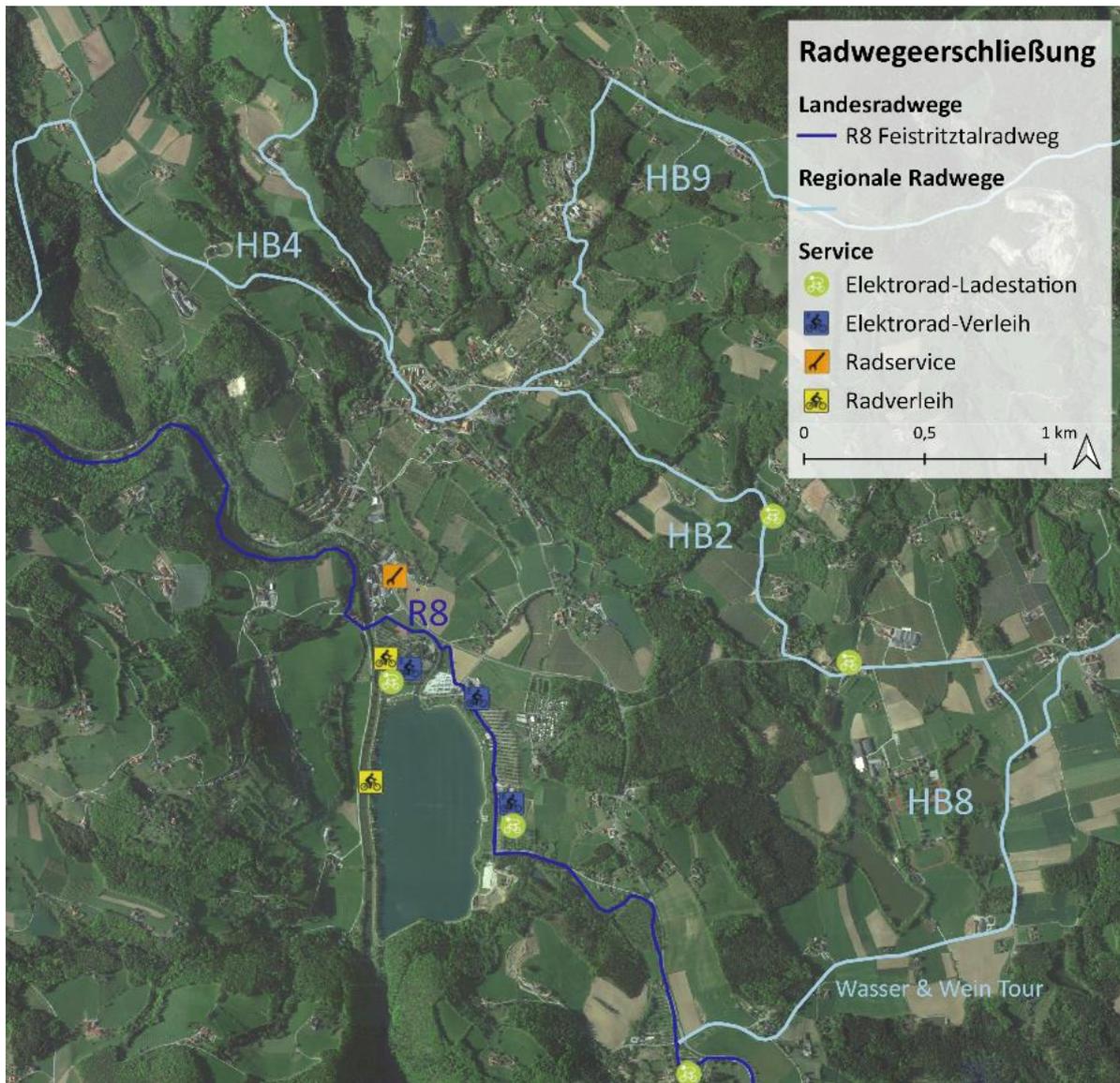


Abbildung 21: Radwegeerschließung in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Tourismusverband Oststeiermark: "Radtouren. genussvolles Raderlebnis"

Durch die Gemeinde Stubenberg verlaufen zahlreiche regionale Radwege und der Landesradweg R8 Feistritzalradweg. Die regionalen Radwege verbinden die Siedlungsbereiche der Gemeinde miteinander und machen ein aktives Erleben der Landschaft in und um Stubenberg möglich. Die hügelige Landschaft bietet ein großes Angebot mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden für Radsport begeisterte Freizeitsportler:innen und Tourist:innen.

Der R8 Feistritzalradweg startet in Kroisbach an der Feistritz. Das Ziel ist in 33,3 km Entfernung Kogelhof. Der als leicht eingestufte Radweg verläuft entsprechend seines Namens entlang der Feistritz und so müssen auf der Strecke nur 380 Höhenmeter überwunden werden. Das Highlight des Radweges stellt die Klammstrecke dar. Mit einem leichten Anstieg nach Herberstein erreicht man den Stubenbergsee und kann in der eigentlichen Klamm am Schaukraftwerk vorbei nach Lebing fahren.

Die Route HB4, Kreilkogeltour ist mit 1214 Höhenmetern ein anspruchsvoller, 16,4 km langer Rundweg. Die Tour führt ab dem Gemeindezentrum Richtung Norden die Rabenwaldstraße hinauf, dann zur Burg Neuhaus und oberhalb der Klamm nach Haring. Beim „Eckzeiler Kreuz“ wird man mit einer schönen Aussicht belohnt, bevor es dann zurück zum Stubenberger Hauptplatz geht.

Die Tour HB9, Schöneggtour kann ab der Abzweigung Schönaudorf gestartet werden und endet ebenfalls am Stubenberger Hauptplatz. Auf einer Strecke von 7,8 km werden 623 Höhenmeter überwunden. Auf dem Weg bergauf kann die Aussicht auf die Weingärten des Schönauer Berges, über den Naturpark Pöllauer Tal genossen werden. Anschließend erreicht man beim Steinbruch den Höhenrücken und hat einen Ausblick über das Feistritztal und den Stubenbergsee. Der Weg zum Stubenberger Hauptplatz verläuft dann bergab.

Die Teichtour HB2 ist mit 3,8 km und 164 Höhenmeter eine leichte und kurze Tour vom Ortszentrum Stubenberg zu den Buschenschanken, nach Herberstein und nach Hofkirchen. Auf dem Rückweg ins Ortszentrum kann man dem Verlauf des R8 am Stubenbergsee vorbei folgen und es ergibt sich eine kleine Rundtour.

Die Hofkirchentour HB8 startet am Parkplatz der Tierwelt Herberstein. Ziel ist die 9,9km und 404 Höhenmeter entfernte Kirche St. Stefan in Hofkirchen. Die Tour verläuft entlang der Teichanlagen am Schloss Schielleiten und durch das Weinanbaugebiet von Tiefenbach. Auf dem Weg durch die Obstgärten und am „Ballonhotel“ vorbei, kann man mit etwas Glück am Morgen und am Abend die Heißluftballonfahren starten sehen.

Die Wasser & Wein Tour startet und endet an der Mehrzweckhalle Kaindorf. Die mittelschwere Rundtour ist 28,6 km lang und überwindet 1066 Höhenmeter. Ab der Mehrzweckhalle Kaindorf geht es ein kurzes Stück entlang der B54 in Richtung Graz. Dann verläuft sie über Vockenberg und Maria Fieberbründel nach Herberstein. Weiter geht es am Schloss Schielleiten und einigen Buschenschanken vorbei nach Hofkirchen und von dort zurück zum Ausgangspunkt.

### 3.4.5 Bestehende Fußwege

Im Gemeindegebiet von Stubenberg bestehen die folgenden ausgewiesenen Fußwege:

- Die Fußwege vom Kindergarten, entlang des Friedhofs Stubenberg zur Birkensiedlung und vom Parkplatz entlang von Volksschule und Mittelschule bis zum Sportplatz.
- Zudem ist der Weg um den See, ausgenommen die Dammtorstraße, ein ausgewiesener Fußweg.

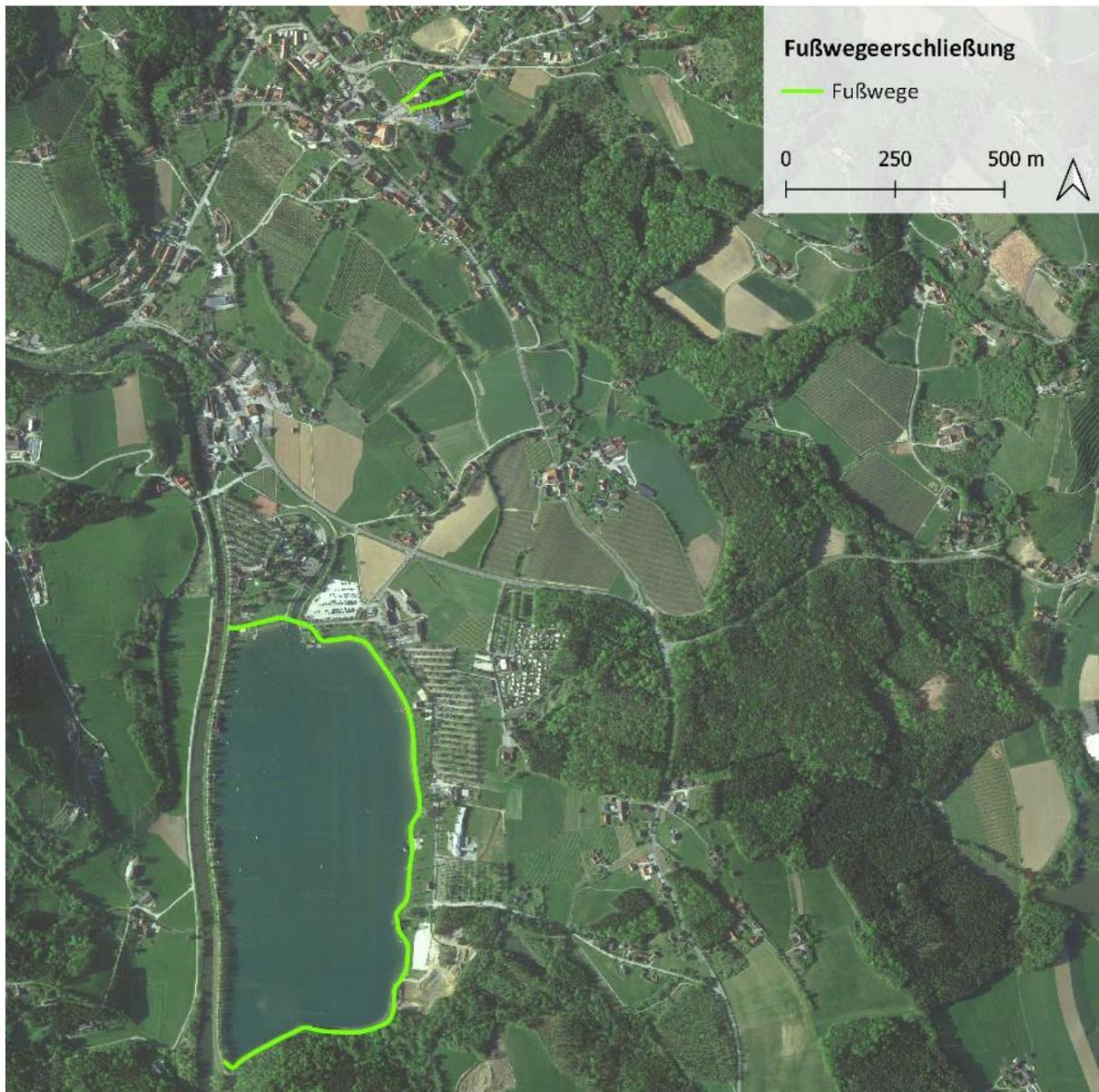


Abbildung 22: Fußwegeerschließung in der Gemeinde Stubenberg.  
Quelle: Gemeinde Stubenberg, eigene Darstellung.

> Ergebnisse Strukturdaten und Potenzialanalyse: Mobilität

- Zumindest eine Basiserschließung nach den Kriterien der öV-Güteklassen besteht im zentralörtlichen Bereich entlang der L433 Stubenbergerstraße und im Bereich der Westsiedlung (Stubenberg/Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432). Park-and-Ride Plätze sind nicht vorhanden.
- Die Siedlungsbereiche Zeil, Schielleiten, Vockenberg, Buchberg und Freienberg hingegen sind mit öV-Anbindungen unterversorgt. Hier konnte sich inzwischen das Sammeltaxi SAM etabliert und die Mobilitätslücke schließen.
- Hohe Nutzungsintensitäten finden sich nur in den beiden Siedlungsschwerpunkten und vor allem im Ortskern der Gemeinde. Hier sind die Siedlungsstrukturen an kurze bzw. fußläufige Distanzen angepasst und es besteht ein attraktives Angebot an Dienstleistungseinrichtungen und gewerblichen Betrieben.
- Es bestehen zahlreiche ausgewiesene Radwege, welche vor allem für Sport/Freizeit und zum touristischen Erleben der Region vorgesehen sind.
- Für die Zukunft sind in der Gemeinde zwei E-Ladestationen im Bereich des Sees geplant.

### 3.5 Potenzialanalyse für die Solar- und Photovoltaiknutzung

Um die Klimaziele zu erreichen, werden von Bund und Land gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen und zahlreiche Förderprogramme unterstützt. Einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele liefert auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik. Das steigende Interesse an großflächigen Photovoltaikanlagen ist in der Gemeinde an den zunehmenden Anfragen bemerkbar. Dies bringt mit sich, dass sich die Gemeinde verstärkt mit Fragen nach geeigneten Standorten für Photovoltaik-Projekte zu befassen hat. Bei der Wahl des geeigneten Standortes gilt es eine Vielzahl an Aspekten zu berücksichtigen. Für die Planungssicherheit sind klare Spielregeln und transparente Rahmenbedingungen erforderlich. Als Grundlage für entsprechende Festlegungen wurden die Zielsetzungen der Gemeinde zum Themenbereich Photovoltaik näher betrachtet. Darauf aufbauend folgte ein Potenzialanalyse. In weiterer Folge wurden daraus Schlüsse für eine Solar/PV-Strategie der Gemeinde gezogen, priorisierte Standorte festgelegt und Kriterien für Solar- und Photovoltaik – Freiflächenanlagen definiert.

#### 3.5.1 Bestehende Aufdachanlagen

Von der Möglichkeit zur Errichtung von Aufdachanlagen wird im Gemeindegebiet häufig gebraucht gemacht. Große Teile des besiedelten Gebietes von Stubenberg befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Der Gestaltungsbeirat der Gemeinde übernimmt eine beratende Funktion hinsichtlich der Gestaltung und Integration von Solar- und Photovoltaikanlagen in die Dachlandschaft.



Aufdachanlage LW-Hofstelle



Aufdachanlage Gewerbe/Industrie



Aufdachanlage Satteldach

### 3.5.2 Bestehende Freiflächenanlagen

PV-Freiflächenanlagen erfordern einen Abwägungsprozess, da diese besonders sensibel hinsichtlich des visuellen Landschaftsbildes und des Einflusses auf das lokale Ökosystem sind. Zur Minimierung möglicher negativen Auswirkungen ist eine genaue Abwägung hinsichtlich der Standortwahl durchzuführen.

Freiflächenanlagen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur im untergeordneten Ausmaß im Bereich der Außenanlagen von bestehenden Gebäuden errichtet. Die Freiflächenanlagen werden meist in die Außenanlagen integriert.



Einfügung in die Böschung



Integration in die Einfriedung

### 3.5.3 PV-Dachflächenpotenziale

Die Stromproduktion über Dachflächen verfügt über ein großes Potenzial in der Gemeinde. Die Gemeinde Stubenberg verfügt über eine gesamt Dachfläche von 23,62 ha, diese ermöglichen einen potenziellen PV-Ertrag von 31,77 GW/h.

PV-Dachflächenpotenzial in Stubenberg		
Eignung	Dachflächen in ha	Jährlich möglicher Energieertrag in GW/h
<b>Gesamt</b>	23,62	31,77
<b>1/3</b>	7,87	10,59

Tabelle 6: Photovoltaikeignung von Dachflächen in der Gemeinde Stubenberg

Das theoretische Potenzial wird jedoch von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Potenzialen eingeschränkt. Nach diesen Einschränkungen eignen sich für die tatsächliche Sonnensstromproduktion etwa ein Drittel aller potenzieller Dachflächen (Photovoltaik Austria, 2022).

Daher beträgt das jährliche Energiepotenzial durch Photovoltaik Anlagen auf Dachflächen für Stubenberg ca. 10,59 GWh. Ein durchschnittlicher österreichischer Haushalt benötigt ohne elektrisch bereitgestellte Wärme etwa 3.690 kWh pro Jahr (Klimaaktiv 2021). Unter dieser

Annahme könnten der Stromverbrauch der 859 Haushalte (Stand 01.01.2020) von 3,17 GWh theoretisch abgedeckt werden.

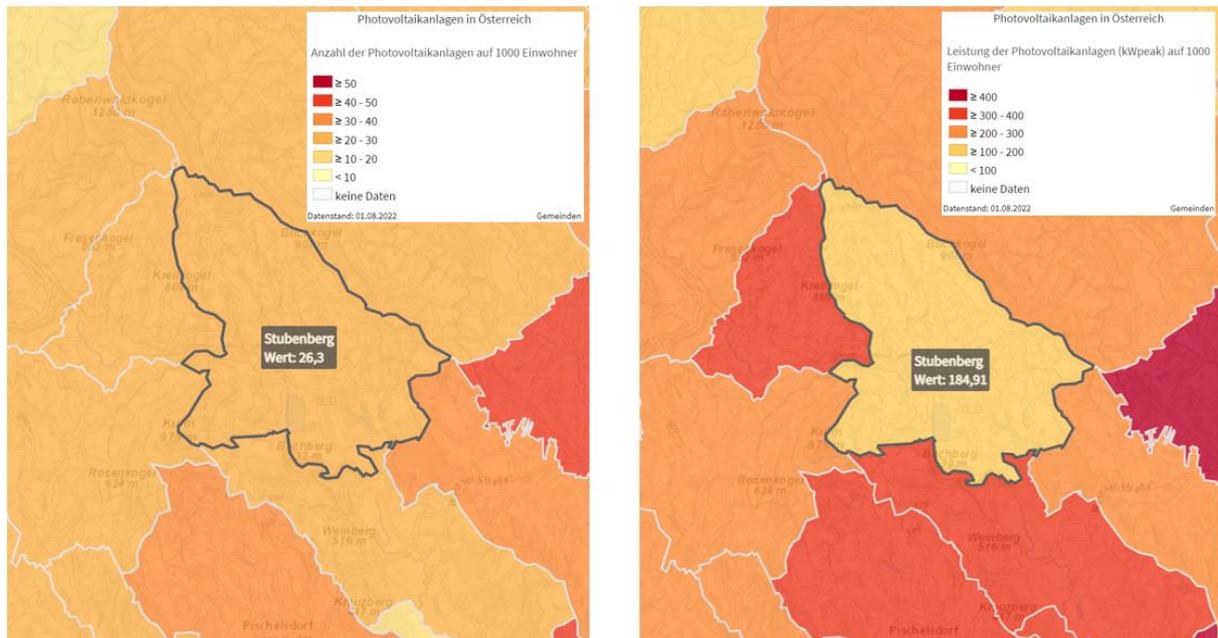


Abbildung 23: Anzahl (links) und Leistung (rechts) der PV-Anlagen pro 1000 Einwohner, von Klimafonds und OeMAG geförderte PV-Anlagen bis 08/22, Quelle: [www.statistik.at/atlas](http://www.statistik.at/atlas), 08/2023.

Der STATatalas des Klima- und Energiefonds sowie der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) zeigt die geförderten PV-Anlagen in der Gemeinde (Abbildung 233). Demnach wurden bis 2022 in Stubenberg PV-Anlagen mit einer Leistung von rund 184 kWpeak umgerechnet auf 1000 Einwohner:innen gefördert.

Der STATatalas des Klima- und Energiefonds zeigt auf, dass im österreichweiten Vergleich die Gemeinde Stubenberg bei der Anzahl der geförderten PV-Anlagen im Mittelfeld liegt, hingegen der Wert der Leistung in kWpeak im unteren Bereich angesiedelt ist.

#### 3.5.4 Brachflächenpotenziale und versiegelte Flächen

Potenzial besteht ebenso auf bereits verbauten bzw. versiegelten oder vorbelasteten Flächen. Darunter fallen etwa große Parkplatz- und Lagerflächen, Brachflächen oder Materialgewinnungsstätten denen eine sinnvolle Nachnutzung zugeführt werden kann. Hier eignen sich etwa ehemalige Abbaugelände oder sonstige vorbelastete Böden. Großflächig versiegelte Bereiche sind in der Gemeinde in Form von gewerblichen Lagerflächen zu finden. Die Parkplätze in der Gemeinde zählen eher nicht dazu, da in der Tourismusgemeinde seit jeher großer Wert auf eine Bepflanzung und damit natürliche Beschattung von KFZ-Abstellflächen gelegt wird. Hinsichtlich der im Gemeindegebiet vorhandenen Abbaufelder von mineralischen Rohstoffen

ist anzumerken, dass sich diese relativ sichtexponiert im Landschaftsteilraum des außeralpinen Hügellandes befinden und den Zielsetzungen der Alpenkonvention zur Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen unterliegen.

### 3.5.5 Agri-Photovoltaikanlagen

Flächen die einer Nutzung zur Sonnenstromproduktion zugeführt werden, müssen nicht ausschließlich der Energiegewinnung dienen. Bei entsprechender Ausgestaltung sind Zusatzfunktionen für PV-Freiflächenanlagen mehr oder weniger unkompliziert umsetzbar. Entsteht eine Doppelnutzung zur landwirtschaftlichen- und zur Stromproduktion auf Agrar- und Weideflächen, werden diese als Agri-PV-Anlagen bezeichnet. Grundvoraussetzung ist, dass die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleibt und die Stromerzeugung an die Anforderungen der Landwirtschaft angepasst wird (Photovoltaik Austria 2020). Agri-PV Anlagen können dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Es können Doppelnutzungen durch Tierhaltung, Obst- und Gemüseanbau oder auch Feld- und Ackerbau entstehen.



Abbildung 25: Agri-PV in Verbindung mit Apfelanbau (links) [ecowind.at](http://ecowind.at), Agri-PV in Verbindung mit Erdbeeranbau (rechts), [are.admin.ch](http://are.admin.ch)



Abbildung 25: Agri-PV in Verbindung mit Nutztierhaltung (links) [photovoltaik.eu](http://photovoltaik.eu); Agri-PV mit senkrechten Modulen zur beidseitigen Stromproduktion (rechts), [maxx-solar.de](http://maxx-solar.de)

Gem. §2 (1) StROG 2010 idF LGBl. 84/2022 ist eine Agri-Photovoltaikanlage eine PV-Anlage, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet ist und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung;
- b) gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche;
- c) landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen.

> Ergebnisse Strukturdaten und Potenzialanalyse: Solar/Photovoltaik

- Im österreichweiten Vergleich der Förderung von PV-Anlagen liegt die Gemeinde hinsichtlich der Anzahl an PV-Anlagen im Mittelfeld, bei der Leistung in Kilowattpeak (kWp) im unteren Bereich. Diese Statistik ist an der vorrangigen Errichtung von Aufdachanlagen nachvollziehbar.
- Bei Ausschöpfung der Dachflächenpotenziale und unter der Annahme der theoretischen Machbarkeit auf 1/3 der vorhandenen Dachflächen könnte der Strombedarf aller Haushalte in Stubenberg abgedeckt werden.
- Brachflächenpotenziale sind im Gemeindegebiet nur sehr eingeschränkt und im untergeordneten Ausmaß für Solar- und Photovoltaik – Freiflächenanlagen geeignet (aufgrund der Zielsetzungen der Tourismusgemeinde für die Gestaltung von großflächigen KFZ-Abstellplätzen, den Anforderungen an das Landschaftsschutzgebiet, sowie den Zielsetzungen zur Erfüllung der Alpenkonvention).
- AGRI-Photovoltaikanlagen sind bis jetzt noch keine errichtet worden. Die Gemeinde strebt die Doppelnutzung eine Strom- und Lebensmittelerzeugung auf Agrar- und Weideflächen mit einer konkreten räumlich-funktionellen Zuordnung zur land- und forstwirtschaftlichen Hofstelle an.

## 4 Strategieentwicklung (Energiepolitische Zielsetzungen)

Das Sachbereichskonzept Energie verfolgt zwei Strategien. Einerseits die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Optionen für eine leitungsgebundene Wärmebereitstellung aus erneuerbaren/alternativen Energieträgern. Andererseits die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf Standorte mit optimalen Voraussetzungen für eine energiesparende Mobilität, welche kurze Wege und einen hohen Stellenwert des Fuß- und Radverkehrs sowie den öffentlichen Personennahverkehr priorisiert.

### 4.1 Standorträume für die leitungsgebundene Nahwärmeversorgung

Die räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten innerhalb des Gemeindegebietes bildet die Grundlage für eine räumliche Differenzierung der bevorzugt einzusetzenden Wärmeverversorgungssysteme. Gebiete mit mittleren oder hohen Wärmebedarfsdichten können grundsätzlich mit Nahwärme (bevorzugt aus alternativen/erneuerbaren Energieträgern) versorgt werden. Folgende siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für die Fernwärmeversorgung sind dazu geeignet eine ausreichende Anzahl von Wärmeabnehmern und eine günstige Abnehmerstruktur zu gewährleisten:

- Ausreichende Anschlussgrade und Wärmebedarfsdichten, auch bei zunehmender thermischer Sanierung.
- Potenziale zur Erhöhung der Wärmebedarfsdichten. Z.B durch geplante bzw. bestehende Großabnehmer für den effizienten und wirtschaftlichen Betrieb eines Fernwärmenetzes, welche unter Umständen die reduzierte Wärmenachfrage durch Sanierungen ausgleichen könnten.
- Perspektiven für eine (im zeitlichen Verlauf) gleichmäßige Auslastung der Fernwärmeinfrastruktur angesichts der derzeitigen und künftig zu erwartenden Nutzungsmischung.
- Chancen zur Ausschöpfung von Siedlungsentwicklungspotenzialen, in Abstimmung mit der leitungsgebundenen Bereitstellung von Wärme.
- Synergien hinsichtlich zeitgleicher Errichtung bzw. Sanierung von Infrastrukturen (z. B. Verkehrswege).

#### 4.1.1 Zentrale Versorgungsnetze

In der Gemeinde Stubenberg lässt sich in diesem Zusammenhang das Gebiet des Gemeindezentrums Stubenberg und der südlich gelegene örtliche Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg, Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432“ als Vorranggebiet identifizieren. Betrachtet man die Wärmebedarfsdichte nach Ausschöpfung des 100-%igen Sanierungspotenzials (siehe Abbil-

dung) sind im Ortsgebiet die größten Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Das Gemeindezentrum von Stubenberg eignet sich auch nach durchgeführten thermischen Gebäudesanierungen gut bis sehr gut für eine Nahwärmeversorgung. Der örtliche Siedlungsschwerpunkt „Stubenberg, Seezufahrt Nord – Kreuzung L409/L432“ eignet sich ebenfalls gut für eine Nahwärmeversorgung.

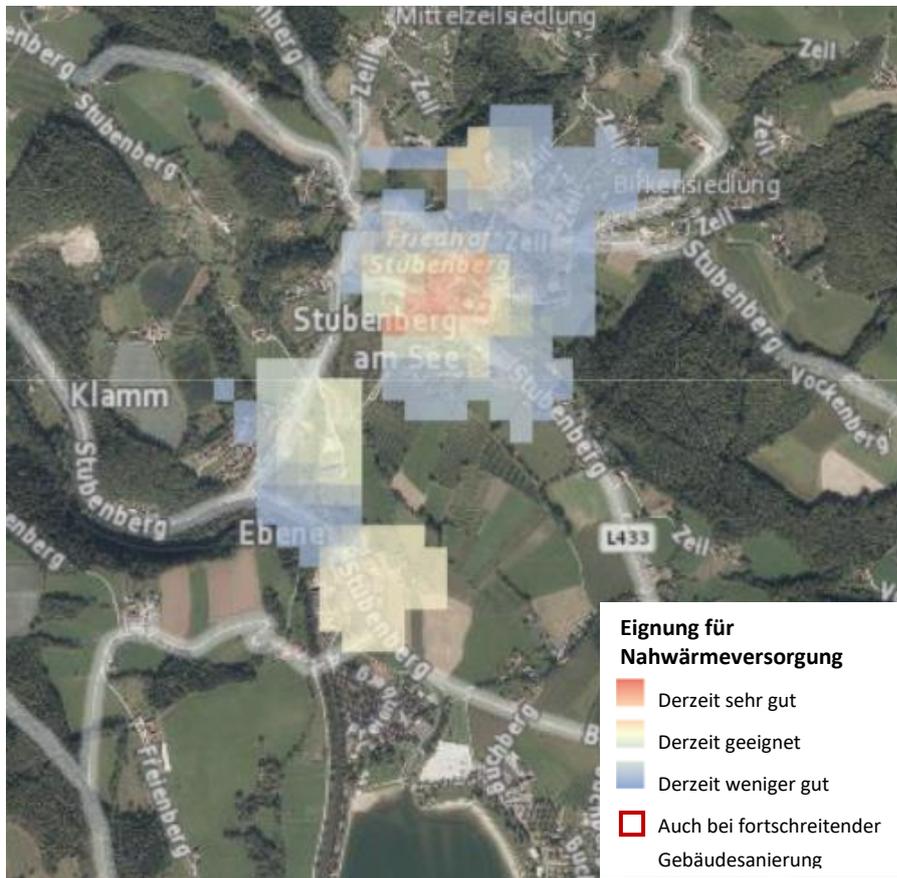


Abbildung 26: Eignung für Nahwärmeversorgung im Ortsgebiet Stubenberg, GIS Steiermark

Die beiden Siedlungsschwerpunkte werden zu einem großen Teil bereits mit Nahwärme über ein Heizwerk versorgt. Der Anschlussgrad kann als gut bis sehr gut betrachtet werden, wobei Potenzial besteht die Anzahl der Wärmeabnehmer zu erhöhen. Ein energieraumplanerisches Anliegen liegt darin, die künftige bauliche Entwicklung auf jene Bereiche zu lenken welche im Nahbereich der bestehende Nahwärmeleitung liegen. Entsprechend dieser Zielsetzung zeigt Abbildung 27 unbebaute Potentialfläche für künftige Siedlungsentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten auf. Die dargestellten Standorträume der Nahwärmeversorgung liegen innerhalb des 50 m Einzugsgebietes für der bestehenden Nahwärmeleitungen. Diese Entfernung liegt im denkbaren Ausbauggebiet der Nahwärmeleitungen. Wobei im Einzelfall die notwendige Anschlussdichte beurteilt werden muss. Die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf Standorte im unmittelbaren Umfeld des Nahwärmenetzes ist ein zentrales Anliegen innerhalb der Energieraumplanung.



**Legende**

**Wärmeversorgung**

- Nahwärmeleitungen
- Gebäude mit Nahwärmeanschluss
- Nahwärmeleitungen 50m Einzugsgebiet
- 🔥 Heizwerk

**Widmungen lt. ÖEK**

- Baulandpotenzial lt. ÖEK
- absolute Entwicklungsgrenzen
- relative Entwicklungsgrenzen

Abbildung 27: Nahwärme Leitungsnetz inkl. Einzugsgebiet und Baulandpotenzial sowie absoluten und relativen Entwicklungsgrenzengem. gelt. ÖEK 5.0, eigene Darstellung.

#### 4.1.2 Dezentrale Wärmeversorgungssysteme

In Siedlungsgebieten mit geringer Wärmebedarfsdichte ist dem Einsatz dezentraler Wärmeversorgungssysteme Vorrang zu geben. Hier ist die Wärmebereitstellung mittels Einzellösungen, jedoch unter besonderer Berücksichtigung lokal verfügbarer, erneuerbarer Energiepotenziale sicherzustellen. Die Schaffung optimaler räumlicher Bedingungen für den Einsatz erneuerbarer Energieträger kommt eine besondere Bedeutung zu. Lage und Struktur der Bebauung müssen etwa den Anforderungen an die gebäudeintegrierte, aktive und passive Nutzung der Solarenergie gerecht werden.

In der Gemeinde Stubenberg betrifft dies neben Gebäuden in Einzellagen vor allem die Siedlungsbereiche „Mittelzeil“, „Zeil-Ost“, „Giesgrabenbach“, „Buchberg - Seezufahrt Süd“ und die Siedlungsansätze „Vockenberg Schielleiten“ und „Vockenberg – Industriegebiet“. Aufgrund zu geringer Wärme- und Bebauungsdichte sind hier dezentrale Lösungen anzustreben. Das Schloss Schielleiten verfügt bereits über ein Mikronetz der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch ein lokales Biomasseheizwerk (Hackschnitzel).

## 4.2 Standorträume für energiesparende Mobilität

Als Vorranggebiete für energiesparende Mobilität eignen sich jene Gebiete, in denen hohe Nutzungsintensitäten<sup>1</sup> und entsprechend gute Erschließung durch den öffentlichen Verkehr gegeben sind. Diese Gebiete sind durch kompakte, funktionsgemischte Siedlungsstrukturen gekennzeichnet, die sich an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs sowie an öffentlichen Verkehrsangeboten orientieren.

### 4.2.1 Nutzungsintensität von Standorten

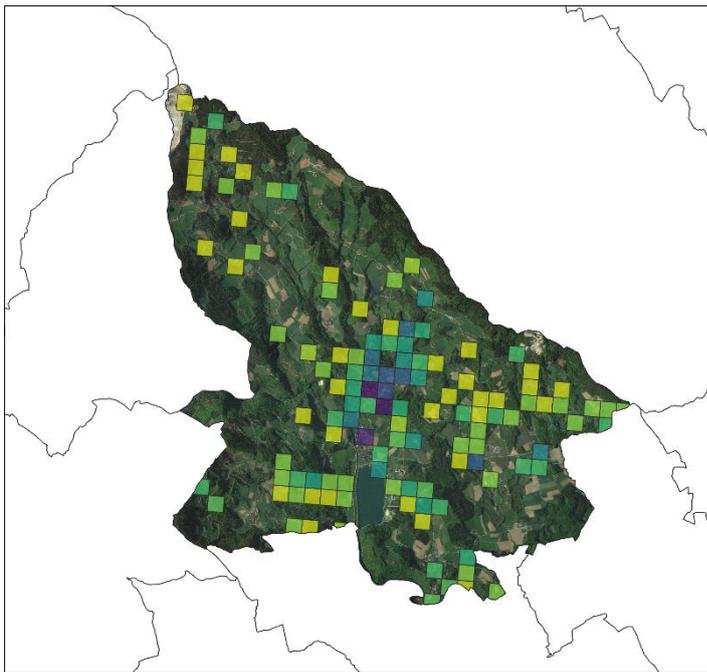


Abbildung 28: Räumliche Verteilung der Nutzungsintensität (zunehmende Intensität von gelb über grün zu blau) in Stubenberg, Quelle: GIS Steiermark, eigene Darstellung

Die Bewertung der Nutzungsintensität zeigt jene Standorte auf, welche ergänzende Funktionen aufweisen und eine angemessenen Bevölkerungs- und Beschäftigungsdichte haben. So können kompakte, an fußläufigen Distanzen orientierte Siedlungsstrukturen erkannt werden, die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlich tragfähigen und attraktiven Angebotes an Dienstleistungseinrichtungen aufweisen und gleichzeitig Mobilitätsbedürfnisse befriedigen.

Die höchste Nutzungsintensität weist das Gemeindezentrum Stubenberg auf. In diesem Bereich sind vor allem die höhere Bevölkerungsdichte und die zentralörtliche Funktionalität ausschlaggebend. Hier befinden sich öffentlich-soziale sowie privat-gewerbliche Einrichtungen in verdichteter Anordnung, betriebliche Nutzungen und Wohnnutzungen sowie Lebensmittelhändler und diverse Geschäfte. Die südlich des Gemeindezentrums gelegenen Siedlungsgebiet entlang der L432 und der L 433 weisen ebenfalls eine öV-Basiserschließung und die Versorgung mit Gütern des alltäglichen Bedarfes inkl. einem Lebensmittelhandel auf.

<sup>1</sup> Nutzungsintensitäten sind abhängig von der Bewohner:innenanzahl, der Wohnnutzflächen und der Beschäftigten an einem bestimmten Standort.

#### 4.2.2 Siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen

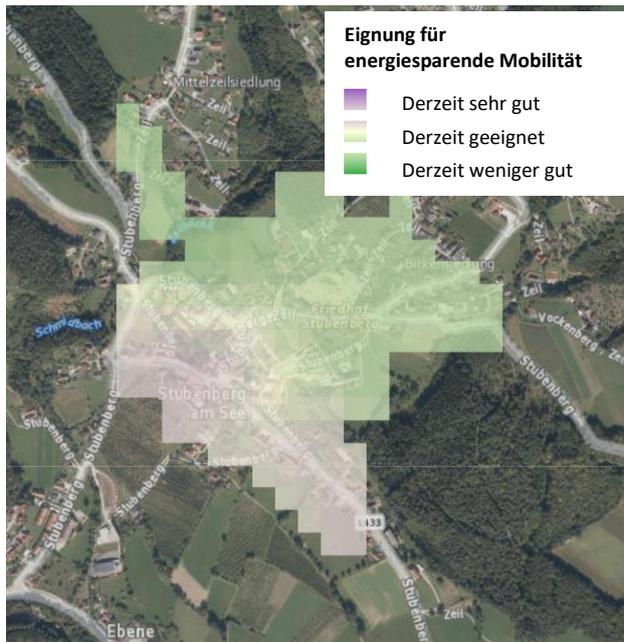


Abbildung 29: Eignung für energiesparende Mobilität Stubenberg, Quelle: GIS Steiermark

Räumliche Entwicklungen führen zu Veränderungen der Nutzungsintensitäten. Ebenso haben verkehrspolitische Maßnahmen Veränderungen der öV-Güteklassen zur Folge. Beide Parameter wirken sich maßgeblich auf die Eignung von Siedlungsgebieten für energiesparende Mobilität aus. Umweltrelevante Auswirkungen betreffen nicht nur den mobilitätsbedingten Energieverbrauch und den Ausstoß von Treibhausgasemissionen, sondern auch die Verbesserung der Luftqualität sowie die Vermeidung von durch Verkehr verursachten Lärmemissionen. Die Erreichung einer energiesparenden Mobilität ist an folgende siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen geknüpft:

- Kompakter Siedlungskörper und angemessen verdichtete und flächensparende Siedlungs- und Bauungsstrukturen (z. B. Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser) zur Gewährleistung einer ausreichenden Bevölkerungsanzahl und Beschäftigtendichte.
- Ausreichende Vielfalt verschiedener Nutzungen und maßvolle Konzentration von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie ein hochwertiges Angebot an öffentlichen Einrichtungen zur Gewährleistung kurzer Wege, zur Eröffnung von Wahlmöglichkeiten (z. B. betreffend die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen) und zur Schaffung von Synergien und Optionen für (nicht motorisierte) Wegeketten durch Überlagerung von Einzugsbereichen.
- Attraktive Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur an ausgewählten, besonders geeigneten Standorten zur Minimierung der Kosten und Ressourcen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen.
- Siedlungsstrukturen, orientiert an fußläufige Distanzen und den Erfordernisse der Durchlässigkeit für Fußgeher:innen und Radfahrer:innen.
- Vermindertes Flächenangebot für den (fließenden und ruhenden) MIV und Bereitstellung des öffentlichen Raumes für verschiedene Nutzer:innengruppen zur Aufwertung von funktionsgemischten Standorten ebenso wie von Wohnquartieren.

Abbildung 30 zeigt, dass die voran genannten Kriterien vor allem im Gemeindezentrum Stubenberg gegeben sind. Innerhalb eines 300 m Einzugsgebietes der öV-Haltestellen ist eine fußläufige Erreichbarkeit von ÖV-Haltestellen gewährleistet.



Abbildung 30: ÖV-Haltestellen im Ortszentrum Stubenberg inkl. 300 m Einzugsgebiet, Rad- und Fußwege, Baulandpotenzial und absolute wie relative Entwicklungsgrenzen, eigene Darstellung.

#### 4.3 Standorträume für Energiegewinnung Solar/Photovoltaik

Die regionalplanerischen Vorgaben zur Ausweisung von Solar/Photovoltaik – Freiflächenanlagen legen landesweit 36 Vorrangzonen für Freiflächenanlagen fest. Im Gemeindegebiet von Stubenberg erfolgte keine Festlegung. Die Gemeinde hat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Bestimmungen in Ihrem eigenen Wirkungsbereich die Standortkriterien festzulegen. Standorträume für Solar- und Photovoltaikanlagen erfordern einen Abwägungsprozess und eine detaillierte Analyse, um Konflikte zwischen energiepolitischen Zielsetzungen und Raumordnungsgrundsätzen entgegen zu wirken. Darum wurde von Seiten des Landes Steiermark (A13, A15, A17) ein Planungsleitfaden erarbeitet, welcher anhand von vier Prüflisten eine konkrete Standortbewertung für Solar/Photovoltaik – Freiflächenanlagen ermöglicht. Definierte Attribute innerhalb der Prüflisten werden verschiedenen Konfliktpotenzialen zugeordnet: hohes, mittleres und geringes Konfliktpotenzial. Befinden sich Standorte in Bereichen mit hohem Konfliktpotenzial sind diese in der Regel nicht mit der Errichtung von Solar/Photovoltaik – Freiflächenanlagen vereinbar und sind von einer Standorteignung auszuschließen. Die mit einem mittleren Konfliktpotenzial eingestuften Zonen können je nach den spezifischen Standortbedingungen auch zu einem hohen Konfliktpotenzial oder zu einem geringeren Konfliktpotenzial führen. Befindet sich ein Standort in Bereichen mit geringem Konfliktpotenzial sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele einzelner Schutzgüter mit den Wirkungen von Solar/Photovoltaik – Freiflächenanlagen in der Regel vereinbar (z.B. deutlich vorbelastete, anthropogen beeinflusste Räume mit geringer Sensibilität, Bereiche der Industrie und Gewerbenutzung, etc.). Darüber hinaus sind die vom Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie definierten Ausschlusszonen bzw. Eignungszonen in den Prüflisten enthalten.

- Prüfliste 1: Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme  
Definition der Konfliktpotenziale zu räumlichen Festlegungen in regionalen Entwicklungsprogrammen (REPROs) bezüglich regionaler Teilräume und Vorrangzonen.
- Prüfliste 2: Örtliche Raumplanung  
Berücksichtigt werden Festlegungen des ÖEK/ÖEP hinsichtlich Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie bezüglich örtlicher Vorrangzonen und Eignungszonen.
- Prüfliste 3: Natur- und Artenschutz  
Konfliktpotenziale werden anhand der Schutzgebiete gem. Steiermärkischem Naturschutzgesetz 2017 bzw. gem. dem Nationalparkgesetz Gesäuse festgelegt. Zusätzlich wird der Artenschutz gem. Artenschutzverordnung berücksichtigt.
- Prüfliste 4: Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild  
Landschaft und Kulturlandschaft bzw. das Landschaftsbild sowie die (Nah-)Erholung werden als Maßgabe zur Beurteilung des Konfliktpotenzials herangezogen.

#### 4.3.1 Abwägungszonen für Solar- und Photovoltaikanlagen

Befindet sich ein Standort in Bereichen mit geringem Konfliktpotenzial sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele einzelner Schutzgüter mit den Wirkungen von Solar/Photovoltaik – Freiflächenanlagen in der Regel vereinbar (z.B. deutlich vorbelastete, anthropogen beeinflusste Räume mit geringer Sensibilität, Bereiche der Industrie und Gewerbenutzung, etc.).

In Abwägungszonen sind Solar/Photovoltaik – Anlagenstandorte an die Bedingungen der Sensibilität des Gebietes bzw. der Vorbelastung der konkreten Fläche geknüpft. Solar/Photovoltaik – Freiflächenanlagen bis zu maximal 400 m<sup>2</sup> bzw. maximal 5.000 m<sup>2</sup> bei Agri-Photovoltaikanlagen (Flächenausmaß unterhalb des raumordnungsgesetzlichen Schwellenwertes) sind innerhalb dieser Abwägungszonen dann akzeptierbar, wenn kein Widerspruch zum vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbild oder zu Freihaltezonen/Freihaltegebieten oder sonstigen hochwertigen Flächen besteht. Bei einem Flächenausmaß von mehr als 400 m<sup>2</sup> Solar/Photovoltaik – Freiflächenanlagen bzw. mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Agri-Photovoltaikanlage sind Raumordnungsverfahren an die Bedingungen einer Standortprüfung geknüpft. Eine Standortprüfung ist jedoch nur dann anzustreben, wenn die Standortvoraussetzungen gemäß den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes zutreffen.

Flächen mit einer Größe ab 2 ha und bis zu einer Gesamtfläche von maximal 10 ha sind an zusätzliche Bedingungen entsprechend den Vorgaben für die örtliche Raumplanung gemäß § 6 SAPRO EE-Solar geknüpft. Die Ausweisung von ÖEK-Eignungszonen von mehr als 2 ha Flächengröße ist nur dann zulässig, wenn zusätzlich folgende Standortvoraussetzungen zutreffen (dies gilt nicht für Agri-Photovoltaikanlagen):

- Im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen (Straßen der Kategorie A, B und C, sowie Bahninfrastruktur mit Personenverkehr).
- Im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. Kläranlagen, Energieerzeugungsanlagen, etc.).
- Im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung.
- Auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen.

Die hier definierten Kriterien zielen darauf ab, dass die betreffenden Flächen bereits durch die oben genannten Anlagen/Infrastrukturen baulich vorgeprägt sind. Eine bloße Ausweisung im örtlichen Entwicklungskonzept oder im Flächenwidmungsplan ohne tatsächlicher Nutzung ergibt noch keine Vorprägung.

Attribut <sup>2</sup>	Beschreibung lt. Leitfaden 04/2021
<b>Prüfliste 1 – Räumliche Festlegungen in den regionalen Entwicklungsprogrammen (Regionalplan)</b>	
Siedlungs- und Industrielandschaften	Solar/Photovoltaik – Freiflächenanlagen sind in der Regel vereinbar; ein mögliches Konfliktpotenzial in Siedlungslandschaften ist sehr stark vom Gebietscharakter abhängig und somit erst auf örtlicher Ebene (ÖEK) behandelbar.
<b>Prüfliste 2 – ÖEK/ÖEP – Gebiete mit baulicher Entwicklung</b>	
Industrie/Gewerbe	Größere zusammenhängende Gebiete mit bestehender bzw. geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattung.
Eignungszone Erneuerbare Energie	Für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik- und Solaranlagen besonders geeignete und freizuhaltende Zone.
<b>Prüfliste 3 – Natur- und Artenschutz</b>	
<b>Prüfliste 4 – Landschaft/Kulturlandschaft – Landschaftsbild</b>	
baulich stark geprägte (vorbelastete), wenig sensible Landschafts-/Siedlungsräume	Durch intensive Nutzung vereinheitlichter und visuell stark gestörter Landschaftsraum; ausschließlich intensive, baulich geprägte Nutzungsformen; untypische Landschaftselemente, (großtechnischer) baulicher Art bestimmen das Landschaftsbild.  Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des bereits bestehenden anthropogen stark geprägten Gebietscharakters bzw. der hohen Dichte an Störfaktoren
<b>Prüfliste 4 – Landschaft/Kulturlandschaft – (Nah-) Erholung</b>	
Bereiche mit geringer Bedeutung für die (Nah-)Erholung	Geringer Erlebniswert durch hohe Dichte an Störfaktoren baulicher Art und intensive Landnutzung; keine Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von zumindest lokaler Bedeutung; großflächige Lärmbelastungen.

<sup>2</sup> Es werden nur jene Attribute des Leitfadens aufgelistet, welche ein geringes Konfliktpotenzial hervorrufen und im Gemeindegebiet als Abwägungszonen gelten. In kursiv geschrieben stehen Erläuterungen zu konkreten Gemeindeflächen, die diese Attribute betreffen.

## Sachbereichskonzept Energie Stubenberg (SKE Stubenberg)

Table 7: Abwägungszonen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie - Solarenergie

<b>Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energien (SAPRO - EE)</b>	
<b>Attribut</b>	<b>Beschreibung</b>
Im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen	Im Anschluss an eine Vorprägung durch hochrangige Verkehrsinfrastrukturen (Straßen der Kategorie A, B und C, sowie Bahninfrastruktur mit Personenverkehr.)
Im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen	Im Anschluss an eine Vorprägung durch Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. Kläranlagen, Energieerzeugungsanlagen, etc.)
Im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung	Im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung, sofern ein Bebauungsplan dem nicht entgegen steht.
Auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen	Auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Sensibilität des Landschaftsteilraumes.

Table 8: Definierte Kriterien für Abwägungszonen der Gemeinde Stubenberg

<b>Attribut</b>	<b>Beschreibung</b>
Gebiete baulicher Entwicklung gem. ÖEK	Im Rahmen der letzten Revision des ÖEK 4.0 wurden für Solar/Photovoltaik – Anlagenstandorte keine Zielsetzungen getroffen. Diese sollen nun im Rahmen der Revision 5.0 festgelegt werden.

#### 4.3.2 Konfliktzonen für Solar- und Photovoltaikanlagen

Befinden sich Standorte in Bereichen mit hohem Konfliktpotenzial sind diese in der Regel nicht mit der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen vereinbar und sind von einer Standorteignung auszuschließen. Die mit einem mittleren Konfliktpotenzial eingestuften Zonen können je nach den spezifischen Standortbedingungen auch zu einem hohen Konfliktpotenzial oder zu einem geringeren Konfliktpotenzial führen. In der nachfolgende Tabelle sind daher auch jene Attribute angeführt, welche von einem generellen „mittleren Konfliktpotenzial“ auf eine (Gemeinde)-spezifisches „hohes Konfliktpotenzial“ überzuführen sind. Darüber hinaus sind die vom Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie definierten Ausschlusszonen in den Prüflisten enthalten. Dies sind Flächen, auf denen keine raumordnungsfachlichen Schritte zur Umsetzung einer Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlage umgesetzt werden dürfen.

Nachfolgende Analysen der gemeindeweiten raumplanerischen Untersuchung sowie ggf. Standortprüfungen werden auf diesen Vorgaben aufbauend durchgeführt. Folgende im SAPRO -EE-Solar definierten Bereiche treffen für das Gemeindegebiet von Stubenberg zu:

- Landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen zulässige Agri-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;
- Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Naturdenkmäler;
- Grünlandflächen in Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie;
- Biototypen/Lebensräumen Moore, Sümpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen;
- Waldflächen;
- Im Bereich von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferböschungen sowie auf Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante bzw. mit einer Breite von mindestens 20 m bei jenen Gewässern, deren Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m als Grünzone gemäß den Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegt sind.

Zusätzlich zu den Kriterien des Landes Steiermark definiert die Gemeinde weitere Konfliktzonen. Diese befassen sich nach den geltenden Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde mit folgende Zielsetzungen:

- *Die zukünftige Entwicklung der Gemeinde hängt stark von der intakten Naturlandschaft ab. In mehreren Bereichen der Wirtschaft, wie in der Land- und Forstwirtschaft und vor*

*allem im Fremdenverkehr spielen die Erhaltung, der Schutz und die Pflege des Naturraumes eine fundamentale Rolle. Dahingehend geht auch das Bestreben, sichtexponierte Hänge und Kuppen sowie sensible Landschaftsbereiche vor Bebauung freizuhalten, um das bestehende Landschaftsbild nicht maßgeblich zu verändern. Weiters sind die Ziele aus dem Projekt der ökologischen Landentwicklung für eine nachhaltige Entwicklung von der Gemeinde zu verfolgen und umzusetzen. (Stubenberg ÖEK 4.0 Erläuterungen, Seite 46).*

- In Hinblick auf Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beachten sind die festgelegten schützenswerten Hangbereiche südlich des Ortszentrums, welche aus Gründen des Landschaftsbildes bzw. Ortsbildschutzes von Bebauung freizuhalten sind. Weitere Freihaltezonen sind aufgrund touristischer Funktionen im Umgebungsbereich des Stubenbergsees sowie aufgrund der Freizeit- und Erholungsfunktionen im Bereich des Schloss Schielleiten festgelegt. Die Umgebungsbereiche um die Ruine Neuhaus, Schloss Herberstein, der Ruine Alt-Schielleiten sind aus kulturhistorischen sowie aus Gründen sichtexponierten Lagen sensibel und mit einem hohen Konfliktpotenzial hinsichtlich Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen behaftet. (vgl. Stubenberg ÖEK 4.0 Wortlaut und Erläuterungen).

Tabelle 9: Relevante Kriterien zur Festlegung von Konfliktzonen für Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen, gem. Leitfaden zur Standortplanung und -prüfung für Freiflächenanlagen des Landes Steiermark und dem SAPRO EE-SOLAR

Attribut <sup>3</sup>	Beschreibung lt. Leitfaden 04/2021	Berücksichtigt
<b>Prüfliste 1 – Räumliche Festlegungen in den regionalen Entwicklungsprogrammen (Regionalplan)</b>		
Grünzonen	Prüfung der ökologischen Funktion im Anlassfall und der gegebenen Beeinträchtigung der Naherholung/Erholungsfunktion; Prüfung der Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (z.B. Hochwässer); <u>Hinweis</u> : Ausschlusszone gemäß SAPRO-EE	Ja
Vorrangzone für Industrie und Gewerbe	Aufgrund der hohen Standortgunst dieser Bereiche sind nur Aufdachanlagen bzw. Solar/PV-Anlagen auf betrieblich genutzten Flächen möglich. Bei Aufdachanlagen statische Prüfung der Gebäude erforderlich.	Ja
Landwirt. Vorrangzonen	Aufgrund der hohen Standortgunst (Flächenstruktur, Bodenwertigkeit) dieser Bereiche für die agrarische Produktion sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel mit den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen für Landwirtschaftliche Vorrangzonen nicht vereinbar. Ausgenommen Agri-PV Anlagen, diese sind im Einzelfall zu prüfen. <u>Hinweis</u> : Freiflächenanlagen sind gemäß SAPRO-EE ausgeschlossen.	Ja
Auwälder und außeralpine Wälder	Aufgrund der hohen ökologischen und klimarelevanten Bedeutung der Auwälder und außeralpinen Waldbereiche sind Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel nicht vereinbar.	Ja
<b>Prüfliste 2 – ÖEK/ÖEP – Gebiete mit baulicher Entwicklung</b>		
Zentrum (mit untergeordneter Wohnfunktion)	Bereiche zur Sicherstellung und Erhaltung von funktionsfähigen Verwaltungs- und Dienstleistungsschwerpunkten mit untergeordneter Wohnfunktion; Aufgrund der Hochwertigkeit dieser Bereiche sind Solar/PV-Anlagen nur als Aufdachanlagen sowie als kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung zulässig.	Ja

<sup>3</sup> Es werden nur jene Attribute des Leitfadens aufgelistet, welche ein hohes Konfliktpotenzial hervorrufen und im Gemeindegebiet vorkommen. In kursiv geschrieben stehen Erläuterungen zu konkreten Gemeindeflächen, die diese Attribute betreffen.

Prüfliste 2 – ÖEK/ÖEP – Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen		
<p>Aufgrund von bedeutenden Sicht- und Blickbeziehungen schützenswerte Bereiche (und Sichtzone Ortsbildgesetz)</p>	<p>Diese Bereiche sollen jedenfalls von Sicht- und Blickbeziehung beeinträchtigenden baulichen Maßnahmen und störender Bebauung freigehalten werden; Errichtung von Solar/PV-Anlagen ist ausgeschlossen.</p> <p><b>Freihaltezone „Sichtbeziehung: See – Landesstraße – Ortszentrum“</b></p>	<p>Ja</p>
<p>Siedlungs-/landschaftsgliedernde Freihaltebereiche und schützenswerte Grünstrukturen</p>	<p>„Tabubereiche“ schützenswerter Grünstrukturen; schaffen einen Übergang in die Freilandbereiche und sollen von jeder Bebauung freigehalten werden; Errichtung der Energieversorgungsanlage (EVA) ist ausgeschlossen.</p> <p><i>Freihaltebereiche im Gemeindegebiet sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Freiflächen Ortseinfahrt-Ost, Blumeninsel</b></li> <li>- <b>Freiflächen Hangbereich Blindenbach-Giesgrabenbach-Landesstraße</b></li> <li>- <b>Freiflächen zwischen Schmiedviertel und Westsiedlung</b></li> <li>- <b>Freiflächen Hangbereich Ortskrone</b></li> <li>- <b>Freifläche Hangbereich Buchberg</b></li> <li>- <b>Freiflächen Seeufer West</b></li> </ul>	<p>Ja</p>
<p>Erholung, Sport, Freizeit</p>	<p>Bereiche, die für Sport, Freizeit und Erholungsfunktionen langfristig gesichert und genutzt werden können; Bewahrung dieser Bereiche aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität und der besonderen Bedeutung für die Gemeinde für Naherholung und touristische Nutzung; im Anlassfall sind Widersprüche zu prüfen.</p>	<p>Ja</p>

<b>Prüfliste 3 – Natur- und Artenschutz</b>		
Naturschutzgebiet (a-c)	Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturschutzgebieten prinzipiell bewilligungspflichtig. Die Errichtung von Freiflächenanlagen ist mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar. <u>Hinweis</u> : Ausschlusszone gemäß SAPRO-EE <i>Anmerk: Im Gemeindegebiet sind derzeit keine Naturschutzgebiete ausgewiesen</i>	Ja
Geschützter Landschaftsteil	Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in geschützten Landschaftsteilen nicht zulässig. <u>Hinweis</u> : Ausschlusszone gemäß SAPRO-EE <i>Geschützter Landschaftsteil in Stubenberg: Gehölzgruppe bestehend aus vier Eichen (Grdst.Nr. 50/1/, 50/5, 83/1 KG Stubenberg)</i>	Ja
Naturdenkmal	Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturdenkmalen nicht zulässig. <u>Hinweis</u> : Ausschlusszone gemäß SAPRO-EE	Ja
Europaschutzgebiete: außerhalb des Siedlungsverbandes	In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Naturverträglichkeitsprüfung. <u>Hinweis</u> : Gemäß SAPRO-EE sind Grünlandflächen in Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie als Ausschluss festzulegen.	Ja
<b>Prüfliste 3 – Artenschutz gem. Artenschutzverordnung</b>		
Feldgehölze und Hecken	Besonders in ausgeräumten Landschaften sind Gehölzstrukturen wichtiger Rückzugsraum und Bestandteil des Biotopverbundes.	Ja
Naturnahe Wälder	Wälder mit naturnaher Artenzusammensetzung und einem gewissen Anteil an Alt- und Totholz bieten Lebensraum für zahlreiche spezialisierte Arten und sind nur sehr langfristig wiederherstellbar.	Ja
Feuchtbiotope	Feuchtbiotope, auch kleinräumige Tümpel, Sutzen oder Quellen bieten als Sonderstandorte vielen gefährdeten, meist geschützten Arten (z.B. Amphibien) einen Lebensraum. <u>Hinweis</u> : Ausschlusszone gemäß SAPRO-EE einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen.	Teilweise

Prüfliste 4 – Landschaft/Kulturlandschaft – Landschaftsbild		
<p>Baulich, wenig vorbelastete, besonders sensible Landschaftsräume</p>	<p>Landschaftsräume in ihrer visuellen Ausprägung landesweit bereits selten, weitgehend frei von Störungen baulicher Art, traditionelle Kulturlandschaft mit charakteristischen, kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen, Landschafts- und Siedlungsformen, hohe Dichte von landschaftstypischen Strukturen; markante für den Landschaftsraum typische geomorphologische Elemente, ungestörte Reliefenergie, hohe Vielfalt an Formen, Muster und Farben. Gebiete, die einen für die Steiermark besonders charakteristischen Landschaftstypus darstellen und durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Kenntnissen über die natürlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sowie für die Erholung bieten (Naturparks). Hohes Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität des Raumes.</p> <p>Landschaftsteilraum „Außeralpines Hügelland“. Dieser ist durch traditionelle Kulturlandschaft, kulturgeschichtlich bedeutende Elemente sowie von bedeutsamen Landschafts- und Siedlungsräumen geprägt. Diese Eigenschaften führen dem Gemeindegebiet hohen touristischen Nutzen zu, den es zu erhalten gilt. Zum Schutz dieser Charakteristiken sowie vor weitreichenden Blickbeziehungen, welche Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Hügelland hervorrufen würden, stellen diese Bereich ein erhöhtes Konfliktpotenzial dar.</p>	<p>Teilweise</p>
Prüfliste 4 – Landschaft/Kulturlandschaft – (Nah-) Erholung		
<p>Hochwertige landschaftsgebundene (Nah-)Erholungsbereiche</p>	<p>Hoher landschaftlicher Erlebniswert durch hohe Eigenart, Vielfalt und Naturnähe; Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von regionaler bis überregionaler Bedeutung; ruhiger Landschaftsraum, weitgehend frei von akustischen Störwirkungen; innerhalb des Rad- und fußläufigen Aktionsradius angrenzender Wohnbereiche. Hohes Konfliktpotenzial aufgrund des hohen rekreativen Funktionswertes.</p> <p><b>Naherholungsgebiet im Bereich „Feistritz“ westlich des Stubenbergsees. Der charakteristische (Kultur-) Landschaftsraum ist weitgehend frei von akustischen Störwirkungen und befindet sich innerhalb des rad- und fußläufigen Aktionsradius angrenzender Wohnbereiche. Es bietet hohen Erholungswert und ist bedeutendes Zielgebiet der Bewohner:innen von Stubenberg zur Naherholung.</b></p>	<p>Ja</p>

## Sachbereichskonzept Energie Stubenberg (SKE Stubenberg)

Tabelle 10: Zusätzliche Ausschlusszonen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie - Solarenergie

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energien (SAPRO - EE)		
Attribut	Beschreibung	Berücksichtigt
Wald	Wälder bieten für viele Lebewesen und Pflanzen Lebensraum und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität. Dem Wald werden in der Regel eine hohe klimarelevante und ökologische Funktion sowie Erhaltungswürdigkeit zugesprochen. Bei Waldrandzonen sind die einzuhaltenden Abstände nach forstlichen bzw. ökologischen Kriterien zu bemessen.	Ja
Gewässer	Gewässer und ihre Uferzonen bieten Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz des natürlichen Lebensraums und des natürlichen Flussverlaufes wird ein Mindestabstand von 10 m zum Uferbereich von Gewässern festgelegt. Der Abstand kann erweitert werden und ist im Einzelfall zu prüfen.-	Ja
Lebensraumkorridore	Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.	Ja

Tabelle 11: Definierte Kriterien für Ausschlusszonen der Gemeinde Stubenberg

Attribut	Beschreibung	Berücksichtigt
Gebiete baulicher Entwicklung gem. ÖEK	Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und zum Schutz der eingeschränkten Entwicklungspotenziale der Gemeinde, werden Bestands- und Potenzialflächen für bauliche Entwicklung gemäß örtlichem Entwicklungskonzept im Siedlungsschwerpunkten (Stubenberg) und touristischen Siedlungsschwerpunkten (Stubenbergsee, Tierpark Herberstein, Schloss Schielleiten) freigehalten. Ausgenommen für den Eigenbedarf und nur nach Ausschöpfung der Dachflächenpotenziale.	Ja



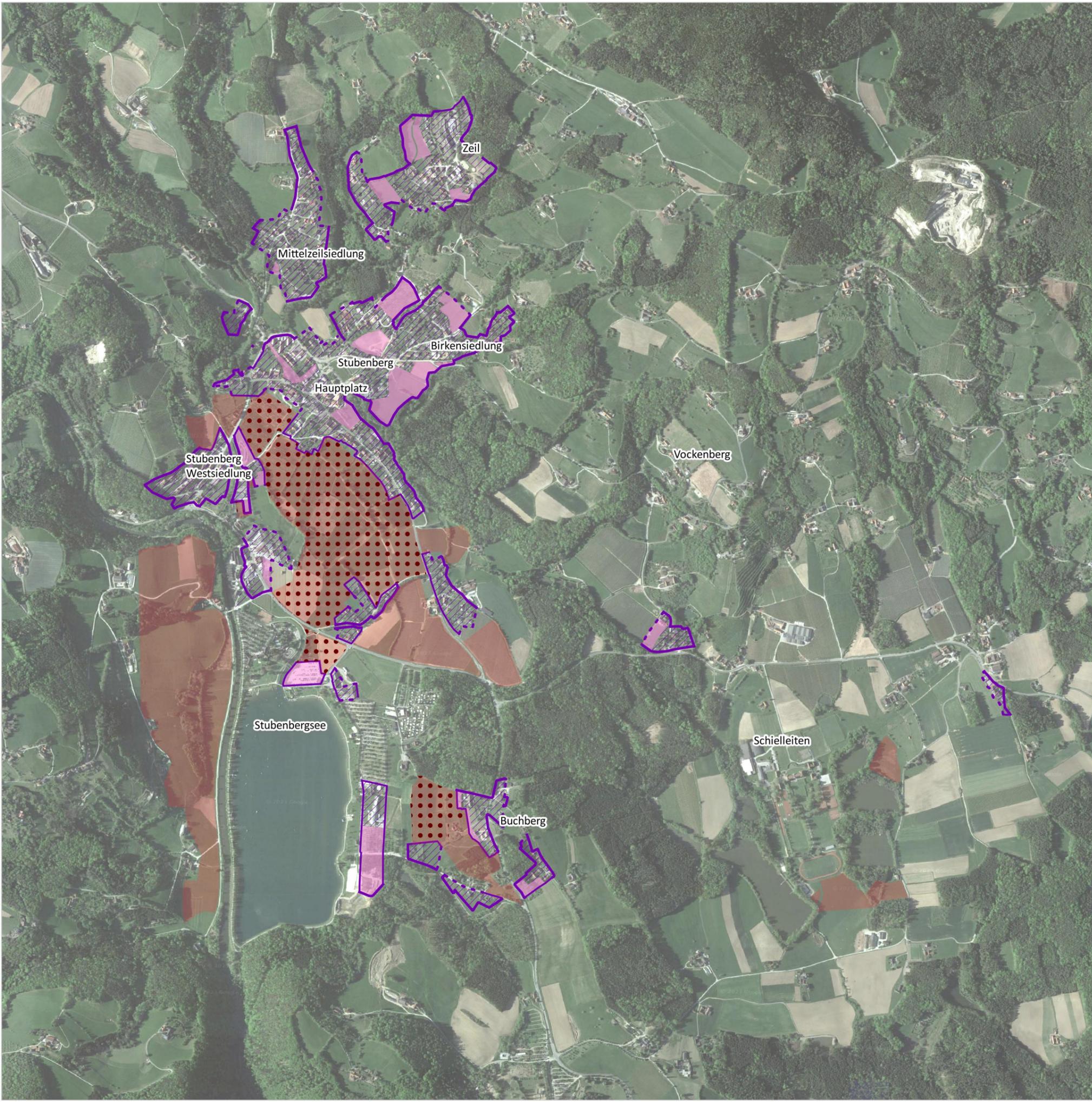
# Gemeinde Stubenberg

Gemeinde Nr. 62256

## Deckplan Konfliktzonen für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

### Planzeichenlegende

- |   |  |
|---|--|
|  Gebiete grundsätzlich von Bebauung freizuhalten           |  Absolute Entwicklungsgrenze  |
|  Freihaltezone zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes |  Relative Entwicklungsgrenze  |
|   |  Baulandpotenzial             |
|   |  Bauliche Entwicklung Bestand |



### Planverfasser



SRG Stadt- und Raumplanungs GmbH  
Hauptplatz 10 | 8280 Fürstenfeld  
office@srg-gmbh.at  
T: +43 3382 53964



Erstellung unter Verwendung von  
Daten des Amtes der Stmk.  
Landesregierung  
Landesbaudirektion GIS Steiermark

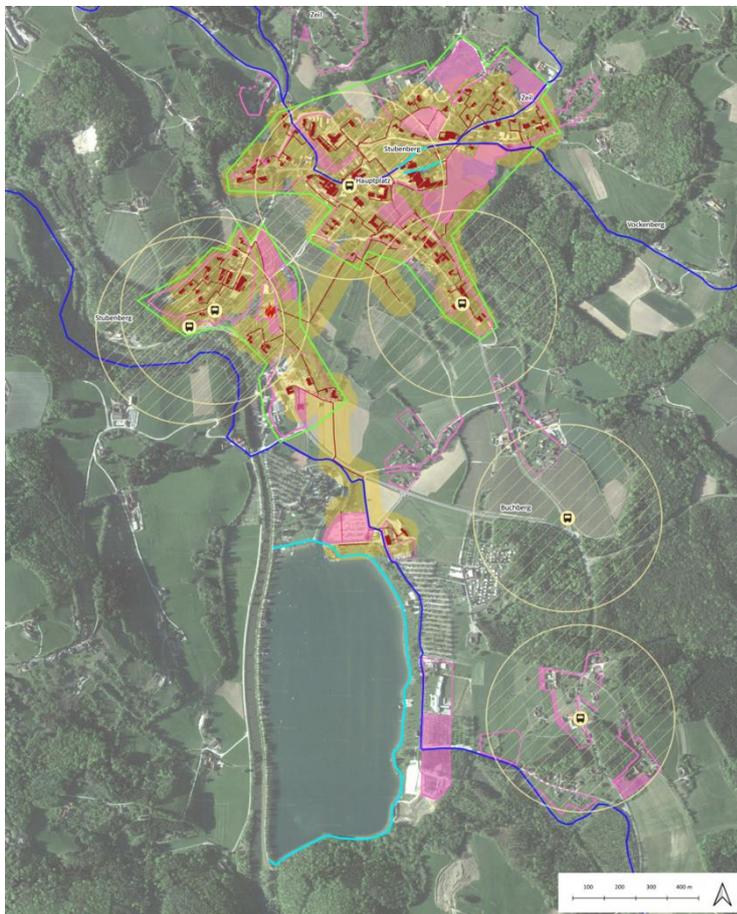
1:15.000





Werden die Standorträume der Nahwärmeversorgung und der energiesparenden Mobilität im Sinne einer strategischen Energieraumplanung überlagert, finden sich jene Standorte, auf die besonderes Augenmerk in Hinblick auf energieeffiziente Siedlungsstrukturen gelegt werden soll. Diese Standorte sind sowohl im Hinblick auf Optionen zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung der leitungsgebundenen Wärmeversorgungsinfrastruktur als auch im Hinblick auf die Möglichkeiten zur energiesparenden und klimaschonenden Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse von Bedeutung.

Die Überlagerungen der potenziellen Vorranggebiete zeigt den Zentrumsbereich der Gemeinde Stubenberg. Die Aufmerksamkeit in der Umsetzung energieraumplanerischer Maßnahmen in den rechtsverbindlichen Instrumenten der örtlichen Raumplanung soll demnach auf diesen Bereich gelenkt werden.



Ein ähnliches Bild zeigt die Überlagerung der 300 m Einzugsgebiete der öV-Haltestellen, den Radwegen und der 50 m Einzugsgebiete der bestehenden Nahwärmeleitungen. Jene Gebiete in denen sich die Einzugsgebiete der öV-Haltestellen und der Nahwärmeleitung überschneiden, werden für zukünftige Entwicklungen mit der Priorität 1 (grüne Umrandung) eingestuft und sind an erster Stelle für Entwicklungen heranzuziehen. Jene Gebiete welche entweder Vorranggebiet für Mobilität oder Vorranggebiete für Nahwärme sind, werden mit der Priorität 2 eingestuft.

- |                                  |                                     |                              |
|----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| <b>Legende</b>                   |                                     |                              |
| Öffentlicher Verkehr             | Wärmeversorgung                     | Widmungen lt. ÖEK            |
| Haltestellen 300 m Einzugsgebiet | Nahwärmeleitungen                   | Baulandpotenzial lt. ÖEK     |
| ÖV-Haltestellen                  | Gebäude mit Nahwärmearschluss       | absolute Entwicklungsgrenzen |
| Geh- und Radwege                 | Nahwärmeleitungen 50m Einzugsgebiet | relative Entwicklungsgrenzen |
| Fußwege                          | Heizwerk                            |                              |
| Radwege                          |                                     |                              |

Abbildung 32: Vorranggebiete Energieraumplanung: Überlagerung der ÖV-Einzugsgebiete, der bestehenden Geh- und Radwege und Einzugsgebiete des bestehenden Nahwärmenetzes in Stubenberg, eigene Darstellung.

## 5.2 Strategien für Solar-/Photovoltaiknutzung

Im Sinne einer flächensparenden Raumordnung sollen im Gemeindegebiet vorrangig bereits versiegelte Flächen für Solar- und Photovoltaikanlagen herangezogen werden. Nach Abschluss der Analyse wird ersichtlich, dass in der Gemeinde große Potenziale durch bestehende Dachflächen vorhanden sind. Weitere Potenziale stellen versiegelte Parkplatzflächen und Brachflächen dar. Grundsätzlich sollte als Strategie für den Ausbau von Solar-/Photovoltaikanlagen eine Prioritätenreihung festgelegt werden.

- Der Ausbau von Solar- und Photovoltaikanlagen ist an eine Prioritätenreihung gebunden, welche eine Entwicklung auf 1. Dachflächen, 2. versiegelte/vorbelastete Flächen und 3. Freiflächen im Anschluss an vorgeprägte Gebiete anstrebt.

Für großflächige Anlagen wird in den meisten Fällen eine Freiflächenaufstellung zweckmäßig sein. Innerhalb von Konflikt- und Ausschlusszonen sollen jedoch keine raumplanerischen Maßnahmen betreffend Solar- und Photovoltaik – Anlagenstandorten gesetzt werden. In diesen Arealen sind Freiflächenanlagen und Agri-PV-Anlagen nur unterhalb des raumordnungsgesetzlichen Schwellenwertes denkbar (Freiflächen bis max. 400m<sup>2</sup>, Agri-PV bis max. 5.000m<sup>2</sup>) aber auch nur dann akzeptierbar, wenn kein Widerspruch zum vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbild oder zu Freihaltezonen/Freihaltegebieten oder sonstigen hochwertigen Flächen besteht. Auf Flächen außerhalb von Konflikt- und Ausschlusszonen sind Raumordnungsverfahren an die Bedingungen einer Standortprüfung geknüpft. Die Festlegung von Eignungszonen und Widmungsverfahren für Sondernutzungen für Solar- und Photovoltaik-Anlagenstandorte sind in Abhängigkeit von der Sensibilität des Gebietes bzw. Vorbelastung der konkreten Fläche nach den Ergebnissen einer Einzelfallprüfung zulässig. Hier ist zu unterscheiden ob die Widmung im Rahmen einer Flächenwidmungsplan-Änderung möglich erscheint (kleinräumige Gebiete mit maximal 3.000m<sup>2</sup>), oder ob zusätzlich eine ÖEK-Änderung erforderlich wäre. Da eine ÖEK-Änderung grundsätzlich nur bei wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen erfolgen darf, sind die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielsetzungen maßgeblich. Ob nun eine Eignung für eine Sondernutzung vorliegt, unterliegt bestimmten Kriterien, die im Rahmen einer Standortprüfung näher zu untersuchen sind.

- Raumordnungsverfahren und Standortprüfung außerhalb von Konflikt- und Ausschlusszonen (=Abwägungszonen) nur sofern die gemeindeweit geltenden Zielsetzungen des ÖEKs für Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen zutreffen bzw. anwendbar sind.
- Kein Raumordnungsverfahren innerhalb von Konflikt- und Ausschlusszonen. Keine Zustimmung innerhalb von Freihaltegebieten oder wenn ein Widerspruch zum Straßen-, Orts-

und Landschaftsbild festgestellt wird (auch nicht für im Freiland zulässige Anlagen unterhalb des Schwellenwertes von 400m<sup>2</sup> bei Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. 5.000m<sup>2</sup> bei Agri-PV).

### 5.3 Energie- und klimapolitische Zielsetzungen – Roadmap der Maßnahmen

Eine Festlegung der Entwicklungsrichtung ist für eine energieeffiziente räumliche Struktur von großer Bedeutung. Dafür werden Ziele bzw. Maßnahmen für energieeffiziente Siedlungsstrukturen im Bereich der energiesparenden Mobilität, der leitungsgebundenen Wärmeversorgungssysteme und solarer Erträge festgesetzt.

Die in der nachfolgenden Tabelle (Roadmap) aufgelisteten Maßnahmen und Zielsetzungen tragen zu einer energiesparenden und effizienten Gemeinde bei und sollen im ÖEK verankert und in weiterer Folge in den nachgeordneten Instrumenten (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan einschließlich bodenpolitischer Instrumente) entsprechend umgesetzt werden.

Diese Festlegungen dienen als Anknüpfungspunkte für die Siedlungsentwicklung (z. B. die Ausweisung von prioritär zu entwickelnden Standorten), welche künftig auch aus energieraumplanerischer Sicht entsprechend zu argumentieren sind (z. B. Anschlussmöglichkeiten an das Wärmenetz, besondere Eignung für die Nutzung solarer Erträge, attraktive Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, angemessene Nutzungsintensität etc.).

Energieraumplanerische Maßnahmen können von finanziellen Förderungsprogrammen flankiert werden (beispielsweise betreffend die thermische Sanierung des Gebäudebestandes bzw. die Einhaltung erhöhter Energieverbrauchsstandards im Neubau oder im Hinblick auf die Nutzung lokal verfügbarer erneuerbarer Energiepotenziale). Darüber hinaus kann die Gemeinde weitere planerische Aktivitäten mit Energie- und Klimarelevanz entfalten. Dies gilt beispielsweise für eine abgestimmte, langfristige Strategie für eine nachhaltige Verkehrsplanung (kommunale Mobilitätsstrategie) oder für die energieeffiziente Nutzung kommunaler Infrastruktur (z. B. Abklärung der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit, Detailplanung und Projektierung sowie Realisierung der Nutzung von Abwärme aus Kläranlagen).

## Roadmap der Maßnahmen

Strategien	Handlungsfeld	Maßnahmen	Instrument	Zeitschiene*
Energiesparende Mobilität	Fuß- und Radwege	(1) Verkehrssparende räumliche Entwicklung nach dem Prinzip der kurzen Wege. Gestaltung der Bebauungs- und Erschließungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Durchlässigkeit räumlicher Strukturen für den Fuß- und Radverkehr. Sicherung von Grundstücken für ein gemeindeweites Fuß- und Radwegenetz.	ÖEK/FWP/BPL	M/L
		(2) Bereitstellung von Informationen zur bereits vorhandenen Geh- und Radwegeinfrastruktur sowie ausführliche Beschilderung kurzer Wegverbindungen.	Projekt	K
		(3) Verringerung des Flächenangebotes für den motorisierten Individualverkehr bzw. durch Schaffung von Begegnungszonen.	Projekt	M/L
		(4) Aufbau und Ausbau des Fuß- und Radwegenetz unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Bevölkerungsumfrage (z.B. erweitertes Platzangebot für Fußgeher:innen und Radfahrer:innen, Stärkung der Sicherheit, attraktive und barrierefreie Gestaltung, usw.)	Projekt	M
		(5) Ausbau der Infrastruktur für E-Mobilität (z.B. Ladestationen, Sharing-Angebote).	Projekt	K/M
	Öffentlicher Verkehr	(6) Erhöhung der Bedienqualität des öffentlichen Verkehrs.	Projekt	M/L
		(7) Bewerbung des Mikroverkehrs SAM zur besseren Auslastung.	Projekt	K
Energiesparende Wärmeversorgungssysteme	Gebäude	(8) Forcierung des Anschlusses von Wohngebäuden, welche einen erhöhten Wärmebedarf haben (z.B. Wohngebäude, welche vor 1991 errichtet wurden, industriell-gewerbliche Bauwerke, usw.).	Projekt	K/M
		(9) Forcieren von Reihenhäusern und Geschosswohnbauten sowie von verdichten Bauweisen als alternative zu Einfamilienwohnhäusern – insbesondere an zentral, gut erschlossenen Standorten.	ÖEK/FWP/BPL	K/M
	Solarthermie	(10) Ausbau der Solarthermie in Form von Aufdachanlagen oder in Doppelnutzung (Überlagerung Parkplatz, Lagerplatz, etc.).	Projekt	K/M
	Heizungssysteme	(11) Schaffung der (raumplanerischen) Voraussetzungen für eine Erhöhung des Anteils der Haushalte mit Heizungssystemen basierend auf erneuerbaren Energien: a) für den Anschluss an die vorhandene leitungsgebundene Nahwärme im Zentrumsbereich b) für den Ausbau dezentraler Einzellösungen in peripheren Gebieten	Projekt	L

\*Zeitschiene: K = kurzfristig innerhalb von 5 Jahren; M = mittelfristig innerhalb von 10 Jahren; L = langfristig innerhalb von 15 Jahren

Sachbereichskonzept Energie Stubenberg (SKE Stubenberg)

Strategien	Handlungsfeld	Maßnahmen	Instrument	Zeitschiene
Energiesparende Wärmeversorgungssysteme	Infrastruktur zur Wärmeversorgung	(12) Nutzbarmachung der Abwärme aus kommunaler Infrastruktur (z.B. Kläranlage) und aus industriell-gewerblicher Produktion.	Projekt	L
		(13) Analyse und Detailplanungen hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Rentabilität sowie umweltrelevanter Aspekte bei einem möglichen Ausbau des Nahwärmeleitungsnetzes (v.a. Lückenschluss im Bereich Ortszentrum: Stubenbergerstraße bis zur Rabenwaldstraße über die Nordumfahrungsstraße und den Sauriegelweg, sowie weiterer Ausbau beim Gewerbegebiet an der L409 Feistritzklammstraße; Anschluss des Gebäudebestandes innerhalb des 50 Meter Einzugsbereiches vom bestehenden Leitungsstrang und bei Erweiterung von Gewerbegebieten).	Projekt	L
		(14) Analyse und Detailplanungen hinsichtlich des Ausbaus eines Mikronetzes bzw. möglicher Abwärmennutzungen zur dezentralen Wärmeversorgung für die Siedlungsbereiche Mittelzeil, Zeil-Stubenberg, Buchberg, Vockenber.	Projekt	L
Klimaschonende Siedlungsstruktur	Baulandentwicklung	(15) Vorrangige Situierung von Entwicklungsreserven in Siedlungsschwerpunkten, bei deren Abgrenzung unter anderem die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie die Versorgung mit Dienstleistungseinrichtungen und technischer Infrastruktur von Bedeutung sind (Vorranggebiete für energiesparende Mobilität und Nahwärme).	ÖEK/FWP	L
		(16) Ermöglichen einer zunehmenden Nutzungsdurchmischung in Siedlungsgebieten und fördern einer aktiven Ansiedelung bzw. Erhaltung von zentralörtlichen Funktionen im Ortszentrum (z.B. Ausweisung von entsprechenden Nutzungskategorien im FWP – allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete).	ÖEK/FWP	L
		(17) Aktive Bodenpolitik bei ausgewählten Standorten zur Realisierung der energiepolitischen Zielsetzungen.	ÖEK/FWP	L
		(18) Forcieren kompakter Siedlungsgebiete und von Gebieten mit hoher Nutzungsintensität. Anhebung der Siedlungsdichte in Gebieten, welche als Vorranggebiete für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung und energiesparende Mobilität anzusehen sind.	ÖEK/FWP	M/L
Erneuerbare Energiepotenziale	Solar/Photovoltaik Anlagen	(19) Für die Realisierung von Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt folgende Prioritätenreihung: 1. Dachflächen (vorzugsweise große Dachflächen von Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft) und versiegelte Flächen (z. B. Parkplätze); 2. Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelasteten (z.B. Deponien, etc.) und vorgeprägten Flächen (infrastrukturell etc.); 3. Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Agri-Photovoltaikanlagen.	Projekt, ÖEK/FWP	K/M
		(20) Innerhalb von Konflikt- und Ausschlusszonen sind Raumordnungsverfahren zur Ausweisung von Eignungszonen und Sondernutzungen für Solar/PV-Anlagenstandorte unzulässig. Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis max. 400m <sup>2</sup> bzw. Agri-Photovoltaikanlagen bis maximal 5.000 m <sup>2</sup> (Flächenausmaß unterhalb der Raumordnungsschwelle) sind innerhalb dieser Zonen nur dann akzeptierbar, wenn kein Widerspruch zum vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbild oder zu Freihaltezonen/Freihaltegebieten oder sonstigen hochwertigen Flächen besteht.	Projekt	K/M

Strategien	Handlungsfeld	Maßnahmen	Instrument	Zeitschiene*
Erneuerbare Energiepotenziale	Solar/Photovoltaik Anlagen	(21) Außerhalb von Konflikt- und Ausschlusszonen (= Abwägungszonen) sind Widmungsverfahren für Solar/PV-Anlagenstandorte nur in Übereinstimmung mit den gemeindeweiten Zielsetzungen für großflächige Solar/PV-Anlagenstandorte und in Abhängigkeit von der Sensibilität des Gebietes bzw. Vorbelastung der konkreten Fläche nach den Ergebnissen einer Einzelfallprüfung zulässig.	ÖEK/FWP	K
Weitere Strategien	Daten	(22) Aktualisierung des AGWR zur Sammlung relevanter Heizungsdaten (Aufzeichnung der Sanierungen, Heizungsaustausch, Solar/PV-Installationen, etc.).	ÖEK/SKE	K
	Studien	(23) Planung und Durchführung entsprechender Machbarkeitsstudien sowie Realisierung ausgewählter Infrastrukturmaßnahmen (Ausbau der bestehenden Nahwärmeversorgung, Nahwärme-Mikronetze, Fuß- und Radwegenetz, etc.).	Projekt	L
	Förderungen	(24) Evaluierung und etwaiger Ausbau des bestehenden Förderangebotes sowie Informationsoffensive für bestehende und neue Fördermöglichkeiten.	ÖEK	K
	Aufklärung und Information	(25) Durch Transparenz und Bevölkerungsinformation ein breites und allgemeines Verständnis für klimafreundlichen Handeln erlangen.	ÖEK/SKE	M

\*Zeitschiene: K = kurzfristig innerhalb von 5 Jahren; M = mittelfristig innerhalb von 10 Jahren; L = langfristig innerhalb von 15 Jahren

## 6 Zusammenfassung

Die Energiewende und das Ziel Österreich bis 2040 in die Klimaneutralität zu führen ist nur mit vereinten Kräften und durch die Zusammenarbeit aus verschiedenen Sektoren möglich. Im Rahmen der Raumplanung lenken gezielte Maßnahmen die Bereiche Wärmeversorgung, Mobilität und Siedlungsentwicklung positiv in Richtung Energiewende. Das Sachbereichskonzept Energie mit den ausgearbeiteten Vorranggebieten für Nahwärme und energiesparende Mobilität sowie dem Kriterienkatalog zur solaren Energiegewinnung legt dabei den Grundstein für die Implementierung von Energieraumplanung in der Gemeinde.

Um die energie- und klimapolitische Zielsetzungen zu erreichen hat sich die Gemeinde zu nachstehender Herangehensweise bekannt:

- Für die erforderliche Planungssicherheit sind klare Spielregeln und transparente Rahmenbedingungen festzulegen, welche in die Raumplanungsinstrumente implementiert werden sollen.
- Durch Aufklärung und Information der Bevölkerung soll ein breites und allgemeines Verständnis für systemische Veränderungen und Handlungen erzielt werden.
- Ziel ist es die (räumlichen) Strukturen derart zu verändern, dass klimafreundliches Handeln im Alltag leicht möglich und kostengünstig ist.

Mit dem Sachbereichskonzept Energie (SKE) wurden Grundlagen erstellt, welche den Umstieg auf erneuerbare Energieträger und eine energiesparende Mobilität voranbringen sollen. Die im Rahmen des SKE erarbeiteten Strategien erlangen erst mit der Verankerung im örtlichen Entwicklungskonzept eine siedlungspolitische Verbindlichkeit. Die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielsetzungen sind dann in weiterer Folge in den nachgeordneten Planungsinstrumenten der Raumordnung (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan einschließlich bodenpolitischer Instrumente) mit der Festlegung entsprechender Maßnahmen umzusetzen.

### 6.1 Leitungsgebundene Wärmeversorgung

In der Gemeinde Stubenberg ist der Anteil der raumbundenen Nutzungen am Energieverbrauch in etwa zu je einem Drittel an der Wohnnutzung, der Industrie (Bergbau) und der Mobilität festzustellen.

Die Erhebung der Strukturdaten hat gezeigt, dass ca. 28,8 % des Gesamtenergieverbrauches für die Wärmeversorgung der Gebäude verantwortlich ist. Dies ist vor allem auch auf einen überwiegenden Anteil der Wohnnutzfläche von Gebäuden älter als 1990 zurückzuführen. Die Potenzialanalyse weist daher für Stubenberg hohe Energieeffizienzpotenziale durch thermi-

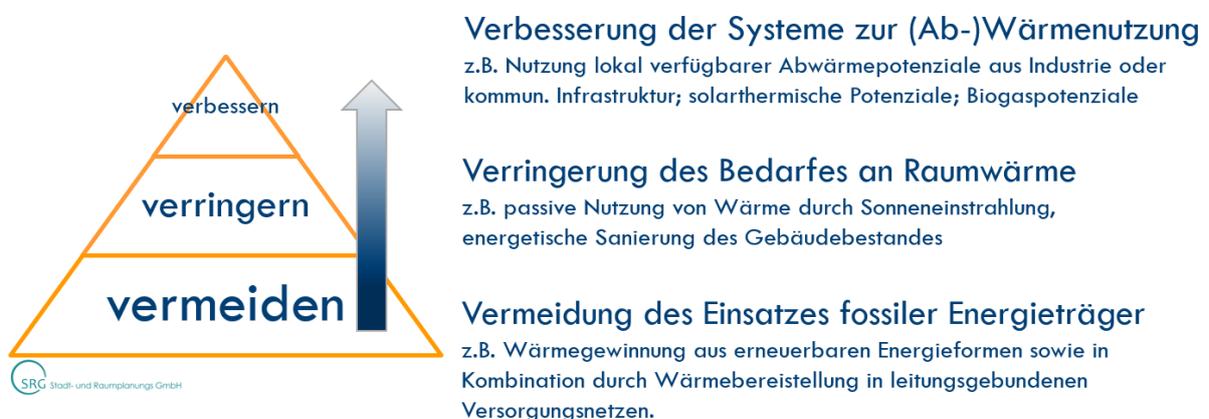
sche Sanierungsmaßnahmen aus. Für den Fall, dass thermische Sanierungsmaßnahmen im gewünschten Ausmaß durchgeführt werden sollten, ist in den Vorranggebieten weiterhin eine mittlere bis hohe Wärmebedarfsdichte und damit das Erfordernis zum weiteren Ausbau des Nahwärmenetzes gegeben. Als Vorranggebiete für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung wurden folgende Bereiche identifiziert:

- Das Ortszentrum, im Bereich Stubenbergerstraße bis zur Rabenwaldstraße über die Nordumfahrungsstraße und den Sauriegelweg, sowie
- Das Gewerbegebiet an der Straßenkreuzung L409 / L432 Landesstraßen.

Das Potenzial für den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger zur Wärmebereitstellung im Sektor Wohnen liegt im Gemeindegebiet Stubenberg bei rund 8.700 MWh/a. Mit einem Anschluss an das bestehende Fernwärmenetz könnte ein Großteil dieses Substitutionspotenzials aktiviert werden. Zusätzlich bestehen erneuerbare Energiepotenziale auf großflächigen Dachflächen welche entsprechend für Solar- und Photovoltaikanlagen genutzt werden könnten. Durch Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger könnten in Stubenberg bis zu 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.

Die Erarbeitung des SKEs hat Potenziale hinsichtlich der leitungsgebundenen Wärmeversorgung als auch für dezentrale Einzellösungen ersichtlich gemacht. Diese Potenziale gilt es in weiteren Schritten durch Machbarkeitsstudien und Detailplanungen zu konkretisieren und umzusetzen. Hinsichtlich der Effektivität von Maßnahmen ist die nachstehende „Pyramide der klimaneutralen Wärmeversorgung von Siedlungsgebieten“ zu beachten. Eine Vermeidung des Einsatzes fossiler Energieträger hat die größte Wirkung.

## Pyramide der klimaneutralen Wärmeversorgung von Siedlungsgebieten



## 6.2 Energiesparende Mobilität

Obwohl mit dem bestehenden Fernwärmenetz der Anteil erneuerbarer Energieträger gesteigert werden konnte, dominiert in der Gemeinde nach wie vor die Nutzung fossiler Energieträger mit rund 73,4 %. Dabei verursacht der Sektor Mobilität den höchsten Anteil der Gesamttreibhausgasemissionen. Die vorliegenden Strukturdaten der Gemeinde Stubenberg lassen deutlich erkennen, dass die Mehrheit der zurückgelegten Kilometer pro Jahr auf die Personenmobilität zurückzuführen ist. Dabei trifft nur ein geringer einstelliger Prozentbereich auf die Alltagsmobilität der Beschäftigten und nur ein zweistelliger Prozentbereich auf die Alltagsmobilität der Kunden zu. Aber mehr als die Hälfte der Treibhausgasemissionen betrifft die Alltagsmobilität der Haushalte. Dieser Wert deutet auf einen sehr hohen Anteil des motorisierten Individualverkehr bei der Erledigung der Bedürfnisse des Alltags. Vor allem die räumliche Verteilung der Standorte der alltäglichen Bedürfnisse beeinflusst das Verkehrsverhalten. In Stubenberg beeinflussen auch topographische Verhältnisse sowie die räumlich getrennten Nutzungen und Funktionen das Verkehrsaufkommen. So werden alltägliche Erledigungen in Stubenberg ausgehend vom Wohnstandort offensichtlich sehr häufig mit dem KFZ und weniger zu Fuß oder mit dem Rad erledigt.

Erhebliche Potenziale in der energiesparenden Mobilität liegen daher vor allem in der Reduktion der Personenkilometer. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Alltagsmobilität der Haushalte zu richten. Hinsichtlich der Effektivität von Maßnahmen ist die nachstehende „Pyramide der klimaneutralen Mobilität“ zu beachten. Eine Vermeidung von Verkehr und Transportwegen hat die größte Wirkung.

### Pyramide der klimaneutralen Mobilität



Für eine energiesparende Mobilität eignen sich Gebiete, die durch kompakte, funktionsgemischte Siedlungsstrukturen gekennzeichnet sowie an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs sowie an öffentlichen Verkehrsangeboten ausgerichtet sind. Als Vorranggebiete für energiesparende Mobilität konnten folgende Gebiete eruiert werden:

- Das Gemeindezentrum Stubenberg in den Bereichen mit hoher Nutzungsintensität, Bevölkerungsdichte und zentralörtlichen Funktionen.
- Die südlich des Gemeindezentrums gelegenen Siedlungsgebiete entlang der L432 und der L 433 mit entsprechender öV-Anbindung von 10 Buspaaren am Tag, den Handels- und Dienstleistungseinrichtungen des täglichen Bedarfs sowie den Wohnnutzungen in verdichteter Anordnung.

Im Bereich energiesparende Mobilität konzentriert sich die im Rahmen des SKE entwickelte Strategie auf den Ausbau von Geh- und Radwegen sowie auf die Lenkung der baulichen Entwicklung auf Gebiete im Einzugsgebiet von öV-Haltestellen. Insgesamt betrachtet besteht innerhalb des Gemeindegebietes großes Potenzial zur Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs bzw. des Treibhausgasausstoßes.

### 6.3 Solare Energiegewinnung

Potenzialflächen für Solar/PV-Anlagen sind vielfältig. Bereits versiegelte Flächen, etwa Dachflächen oder Parkplatzflächen sind vorrangig als Potenzialflächen zu sehen. Ebenfalls prioritär zu betrachten sind vorbelastete Flächen wie z. B. ehemalige Abbaugelände oder Deponien. Eine Doppelnutzung ein und derselben Fläche und die Nutzung bereits versiegelter Flächen mit dem Zusatznutzen der Energiegewinnung ist aus Sicht der Energieräumordnung am zweckmäßigsten. In Sinne einer flächensparenden und energieeffizienten Raumordnung sollte daher folgende Prioritätenreihung eingehalten werden.

1. Dachflächen (vorzugsweise große Dachflächen von Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft) in Abhängigkeit vom Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
2. Solar- und Photovoltaikanlagen auf versiegelten und/oder vorbelasteten Flächen (z. B. Parkplätze).
3. Freiflächenanlagen und Agri-Photovoltaikanlagen im Anschluss an vorgeprägte Gebiete im Freiland.

Bei der Wahl des geeigneten Standortes gilt es eine Vielzahl an Aspekten zu berücksichtigen. Dies umfasst auch eine Grundsatzentscheidung über das Höchstmaß oder zulässige Flächenausmaß für Solar- und Photovoltaikanlagen unter Bezugnahme auf die beabsichtigte Nutzung und Sensibilität bzw. Vorprägung des Gebietes. Für großflächigere Anlagen wird in den meisten Fällen eine Freiflächenaufstellung zweckmäßig sein. Ab einem Schwellenwert von 400 m<sup>2</sup>

bei Freiflächenanlage bzw. von 5.000 m<sup>2</sup> bei Agri-Photovoltaikanlagen ist eine Widmung bzw. Festlegung einer Eignungszone in den Raumordnungsplänen der Gemeinde erforderlich. Ob eine Eignung für eine Sondernutzung vorliegt, unterliegt bestimmten Kriterien, die im Rahmen einer Standortprüfung näher zu untersuchen sind. Hinsichtlich der Sensibilität bzw. Vorprägung von Flächen wurde im Rahmen des vorliegenden SKE's sogenannte Abwägungszonen definiert. Für Standortanfragen zu Solar/PV-anlagen haben diese Zonen folgende Relevanz:

- Durchführen von Raumordnungsverfahren und Standortprüfung außerhalb von Konflikt- und Ausschlusszonen nur sofern die gemeindeweit geltenden Zielsetzungen des ÖEKs für Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen zutreffen bzw. anwendbar sind.
- Kein Raumordnungsverfahren innerhalb von Konflikt- und Ausschlusszonen. Keine Zustimmung innerhalb von Freihaltegebieten oder wenn ein Widerspruch zum Straßen-, Orts- und Landschaftsbild festgestellt wird (auch nicht für im Freiland zulässige Anlagen unterhalb des Schwellenwertes von 400m<sup>2</sup> bei Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. 5.000m<sup>2</sup> bei Agri-PV).

Zudem erfordern Standortfragen zu Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Agri-Photovoltaikanlagen einen Abwägungsprozess zwischen energiepolitischen Zielsetzungen, den energiewirtschaftlichen Voraussetzungen und den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung.

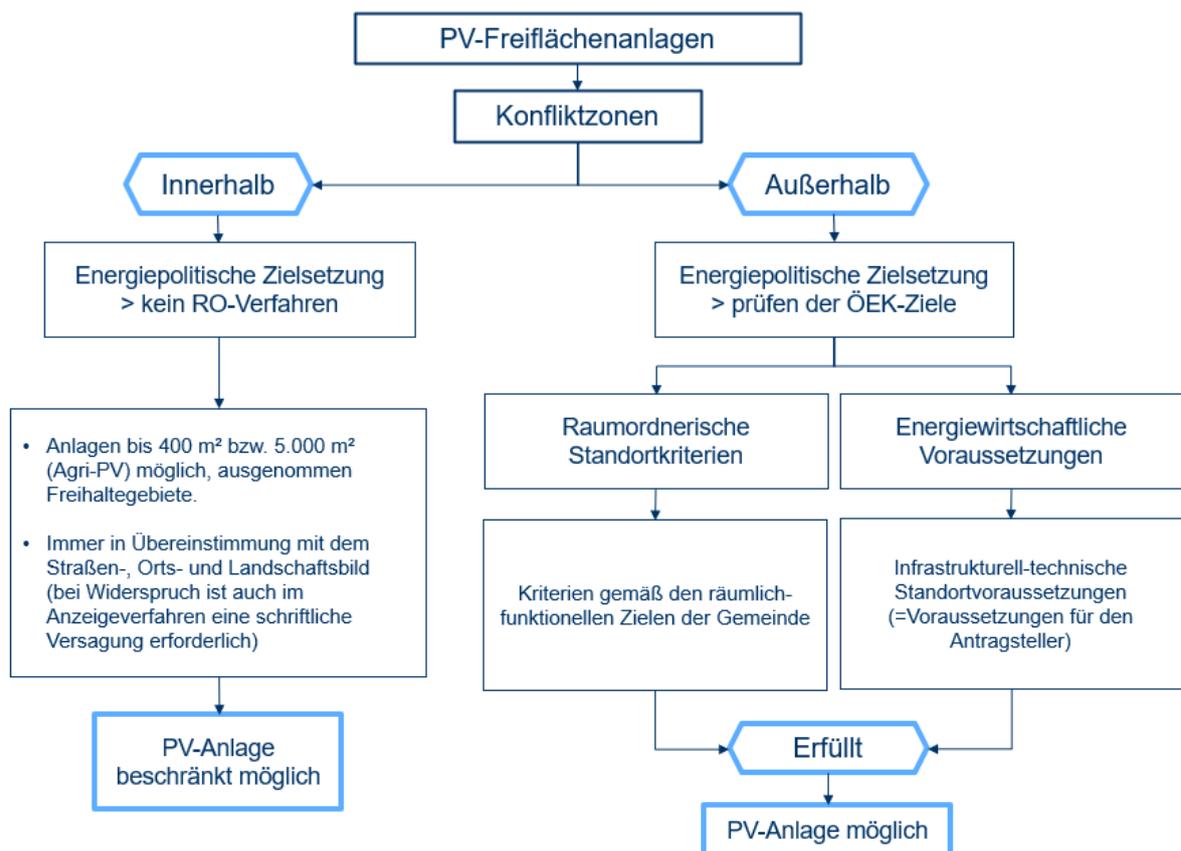


Abbildung 33: Entscheidungsstruktur im Vorfeld der Planungen von Solar/PV-Freiflächenanlagen (eigene Darstellung)

#### 6.4 Energie- und klimapolitische Grundsätze für die Siedlungsentwicklung

Die Energieraumplanung sieht die Entwicklung energieeffizienter sowie ressourcenschonender Raum- und Siedlungsstrukturen als Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit Energie vor. Für die erforderliche Planungssicherheit sind klare Spielregeln und transparente Rahmenbedingungen zu definieren.

Die nachstehenden Leitziele sollen als Grundlage für eine (regional) wirtschaftlich leistungsfähige und ökologisch verantwortbare Energiepolitik der Gemeinde dienen. Darauf aufbauend können weitere Festlegungen mit den Instrumenten der örtlichen Raumplanung getroffen werden.

- Forcieren von energieeffizienten Raum- und Siedlungsstrukturen in Siedlungsgebieten, welche eine vergleichsweise hohe Nutzungsintensität, Bebauungsdichte und Wärmebedarfsdichte aufweisen.
- Innenentwicklung und verträgliche Nachverdichtung an zentralen, gut erschlossenen Standorten mit entsprechender Nutzungsintensität bzw. Funktionsmischung und Siedlungsdichte.
- Entwicklung einer kompakten, an fußläufigen Distanzen und an öV-Haltepunkten orientierten Siedlungsstruktur.
- Sicherstellung der Grundverfügbarkeit und des Platzbedarfes für den Fuß- und Radverkehr, insbesondere in Bereichen mit hoher Nutzungsintensität.
- Der Ausbau von Solar- und Photovoltaikanlagen ist an eine Prioritätenreihung gebunden, welche eine Entwicklung auf 1. Dachflächen, 2. versiegelte/vorbelastete Flächen und 3. Freiflächen im Anschluss an vorgeprägte Gebiete anstrebt.
- Die im Rahmen der gemeindeweiten Untersuchung ermittelten Konflikt- und Ausschlusszonen für Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Agri-Photovoltaikanlagen sind durch entsprechende Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Gemeinde in Form von Freihaltezonen und Freihaltegebieten zu verankern.
- Außerhalb von Konflikt- und Ausschlusszonen sind Standortprüfungen für Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Agri-Photovoltaikanlagen nur dann anzustreben, wenn die gemeindeweiten Zielsetzungen des ÖEKs für Solar/Photovoltaik-Anlagenstandorte zutreffen.

7 Glossar

<b>SKE</b>	Sachbereichskonzept Energie
<b>KESS</b>	Klima- und Energiestrategie Steiermark
<b>ÖROK</b>	Österreichische Raumordnungskonferenz; Einrichtung zur Koordination von Raumordnung und Regionalentwicklung auf gesamtstaatlicher Ebene
<b>Energieraumplanung</b>	Bestandteil der Raumplanung, welcher sich mit der räumlichen Dimension von Energieverbrauch und -versorgung beschäftigt
<b>Eröffnungsbilanz</b>	Relevante Daten, aufbereitet im Zuge des Forschungsprojektes „Energiesmosaik“ zu Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen in ausgewählten Bereichen
<b>Vorranggebiet</b>	Gebiete welche sich besonders für energiesparende Mobilität und/oder leitungsgebundene Wärmeversorgung eignen
<b>Personenkilometer</b>	Individuell zurückgelegte, energie- und klimarelevante Verkehrsleistung (= zurückgelegte Kilometer)
<b>Alltagsmobilität</b>	Verkehrsleistung in Abhängigkeit vom Wegzweck
... der Haushalte	Alle Wege nach Hause
... der Beschäftigten	Wege von Erwerbstätigen und Schüler:innen zur Arbeit bzw. zur Ausbildung
... der Kunden	Wege der Kunden zu Dienstleistungseinrichtungen
<b>Wärmebedarfsdichte</b>	Wärmebedarf eines Gebäudes pro Jahr
<b>Anschlussgrad</b>	Wert der angeschlossenen Gebäude an ein (Fernwärme-)Netz gemessen an der Gesamtzahl der Gebäude
<b>Dezentrale Wärmeversorgungssysteme</b>	Heizwerke zum Einsatz in dezentralen, dünn besiedelten Gebieten, z. B. Mikronetze
<b>Abwärmequelle</b>	Abgegebene Wärme von technischen Anlagen (z. B. Kläranlage), welche zur Wärmeversorgung genutzt werden kann
<b>Effizienzpotenziale</b>	Jene Potenziale zur Reduktion des Wärmebedarfs, welche durch eine thermische Gebäudesanierung erzielt werden können
<b>Substitutionspotenziale</b>	Jene Potenziale zur Reduktion fossiler Energieträger, die durch den Einsatz alternativer / erneuerbarer Energieträger erzielt werden können

<b>Biogene Potenziale</b>	Jene Potenziale zur Reduktion von fossilen Energieträgern, die durch den Einsatz von biogenen Ressourcen (z. B. Holz) erzielt werden können
<b>Technisches Potenzial (Solaranlagen)</b>	Beinhaltet die technischen Möglichkeiten bzw. Beschränkungen eine Solaranlage zu errichten (z. B. Statik des Dachs)
<b>Wirtschaftliches Potenzial (Solaranlagen)</b>	Beinhaltet die wirtschaftlichen Möglichkeiten bzw. Beschränkungen eine Solaranlage zu errichten (z. B. monetäre Ressourcen zur Errichtung einer Anlage)
<b>Soziale Potenziale (Solaranlagen)</b>	Beinhaltet die sozialen Aspekte eine Solaranlage zu errichten (z. B. Wissen über Förderungen, Anerkennung der CO <sub>2</sub> -Reduktion)
<b>Mikronetz</b>	Heizwerke mit beschränkten Kapazitäten und somit beschränkten Reichweiten. Im Regelfall beschränken sich Mikronetze auf wenige Gebäude in geringen räumlichen Abständen.
<b>Einzugsgebiet</b>	Ein Bereich mit definierter Entfernung um ein bestimmtes Objekt.
<b>Fernwärmeausbauggebiet</b>	Gebiete in denen der Anschluss an das Nahwärmenetz verpflichtend ist
<b>Aufdachanlagen</b>	Solaranlagen auf Dächern
<b>Energieraumoptimierte Planung</b>	Möglichst effiziente und effektive Energieraumplanung
<b>Energieträger</b>	Stoffe, deren Energiegehalt zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden (z. B. Biomasse, Öl, etc.)
<b>Nutzungsintensität</b>	Ausgewählte Parameter zur Charakterisierung der Funktionsmischung und Dichte von Siedlungsstrukturen
<b>MIV</b>	Motorisierter Individualverkehr
<b>Begegnungszone</b>	Verkehrsberuhigter Bereich; alle Verkehrsteilnehmer: innen dürfen die Verkehrsfläche gleichberechtigt benutzen.

## 8 Quellen

Abart-Heriszt, L.; Erker, S.; Reichel, S.; Schöndorfer, H.; Weinke, E.; Lang, S. (2019): Energiemosaik Austria. Österreichweite Visualisierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene. EnCO2Web. FFG, BMVIT, Stadt der Zukunft. Wien, Salzburg. Lizenz: [CC BY-NC-SA 3.0 AT](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/). [www.energiemosaik.at](http://www.energiemosaik.at). Abgerufen am 24.08.2022.

BMFLUW (2013): Tools für Energieraumplanung- Ein Handbuch für deren Auswahl und Anwendung im Planungsprozess

Klimaaktiv (2021): Checken Sie Ihren Stromverbrauch. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Online verfügbar unter: [https://www.klimaaktiv.at/energiesparen/effiziente\\_geraete/Stromcheck.html](https://www.klimaaktiv.at/energiesparen/effiziente_geraete/Stromcheck.html). Abgerufen am: 22.06.2022.

Land Steiermark (2019): Das Sachbereichskonzept Energie. Ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept. Leitfaden. Version 2.0

Photovoltaik Austria (2022): Natur und raumverträglich eingefügt: Photovoltaik in der Landwirtschaft. Planungsleitlinie für PV-Freiflächenanlagen mit Weitsicht für Umwelt und Raum. Ferdinand Berger & Söhne GmbH, Wien.

ÖROK (2014): Energieraumplanung. Materialband. Wien. Online verfügbar unter [https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Schriftenreihe/192/OEROK-SR\\_192\\_web.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/publikationen/Schriftenreihe/192/OEROK-SR_192_web.pdf). Abgerufen am 07.09.2022.

### Datengrundlagen:

- Statistik Austria
- Statistik Steiermark
- Digitaler Atlas Steiermark
- Energiemosaik Austria
- Heizungsdatenbank
- ZEUS Datenbank für Energieausweise
- Planungsbüro Ing. Leo Riebenbauer GmbH (Leitungsnetz Fernwärme Stubenberg)
- Regionalentwicklung Oststeiermark (Statistik SAM Sammeltaxi Oststeiermark)

## 9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die steirische Formel als Beitrag zum Klimaschutz, Quelle: Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 .....	4
Abbildung 2: Bereiche der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 .....	5
Abbildung 3: Arbeitsschritte und Zuständigkeiten im Rahmen der Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie, Leitfaden 2.0 SKE Steiermark .....	8
Abbildung 4: Gemeinde Stubenberg, inkl. Nachbargemeinden, eigene Darstellung .....	10
Abbildung 5: Pendeltätigkeit in Stubenberg, Quelle Landesstatistik Steiermark. ....	14
Abbildung 6: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen in Stubenberg, Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria.....	16
Abbildung 7: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen der Sektoren (prozentual) in Stubenberg, Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria. ....	16
Abbildung 8: Energieverbrauch gemessen an den Verwendungszwecken, Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung. ....	17
Abbildung 9: Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch Stubenberg, Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung.....	17
Abbildung 10: Energieverbrauch gemessen an den Verwendungszwecken, Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung .....	18
Abbildung 11: Gesamter Energieverbrauch in Stubenberg, Quelle: ERPS, eigene Darstellung .....	19
Abbildung 12: Räumliche Verteilung im 250 m Raster der IST-Wärmebedarfsdichten pro ha pro Jahr in Stubenberg, Quelle: GIS Steiermark, eigene Darstellung .....	20
Abbildung 13: Mögliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen bis 2050 durch Vermeidung und Effizienzsteigerung sowie Substitution in Stubenberg, Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria.....	22
Abbildung 14: Wärmeversorgung Ortszentrum Stubenberg, Quellen: Planungsbüro Ing. Leo Riebenbauer GmbH, eigene Darstellung. ....	23
Abbildung 15: Energieeffizienzpotenziale durch thermische Sanierung der Wohngebäude, Quelle: GIS Steiermark, eigene Darstellung.....	25
Abbildung 16: Räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten nach 100-%iger Ausschöpfung des Sanierungspotenzials, Quelle: GIS Steiermark, eigene Darstellung. ....	26
Abbildung 17: öV-Güteklassen Gemeinde Stubenberg, GIS Steiermark, 06/2023.....	29
Abbildung 18: SAM- Wegzwecke, Quelle: Regionalentwicklung Oststeiermark.....	30
Abbildung 19: SAM- Auftragslage 09/2022 - 07/2023 Gemeindegebiet Stubenberg, Quelle: Regionalentwicklung Oststeiermark .....	31
Abbildung 20: geplante Elektro-Ladesäulen am Stubenbergsee. Quelle: Gemeinde Stubenberg, eigene Darstellung. ....	31
Abbildung 21: Radwegeerschließung in der Gemeinde Stubenberg, Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Tourismusverband Oststeiermark: "Radtouren. genussvolles Raderlebnis" .....	32
Abbildung 22: Fußwegeerschließung in der Gemeinde Stubenberg. Quelle: Gemeinde Stubenberg, eigene Darstellung. ....	34
Abbildung 23: Anzahl (links) und Leistung (rechts) der PV-Anlagen pro 1000 Einwohner, von Klimafonds und OeMAG geförderte PV-Anlagen bis 08/22, Quelle: www.statistik.at/atlas, 08/2023.....	38
Abbildung 25: Agri-PV in Verbindung mit Nutztierhaltung (links) photovoltaik.eu; Agri-PV mit senkrechten Modulen zur beidseitigen Strom-produktion (rechts), maxx-solar.de.....	39

Abbildung 25: Agri-PV in Verbindung mit Apfelanbau (links) ecowind.at, Agri-PV in Verbindung mit Erdbeeranbau (rechts), are.admin.ch .....	39
Abbildung 26: Eignung für Nahwärmeversorgung im Ortsgebiet Stubenberg, GIS Steiermark.....	42
Abbildung 27: Nahwärme Leitungsnetz inkl. Einzugsgebiet und Baulandpotenzial sowie absoluten und relativen Entwicklungsgrenzengem. gelt. ÖEK 5.0, eigene Darstellung. ....	43
Abbildung 28: Räumliche Verteilung der Nutzungsintensität (zunehmende Intensität von gelb über grün zu blau) in Stubenberg, Quelle: GIS Steiermark, eigene Darstellung.....	45
Abbildung 29: Eignung für energiesparende Mobilität Stubenberg, Quelle: GIS Steiermark .....	46
Abbildung 30: ÖV-Haltestellen im Ortszentrum Stubenberg inkl. 300 m Einzugsgebiet, Rad- und Fußwege, Baulandpotenzial und absolute wie relative Entwicklungsgrenzen, eigene Darstellung. ....	47
Abbildung 31: Überlagerte Vorranggebiete Nahwärme und energiesparende Mobilität, Stubenberg Ortszentrum, GIS Steiermark .....	59
Abbildung 32: Vorranggebiete Energieraumplanung: Überlagerung der ÖV-Einzugsgebiete, der bestehenden Geh- und Radwege und Einzugsgebiete des bestehenden Nahwärmenetzes in Stubenberg, eigene Darstellung. ....	60
Abbildung 33: Entscheidungsstruktur im Vorfeld der Planungen von Solar/PV-Freiflächenanlagen (eigene Darstellung).....	70

## 10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebäudestruktur in der Gemeinde Stubenberg inkl. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Quelle: Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung.....	11
Tabelle 2: Land- und Forstwirtschaft in der Gemeinde Stubenberg inkl. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Quelle: Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung .....	12
Tabelle 3: Industrie und Gewerbe sowie Dienstleistungen in der Gemeinde Stubenberg inkl. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Quelle: Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung .....	13
Tabelle 4: Mobilität in der Gemeinde Stubenberg inkl. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Quelle: Abart-Heriszt 2023, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung. ....	14
Tabelle 5: ÖV-Linien in Stubenberg, Verbund Steiermark, 06/23 .....	29
Tabelle 6: Photovoltaikeignung von Dachflächen in der Gemeinde Stubenberg .....	37
Tabelle 7: Abwägungszonen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie - Solarenergie .....	51
Tabelle 8: Definierte Kriterien für Abwägungszonen der Gemeinde Stubenberg .....	51
Tabelle 9: Relevante Kriterien zur Festlegung von Konfliktzonen für Solar/Photovoltaik-Freiflächenanlagen, gem. Leitfaden zur Standortplanung und -prüfung für Freiflächenanlagen des Landes Steiermark und dem SAPRO EE-SOLAR.....	54
Tabelle 10: Zusätzliche Ausschlusszonen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie - Solarenergie .....	58
Tabelle 11: Definierte Kriterien für Ausschlusszonen der Gemeinde Stubenberg.....	58